Handbuch
Tiertransporte

Vollzugshinweise zur Verordnung
(EG) Nr. 1/2005 des
Rates vom 22. Dezember 2004
über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ...und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009

Ansprechpartner: **Mitglieder der Länderarbeitsgruppe (s. S. 4)**
Redaktion: **Dr. Ulrike Marschner (Ulrike.Marschner@stmuv.bayern.de)**

Stand: **Mai 2017**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	**4**
A Einleitung	**5**
B Organisator, Transportunternehmer und Transportmittel	**6**
B1 Zulassung von Transportunternehmern	**6**
B2 Zulassung von Transportmitteln	**8**
B 3 Kontrolle von Transport- und Viehhandelsunternehmen	**16**
C Schulung und Befähigungsnachweis	**18**
C1 Schulung von Personen, die mit Tieren umgehen	18
C2 Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren	18
D Kontrolle und Abfertigung von Tiertransporten	**31**
D1 Kontrolle von Straßentransporten	
D2 Kontrolle vor der Abfertigung	
D3 Kontrolle an Grenzkontrollstellen/Ausgangsorten aus der EU	
D4 Zusätzliche Maßnahmen bei Beanstandungen von Transporten aus Mitgliedstaaten	
E Sammelstellen und Märkte	**55**
F Kontrollstellen	**56**
G Ausfuhrkontrollen und Ausfuhrerstattungen	
Das Kapitel wurde herausgenommen, da Ausfuhrerstattungen z. Zt. nicht wirksam sind; es soll bei Bedarf in aktualisierter Form wieder eingefügt werden.	
H Maßnahmenkatalog bei Transportunfällen	**51**
H1 Einleitung	
H2 Vorbereitung der Behörden	
H3 Handeln vor Ort	
I Interpretationshilfen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur Tierschutztransportverordnung	**58**

Anlagen zu B 1

1. **Zulassungsnachweis für Transportunternehmer Typ 1**
2. **Zulassungsnachweis für Transportunternehmer Typ 2**
3. **Hinweise zu den Notfallplänen**
4. **Beispiel Zulassungsbescheid für Beförderung in Behältnissen**
5. **Beispielliste gefährliche Tiere BY**

Anlagen zu B 2

1. **Abnahmeprotokoll für Straßentransportmittel**
2. **Erklärungen, dass bei keiner anderen Behörde Zulassungen beantragt wurden**
3. **Zulassungsnachweis für Transportmittel**
4. **Bildmaterial Straßentransportmittel und Tränkeeinrichtungen**
5. **Muster elektronische Datenbank zur Erfassung der zugelassenen Straßentransportmittel (in Bayern verwendet)**
6. **Beispiel für Abnahmeprotokoll eines Navigationssystems**

Anlagen zu C 1

1. **Teilnahmebescheinigung Schulung**

Anlagen zu C 2

1. **Bescheinigung „Ergänzungslehrgang“**
2. **Bescheinigung Lehrgang**
3. **Befähigungsnachweis**
4. **Anforderungskatalog Lehr-/Prüfinhalte Sachkunde Transport**
5. **Angebote zur Erlangung des Befähigungsnachweises nach Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005**

Anlagen zu D 1

1. **Checkliste Transportkontrollen**
2. **Checkliste Transportkontrollen im Schlachtbetrieb**
3. **Merkblätter zum Transport verschiedener Tierarten**
4. **Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße mit Checkliste**
5. **Hinweise zum Transport von Fischen**
6. **Kurve Flächenberechnung Rinder**

Anlagen zu D 2

1. **Übersicht über die Sozialvorschriften für Fahrer**
2. **Gesetzliche Definitionen**

Anlagen zu E und F

1. **Überprüfungsprotokoll Sammel- und Kontrollstellen**
2. **Musterzulassung Kontrollstelle**

Anlagen zu G 3

1. **Dokumentationsbeleg zur Abfertigung eines Tiertransportes über 8 Stunden (lange Beförderung)**
2. **Hinweise zur Überprüfung der Transportfähigkeit**
3. **Checkliste zur Beurteilung der mitgeführten Futter- und Wasservorräte**

4. Kontrollstellen in Drittländern **<u>Anlagen zu H</u>** 1. **Muster einer Checkliste** (Version 2017)	

An der vorliegenden Fassung des Handbuchs haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Marschner Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 **81925 München**	Claudia Eggert-Satzinger Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz Lahn-Dill-Kreis Schlossstraße 20 **35745 Herborn**
Katrin Goller-Englberger Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 **81925 München**	Dr. Bettina Maurer Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 **81925 München**
Dr. Michael Marahrens Institut für Tierschutz und Tierhaltung Friedrich-Löffler-Institut (FLI) Dörnbergstraße 25-27 **29223 Celle**	Dr. Alexandra Knipf Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Kernerplatz 10 **70182 Stuttgart**
Dr. Andreas Franzky Niedersächsisches Landesamt für Verbraucher- schutz und Lebensmittelsicherheit Dienstort Lüneburg Am alten Eisenwerk 2a **21339 Lüneburg**	Dr. Kathrin Herzog Niedersächsisches Landesamt für Verbraucher- schutz und Lebensmittelsicherheit Dienstort Oldenburg Röverskamp 5 **26203 Wardenburg**

A Einleitung

Die von der AGT erarbeiteten Handbücher sind Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung, der Betäubung und Tötung sowie beim Transport von Tieren. Das Handbuch Tiertransporte enthält Hinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 und der nationalen „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)“ vom 11.2.2009 (BGBl. I S. 375) sicherstellen sollen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gilt für Transporte von Wirbeltieren, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Im Erwägungsgrund Nr. 12 dieser Verordnung wird erläutert, dass sich der Transport zu kommerziellen Zwecken nicht auf Fälle beschränkt, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt vielmehr auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Als Kriterium für eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden. Auch das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes kann im Einzelfall ein Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit sein.
Zirkusbetriebe unterliegen nach Auffassung der Kommission allerdings nicht der Verordnung (EG) Nr. 1/2005[1].

Durch die Ausdehnung auf Transporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit unterliegen auch Tiertransporte, die früher nicht reglementiert waren, dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (z. B. Transporte von Nutztieren durch Landwirte). Der Geltungsbereich der nationalen Tierschutztransportverordnung entspricht im Grundsatz dem in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bestimmten Geltungsbereich, bezieht aber darüber hinaus auch den innerstaatlichen Transport von wirbellosen Tieren mit ein und für bestimmte Tiere den nicht gewerblichen Versand. Die nationale Verordnung muss im Zusammenspiel mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelesen werden und kann nicht isoliert betrachtet werden.

Um das Handbuch auf dem aktuellen Stand zu halten, wird es regelmäßig überarbeitet. Die jeweils aktuelle Fassung des Handbuchs Tiertransporte ist auf der Homepage des FLI (https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/) und in FIS-VL im Ordner der AGT eingestellt.[2]

[1] Schreiben der DG Sanco vom 26.2.2008 (SANCO D2 BL/nlD (2008) 420095) und vom 1.7.2008 (SANCO D5 LPA/nl D(2008) 450081) an den Berufsverband der Tierlehrer
[2] https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/lav_ag_tierschutz_agt/library?l=/arbeitsgruppe_tierschutz_ffentli/handbuch_tiertransporte&vm=detailed&sb

B Organisator, Transportunternehmer und Transportmittel

Tiertransporte können von Organisatoren geplant werden, ohne dass diese selbst zugelassene Transportunternehmer sind. Der Organisator übernimmt nach Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung des gesamten Transports. Er muss dafür Sorge tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung beeinträchtigt wird und stets eine konkrete Person verantwortlich ist, die der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte zum Transport erteilen kann. Auch Organisatoren haben die Grundsätze des Art. 3 zu berücksichtigen, insbesondere sind Beförderungen so kurz wie möglich zu halten.
Als Organisatoren im Sinne des Art. 2 Buchstabe q werden z. B. Zuchtverbände, Tierschutzorganisationen und Logistikunternehmen tätig.

B 1 Zulassung von Transportunternehmern

Transportunternehmer müssen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind und in dem sie die Zulassung beantragen, **nach Artikel 10 bzw. 11** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sein, sofern sie Transporte durchführen, die 65 km überschreiten. Transportunternehmer aus Drittländern benötigen ebenfalls eine Zulassung, wenn sie in der EU tätig sind; sie müssen einen Vertreter in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie die Zulassung beantragen. Die Zulassung darf **nur bei einer einzigen Behörde und nur in einem Mitgliedstaat** beantragt werden (s. Erklärung in der Anlage B 2.2), sie ist auf maximal **5 Jahre zu befristen**. Auch für den Transport von Fischen oder von anderen Tieren als landwirtschaftlichen Nutztieren - jeweils in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit - ist eine Zulassung als Transportunternehmer erforderlich. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes weist in vielen Fällen darauf hin, dass es sich beim Transport dieser Tiere um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies ist aber nicht zwingend und muss im Einzelfall geprüft werden, z. B. bei privaten Kleintierzüchtern, die nur wenige fortpflanzungsfähige weibliche Tiere besitzen. Hobbytierhalter benötigen i. d .R. keine Zulassung als Transportunternehmer. Bei berufsmäßigen Tiertransporteuren, Viehhändlern, Metzgern sowie bei Besamungsstationen, Ausbildungs-, Turnier- und Rennställen und hauptberuflich betriebenen Gestüten ist stets von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen. Amateurreiter - auch wenn sie bisweilen größere Preisgelder erhalten - betreiben ihren Sport definitionsgemäß nicht als Beruf, so dass bei Ihnen nicht von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen ist (s. Nr. 3 der Interpretationshinweise).

Wenn die Bundeswehr Tiere in eigenen Fahrzeugen für ihre Zwecke transportiert, unterliegt sie nicht der Verordnung, da es sich in diesem Fall nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies gilt nicht für gewerbliche Unternehmer, die im Auftrag der Bundeswehr Tiere transportieren wie etwa gewerbliche Transport- oder Wachunternehmen.

Der Zulassungsnachweis nach dem Muster gemäß Kapitel I oder II des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist dem Transportunternehmer als Anlage zum **Zulassungsbescheid** zuzustellen. Da der Zulassungsnachweis bei Fahrten in andere Mitgliedstaaten auch in Englisch vorliegen muss, sollte aus Gründen der Praktikabilität ein **zweisprachiges Formular** ausgestellt werden (Anlagen B 1.1 und B 1.2). Der Bescheid kann **Nebenbestimmungen** enthalten, beispielsweise über die Begrenzung der Tierarten, die mit den Fahrzeugen transportiert werden können, die Nachrüstung der Fahrzeuge oder die Vorlage von Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 17 Absatz 2. Über die Nebenbestimmungen sollte auch festgelegt werden, dass die Fahrtenbücher mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind. Sofern die Nebenbestimmungen nicht fristgerecht erfüllt werden, erlischt die Zulassung (auflösende Bedingung). **Zulassungsnummer** ist die zwölfstellige Registriernummer nach § 2 der nationalen Tierschutztransportverordnung.
Die Anforderungen an die Zulassung richten sich nach der Dauer der geplanten Beförderung: Typ 1 der Zulassung gilt für Transportunternehmer, die Tiere maximal acht Stunden befördern, Typ 2 gilt für Transportunternehmer, die Tiere länger als acht Stunden befördern (=lange Beförderung). Transportunternehmer, die **lange Beförderungen** durchführen, müssen neben den Zulassungsnachweisen der dafür eingesetzten Transportmittel **Notfallpläne** für Transportzwischenfälle vorlegen (Anlage B 1.3). Speziell konzipierte Notfallpläne sind im Transportfahrzeug mitzuführen. Transportunternehmer, die **rein nationale Transporte bis zu 12 h** durchführen und gemäß § 3 der TierSchTrV keine zugelassenen Fahrzeuge benötigen, brauchen einen Zulassungsnachweis Typ 2 (Anlage B 2.2). Dort kann unter Nr. 3 „begrenzt auf bestimme Verkehrsmittel“ angekreuzt und der Zusatz „Ausnahme gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005“ eingetragen werden.

Die nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Viehhandelsunternehmer, Transportunternehmer und Sammelstellen sind in einer bundesweiten Datenbank erfasst und im Internet unter https://tsis.fli.de/Home/BMEL/List.aspx?ref=322 zugänglich.

Zulassung von Transportunternehmern für die Beförderung von Kleintieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit

Die Besonderheit bei Kleintiertransporten ist das unüberschaubare Artenspektrum an Tieren, welche transportiert werden sollen. Zudem kommen verschiedenste Fahrzeugtypen zum Einsatz. Der Begriff „Kleintier“ ist nicht definiert, in der Regel werden darunter Tierarten verstanden, die nicht landwirtschaftliche Nutztiere sind und in Behältnissen befördert werden. Da die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Beförderung rechtlich nicht näher spezifiziert sind und je nach Tierarten einer großen Varianz unterliegen, ist die Verbindung der Zulassung mit einschränkenden Nebenbestimmungen notwendig.

Die erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG (Verbringen oder Einführen von Tieren, die nicht Nutztiere sind, aus dem Ausland zur Abgabe gegen Entgelt) ist als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen (Urteil des EuGH vom 03.12.2015 C-301/14). Von einer Bund-Länder-AG wurde ein Leitfaden für die Kontrolle von **innergemeinschaftlichen Hunde und Katzentransporten** erarbeitet; er enthält Hinweise zu den Zulassungspflichten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen und zum Vorgehen bei Transportkontrollen (s. Anlage D 1.4).

Logistikdienste wie GEL, TNT oder Ilonex transportieren neben anderen Gütern nur gelegentlich Tiere. Soweit sie Subunternehmer beauftragen, fungieren sie als Organisator (i. S. des Art. 5 Abs. 3) und sind damit für die Koordination der von verschiedenen Transportunternehmern durchgeführten Teiltransporte verantwortlich. Diese Firmen sind bundesweit tätig und haben an zahlreichen Orten Depotpartner, welche als selbstständige Firmen (Franchise-Nehmer) anzusehen sind. Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Zulassung dieser Partner-Firmen zu gewährleisten, kann die **Beispiel-Zulassung** der Anlage B 1.4 zur Orientierung herangezogen werden.

B 2 Zulassung von Transportmitteln

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel aus, die für **lange Beförderungen** eingesetzt werden, und für Transportschiffe.
Für rein nationale Transporte über 8 bis zu 12 Stunden benötigen die Straßentransportmittel nach der Tierschutztransportverordnung keine Zulassung und sie brauchen nur mit Tränke- und Lüftungseinrichtungen ausgestattet zu sein, jedoch nicht mit einem Temperaturüberwachungssystem, Datenschreibern und einem Navigationssystem. Diese **nationale Ausnahme** gilt allerdings nur beim Transport von Zucht- und Nutztieren. Bei nationalen Schlachttiertransporten müssen die Straßentransportmittel bereits bei Beförderungen ab 8 Stunden alle Anforderungen des Anhangs I Kapitel II und VI erfüllen.

Die Zulassungsnachweise der Transportmittel müssen gemäß Artikel 18 Abs. 3 in einer elektronischen Datenbank registriert werden. Hierfür kann das Muster der Anlage B 2.5 verwendet werden.
Die Zulassung ist laut Verordnung (EG) Nr. 1/2005 jeweils **auf 5 Jahre zu befristen**.
Im Folgenden werden nur Straßentransportmittel behandelt.

Es sind nur Transportmittel zuzulassen, **in denen Tiere befördert** werden können (bei einem Sattelzug der Auflieger, nicht die Zugmaschine). LKW-Anhänger und Auflieger benötigen einen eigenen Zulassungsnachweis; es muss dabei sicher gestellt sein, dass die technischen Anlagen für die Erfassung der Temperaturen und die Registrierung der Öffnung der Ladeklappen mit den Zugfahrzeugen bzw. Maschinenwagen des Unternehmers, in denen sich die jeweilige und im Transportbetrieb zugehörige Erfassungs- und Übertragungseinheit (früher „on-board-unit“ - OBU) befinden, für die

Übertragung der Daten kompatibel sind. Gegebenenfalls sind Anhänger und Auflieger nur für den Betrieb mit bestimmten Zugfahrzeugen zuzulassen. Für die Beförderung von Fischen benötigen Transportfahrzeuge keine Zulassung, sofern es sich um einen Transport in Behältnissen handelt, die nicht Bestandteil des Transportmittels sind. Transportmittel für lange Beförderungen von Hunden und Katzen in losen Behältnissen bedürfen der Zulassung. Es empfiehlt sich, auch außen am Fahrzeug einen Hinweis auf den Transport von lebenden Tieren anzubringen. Anforderungen an den Transport von Tieren in Behältnissen finden sich in den §§ 6-8 der nationalen Tierschutztransportverordnung (gelten nur für rein nationale Beförderungen). Für Behältnisse zur Beförderung von Hunden und Katzen aus dem Ausland können die nationalen Bestimmungen zur Orientierung herangezogen werden.

Der Antragsteller muss mit Antragstellung schriftlich bestätigen, dass keine Zulassung bei einer anderen Behörde beantragt oder von einer anderen Behörde erteilt wurde (Muster s. Anlage B 2.2). Der Zulassungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage B 2.3 auszustellen und mit einer **einmaligen Nummer** zu versehen. Als einmalige Nummer ist die Fahrzeugidentifizierungs- bzw. Fahrgestellnummer (international genormte 17-stellige Nummer) zu verwenden. Um spätere Änderungen am Fahrzeug feststellen zu können, ist bei der Zulassung ein **Abnahmeprotokoll** (Muster s. Anlage B 2.1 und B 2.6) anzufertigen, in dem ggf. auch mit Fotos der Zustand des Fahrzeugs dokumentiert wird.

Bei der Zulassung sind die **Anforderungen von Anhang I Kapitel II und VI** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde zu legen. Zur Konkretisierung werden folgende Hinweise gegeben:

Tiere dürfen auf Höhe oder zwischen den Fahrzeugachsen nur transportiert werden, wenn sie durch entsprechende Abdichtungen vor schädlichen Einflüssen wie Abgase, Spritzwasser oder Aerosole geschützt sind. Gleichzeitig sind die technischen Voraussetzungen für eine den oberen Etagen des Fahrzeugs vergleichbare Beleuchtung sowie für die Frischluftversorgung nach den Anforderungen der Verordnung bzw. der Vollzugshinweise vorzuhalten.
Jede Ladeetage muss auch bei geöffneter Ladeklappe oder -rampe oder bei durchgehenden seitlichen Türen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Herausfallen der Tiere sicher verhindern.

Lüftungseinrichtungen (Lüftungsöffnungen und Ventilatoren) müssen in jeder Ladeetage so angebracht und variierbar sein, dass bei kalten Temperaturen eine Lüftung ausschließlich in Höhe des Kopfraumes der Tiere gewährleistet wird. Die Luftförderkapazität des Lüftungssystems muss unter Betriebsbedingungen im Fahrzeug (z.B. unter Einbezug etwaiger Schutzeinrichtungen vor den Ventilatoren, die deren Leistung und Luftführung um bis zu 50 % mindern) an jeder mit Tieren besetzten Stelle im Fahrzeug mindestens 60 m^3/h/KN, d.h. etwa 600 m^3/h/t Nutzlast betragen. Eine Aufsum-

mierung der Kenndaten (Nennleistung laut Typenschild) der einzelnen Lüfter reicht hier nicht aus. Da dies nicht von der zuständigen Behörde nachgemessen werden kann, sollte diese Mindestnorm vom Fahrzeughersteller oder einem unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden; das Gutachten ist Teil der Zulassung. Auch sollte die Mindestkapazität in Amperestunden (Ah) der für einen mindestens vierstündigen motorunabhängigen Betrieb der gesamten Lüftungsanlage benötigten zusätzlichen Akkumulatoren angegeben werden. Die Einhaltung der von der Verordnung geforderten Temperaturgrenzen von 5 bis 30 °C (+/- 5°C) durch die Ventilationsanlage ist nicht überprüfbar. Lüftungseinrichtungen dürfen nicht von variabel einstellbaren Hubböden dauerhaft verdeckt werden. Sind die Ventilatoren quer zur Fahrtrichtung eingebaut, muss in jeder Verladebucht mindestens ein Ventilator vorhanden sein. Quer zur Fahrtrichtung eingebaute Ventilatoren müssen nicht zwingend an beiden Längsseiten des Fahrzeugs angebracht sein. Bei längs zur Fahrtrichtung eingebauten Ventilatoren (z.B. an der Frontseite) muss auch in der von der Luftführung der Lüftungsanlage jeweils zuletzt erreichten Ladebucht die Mindestnorm von 60 m^3/h/KN sichergestellt sein. Gleichzeitig müssen die Ventilatoren so abgedeckt sein, dass Verletzungen von Tieren ausgeschlossen sind.

Um eine ausreichende Ventilation insbesondere unter hohen Umgebungstemperaturen sicher zu stellen, sollte die Höhe der Ebenen bei Schafen mindestens 90 cm und bei Ferkeln mindestens 65 cm betragen. Diese Mindesthöhen sollten auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit zu jedem einzelnen Tier gefordert werden, um eine Notfallversorgung sicher zu stellen. Beim einstöckigen Transport von Equiden in Multideckfahrzeugen muss über der höchsten Stelle des Widerrists des größten Tieres eine Mindesthöhe von 75 cm eingehalten werden. Dies gilt nicht beim Transport von Equiden in Hängern, die üblicherweise zum Transport von einzelnen Pferden verwendet werden.

Es müssen in der Fahrerkabine geeignete technische Einrichtungen zur Warnung der Fahrer bzw. Betreuer von langen Tiertransporten vorhanden sein, die das Erreichen der Temperaturgrenzwerte von 5 oder 30 °C im Tierbereich des Fahrzeuges optisch und/oder akustisch anzeigen. Das Warnsystem muss so beschaffen sein, dass der Fahrer bzw. Betreuer jederzeit unmittelbar alarmiert werden kann. Das gilt auch für den Betrieb des Fahrzeugs während der Fahrtpausen, in denen der Fahrer oder Betreuer sich nicht im Fahrzeug befindet. Hier sollte eine Warnung über das Mobilfunknetz erfolgen. Zwischen dem Temperaturüberwachungs- und -aufzeichnungssystem und dem Warnsystem muss eine Datenverbindung vorhanden sein (z.B. über LAN-Bus oder das sog. Navigationssystem). Es müssen nach Übereinkunft der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV und des BMEL mindestens zwei bzw. bei mehrstöckigen Fahrzeugen mindestens drei Temperaturfühler in den Laderäumen der Fahrzeuge vorhanden sein, die an eine Speichereinheit (möglicherweise OBU, Eingabe- und Auswerteeinheit wie CUI oder Navigationssystem) angeschlossen sind. Falls eine Übertragung der Temperaturdaten über GSM und/oder das Internet nicht erfolgt, sind eine USB-Schnittstelle und/oder ein Drucker zur geeigneten Herausgabe der Daten auf Zeitachse erforderlich.

Bei mehrstöckigen Fahrzeugen sind je ein Temperaturfühler im obersten und im untersten Ladedeck jeweils mittig an der Stirnwand (seitliche Wände sind wegen der Strömungsverhältnisse im Fahrzeug weniger geeignet) des Sattelaufliegers bzw. an der Stirnwand des Anhängers jeweils unter dem Zwischenboden oder Fahrzeugdach (auf Kopfraumhöhe der Tiere), bei Transportfahrzeugen für Rinder oder Pferde mindestens ein Meter über dem Boden der Ladebuchten anzubringen. Ein weiterer Temperaturfühler ist seitlich versetzt an der Rückwand des Fahrzeuginnenraums anzubringen. Alle Temperatursensoren sind so zu platzieren, dass eine direkte (z.B. durch Luftstrom) oder indirekte (z. B. durch Wärmetransfer durch Bauteile) Einflussnahme der Außenbedingungen ausgeschlossen ist. Es ist erforderlich, dass der Sensor gegenüber seiner Unterlage thermisch isoliert ist. Die Sensoren dürfen sich nicht im Bereich von Lüftungsöffnungen oder im Luftstrom von Ventilatoren befinden.

Die Zeitintervalle der Aufzeichnung der Temperaturdaten dürfen nicht mehr als 15 Minuten betragen, wobei jeder Wert den entsprechenden Sensoren zuzuordnen und mit einer gemeinsamen Zeitachse (z.B. Greenwich-Time) versehen sein muss. Bei der Aufzeichnung kann eine Mittelwertbildung erfolgen, die ausschließlich auf ein und denselben Sensor bezogen ist und über Zeitintervalle von höchstens 5 Minuten erfolgen darf. Weiterhin ist zu empfehlen, dass neben den mindestens zwei Temperatursensoren im Fahrzeuginnern auch ein Außenmessfühler angebracht wird, dessen Messwerte parallel zu denen der anderen Sensoren aufgezeichnet werden. Damit sind vor allem in Verbindung mit dem digitalen Fahrtenschreiber bzw. den Aufzeichnungen des Navigationssystems Innenmessungen plausibel nachvollziehbar, wenn das Fahrzeug z. B. im Stau steht. Auf diese Weise kann ausgeschlossen werden, dass z.B. fehlerhafte Einstellungen der Lüftungsanlage zu Temperaturerhöhungen geführt haben.

Folgende Mindest-Spezifikationen werden an die Temperatursensoren gestellt (nach dem Bericht des Joint Research Center der EU):

Measurement range (Messbereich): -20°C / +50°C;
Measurement accuracy (Messgenauigkeit): +/-0,5°C;
Measurement resolution (Messauflösung): 1.0°C;
Operation temperature range (Temperaturfunktionsbereich): -40 / +85°C;

Die technischen Spezifikationen der von den verschiedenen europäischen Systemanbietern der nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlichen Navigationsgeräte (genauer: Empfänger für die globale Ortung) sehen allesamt eine Datenübertragung mit UMTS-, GPRS- oder LTE-Standard (Mobilfunk) aus einem bordeigenen Speicher an einen Server und zu diesem einen Zugang bzw. eine Downloadfunktion über Internet vor. Nach derzeitiger Rechtslage ist auf gemeinsamer Zeitachse die Speicherung und Übermittlung von Daten zur örtlichen Position des Fahrzeuges und zum

Status der Ladebordwände und –rampen in regelmäßigen Intervallen erforderlich bzw. sicher zu stellen. Zusätzlich müssen vom Fahrer anlassbezogen Ereignisse wie die Anzahl und Identifikationsnummer verletzter oder toter Tiere sowie Daten des Fahrtenbuches (z. B. TRACES-Nummer; Name und Zulassungsnummer des Transporteurs; Anzahl, Art und Kategorie der ge- und entladenen Tiere; Ort, Datum und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Beförderung) manuell in das System eingepflegt und gespeichert sowie übermittelt werden. Dies erfolgt üblicherweise über eine berührungsempfindliche Anzeige des Navigationssystems (Touch Screen) oder eine gesonderte Eingabeschnittstelle (Cabin User Interface, CUI), über die auch rechtsgültige Temperaturgrenzwerte eingepflegt werden können.

Seit 1.1.2009 muss bei allen für lange Beförderungen von Hausequiden - ausgenommen registrierte Equiden -, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zugelassenen Fahrzeugen ein „Navigationssystem“ im Fahrzeug vorhanden sein, das die gefahrene Route einschließlich des Öffnens und Schließens der Ladeklappe bei Kontrollen während der Fahrt überprüfbar macht und die Angaben des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II Abschnitt 4 einschließlich der Anzahl aufgetretener Verletzungen bei den Tieren und /oder Todesfälle sowie die Gründe dafür enthält.

Die bisher bekannten Anbieter von Navigationssystemen sehen die Integration der Temperaturdaten, den Öffnungszustand der Ladeklappe, die Fahrereingaben in den Abschnitt 4 des Fahrtenbuches sowie ausgelöste Alarme bei Grenzwertüberschreitungen der Temperaturen in die jeweiligen Systeme vor, die somit gleichzeitig gespeichert und übermittelt werden.
Die Anbringung von Sensoren für den Öffnungszustand der Ladeklappen oder -rampen hat so zu erfolgen, dass eine manuelle oder sonstige Einflussnahme ausgeschlossen ist. Auch diese Sensoren sind mit einer Auswerte-/Aufzeichnungs- und Übermittlungseinrichtung zu verbinden und die Daten mit einer Zeitachse zu versehen, so dass der aktuelle Status (offen/geschlossen) in regelmäßigen Abständen sowie jede seiner Änderungen aufgezeichnet und übermittelt werden.
Es ist dringend zu empfehlen, dass Organisatoren und Fahrer die Daten der Aufzeichnungs- und Auswertesysteme (Navigations- und Temperaturerfassungssystem, Warnungen) für die Planung zukünftiger Transporte verwenden, insbesondere um unter vorhergesagten Klima- und Witterungsbedingungen Transport- und Ruhezeiten sowie die Erreichbarkeit von Kontrollstellen und Fähren zu organisieren.

Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu den Transport- und Ruhezeiten sowie den Temperaturen muss die für den Tierschutz zuständige Behörde Zugang zu den Daten der Navigations- und Temperaturerfassungseinrichtungen nicht nur nach Abschluss, sondern auch jederzeit während der Transporte haben. Dieser ist grundsätzlich über Systemausdrucke (unter Einschluss von Karten und Daten zu den geografischen und zeitlichen Positionsbe-

stimmungen, den positions- und zeitbezogenen Statusänderungen der Ladebordwand sowie - ggf. gesondert, ggf. grafisch - den Temperaturaufzeichnungen) an Bord der Fahrzeuge möglich. Falls ein Drucker nicht mitgeführt wird (was die weit überwiegende Praxis darstellt), ist über USB oder über Internet eine Schnittstelle für den Datendownload vorzuhalten oder auf Anforderung durch die zuständige Behörde eine Datenübermittlung im XML-Format durch den Fahrer über den Server des Systemanbieters vorzunehmen, der mit Standardsoftware lesbar sein muss (z. B. als PDF) und grafische Karten zu den Positionsangaben enthält.

Die Auswerteeinheit des Navigations- und Temperaturerfassungssystems hat demnach folgende Komponenten aufzuweisen:

- Empfänger eines globalen Navigationssystems zur Bestimmung der jeweiligen Position und der Systemzeit,
- Dateninterfaces bzw. Schnittstellen für Sensoren (Temperatur und Ladeklappe(n), wobei Grenzwerte für entsprechende Warnfunktionen einstellbar sein müssen)
- Warnsystem für Fahrer und Betreuer für Über- oder Unterschreitung von Temperaturgrenzwerten (derzeit im Temperaturbereich von +5 bis +30 °C)
- Eingabeschnittstelle für Daten des Fahrtenbuches und von besonderen Ereignissen
- Energieversorgung
- Speicher für mindestens 3 Jahre (ggf. im Server)
- Allgemein kompatible Schnittstelle für Datendownload oder Drucker oder Übermittlung über Internet

Bei der Abfertigung von langen Beförderungen sollten die Systemkonfiguration und die Funktionsfähigkeit des Navigations- und Temperaturerfassungssystems sowie die Zugangsmöglichkeit zu den Datenaufzeichnungen durch die zuständige Behörde überprüft und sichergestellt werden. Falls ein Zugang zu den Aufzeichnungen nicht gewährt wird, ist die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung an die zuständige Behörde (z. B. per E-Mail) auf Anforderung bereits bei der Abfertigung des Transportes sicher zu stellen.

Über eine entsprechende Schnittstelle müssen die TRACES-Daten, andere vordefinierte Daten und besondere Vorkommnisse entsprechend des Abschnittes 4 des Fahrtenbuches in die Systemeinheit eingegeben werden können und der Fahrer bei Überschreitung oberer oder unterer Temperaturgrenzwerte gewarnt werden.

Ein vom Bundesverband deutsche Tiertransporte (BdT) empfohlenes Beispiel für ein System zur Nachverfolgung der Fahrtstrecke und -zeiten, dem Öffnungszustand der Ladeklappe und der Temperaturaufzeichnungen sowie einem Vorschlag für ein Abnahmeprotokoll für das Navigationssystem

ist im Anhang zu B 2. 6 enthalten. Hier sind auch die Ausgabeformate von Temperaturverläufen durch einen Systemdrucker (z.B. zur Vorlage bei behördlichen Kontrollen unterwegs) beispielhaft aufgeführt.

Für eine Zulassung sollte von den Fahrzeugherstellern, den Herstellern der technischen Einrichtungen für die Navigations- und Überwachungssysteme oder unabhängigen Sachverständigen gutachterlich belegt werden, dass die Fahrzeugausstattung den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und dieses Handbuchs in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Alle technischen Einrichtungen des Navigationssystems, der Sensoren und der Kabelverbindungen müssen so beschaffen sein, dass Vibrationen, Temperaturextreme, hohe Luftfeuchten, Staub, Wasserstrahlen von Hochdruckreinigern und Reinigungs- und Desinfektionsmittel ohne Funktionseinbußen toleriert werden. Dieses Gutachten ist Teil der Zulassung.

Jedes Tier muss für die Kontrolle und Versorgung direkt zugänglich sein. Hierfür müssen zusätzlich zur Heckklappe seitliche Zugänge zu jeder Ladeebene im vorderen Bereich vorhanden sein, die groß genug sind, um einer Person den „Durchgang“ und eine Versorgung der Tiere mit Futter und im Notfall mit Wasser zu ermöglichen. Einzelne Ferkel, Läuferschweine, Kälber, Schafe und Ziegen müssen durch diese Öffnung entladen werden können, wenn die Zulassung für den Transport dieser Tierkategorie beantragt wird.

Eine Rutschfestigkeit der Böden ist nur gewährleistet, wenn bei teilgeriffelten Böden die glatten Flächenbereiche nicht breiter als der Huf oder die Klaue der zu transportierenden Tierart und -Größe sind. Riffelungen müssen den Tieren sowohl in Längs- wie Querrichtung zum Fahrzeug Halt bieten. Raue Gussböden, wie sie in Schlachthöfen üblich sind, sind ebenfalls als rutschfest anzusehen. Die Böden sind auf Verschleiß zu kontrollieren. Abgenutzte Böden sind zu ersetzen. Übliche Riffelblechböden (siehe Bild in der Anlage B 2.4) gelten je nach Nutzung nach ca. 5 Jahren als abgenutzt.
Erhebungen in der Bodenfläche (z.B. Radkästen) sind von der nutzbaren Fläche abzuziehen. Erhebungen höher als 5 cm sind aufgrund nicht gegebener Standsicherheit nicht zulassungsfähig. Nicht zulassungsfähig sind zudem nicht abgerundete Kanten (s. Darstellung in Anlage B 2.4).

Lichtquellen müssen entweder so eingebaut sein, dass die Tiere, ohne geblendet zu werden, auf allen Ebenen und in allen Buchten inspiziert werden können, oder es müssen passende Lichtquellen (mobile Lampen) mitgeführt werden.

Die Dächer der Fahrzeuge müssen außen von heller Farbe sein. Als Isolationsmaterial werden z. B. Styropor (eher selten), glasfaserverstärkte Kunststoff-Hohlkammerplatten oder beschichtetes Holz

(z.B. 12 mm dicke zweiseitig mit glasfaserverstärktem Kunststoff beschichtete Holzplatten) verwendet.

Grundsätzlich gilt, dass Tiere nicht mit heißen oder kalten Bauteilen in Berührung kommen dürfen, die zu Überhitzung bzw. Verbrennungen oder Unterkühlungen bzw. Erfrierungen führen können.

Bei Fahrzeugen mit Klappböden sind die Trennwände konstruktionsbedingt nicht verschiebbar. In diesem Fall sollte im Zulassungsnachweis vermerkt sein, dass die Belegdichte einer Bucht nicht weniger als 50 % der Maximalbelegdichte betragen darf. Bei anderen Fahrzeugen sollten die Verankerungen der Trenneinrichtungen so beschaffen sein, dass diese zur Erfüllung der Anforderungen an die Belegdichten leicht zu versetzen sind. Trenneinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie dem Gegendruck der jeweiligen Tierzahl und -gewichte unter Beachtung der zulässigen Belegdichte in der Abteilung standhalten. Die Vorrichtungen müssen bei ordnungsgemäßer Anwendung zur Vermeidung von Verletzungsgefahren so gestaltet sein, dass Tiere keine Körperteile in oder unter die Trenneinrichtungen bringen können. Zudem müssen sie so hoch sein, dass die zu transportierenden Tiere sie nicht überwinden können, andererseits jedoch ihre Köpfe nicht zwischen Trennwand und Decke verkeilen können. Insbesondere bei längs belüfteten Fahrzeugen dürfen die Trennungseinrichtungen kein wesentliches Hindernis für die Luftführung innerhalb des Fahrzeugs sein. Bei Fahrzeugen für den langen Transport von Pferden ist für jedes Tier (mit Ausnahme der Fohlen führenden Stute) ein Einzelstand im Fahrzeug vorzusehen. Die Trennwände müssen aus stabilem Material sein. Ketten, Matten oder ähnliches sind nicht zulässig.

Die Tränkevorrichtungen müssen so angebracht sein, dass die Tiere in artgemäßer Haltung und in physiologischen Mengen Wasser aufnehmen können. Hierfür sollten die Tränken bei Ferkel- bzw. Schweinetransporten etwa 35 bzw. etwa 50 cm und bei Rindertransporten mindestens 55 cm Abstand vom Ladeboden haben. Für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde sind nur Tränken geeignet, die eine sichtbar offene Wasseroberfläche bieten. Schweine müssen Nippeltränken jeglicher Bauart mit ihrem Maul umschließen können, damit das Tränkwasser direkt in die Maulhöhle appliziert wird (Richtwerte: 6 cm oberhalb und 4 cm unterhalb der Tränke Freiraum, insbesondere zwischen Gitterstäben). Sogenannte Sprühkopfnippel oder Druckkopfnippel jeglicher Bauart stellen keine Tränkesysteme dar und sind als alleinige Wasserversorgung für Schweine nicht geeignet. Die Tränkeeinrichtungen müssen generell sowohl der Bauart nach als auch hinsichtlich der Anordnung im Fahrzeug für die zu transportierende Tierart und Alterskategorie ungehindert (insbesondere von Bauteilen und Gittern) erreichbar und geeignet sein (s. Anlage B 2.4).
Tränkevorrichtungen sind so zu gestalten und zu installieren, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Nippeltränken müssen deshalb (ggf. leicht nach innen gestellt) in Fahrtrichtung angebracht sein. Tränken sollten so angebracht werden, dass eine Verkotung möglichst ausge-

schlossen ist. Pro Bucht sollten mindestens zwei Tränkemöglichkeiten an verschiedenen Seiten oder in ausreichendem Abstand (eine Tierlänge) voneinander vorhanden sein. Bei Tierarten, bei denen Gruppengröße und Belegdichte einen Standortwechsel innerhalb der Gruppenbucht erschweren (Schweine, Schafe), sollten mehr als drei Wasserquellen zur Verfügung stehen. Das Wasserversorgungssystem an Bord der Fahrzeuge muss außer für den Transport von Schweinen, für die eine ständige Wasserversorgung vorgeschrieben ist, so konstruiert sein, dass der Betreuer in der Lage ist, während der Beförderung „jederzeit sofort Wasser nachzufüllen". Hierzu sind die für die von der Verordnung erfassten Tierarten und Altersgruppen geeigneten Anlagen fest zu installieren, wobei eine Verbindung zwischen Vorratsbehälter und Tränkeinrichtungen in den Laderäumen bestehen und stets funktionstüchtig sein muss. Für den langen Transport von registrierten Equiden i. S. dieser Verordnung ist es ausreichend, wenn Tränkvorrichtungen mit einem für eine einmalige Wasseraufnahme ausreichenden Volumen mitgeführt werden, die vor Ort aus dem Vorratsbehälter befüllbar sind. Die Fahrzeughersteller bauen auf Bestellung auch Tränkesysteme ein, die beispielsweise durch ein gesondert beheizbares und zirkulierendes Wassersystem auch bei Minustemperaturen funktionstüchtig sind.

Wasservorratsbehälter stehen in der Regel unter Druck und sind daher einer mechanischen Reinigung nach jedem Transport nicht zugänglich. In diesem Fall muss die Möglichkeit zur chemischen Reinigung der gesamten Wasserversorgungseinrichtung gegeben sein.

Zulassung von Behältnissen

Transportbehälter und Container benötigen eine zusätzliche Zulassung, wenn darin **Hausequiden, -rinder, -schafe, -ziegen und -schweine** auf dem Straßen- oder Wasserweg **mehr als acht Stunden** transportiert werden sollen.

Zulassung von Schiffen

Eine aktuelle Übersicht über die von Frankreich zugelassenen Tiertransportschiffe ist in FIS-VL im Ordner der AGT zusammen mit dem Handbuch Tiertransporte eingestellt: https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/lav_ag_tierschutz_agt/library?l=/ arbeitsgruppe_tierschutz_ffentli/handbuch_tiertransporte&vm=detailed&sb=Title

Von einer Bund-Länder-AG wurde ein **Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde und Katzentransporten** erarbeitet; er enthält u. a. Hinweise zur Zulassungspflicht von Fahrzeugen im Zusammenhang mit diesen Beförderungen (s. Anlage D 1.4).

B 3 Kontrolle von Transport- und Viehhandelsunternehmen

Bei amtstierärztlichen Kontrollen von Transportunternehmen und Viehhandelsunternehmen sind neben den vorhandenen Einrichtungen und Fahrzeugen nach dem Tierschutzrecht insbesondere folgende Unterlagen zu überprüfen:

- Liegen die **Befähigungsnachweise** für alle als Fahrer oder Betreuer eingesetzten Personen auf dem aktuellen Stand vor?
- Liegen die **Zulassungsnachweise** für alle für lange Beförderungen eingesetzten Fahrzeuge auf dem aktuellen Stand vor?
- Liegen alle Kopien der ausgefüllten **Fahrtenbücher** einschließlich der Aufzeichnungen des **Navigations- und Temperaturaufzeichnungssystems** aus den letzten drei Jahren vor? Um dies überprüfen zu können, muss der Unternehmer verpflichtet werden, die Fahrtenbücher fortlaufend zu nummerieren. Werden die Kopien der ausgefüllten Fahrtenbücher zuverlässig innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes gesandt?
- Werden die **Erklärungen nach Abschnitt 4 des Fahrtenbuchs** den Behörden des Versandortes zuverlässig vorgelegt?

C Schulung und Befähigungsnachweis

C 1 Schulung oder Qualifizierung von Personen, die mit Tieren umgehen

Personen, die mit Tieren **umgehen**, müssen gemäß Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein. Dies gilt für den Transport jeglicher Wirbeltierarten, also auch für Heimtiertransporte sowie für Landwirte im Rahmen von Artikel 1 Abs. 2 (Transporte bis max. 50 km). Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie mit einem erfolgreichen Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin gelten als entsprechend qualifiziert. Sie sind jedoch in den regelmäßig stattfindenden beruflichen Fortbildungen über den Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu informieren.

Zudem müssen Transportunternehmer und Sammelstellen nach Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sicherstellen, dass der Umgang mit Tieren nur Personen anvertraut wird, die zu den einschlägigen Regelungen des Anhangs I und II (Transportunternehmer, ab Transportstrecke von 65 km) bzw. des Anhangs I (Sammelstellen) ge-schult wurden.

Werden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu den einschlägigen Regelungen der Anhänge I und/oder II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in einem Lehrgang einer Ausbildungsstätte vermittelt, kann als Nachweis über die absolvierte Schulung die Muster-Bescheinigung nach Anlage C 1.1 verwendet werden.

Personen, die Geflügel einfangen und verladen, müssen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung besitzen.

C 2 Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren

Nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen **Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel befördert** werden, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal **65 km** transportieren. Für die Beförderung von anderen als landwirtschaftlichen Nutztieren ist kein Befähigungsnachweis erforderlich. **Voraussetzungen**:

1. Der Befähigungsnachweis wird nach den Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des § 4 der Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 erworben. Danach muss der betroffene Personenkreis einen vollständigen Lehrgang entsprechend den Vorgaben des Anhang IV Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen und eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung abgelegt haben.

2. Alternativ dazu wird der Befähigungsnachweis (Anlage C 2.3) auf Antrag auch dann erteilt, wenn eine nach dem 5. Januar 2007 abgeschlossene Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbarer Berufsabschlüsse sowie ein nach dem 5. Januar 2007 erfolgreich getätigter Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin nachgewiesen wird. Dies gilt auch für den Nachweis einer nach dem 5. Januar 2007 und vor dem 19.2.2009 bestandenen Sachkundeprüfung nach § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337).

Mittels Einzelfallprüfung kann die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Teilsatz der Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 („ …oder anderer anerkannter Berufsabschlüsse oder Nachweise, die die erforderliche Fachkunde voraussetzen“) auch durch entsprechende Nachweise erbracht werden, die belegen, dass die entsprechenden Maßgaben des Anhangs IV Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Gegenstand einer Ausbildung und unabhängigen Prüfung waren.

3. Personen, die bereits vor dem 6. Januar 2007 im Besitz einer Sachkundebescheinigung gemäß § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) waren oder eine vor dem 6. Januar 2007 abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie einen vor dem 6. Januar 2007 erfolgreich getätigten Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin nachweisen können, müssen lediglich einen Ergänzungslehrgang entsprechend Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a (nur Artikel 3 und 4 sowie Anhänge I und II) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren und eine Prüfung hierzu ablegen (z.B. Multiple-Choice-Test). Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C 2.1) ist der Nachweis für den absolvierten Ergänzungslehrgang und die bestandene Prüfung. Nach Vorlage dieser Bescheinigung und einem Nachweis über o.g. abgeschlossene Ausbildung kann der Befähigungsnachweis ausgestellt werden. Alternativ kann der Antragsteller die Kenntnisse nach Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Behörde auch in anderer Form nachweisen.

Die nach Inkrafttreten der Verordnung eingerichteten „erweiterten Ergänzungslehrgänge“ für Personen, die keine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung (s.o.), aber bereits praktische Erfahrung im Umgang mit Tieren und im Tiertransport nachweisen konnten, tragen den Gegebenheiten nicht mehr Rechnung. Sie berechtigen zukünftig nicht mehr zum Erhalt des Befähigungsnachweises.

Lehrgang

Grundlagen der Ausbildung für Personen, die einen vollständige Lehrgang entsprechend den Vorgaben des Anhang IV Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren müssen, sind die folgenden zwischen den Tierschutzreferenten der Länder und des BMEL abgestimmten Anforderungen an den Erwerb des Befähigungsnachweises.

Ein vollständiger Lehrgang einschließlich Prüfung sollte mindestens 15 – 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen und die Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausreichend berücksichtigen. Für den Befähigungsnachweis zum Transport von nur einzelnen Tierarten können bei nachgewiesener praktischer Erfahrung auch Lehrgänge in geringerem zeitlichem Umfang akzeptiert werden (z.B. eintägige Lehrgänge für den ausschließlichen Transport von registrierten Equiden). Es muss sichergestellt sein, dass die Behörde den **Befähigungsnachweis auf die unterrichtete Tierart beschränkt**.

Theoretische und praktische Ausbildung

Der theoretische Teil des Lehrgangs umfasst folgende Themenkomplexe:

1. Rechtliche Grundlagen
   - Tierschutzgesetz
   - Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
   - nationale Tierschutztransportverordnung
   - Tierschutz-Schlachtverordnung
   - einschlägige tierseuchenrechtliche Vorschriften (Tierseuchengesetz, Viehverkehrsverordnung)

2. Grundkenntnisse über die einzelnen Tierarten (Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel)
   - Anatomie und Physiologie
   - Ernährung und Pflege, insbesondere deren Fütterungs- und Tränkebedürfnisse

- arttypisches Verhalten, insbesondere beim Transport
- Führen und Treiben von Tieren
- Beurteilung der Transportfähigkeit
- Auswirkungen des Transportes auf das Tier
- Auswirkungen des Transportes auf die Fleischqualität
- Anzeichen von Störungen des Allgemeinbefindens, erste Maßnahmen bei deren Auftreten
- bei Milch gebenden Kühen, Schafen und Ziegen Fertigkeiten zum Melken
- Möglichkeiten der Beruhigung und Fixation
- erste Hilfe für Tiere
- Maßnahmen zum Nottöten und Notschlachten

3. Anforderungen an Transportfahrzeuge (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel)
   - Tiergerechtheit
   - Ausstattung
   - Eignung und Kapazität der verschiedenen Transportmittel

4. Anforderungen an Verlade- und Versorgungseinrichtungen
   - Tiergerechtheit
   - Technik

5. Durchführung von Tiertransporten
   - Vorbereitung, Planung und Organisation eines Transportes
   - Auswahl und Zusammenstellung der erforderlichen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Dokumente, Ein- und Ausfuhrdokumente, Fahrtenbuch usw.
   - Auswahl, Kennzeichnung und Vorbereitung der Tiere
   - Tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren beim Beladen, Transport, Entladen
   - Versorgung während des Transportes
   - Führen der Begleitdokumente
   - Reinigung und Desinfektion
   - Bedienung des Navigationsgerätes

6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
   - Sicherheit des mit Tieren umgehenden Personals

Innerhalb der Themenkomplexe wird die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft.

Prüfungen

Auf Antrag führt die Ausbildungsstätte eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag genannten Tierkategorien durch. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannten Gebiete.

Im schriftlichen Teil sind im Multiple-Choice-Verfahren mindestens 5 Fragen je Fachgebiet /Tierart zu stellen, wobei auch Mehrfachankreuzungen möglich sein müssen.

Die mündliche Prüfung kann im Rahmen eines Gesprächs in Gruppen von maximal 4 Personen durchgeführt werden, wobei der Zeitumfang von 15 Minuten pro Person nicht überschritten werden sollte.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

In der Prüfungskommission muss ein beamteter Tierarzt vertreten sein. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem beamteten Tierarzt zu unterzeichnen ist.

Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C 2.2) ist der Nachweis für den absolvierten Lehrgang und die bestandene Prüfung. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem beamteten Tierarzt zu unterzeichnen.

Ausstellung des Befähigungsnachweises:
Der Befähigungsnachweis wird von der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Behörde, in der Regel sind dies die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, auf Antrag erteilt, sofern die o.g. Voraussetzungen nachgewiesen wurden. Der Befähigungsnachweis bezieht sich auf die Tierkategorie, auf die sich die Ausbildung und die Prüfung erstreckt haben (Anlage C 2.3 Ziffer 2.2). Dabei sind im Hinblick auf die unterschiedliche Transportpraxis grundsätzlich zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Nutztiere: Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein,
2. Geflügel: Hausgeflügel.

Der Befähigungsnachweis nach Artikel 6 Abs. 5 i. V. mit Artikel 17 Abs. 2 ist auf Antrag durch die zuständige Behörde nach der Anlage C 2.3 grundsätzlich zweisprachig auszustellen. Die Befähigungsnachweise müssen durch die ausstellende Behörde mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden.

Die Anlage C 2.3 Ziffer 2.1 ermöglicht es, den Befähigungsnachweis zu befristen. Da diesbezüglich im Verordnungstext keine Vorgaben bestehen, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörden, den Befähigungsnachweis im Einzelfall zu befristen und entsprechend zu begründen.

D Kontrolle und Abfertigung von Tiertransporten

D 1 Kontrolle von Transporten auf der Straße

Rechtsgrundlage:
Artikel 15, Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
Nationale TierSchTrV § 10

Vor systematischen Tiertransportkontrollen müssen folgende **Vorbereitungen** getroffen werden :

- Terminabstimmung zwischen dem Veterinäramt und der Polizei, unterschiedliche Kontrollzeiten und -strecken
- Auswahl geeigneter Kontrollpunkte (Nähe zu Entladestellen und Fahrzeugwaagen, gute Übersicht über Fahrbahnen, sichere Anhaltemöglichkeiten)
- Checklisten, Telefonlisten, ggf. geeignete mobile EDV mit Internetzugang und Drucker
- Ausrüstung (Messinstrumente, digitale Fotoapparate oder Kameras,..)
- Sicherstellen von geeigneten Ablademöglichkeiten für verschiedene Tierarten, Umladestellen, Ersatztransportern in Absprache mit Viehhandels- oder Transportunternehmen im Sinne einer Notfallerreichbarkeit, zusätzliches Personal

Bei der Kontrolle von Nutztiertransporten wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. **Orientierung über die Art des Tiertransportes**
2. **Sichtung der Dokumente**
3. **Begutachtung des Transportmittels und der Tiere**
4. **Beurteilung der Kontrollergebnisse**
5. **einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen**
6. **Dokumentation der Kontrolle**
7. **Rückmeldung an die Behörde des Versandortes und die für die Zulassung des Transportunternehmers zuständige Behörde über Beanstandungen**

1. Art des Tiertransportes

- Grundsätzlich muss ermittelt werden, ob es sich im konkreten Fall um eine **Beförderung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** handelt, ob eine **Beförderung bis zu oder über 8 Stunden** vorliegt und ob es sich um einen Transport von Schlachttieren handelt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 regelt dazu im Artikel 1 den **Geltungsbereich:**

- Die Verordnung gilt für den Transport von **Wirbeltieren** innerhalb der Gemeinschaft.
- Für den Transport **durch Landwirte** gelten nur die Artikel 3 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, wenn die eigenen Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen transportiert werden und der Transport über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb durchgeführt wird (es gilt die tatsächlich gefahrene Strecke, nicht die Luftlinie).
- Die **Verordnung gilt nicht** für Transporte, die **nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt werden oder für Transporte zur tierärztlichen Behandlung. Im Übrigen wird auf die Interpretationshilfen im Kapitel I verwiesen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den **Tiertransport im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit.**

- Liegt eine Beförderung **unter oder über 65 km** vor?

Transportunternehmer, die Tiere ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, benötigen keine Zulassung und keinen Befähigungsnachweis (Artikel 6 Absatz 7).

- Liegt eine **kurze oder eine lange Beförderung** vor?

Transporte **unter 8 Stunden** können in geeigneten Fahrzeugen durchgeführt werden und benötigen nur die Dokumentation nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (allgemeine Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, Bestimmungsort und voraussichtliche Dauer der Beförderung).
Für **lange Beförderungen** dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die nach vorhergehender technischer Prüfung von der Veterinärbehörde für den Langstreckentransport zugelassen wurden (Formular Anhang III Kap. IV). Die Transportunternehmer benötigen eine Zulassung für die Durchführung langer Beförderungen (Typ 2-Zulassung) und jede Beförderung bedarf einer detaillierten Dokumentation in Form des Fahrtenbuches (bei grenzüberschreitenden Transporten).
Bei rein innerstaatlichen Transporten hat der Gesetzgeber in der Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 von der Ausnahmeregelung nach Artikel 18 Gebrauch gemacht. Danach benötigen Straßentransportmittel, die für Beförderungen von **maximal 12 Stunden** von Zucht- und Nutztieren eingesetzt werden, keine Zulassung und keine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem, Datenschreiber und Navigationssystem.
Die Begrenzung von nationalen Schlachttiertransporten auf 8 h gilt nicht für Geflügel.

2. Dokumentenüberprüfung

Für Beförderungen bis zu 8 Stunden:

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach **Artikel 10 – Typ 1 Zulassung**, nicht gültig für lange Transporte.
- **Transportpapiere** erforderlich nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch möglich als **Transport- und Desinfektionskontrollbuch**, (Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG bzw. § 21 Viehverkehrsverordnung) ergänzt um die Uhrzeit des Beginns der Beförderung und die voraussichtliche Dauer des Transports.
- **Befähigungsnachweis** für den Fahrer und Betreuer (nur für Transporte von Hausequiden, -rindern, -schafen, -ziegen, -schweinen oder Geflügel).
- **Individuelle Begleitpapiere** (z. B. Equidenpass für Pferde), eventuell Tiergesundheitsdokumente nach veterinärrechtlichen Vorgaben (TRACES).

Für lange Beförderungen (über 8 Stunden)**:**

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach **Artikel 11- Typ 2-Zulassung für lange Transporte**. Die Zulassung für die Beförderung über 8 Stunden erhält ein Unternehmer von der zuständigen Veterinärbehörde nur, wenn sämtliche für lange Transporte eingesetzten Fahrzeuge entsprechend der Anlage I Kapitel 2 der Verordnung ausgerüstet und zugelassen sind bzw. eine Ausnahme nach § 3 TierSchTrV besitzen, alle eingesetzten Fahrer und Betreuer nachweislich über einen Befähigungsnachweis verfügen und Notfallpläne bei etwaigen Unfällen vorhanden sind.
- **Fahrtenbuch bei allen grenzüberschreitenden Beförderungen und bei innerstaatlichen Beförderungen von Schlachttieren**: 5-seitiges Dokument, für jede grenzüberschreitende lange Beförderung entsprechend Anhang II der Verordnung. Alle Seiten des Fahrtenbuches müssen ausgefüllt, abgestempelt und zusammengeheftet werden. Auch beglaubigte Kopien müssen alle erforderlichen Seiten des Originals beinhalten. Der Abschnitt 5 des Fahrtenbuches dient der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten an die zuständige Behörde des Transportunternehmers! Ausgefüllt wird dieser Abschnitt durch die Kontrollierenden oder durch den Tierhalter am Bestimmungsort oder dem Versandort bei festgestellten Verstößen gegen die Verordnung.
- **Satellitengestütztes Navigationssystem:** (Definition Art. 2, Buchst. o) muss Informationen des Fahrtenbuches (Anhang II Abschnitt 4) enthalten. Die Übereinstimmung der Transportplanung mit den tatsächlichen Angaben des Navigationssystems im Hinblick auf Transportwege, die angefahrenen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte, die eingelegten Ruhepausen und Versorgungsintervalle, sowie Öffnen und Schließen der Ladeklappe als Hinweis auf eine mögliche zusätzliche Be- oder Entladung, muss überprüfbar sein. Hierfür ist ggf. eine elek-

tronische Übermittlung der Daten, z. B. an eine von der Behörde zu benennende E-Mailadresse, anzufordern.

-
- **Temperaturüberwachungssystem**: Überprüfung des Ausdrucks des Datenschreibers, ob Grenzwerte innerhalb der Ladebuchten über- oder unterschritten wurden (5 °C - 30 °C).
- **TRACES**-Bescheinigungen bei grenzüberschreitenden Beförderungen.
- **Befähigungsnachweise** der Fahrer und Betreuer, die während der Fahrt eingesetzt werden.
- **Zulassungsnachweis des Fahrzeuges** für lange Beförderungen. Ist das Transportmittel für die beförderte Tierart zugelassen?
- **Notfallpläne** für unvorhergesehene Zwischenfälle (Transportunfälle, Verzögerungen, Erkrankung von Tieren, …) sind Bestandteil der Zulassung des Transportunternehmens.

3. Begutachtung des Transportmittels und der Tiere

Aus den Dokumenten geht hervor, welche Art von Beförderung durchgeführt wird, welche Tierart und -zahl sich auf dem Transportmittel befindet und welche Fahrtzeiten bereits entstanden sind. Nach den vorliegenden Informationen werden im folgenden Transportmittel und Tiere auf die Übereinstimmung mit den Dokumenten und die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung überprüft:

Transportmittel: (Anhang I, Kapitel II)

- Ermittlung der **verfügbaren Ladefläche.** Bei langen Beförderungen ist diese in der Zulassung der Transportmittel zu finden. Ansonsten ist sie auszumessen.
- Angabe an gut sichtbarer Stelle: **„Lebende Tiere“.**
- Zustand des **Transportmittels außen** (z.B. von außen sichtbare Funktionsausfälle des Lüftungssystems; Austreten tierischer Abgänge aus Ladeklappen, Lüftungsschlitzen oder Ablauföffnungen; verkehrstechnische Mängel werden i. d. R. durch die Polizei überwacht).
- Zustand des **Transportmittels innen** (z.B. ausreichende Menge an Einstreu, potentielle Verletzungsgefahren für die Tiere durch in den Laderaum ragende Fahrzeugteile oder nicht transportkonforme Gegenstände, Trenngitter zur Gruppenbildung oder Stabilisierung der Tiere bei geringerer Ladedichte, ausreichende Laderaumhöhe; ausreichendes Platzangebot, d.h. können alle Tiere gleichzeitig liegen oder stehen, Klima bzw. Kontrolle der Temperatur, Wasserversorgung, Eignung der Tränkesysteme für die jeweils beförderten Tierarten und Altersklassen).
- **Transportmittel für lange Beförderungen s. Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.**

Tiere:

- **Anzahl, Art, Alter Geschlecht und Gewicht** der Tiere müssen für die Beurteilung der Vorgaben des **Anhangs I** der Verordnung berücksichtigt werden.
- **Zustand der Tiere** (z.B. Anzeichen von Dehydrierung , Überhitzung, Verletzungen, Erregung).
- Sind die Tiere **transportfähig?** Definitionen der **Transportfähigkeit** in **Anhang I, Kapitel I.**
- Ermittlung des **Flächenbedarfs der Tiere** und Vergleich mit der verfügbaren Ladefläche **Anhang I, Kapitel III und Kapitel VII.**

  Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält nur für etwa 100 kg schwere Schweine Angaben zur Mindestfläche. Es besteht aber die Möglichkeit, je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung sowie Witterungsbedingungen und Transportdauer die Mindestbodenfläche bis zu 20% zu vergrößern. Bei schwereren Tieren sollte bei hochsommerlichen Witterungsbedingungen und bei Frost (Erfrierungen an gefrorenen Außenwänden möglich) von der 20% Möglichkeit auf jeden Fall Gebrauch gemacht werden. Bei neutralen Wetterlagen, aber langer Transportdauer (z. B. in die Russische Föderation) sollen den Schweinen ca. 10% Flächenzugabe gewährt werden (125 kg KGW = 0,6 m²). Damit ergeben sich folgende Werte:

	Ohne Zugabe	**+ 10 %**	**+ 20 %**
110 kg	0,47	**0,52**	0.57
120 kg	0,51	**0,56**	0,62
125 kg	0,54	**0,59**	**0,65**
130 kg	0,56	**0,61**	**0,67**
135 kg	0,58	**0,63**	**0,70**
140 kg	0,60	**0,66**	0,72

- Zur Berechnung des Flächenbedarfs für Rinder mit von den Werten in Anhang I Kapitel VII abweichenden Gewichtsklassen kann die Tabelle der Anlage D 1.6 verwendet werden.

- **Können alle Tiere in natürlicher aufrechter Haltung stehen und physiologische Körperhaltungen bei Harn- und Kotabsatz einnehmen, ohne die Laderaumdecke bzw. die niedrigsten Bauteile der Decke zu berühren?**

  Der Raumbedarf der Tiere hängt von den zu erwartenden Umständen des Transportes ab. Zur Sicherung der Verletzungsfreiheit und der Möglichkeit zur Einnahme natürlicher Körperhaltungen auch bei Kot- und Harnabsatz ist ein Abstand zur Decke und deren Bauteilen von **20 cm** über dem höchsten Punkt der Rückenlinie von unbehornten Rindern einzuhalten. Bei Schweinen und Schafen ist ein Abstand von mindestens **15 cm** (bei vorhandener Zwangsventilation) bzw. **30 cm** (ohne Ventilatoren) über der Rückenlinie einzuhalten. Die genannten

Abstände bemessen sich am jeweils größten Tier im Ladedeck. Davon kann lediglich im Einzelfall und wenn Tierschutzgründe nicht entgegenstehen abgewichen werden. [3]

Nach § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beträgt die maximale Fahrzeughöhe 4 m, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach StVZO vor. Für Tiertransportfahrzeuge werden diese Ausnahmegenehmigungen in Deutschland grundsätzlich nicht erteilt. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht ist daher zu prüfen, ob den Tieren in allen Ladeetagen bei korrekter Fahrzeughöhe (nicht bei über 4 m hochgefahrenem Dach!) die notwendige Raumhöhe zur Verfügung steht. Eine Abfertigung bei ausgefahrenem Dach ist - sofern keine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung vorgewiesen werden kann - aufgrund der fehlenden straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit keine in Betracht zu ziehende Handlungsalternative.

Zur Berechnung des Flächenbedarfes für Rinder mit von den Werten in Anhang I Kapitel VII abweichenden Gewichtsklassen kann die Tabelle der Anlage D 1.6 verwendet werden.

Um während des Transportes einen gegenüber der Außentemperatur unverhältnismäßig großen Temperaturanstieg zu vermeiden, kann zur Entlastung der Lüftung der wärmeproduzierende Tierbesatz im Fahrzeug verringert werden. Es ist zu beachten, dass innerhalb eines Transportmittels eine Maximaltemperatur von 30 ± 5°C eingehalten werden muss. Bei einer während des Transportes erwarteten Außentemperatur von mehr als 25 °C kann ggf. die Ladedichte um 20 % verringert werden.

Zur Vermeidung von Temperaturanstiegen muss bei stehenden oder langsam fahrenden Fahrzeugen die mechanische Ventilation des Fahrzeugs eingeschaltet sein. Eine gegenüber den gesetzlichen Vorgaben (etwa 1,5 m^2 pro Tier mit etwa 550 kg Lebendgewicht) verringerte Ladedichte auf etwa 1,8 m^2 pro Tier führt nach den Ergebnissen der Studie zu mehr Stürzen der Tiere bei heftigen Fahrzeugbewegungen.

- **Zeitabstände für Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten in Anhang I Kapitel V.**
- Unbedingt sind auch die **oberen Etagen der Transportfahrzeuge zu besichtigen**, auch wenn sich dort vermeintlich keine Tiere befinden.

[3] Schreiben der DG Sanco vom 10.08.2011 (SANCO G3 AN/ap D(2011) 862232): Bei Rindern sollten über der höchsten Stelle des Tieres noch 20 cm Raum zur Verfügung stehen, wobei die KOM als Bezugsgröße den Kopf des Tieres annimmt. Bei Schweinen und Schafen sollte in Fahrzeugen ohne elektrische Ventilation 30 cm, in Fahrzeugen mit Ventilatoren 15 cm über der höchsten Stelle des Tieres zur Verfügung stehen.

- **Getrennter Umgang und Transport von:**
  - unterschiedlichen Tierarten
  - Tieren mit beträchtlichem Größen und Altersunterschied
  - Ebern oder Hengsten
  - behornten und unbehornten Tieren
  - geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tieren
  - angebundenen und nicht angebundenen Tieren

Anmerkung zur Beförderungsdauer:
Anhang I Kapitel V, Punkt 1.8. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ermöglicht, dass die **Beförderungsdauer im Interesse der Tiere**- insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes- **um 2 Stunden verlängert** werden darf.. Die Verlängerungsmöglichkeit darf nicht grundsätzlich für die Planung der Transporte herangezogen werden, sondern kann nur unter den in der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Nach dem Urteil des EuGH C-469/14 vom 28.07.2016 **darf die Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen grundsätzlich eine Stunde übersteigen**. Allerdings darf sie nicht so lang sein, dass sie die Gefahr birgt, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungsintervalle und der Ruhezeiten die sich aus Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergebende zulässige Beförderungsdauer (z.B. 29 Stunden bei Rindern) nicht überschreiten (vorbehaltlich der Möglichkeit, sie im Interesse der Tiere – insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes - um zwei Stunden zu verlängern).

Gemäß § 10 der nationalen Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 dürfen Tiere innerstaatlich zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden befördert werden, es sei denn, die Transportmittel sind nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen und entsprechend ausgestattet. Die Regelung gilt nicht für den Transport von Schlachtgeflügel.

4. Beurteilung der Kontrollergebnisse

Entsprechen die Angaben auf den Dokumenten der tatsächlichen Transportsituation?
Stimmen die angegebenen Transportzeiten mit denen der Tachoscheiben oder der digitalen Kontrollgeräte (soweit von der Polizei festgestellt) überein?
Können die Daten aus dem satellitengestützten Navigationssystem ausgelesen bzw. bereitgestellt werden? Stimmen sie überein mit den Angaben in den Dokumenten?
Werden zulässige Höchst- oder Mindesttemperaturen eingehalten?

Stimmen die Tierangaben auf den Dokumenten mit den beförderten Tierarten, -zahlen und –kategorien überein?
Liegt eine Überbelegung des Transportmittels vor oder sind die Tiere fehlerhaft gruppiert?
Liegt eine Transportzeitüberschreitung vor? Wann wird der Bestimmungsort erreicht?
Liegen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren vor? Bestehen diese schon längere Zeit und sind sie im Herkunftsbetrieb entstanden, wie z.B. überlange Klauen oder eingewachsene Ketten?
Gibt es tierseuchenrechtliche Verstöße (fehlende oder falsche Gesundheitsbescheinigungen)?

Werden **Mängel** festgestellt, ist zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung des Zustandes der Tiere und der Entfernung zum Bestimmungsort oder Versandort **die Weiter- oder Rückfahrt**

- **gestattet**
- **unter Auflagen** genehmigt oder
- **untersagt** werden kann.

5. Einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen

Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 23 der Verordnung umfassen sämtliche Maßnahmen, die sofort ergriffen werden können, um die festgestellten Missstände zu beheben.
Die Behörde kann alle erforderlichen Maßnahmen anordnen. Sie müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Tieren keinen weiteren Schaden zufügen.
Die entstehenden Kosten werden durch die Behörde eingezogen.
Sofern die Anordnung von Maßnahmen erforderlich wird, greift die Regelung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 nicht.
Diese **Maßnahmen** können sein: Anordnen von

- Fahrer- oder Betreuerwechsel
- vorläufiger Reparatur des Transportmittels
- Umladung oder Teilumladung
- Weiterfahrt oder Rücksendung je nach Zustand und Allgemeinbefinden der Tiere
- Entladung und geeignete Unterbringung und Pflege der Tiere
- Tierärztlicher Behandlung kranker oder verletzter Tiere.

Falls das Wohlbefinden der Tiere durch die Maßnahmen vor Ort nicht gewährleistet werden kann, können die Tiere ggf. getötet oder geschlachtet werden, um ihnen weitere Leiden zu ersparen.

Wird eine Entscheidung zur **Weiterbeförderung der Tiere** entgegen den Bestimmungen der Verordnung getroffen, muss diese begründet werden (Artikel 23 Absatz 3). Die Identifikation der Tiere sowie die festgelegten Bedingungen und Auflagen für den Weitertransport müssen dokumentiert

werden (z.B. Weiterfahrt unter polizeilicher Begleitung, Meldeverpflichtung beim Veterinäramt des Bestimmungsortes). Die schriftliche Genehmigung muss den weiteren Transport begleiten. Bei nicht inländischen Transportunternehmern kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Einhaltung der Sozialvorschriften ist zu beachten.

Für den Fall, dass die für den Transport verantwortliche Person nicht erreicht werden kann oder die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verweigert, veranlasst die Behörde die **sofortige Durchführung dieser Maßnahmen (Ersatzvornahme)**.
Eine sofortige **Mitteilung der Beschlüsse mit Begründung** muss sowohl an den **Transportunternehmer** wie auch an dessen **Zulassungsbehörde** ergehen.

Nach Artikel 26 der Verordnung ist die unverzügliche **Mitteilung von Verstößen** vorgesehen.

- Verstoß durch den Transportunternehmer→ Mitteilung geht an die Behörde, die den Transportunternehmer zugelassen hat
- Das Transportmittel ist für die Beförderung nicht geeignet→ Mitteilung geht an die Behörde, die das Transportmittel zugelassen hat
- Verstoß durch den Fahrer/Betreuer→ Mitteilung geht an die Behörde, die den Befähigungsnachweis ausgestellt hat
- Wird der Verstoß am Bestimmungsort festgestellt→ Mitteilung geht an die Behörde des Versandortes.

Weitere einzuleitende Maßnahmen

- Transportunternehmer zur Mängelbeseitigung auffordern
- Zusätzliche Verladekontrollen durch Tierarzt anordnen
- Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Transportunternehmers
- Aussetzung oder Entzug des Befähigungsnachweises
- Verbot der Beförderung durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates
- **Informationen über Beschlüsse hinsichtlich der Zulassung eines Unternehmens, über Befähigungsnachweise für lange Transporte sowie über Beförderungsverbote sind auf dem Dienstweg über die Kontaktstelle den Mitgliedstaaten mitzuteilen.**
- Belehrung
- Mündliche/schriftliche Verwarnung
- Verwarnungsgeld
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Sicherheitsleistung
- Strafverfahren

Bei der Kontrolle von grenzüberschreitenden Langstreckentransporten ist von der kontrollierenden Behörde **in jedem Fall die Seite 5 des Fahrtenbuches auszufüllen**. Diese dient der Dokumentation von Kontrollen während des Transportes einschließlich der vorgefundenen Beanstandungen. Durch den Rücklauf der Fahrtenbücher erfolgt die Informationsweitergabe zur **Ahndung von Verstößen**, allerdings nur, wenn die notwendigen Eintragungen durch die kontrollierenden Personen vorgenommen wurden und Mitteilungen an die zuständigen Behörden erfolgt sind.

6. Dokumentation der Kontrolle

- ✓ Zur Dokumentation der Kontrolle vor Ort wird die Verwendung eines **Kontrollbogens im Durchschreibverfahren** empfohlen. Dieser sollte am Ende der Kontrolle von der für die Beförderung verantwortlichen Person unterzeichnet werden, nachdem die Kontrollergebnisse erläutert wurden.
- ✓ Die Verwendung der **Checkliste Tiertransportkontrolle** der Anlage D 1.1 kann alternativ angewendet werden und ermöglicht auch bei nur gelegentlichen Tiertransportkontrollen eine vollständige Dokumentation (Kopie an Fahrer).
- ✓ Wenn die **Möglichkeit des Kopierens** besteht, empfiehlt es sich, Fahrtenbücher oder Kontrollbücher sowie Gesundheitsdokumente zu vervielfältigen. Das Abfotografieren ist ebenfalls möglich.
- ✓ **Fotos oder Videoaufzeichnungen** tierschutzrelevanter Sachverhalte sind erforderlich.
- ✓ **Zeugen der Kontrolle** müssen benannt werden.
- ✓ Bei grenzüberschreitenden Langstreckentransporten sind Beanstandungen in **Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs** einzutragen.
- ✓ Ggf. Eingabe der Kontrolle in **TRACES**.
- ✓ Dokumentation der Kontrolle in **BALVI IP**.

Der von einer Bund-Länder-AG erarbeitete Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten enthält Hinweise zum Vorgehen bei der Kontrolle solcher Transporte (s. Anlage D 1.4).

TRANSPORTFÄHIGKEIT

Transportunfähige Tiere dürfen nicht transportiert werden!

Als **transportunfähig** gelten **verletzte Tiere** oder Tiere **mit physiologischen oder pathologischen Schwächen**, insbesondere in folgenden Fällen:

a) die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen,
b) Tiere mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfällen,
c) trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (≥90 %) oder Tiere, die vor weniger als 7 Tagen geboren haben (Registrierte Equiden dürfen auch um den Geburtszeitpunkt befördert werden, wenn der Beförderungszweck darin besteht, für die Geburt oder die Fohlen hygienischere und artgerechtere Bedingungen zu schaffen),
d) neugeborene Säugetiere mit nicht abgeheiltem Nabel,
e) Ferkel unter 3 Wochen, Lämmer unter einer Woche, Kälber unter 10 Tagen (außer wenn sie über eine Strecke von weniger als 100 km befördert werden); national: Kälber unter 14 Tage
f) Hunde und Katzen unter 8 Wochen ohne Begleitung des Muttertieres,
g) Hirsche, deren Gehörn/Geweih mit Bast überzogen ist.

Kranke oder verletzte Tiere können als transportfähig angesehen werden, wenn

a) sie nur leicht krank oder verletzt sind und der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
b) der Transport im Zusammenhang mit einem Tierversuch nach Richtlinie 86/609/EWG stattfindet.
c) der Transport unter tierärztlicher Überwachung zum Zweck oder nach einer medizinischen Behandlung oder Diagnosestellung stattfindet; er ist jedoch nur zulässig, wenn den Tieren dadurch keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
d) der Transport nach in der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriffen wie Kastration oder Enthornung erfolgt; Wunden müssen vollständig verheilt sein.

Als Orientierung kann auch der „**Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern“** herangezogen werden. (Abrufbar unter http://www.amtstieraerzte.de/fachthemen/tierschutz-tierhaltung/586-leitfaden-zur-bestimmung-der-transportfaehigkeit-von-adulten-rindern)

Während des Transports erkrankte/verletzte Tiere müssen abgesondert werden, so schnell wie möglich erste Hilfe erhalten und vom Tierarzt untersucht und behandelt werden, ggf. unter Vermeidung von Leiden oder Schmerzen notgetötet oder notgeschlachtet werden.

Beruhigungsmittel dürfen zum Transport nicht verabreicht werden. Falls notwendig, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, nur unter tierärztlicher Kontrolle. Zum Nachweis ist die tierärztliche Dokumentation heranzuziehen.

Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen müssen in Abständen von maximal **12 h** gemolken werden.

FAHRTENBUCH

Anhang II

Nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 **für lange grenzüberschreitende Beförderungen** und nach der nationalen Tierschutztransportverordnung auch **für innerstaatliche Beförderungen von Schlachttieren über 8 h** vorgeschrieben

- Abschnitt 1: Planung
- Abschnitt 2: Versandort
- Abschnitt 3: Bestimmungsort
- Abschnitt 4: Erklärung Transportunternehmer
- Abschnitt 5: Meldung von Unregelmäßigkeiten

► die Seiten sind zusammenzuheften, jede Seite ist abzustempeln und zu unterzeichnen

Der **Organisator**

a) teilt jedem Fahrtenbuch eine individuelle (fortlaufende) Kennnummer zu
b) sendet 2 Tage vor Versand eine Kopie von Abschnitt 1 an die abfertigende Behörde
c) befolgt Änderungen der Behörde in der Planung
d) lässt abstempeln
e) trägt dafür Sorge, dass das FB den Transport begleitet.

Die **Tierhalter an Versand- und Bestimmungsort** (sofern der Bestimmungsort in der Gemeinschaft liegt)
füllen das Fahrtenbuch aus und unterzeichnen und informieren in Abschnitt 5 über Vorbehalte hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Der **Tierhalter am Bestimmungsort**
bewahrt das Fahrtenbuch 3 Jahre auf (außer Abschnitt 4).

Der **Transportunternehmer**
füllt Abschnitt 4 aus, wenn das Transportende innergemeinschaftlich liegt, und unterzeichnet ihn.

Bei Drittland-Ausfuhr:
Der **Transportunternehmer** übergibt das Fahrtenbuch **an den amtlichen Tierarzt an der Ausgangsstelle aus der EU**.

Der **Transportunternehmer**
bewahrt eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs und den Kontrollbogen/Ausdruck nach Verordnung (EG) Nr. 3821/85 auf und sendet eine **Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes zurück** (dto. an die zulassende Behörde, zusätzlich noch den Kontrollbogen).

TRANSPORTMITTEL

Allgemeine Vorschriften für Tiertransportmittel: (Anhang I, Kap. II)

- keine Verletzungs- oder Sicherheitsgefahr für die Tiere durch das Transportmittel
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- kein Entweichen der Tiere möglich
- Frischluftzufuhr und Luftzirkulation ist gewährleistet
- Boden rutschfest
- Trennwände anpassbar
- Schild „Lebende Tiere“
- angemessene Ver- und Entladevorrichtungen

Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen (Anhang I, Kap. VI)

Allgemein:

- Dach muss außen hell und isoliert sein
- Einstreu ist erforderlich zur Bequemlichkeit und zum Aufsaugen tierischer Abgänge
- Futtervorrat und ggf. befestigbare Vorrichtungen zum Füttern sind mitzuführen
- bewegliche Trennwände, positionierbar (Wasserzugang muss bestehen bleiben)

Wasserversorgung:

- Wasserversorgungssystem, welches jederzeit Frischwasser liefern kann und vom Betreuer während des Transports nachfüllbar ist
- muss stets voll funktionsfähig sein
- muss so konstruiert und positioniert sein, dass es für alle Tierkategorien zugänglich ist

Belüftung und Temperaturüberwachung:

- System muss so konzipiert, konstruiert und gewartet sein, dass zu jedem Zeitpunkt, fahrend oder stehend, für **alle** Tiere **Temperaturen von 5 bis 30 ºC / ±5º C** gewährleistet sind (gilt auch für zulassungspflichtige Transportfahrzeuge für Kleintiere).
- gleichmäßige Luftzirkulation mit Mindestraten von 60 m³/h/KN. System muss 4 Stunden funktionieren bei Ausfall des Motors
- Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber. Die Sensoren müssen an geeigneten und repräsentativen Stellen angebracht sein
- Warnsystem bei Grenzwertüberschreitung

Navigationssystem:

- Benötigen alle Transportmittel für lange Straßenbeförderungen von Hausequiden (nur Schlachtpferde), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen außer im Falle von innerstaatlichen Transporten nach § 3 TierSchTrV.

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

In **Artikel 3** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind die allgemeinen Bedingungen für den Tiertransport festgelegt:

- Der Transport darf nicht zu Verletzung oder Leiden der Tiere führen.
- Er muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist und den Bedürfnissen der Tiere entspricht.
- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- Die Transportmittel und Verladeeinrichtungen müssen geeignet und intakt sein.
- Personen, die Tiere befördern, müssen geeignet und geschult sein und dürfen keine Gewalt anwenden.
- Verzögerungen sind zu verhindern. Die Tiere müssen regelmäßig hinsichtlich ihres Wohlbefindens kontrolliert werden.
- Bodenfläche und Standhöhe müssen den transportierten Tieren entsprechen.
- Die Tiere müssen in angemessenen Abständen mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

D 2 Kontrolle vor der Abfertigung

Rechtsgrundlage:
Verordnung (EG) Nr. 1/2005
Artikel 14
Artikel 15 Abs. 2 (Transportfähigkeit)
Anhang I Kap. I-III, VI und VII
Anhang II (Fahrtenbuch)
Nationale Tierschutztransportverordnung

Kontrollen am Versandort erfolgen in der Regel als Teil der gemäß den Veterinärvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Tiergesundheitskontrollen.
Aus diesem Grund liegen bestimmte Informationen zum Transport (Tierart und –zahl, Transportunternehmer, Transportmittel, voraussichtliche Transportdauer sowie Versand- und Bestimmungsort) zu Beginn der Kontrolle bereits vor.
Grundsätzlich unterscheidet sich der Kontrollumfang zwischen „kurzen“ (Beförderungsdauer bis zu 8 Stunden) und langen Beförderungen. Während für die Abfertigung von kurzen Transporten die Kontrolle des Transportmittels sowie die Überwachung des Verladevorgangs nicht zwingend vorgeschrieben ist, ergibt sich aus den im Fahrtenbuch Abschnitt 2 geforderten Dokumentationen eine Anwesenheits- und Überwachungspflicht des Amtstierarztes während des Verladevorgangs bei langen Beförderungen, wenn er unter der Rubrik „zusätzliche Kontrollen am Versandort“ (siehe Art. 26 Abs. 4 b) den Abschnitt 2 unterschreibt. Andernfalls genügt es, wenn er die Transportfähigkeit zusammen mit der Gesundheit der Tiere innerhalb der vorgesehenen Fristen vor der Abfahrt überprüft und dokumentiert.
Vor langen Beförderungen in Drittländer sollte die Verladung stets tierärztlich überwacht werden.
Vor Beginn der Verladung ist die Transportfähigkeit der Tiere gemäß Anhang I Kap. I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu kontrollieren. Auf die Ausführungen in Kapitel D 1 des Handbuchs wird verwiesen. In diesem Kapitel wird in erster Linie auf die Aspekte einer Kontrolle am Versandort für lange Beförderungen eingegangen.
Es wird empfohlen, vor der Abfertigung vom verantwortlichen Organisator eine Information anzufordern, wie die Behörde **Zugang zu den vom Navigationssystem erfassten und übermittelten Daten** - ggf. auch während der Beförderung – erhält oder diese Daten an sie übermittelt werden (s. Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 der VO (EG) Nr. 1/2005). Die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung (auch der Temperaturdaten und dem Öffnungszustand der Ladeklappe) an die Behörden sind bei den gängigen Navigationssystemen vorhanden.

Zur Vereinheitlichung und Dokumentation des Umfangs der Kontrollen hat sich der als Anlage G 3.1 beigefügte Dokumentationsbeleg zur Abfertigung eines Tiertransportes über 8 Stunden bewährt.

Überprüfung des Fahrtenbuches

(bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen und bei innerstaatlichen Beförderungen von Schlachttieren über 8 Stunden erforderlich)**:**

Spätestens zwei Werktage vor dem Versand oder in Abstimmung mit der zuständigen Behörde hat der Organisator/Transportunternehmer der Behörde eine Kopie des Abschnitts 1 des Fahrtenbuches zu übermitteln. Der Organisator/Transportunternehmer teilt jedem Fahrtenbuch eine fortlaufende Kennnummer zu. Vor langen Beförderungen überprüft die Behörde des Versandortes das vom Transportunternehmer vorgelegte Fahrtenbuch.

Folgende Punkte sind hierbei zu kontrollieren:

- Gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer
- Gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportmittel
- Gültige Befähigungsnachweise aller eingesetzten Fahrer und Betreuer
- Realistische Angaben zum Transportverlauf (Plausibilitätsprüfung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ist die im Fahrtenbuch angegebene Transportdauer mit Hilfe eines handelsüblichen Routenplaners zu kontrollieren. Für die Eignung der Fahrtroute sind bei Straßentransporten nicht nur die Entfernungskilometer, sondern auch die Straßenverhältnisse und Staugefahren zu berücksichtigen. Als Durchschnittsgeschwindigkeit wird für Straßentransporte – abhängig von den örtlichen Gegebenheiten – max. eine Geschwindigkeit von 60km/h, bei Langstrecken mit mehr als 60% Autobahnanteil max. 80km/h angenommen. Die im TRACES-System ermittelten Zeiten entsprechen den zu erwartenden Verhältnissen oft nicht und sind entsprechend manuell zu korrigieren.
Für Wartezeiten und Kontrollen an Ausgangs- oder Grenzkontrollstellen sind je Stelle – sofern die Stellen während der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes erreicht werden können – ca. 1,5 Stunden zu berechnen.
Nach dem Urteil des EuGH C-424/13 vom 23.04.2015 können bei im Gemeinschaftsgebiet beginnenden Beförderungen in Drittländer auch für den im Drittland liegenden Beförderungsabschnitt Angaben zur geplanten Versorgung der Tiere gefordert werden, die den im Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Intervallen entsprechen. D. h. die Planung in Abschnitt 1 des Fahrtenbuches muss **bis zum Bestimmungsort auf Plausibilität** der Angaben **geprüft** und gebilligt werden.
Weiterhin sind auch die nach den Sozialvorschriften für Fahrer erforderlichen Ruhezeiten in die Plausibilitätsprüfung mit einzubeziehen. Bei reinen Fahrzeiten über 10 Stunden ist in jedem Fall ein zweiter Fahrer anzugeben (siehe Anlage D 2.1).

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte ist zu überprüfen, ob die maximal zulässigen Beförderungszeiten für die jeweilige Tierart (Anhang I Kap. V) eingehalten werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass für eine ordnungsgemäße Versorgung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern und Zickeln, sowie von adulten Rindern, Schafen und Ziegen eine einstündige Pause (Mindestzeitangabe) nicht ausreicht. Nach dem Urteil des EuGH C-469/14 vom 28.07.2016 darf die Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen grundsätzlich eine Stunde übersteigen. Allerdings darf sie nicht so lang sein, dass sie die Gefahr birgt, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungsintervalle und der Ruhezeiten die sich aus Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergebende zulässige Beförderungsdauer (z.B. 29 Stunden bei Rindern) nicht überschreiten.

Ein **Kalb** gilt dann als **abgesetzt**, wenn es Selbsterhalt und –aufbau aus Rauhfutter und Wasser betreiben kann. Klinische Indikatoren hierfür sind Kotfarbe und –konsistenz sowie Wiederkau- und Pansentätigkeit. Zuchtkälber werden üblicherweise frühestens im Alter von 6 Wochen entwöhnt. Mastkälber können auch später abgesetzt werden und Kälber aus Mutterkuhaufzuchten werden i.d.R deutlich später abgesetzt. Der Transportbeginn kann nicht als Absetzzeitpunkt gelten. Die Kommission empfiehlt aus Gründen der Praktikabilität, Kälber unter zwei Monaten sowie Schaf- und Ziegenlämmer unter sechs Wochen grundsätzlich als nicht abgesetzt zu betrachten.
Sofern Kälber transportiert werden sollen, die nur an das Tränken aus Eimern mit Gummisaugern gewöhnt sind, müssen geeignete **Vorrichtungen zur Versorgung** eingebaut sein oder mitgeführt werden. Für Kälber steht ein der Physiologie und den Verhaltensansprüchen genügendes „automatisches“ Versorgungssystem, wie in der Verordnung gefordert, bisher weder für Elektrolyt- noch für Milchaustauschertränke noch für ihre Temperierung zur Verfügung. Eine reine Wassertränke wird den Ansprüchen von Kälbern auf langen Transporten nicht gerecht, auch droht hier die Gefahr der Wasserintoxikation. Im Grundsatz sind diese Zusammenhänge auch auf Schaf- und Ziegenlämmer zu übertragen. Lange Transporte dieser Tierkategorien sind zu versagen, so lange während der vorgeschriebenen Ruhepausen (nach max. 9 Stunden Beförderungsdauer) eine - verhaltensgerechte Tränkung mit temperierter Elektrolytlösung aus Vorrichtungen mit verformbaren Saugern nicht möglich ist. Ein Tränken mit Elektrolytlösung kann nicht als „Fütterung“ gewertet werden, da der Nährstoffgehalt nicht für die Bedarfsdeckung ausreicht. Eine bedarfsgerechte Fütterung nicht abgesetzter Kälber (Versorgung mit Milch/Milchaustauschertränke) ist nur während einer längeren Pause mit entsprechender Ruhephase möglich, da es sonst leicht zu Durchfall kommen kann.

Während der 24-stündigen Ruhezeit muss zusätzlich zur Tränkung eine Fütterung der Kälber mit Milch bzw. Milchaustauscher zur Bedarfsdeckung erfolgen.

Für **laktierende Tiere** ist nach jeweils 12 Stunden eine Transportunterbrechung zum Melken einzuplanen. Bei der Transportplanung hat der Organisator geeignete Orte mit Melkeinrichtung nachzuweisen (amtliche Bestätigung für die vorgesehene Einrichtung erforderlich, sofern keine zugelassene Kontrollstelle). Die Tiere können in entsprechend ausgerüsteten Kontroll- oder Sammelstellen gemolken werden. Entsprechende Informationen für Kontrollstellen sind in einer von der Kommission herausgegebenen Liste enthalten:
http://ec.europa.eu/food/animals/docs/aw_list_of_approved_control_posts.pdf.

Sofern eine mind. 24-stündige Ruhezeit in einer Kontrollstelle erforderlich ist, ist von dieser eine Bestätigung der Buchung beizubringen (ggf. über das internetbasierte Buchungssystem).

Ist das Ergebnis der Überprüfung nicht plausibel, verpflichtet die Behörde den Organisator zur Änderung der Transportplanung. Bei plausiblem Ergebnis versieht die Behörde das Fahrtenbuch mit einem Stempel. Dies kann entfallen, sofern ein Navigationssystem, das alle Angaben des Fahrtenbuchs enthält, zum Einsatz kommt.

Informationsweitergabe:
Die Behörde des Versandortes übermittelt der Behörde am Bestimmungsort, der Ausgangsstelle oder der Kontrollstelle die im Fahrtenbuch eingetragenen Angaben. Da die in TRACES vorgegebene Beförderungszeit nicht immer realitätsnah ist, muss sie ggf. manuell korrigiert werden.

Kontrolle der Verladung:

Dauert die **Verladung länger als 4 Stunden** (außer Geflügel), müssen geeignete Anlagen vorhanden sein, die es gestatten, die Tiere ohne Anbindung außerhalb des Transportmittels zu halten, zu füttern und zu tränken. Diese müssen tierärztlich überwacht sein und es muss dafür Sorge getragen werden, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird.
Da die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nur für etwa 100 kg schwere Schweine Angaben zur Mindestfläche enthält, sind für Ferkel die Mindestflächenangaben aus der nationalen Verordnung vom 11.2.2009 heranzuziehen.

Anlagen zum Verladen müssen:

- so gebaut sein, verwendet und in Stand gehalten werden, dass Erregung, Leiden, Verletzungen oder Stress während der Tierbewegungen vermieden werden,
- rutschfeste und trittsichere Bodenflächen haben,
- Rampenanlagen mit einem Gefälle von max. 36,4 % bei Schweinen, Kälbern und Pferden und max. 50% bei Schafen und Rindern haben,
- Schutzgeländer gegen seitliches Entweichen haben,

- angemessen beleuchtet sein,
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Kontrolle des Transportmittels (s. auch Kapitel D 2 und G 4):

Sofern der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin bei der Verladung anwesend ist, wird die Eignung des Transportmittels für die jeweilige Beförderung geprüft. Hierbei gelten folgende Anforderungen:

Allgemein: (Anhang I Kap. III)

- Keine Verletzungs- oder Sicherheitsgefahr für die Tiere durch das Transportmittel
- Ausreichender Witterungsschutz (immer überdacht)
- Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- Kein Entweichen/Herausfallen der Tiere möglich
- Frischluftzufuhr und Luftzirkulation gewährleistet
- Boden rutschfest
- Ausreichende Lichtquelle
- Genügend Platz über den Tieren

Auf die Regelungen zur Fahrzeughöhe in Kapitel D 1.3 dieses Handbuchs wird verwiesen.

- Mindestbodenfläche ausreichend für geplante Beförderung (Anhang I Kap. VII)
- Trennwände anpassbar und stabil genug
- Schild „Lebende Tiere“.

Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen (Anhang I Kap. VI)

Allgemein:

- Dach hell und ausreichend isoliert
- Einstreu vorhanden (Bequemlichkeit, Aufsaugen tierischer Abgänge)
- Futtervorräte und ggf. Fütterungseinrichtungen vorhanden
- Bewegliche Trennwände

Wasserversorgung:

- System kann jederzeit Frischwasser liefern und ist vom Betreuer während des Transports nachfüllbar.
- Tränken sind voll funktionsfähig und so konstruiert und gebaut, dass sie für die zu transportierende Tierart zugänglich sind. Die Tränkesysteme für Schweine müssen offene Wasseroberflächen bieten oder mit dem Maul umschließbar sein. Sogenannte Druckkopfnippel jeglicher Bauart stellen keine Tränkesysteme dar und sind als alleinige Wasserversorgung für Schweine nicht geeignet. Sofern die Funktionsfähigkeit des Tränkesystems bei Frosttemperaturen nicht mehr gewährleistet werden kann

(Einfrieren nicht isolierter Wasserleitungen), darf der Transport nicht abgefertigt werden. Dies gilt vor allem für Schweinetransporte, bei denen die ständige Versorgung mit Wasser gewährleistet werden muss. Für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen, die nicht ständig Wasser zur Verfügung haben müssen, kann notfalls auch die Mitnahme von Tränkgeschirren (Eimer, Wannen o.ä.) akzeptiert werden, wenn diese in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. Der Zusatz von Brennspiritus, Glykol u. ä. im Tränkwasser ist nicht zulässig, da damit die Tränkwasserqualität gemindert wird oder gesundheitliche Schäden für die Tiere zu befürchten sind. Osmotisch wirksame Stoffe (z.B. Glykol, Glyzerin) erhöhen beim Tier nach der Aufnahme das Durstgefühl.

Belüftungssystem:

- Voll funktionsfähig (Temperaturen für alle Tiere zwischen 5 bis 30 Grad C +/- 5 Grad C)
- Temperaturüberwachungssystem mit Datenaufzeichnung (inkl. Warnsystem) ist vorhanden und funktionsfähig.

Bei sehr heißen Wetterlagen – insbesondere in Verbindung mit hoher Luftfeuchtigkeit- kann z.B. durch die Verlegung der Abfertigung des Transportes in die kühleren Tages- bzw. Nachtstunden die Belastung für die Tiere gemindert werden. Ggf. ist die Abfertigung auch bis zum Abklingen der Hitzeperiode zu verschieben.

Darüber hinaus ist eine Verringerung der Ladedichte in Erwägung zu ziehen (Anhang I Kap. VII Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1/2005), um bei heißen Temperaturen den Luftaustausch zu verbessern oder bei Frost ein Ausweichen der Tiere von den besonders kalten Streben an den Lüftungsschlitzen zu ermöglichen.

Bei unsicheren Wetterlagen, insbesondere in den Bestimmungsgebieten, ist es daher ratsam, vorab die aktuellen und zu erwartenden Wetterdaten über das Internet abzufragen oder sich diese vom Organisator vorlegen zu lassen.

Insbesondere bei hohen Temperaturen ist bei der Planung/Abfertigung eines Transportes zu berücksichtigen, inwieweit auf dem Transportweg eine Außentemperatur von 30 Grad C zu erwarten ist. Es muss sichergestellt werden, dass die Maximaltemperatur den Toleranzbereich von 35 Grad C im Innern des Transportfahrzeugs zu keinem Zeitpunkt übersteigt. Nur so können der in Anhang I Kap VI Nr. 3.1 vorgegebene Temperaturregelbereich von 5 bis 30 Grad und der entsprechende Toleranzbereich von 0 bis 35 Grad eingehalten werden.

Sofern Zweifel bestehen, ob die Temperaturgrenzen eingehalten werden können, ist eine nachträgliche Kontrolle der Temperaturaufzeichnungen angezeigt, um für ähnliche Transporte eine Entscheidungshilfe zu haben.

Navigationssystem:

Das Navigations- und Temperaturerfassungssystem ist auf Systemkonfiguration und Funktion zu überprüfen und die Zugangs- oder Übermittlungsmöglichkeit zu den erfassten Daten ist festzustellen.

Kontrolle des Verladevorganges:

Im Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs (Versandort) ist zunächst nur die Unterschrift des Tierhalters vorgesehen, der damit u.a. seine Anwesenheit beim Verladen der Tiere und die Transportfähigkeit der Tiere bestätigt. Ein amtlicher Tierarzt muss nur dann während der Verladung anwesend sein, wenn er unter der Rubrik „zusätzliche Kontrollen am Versandort“ (siehe Art. 26 Abs. 4 b) den Abschnitt 2 unterschreibt. Andernfalls genügt es, wenn er die Transportfähigkeit zusammen mit der Gesundheit der Tiere innerhalb der vorgesehenen Fristen vor der Abfahrt überprüft und dokumentiert.
Vor langen Beförderungen in Drittländer sollte die Verladung stets tierärztlich überwacht werden.
Vor Beginn der Verladung ist die Transportfähigkeit der Tiere gemäß Anhang I Kap. I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu kontrollieren. Auf die Ausführungen in Kapitel D 1 des Handbuchs wird verwiesen.

Verboten sind:

- Schlagen oder Treten der Tiere,
- Druckausübung auf empfindliche Körperteile,
- Tiere mechanisch hochwinden,
- Ziehen an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz, Fell,
- Verwendung von Treibhilfen mit spitzen Enden,
- Vorsätzliches Behindern des Treibwegs,
- Elektrotreiber (Ausnahme: ausgewachsene Rinder und Schweine, die Fortbewegung verweigern und nur, wenn genügend Freiraum da ist, Stromstöße max. 1 Sekunde, in angemessenen Abständen, nur Muskelpartien der Hintergliedmaße, nicht wiederholen, wenn das Tier nicht reagiert),
- Anbindung an Hörnern, Geweih, Nasenringen,
- Verwendung von Beinfesseln.

Getrennte Verladung und Beförderung erforderlich bei:

- Unterschiedlichen Tierarten
- Tieren mit beträchtlichem Größen und Altersunterschied
- Ebern und Hengsten
- Männlichen und weiblichen Tieren
- Behornten und unbehornten Tieren

- Angebundenen und nicht angebundenen Tieren

(Ausnahmen hiervon gelten, wenn die Tiere untereinander verträglich und aneinander gewöhnt sind).

Kontrolle des Rücklaufs des Fahrtenbuches

Unabhängig von evtl. Ausfuhrerstattungen muss das Fahrtenbuch spätestens einen Monat nach dem Transport der Zulassungsbehörde des Transportunternehmers sowie auf Verlangen auch der zuständigen Behörde am Versandort zugänglich gemacht werden.
Anhand des ausgefüllten Fahrtenbuches kann eine erneute Plausibilitätsprüfung für den durchgeführten Transport erfolgen.
Hieraus ergeben sich insbesondere für zukünftige Kontrollen am Versandort weitere Informationen.

D 3 Kontrolle an Grenzkontrollstellen/Ausgangsorten aus der EU

Rechtsgrundlage:
Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Kontrolle an Grenzkontrollstellen und Ausgangsorten)

Amtliche Tierärzte an Grenzkontrollstellen und Ausgangsorten kontrollieren die Einhaltung der Verordnung hinsichtlich folgender Fragestellungen:

- Sind die Tiere im Einklang mit der Verordnung transportiert worden?
- Wird eine gültige Zulassung des Unternehmens (nach Artikel 10 oder 11) in Kopie vorgelegt?
- Liegen gültige Befähigungsnachweise für Fahrer/Betreuer vor?
- Erfüllen die Fahrzeuge zur Weiterbeförderung die Anforderungen der Verordnung?
- Im Falle einer Ausfuhr: Hat der Transportunternehmer den Nachweis erbracht, dass die Vorschriften der internationalen Übereinkommen (Anhang V) und - sofern diese bekannt sind - der betreffenden Drittländer eingehalten wurden? (Versandort bis erster Entladeort im Endbestimmungsland)
- Sollen die Tiere einer langen Beförderung unterzogen werden?

Bei **langen grenzüberschreitenden Beförderungen** führen amtliche Tierärzte die vorgesehenen Kontrollen des **Fahrtenbuches Abschnitt 3 „Bestimmungsort“** durch und zeichnen die Kontrollergebnisse auf (drei Jahre Aufbewahrung dieser Ergebnisse einschließlich der Schaublätter oder Ausdruckes nach Anhang I oder IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85).

Darüber hinaus fertigen die amtlichen Tierärzte gem. Art. 2 Abs. 2 der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010** über das Ergebnis ihrer Kontrollen einen Bericht nach Anhang I der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010**. Dieser Bericht ist ebenfalls 3 Jahre aufzubewahren. Eine Kopie dieses Berichtes ist, möglichst innerhalb von drei Monaten, an das HZA Hamburg Jonas zu senden, falls es sich um einen in Deutschland abgefertigten Transport handelt, für den Exporterstattungen beantragt wurden. Wurde der Transport durch eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgefertigt, ist eine Kopie dieses Kontrollberichtes an die im Feld B des Kontrollexemplares T 5 genannte Stelle zu übersenden (Art. 2 Abs. 2 der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010**).

Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die **Tiere zur Weiterbeförderung zum Endbestimmungsort nicht transportfähig** sind, so veranlasst sie, dass die Tiere entladen, getränkt und gefüttert werden sowie ruhen können.

D 4 Zusätzliche Maßnahmen bei Beanstandungen von Transporten aus Mitgliedstaaten

Werden Tiertransporte aus Mitgliedstaaten bei einer Kontrolle in Deutschland beanstandet, so sind tierschutzrechtliche Beanstandungen auf dem Dienstweg ggf. an die **nationale Kontaktstelle (BVL)** zu melden. BVL setzt sich dann mit der Kontaktstelle im jeweiligen Mitgliedstaat in Verbindung und informiert die Länder ggf. auch über Ermittlungsergebnisse aus den Mitgliedstaaten. Auch nicht an die Behörde des Versandortes zurückgesandte Fahrtenbücher können auf diesem Wege angefordert werden.
Das Gleiche gilt, wenn Transporte für den Aufenthalt an einer Kontrollstelle vorgesehen sind, dort jedoch nicht ankommen und die für die Kontrollstelle zuständige Behörde nach Prüfung des Einzelfalles zum Schluss kommt, dass die Beförderung nicht innerhalb der zulässigen Zeit beendet werden kann (s. auch Kapitel F - Kontrollstellen).

E Sammelstellen und Märkte

Sammelstellen dienen dazu, Tiersendungen aus verschiedenen Herkünften zu einer Sendung zusammenzufassen. Sie bedürfen nach § 14 der Viehverkehrsverordnung oder nach § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung der Zulassung.
Im System TRACES werden Sammelstellen bzw. Märkte als Versandorte und als Bestimmungsorte akzeptiert. Damit sollen die Vermarktungswege berücksichtigt werden, da häufig beim Versand noch nicht klar ist, an wen die Tiere auf dem Markt verkauft werden und wer somit der endgültige Empfänger ist.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 können Sammelstellen nur dann **als Versandorte** gelten, wenn die Entfernung zwischen dem Ort der ersten Beladung und der Sammelstelle weniger als 100 km beträgt oder die Tiere dort mindestens 6 Stunden untergebracht (d. h. abgeladen) und getränkt wurden. Das gilt aber nur, wenn auf der Sammelstelle tatsächlich eine neue Tiersendung zusammengestellt wird; es ist nicht zulässig, komplette Sendungen, die eigentlich von einem anderen Versandort kommen, über eine Sammelstelle als Versandort abzufertigen und damit den tatsächlichen Transportbeginn und die Beförderungszeit zu verschleiern. Wie bei anderen Transporten auch muss die Angabe des Versandorts auf den Gesundheitszeugnissen mit dem Versandort der tierschutzrechtlichen Unterlagen übereinstimmen.

Bei einem grenzüberschreitenden **Weitertransport** von Sammelstelle/Markt zum endgültigen Empfänger müssen neue Transportpapiere ausgestellt werden. In diesem Fall hat die ausstellende Veterinärbehörde die Pflicht, auf einer **ausreichenden Versorgung** der Tiere vor dem Weitertransport zu bestehen.
Auch beim Weitertransport müssen die vorgeschriebenen Transportintervalle eingehalten werden (8 Stunden in Fahrzeugen ohne Versorgungsmöglichkeit und in Spezialfahrzeugen je nach Tierkategorie 2x9 bis zu 2x14 Stunden).

Es müssen Vorrichtungen bereit gehalten werden, um Tiere erforderlichenfalls anbinden zu können. Tiere, die nicht an das Anbinden gewöhnt sind, müssen unangebunden bleiben. Die Tiere müssen Zugang zu **Wasser** haben. Für die Versorgung von **Kälbern** müssen geeignete **Tränkeeinrichtungen** vorrätig gehalten werden.

Da auf Sammelstellen u. U. auch laktierende Tiere innerhalb der vorgeschriebenen 12 Stunden gemolken werden müssen, sollte dort auch **Melkgeschirr** gefordert werden.

F Kontrollstellen

Kontrollstellen (früher „Aufenthaltsorte“) sind Orte, an denen Tiere während einer langen Beförderung gemäß Anhang I Kapitel V Nummer 1.5 oder Nummer 1.7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mindestens 12 Stunden oder länger ruhen und versorgt werden.

Kontrollstellen müssen von der zuständigen Behörde gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates für diesen Zweck zugelassen sein. Dabei sollen die Mindestplatzvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung herangezogen werden.
Die Zulassung kann auf bestimmte Tierarten oder Kategorien von Tieren begrenzt werden. Hierbei sollte eine einheitliche Nomenklatur bezüglich der zugelassenen Tierarten und – kategorien verwendet werden (Liste siehe unten).

Es empfiehlt sich, die Zulassung mit einem Nebenbescheid zu versehen, der konkrete Auflagen enthält (Muster s. Anlage F 2). Jede zugelassene Kontrollstelle erhält eine Zulassungsnummer. Bei Neuzulassungen wird empfohlen, die HIT-Nummer mit entsprechendem Betriebstyp zu verwenden. Die Zulassung ist auf dem Dienstweg an BMELV zu melden. Eine regelmäßig aktualisierte Liste der zugelassenen Kontrollstellen wird von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelt. Diese erstellt ein Verzeichnis aller in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kontrollstellen. Dieses kann unter http://ec.europa.eu/food/animals/docs/aw_list_of_approved_control_posts.pdf abgerufen werden. Neuerdings enthält das Verzeichnis auch Angaben zu vorhandenen Melkmöglichkeiten.

Häufig handelt es sich bei den Kontrollstellen um nach Tierseuchenrecht zugelassene EU-Sammelstellen, die unter bestimmten Auflagen auch als Kontrollstelle zugelassen werden können. Bei der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sind besonders die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Tierkategorien/-arten hinsichtlich Platz, Stallklima, Fütterung und Wasserversorgung zu berücksichtigen. Die Kommission weist darauf hin, dass die Bereitstellung von Futter-, Wasser- und Einstreu sowie die angemessene Versorgung der Tiere über Standardarbeitsanweisungen festzulegen ist.
Die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind sicherzustellen.
Soll die Zulassung auch für laktierende Tiere erteilt werden, so sind die entsprechenden Melkvorrichtungen nachzuweisen.

Eine möglichst maßstabsgetreue Skizze der Stallungen und der Stalleinrichtungen sollte im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegt und Bestandteil des Zulassungsbescheides werden.

Der Eigentümer oder Betreiber einer Kontrollstelle ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich und ist deshalb namentlich im Zulassungsbescheid aufzuführen.

Kontrollstellen unterliegen der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes und sie sind mindestens zweimal jährlich auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu kontrollieren.
(Muster-Checkliste s. Anlage F 1)
Der Betreiber muss nach Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in einem Register folgende Angaben festhalten und mindestens drei Jahre lang aufbewahren:

- Für jede Sendung Tag und Uhrzeit der Beendigung des Entladens und des Beginns des Wiederverladens der Tiere
- Datum und Dauer der vorgesehenen Leerzeit
- Die Nummern der die Tiersendungen begleitenden Tiergesundheitsbescheinigungen
- Alle Angaben zum Gesundheitszustand und Wohlbefinden der Tiere (insbesondere Zahl der verletzten und toten Tiere)
- Namen und Anschriften der Transportunternehmer und Fahrer sowie amtliche Kennzeichen der Transportfahrzeuge

Die Bewegung von Tieren über Kontrollstellen wird von der zuständigen Behörde des Versandortes über das TRACES-System mitgeteilt. Dies ermöglicht eine Rückmeldung an die zuständige Behörde des Versandortes bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die jedoch nicht sehr detailliert ist. Bei gravierenden Mängeln empfiehlt sich eine zusätzliche Mitteilung auf dem Dienstweg über die nationalen Kontaktstellen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass über das TRACES-System oft Tiertransporte zum Aufenthalt in einer Kontrollstelle gemeldet werden, die jedoch dort nicht ankommen. Dies kann mit Fehlern in Pflichteingabefeldern in TRACES zusammen hängen. Die für die Kontrollstelle zuständige Behörde sollte zunächst prüfen, ob anhand der vorliegenden Angaben (z.B. Tierart u. -kategorie, Abfahrtzeit vom Versandort, voraussichtliche Ankunftszeit am Bestimmungsort, Entfernung) ein Aufenthalt in der Kontrollstelle tatsächlich erforderlich ist. Ist dies der Fall, dann sollte auf dem Dienstweg eine entsprechende Mitteilung an die für den Versandort zuständige Behörde erfolgen.

Bevor eine Tiersendung die Kontrollstelle verlässt, ist im Abschnitt IV des Fahrtenbuches die Transportfähigkeit der Tiere durch einen Tierarzt (amtlicher oder von der zuständigen Behörde zugelassener) zu bestätigen, auch wenn im Formular kein Feld dafür vorgesehen ist.

Liste Tierarten – kategorien

		Mittleres Gewicht (in kg)	Kapazität
Rinder:	Kälber	(-50 kg)	xxx
	Jungrinder	(-300 kg)	xxx
	Ausgew. Rinder	(>550 kg)	xxx
	Laktierende Rinder		xxx
	Bullen	(>700 kg)	xxx
Schweine:	Ferkel	(-25 kg)	xxx
	Läufer	(-50 kg)	xxx
	Schweine	(-120 kg)	xxx
	Eber/Sauen		xxx
Schafe/Ziegen	Lämmer		xxx
	Ausgew. Tiere		xxx
	Laktierende Schafe/Ziegen		xxx
Pferde			**xxx**

G Ausfuhrkontrollen und Ausfuhrerstattungen

Ausfuhrerstattungen sind z. Z. auf Null gesetzt. Das Kapitel wurde daher herausgenommen.

H Maßnahmenkatalog bei Transportunfällen

H 1 Einleitung

Die konsequente Umsetzung des § 1 des Tierschutzgesetzes erfordert auch bei Unfällen mit Tieren schnelles und kompetentes Handeln. Ziel dieses Maßnahmenkataloges ist es, die von den Ländern schon gesammelten Erfahrungen so zu verallgemeinern, dass daraus ein für ganz Deutschland anwendbarer **Katalog** von praxisbewährten Verfahren und Anregungen zur **Vorbereitung** auf und zur **Bewältigung von Unfallsituationen** mit Tieren entsteht.
Der Katalog berücksichtigt, dass **kein Unfall dem anderen gleicht und jede Situation eigenständige Entscheidungen verlangt.** Andererseits **erfordert erfolgreiches Krisenmanagement** auf diesem Gebiet eine entsprechende **organisatorische und fachliche Vorbereitung.** Darauf sind die nachfolgenden Ausführungen orientiert.

H 2 Vorbereitung der Behörden

Die **primäre Zuständigkeit** für einen Verkehrsunfall mit Tieren liegt bei der **Polizei,** die auch die Einsatzleitung vor Ort wahrnimmt.
Es wird empfohlen, regelmäßige Abstimmungsgespräche unter Einbeziehung der Straßenmeisterei und der Feuerwehr zu führen, um die Einsatzbereitschaft im Ereignisfall zu sichern. Dabei ist auch zu veranlassen, dass die Veterinärämter bei allen Unfällen mit Tieren obligatorisch informiert und beteiligt werden. Den **Rettungsleitstellen** sollte durch die zuständigen Veterinärämter eine **Checkliste** mit wichtigen Angaben und Telefonnummer der Behörden/Personen übergeben und ständig aktualisiert werden, die im Ereignisfall umgehend zu informieren und zu beteiligen sind, um die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere im Rahmen einer polizeilichen Rettungs- und/oder Bergungsaktion zu gewährleisten. Dabei sollte auch deutlich gemacht werden, dass die Bestellung von Spezialtechnik, von ausreichender Beleuchtung bei Nachtunfällen auch für die Untersuchung der Tiere sowie von Fahrzeugen der TBA (mit Selbstladeeinrichtung) durch die Polizei, die Feuerwehr oder die Rettungsleitstelle erfolgt.

Die **Veterinärämter** sollten im Rahmen ihres Dienstes eine Rufbereitschaft organisieren, so dass bei einem möglichen Schadensfall zeitnah kompetente **amtstierärztliche Hilfe** vor Ort zur Verfü-

gung gestellt werden kann. Effektiv ist es, das Krisenmanagement bei einem Unfall so zu gestalten, dass mindestens ein amtlicher Tierarzt mit Mobiltelefon vor Ort tätig sein kann und wenn notwendig eine Fachkraft im Büro organisatorische Aufgaben wahrnimmt. Die Hinzuziehung eines vor Ort tätigen **praktizierenden Tierarztes** und von fachlich ausgebildeten Hilfskräften kann auch durch Polizeidienststellen erfolgen.

Zur **organisatorischen Vorbereitung auf Transportunfälle** wird den Veterinärämtern empfohlen:

- Bereithaltung eines **„Unfallkoffers"/**einer **„Notfallausrüstung"** (Schutzkleidung, Handschuhe, Taschenlampe, Adressenliste, Desinfektionsmittel, Strickhalfter für Großtiere, Bolzenschussgerät, Mittel für die Euthanasie, evtl. Betäubungsgewehr/Blasrohr, Elektrobetäubungsanlage). Die Ausstattung mit einer Videokamera/Fotoausrüstung ist zu prüfen.
- Abklärung, welche Schlachtbetriebe bereit und geeignet sind, verunfallte Tiere aufzunehmen und ggf. die Schlachtung kurzfristig durchzuführen
- Führung eines permanent aktualisierten **Verzeichnisses** mit wichtigen Ansprechpartnern einschließlich Telefon-, Handy- und Fax-Nummern. Als wichtig werden Angaben insbesondere zu folgenden **Personen/Einrichtungen** angesehen:

  - Alle Tierärzte und sonstigen Mitarbeiter des Veterinäramtes,
  - alle Tierärzte benachbarter Veterinärämter,
  - alle praktizierenden Tierärzte des Landkreises, evtl. auch der Tierärzte aus Nachbarkreisen,
  - Fachtierärzte, Zootierärzte und andere Spezialisten für besondere Beratungsfälle,
  - Schlachtstätten und ihr Leitungspersonal,
  - Tierkörperbeseitigungsanstalten und ihr Leitungspersonal (auch Privatanschluss, um jederzeitiges Erreichen zu gewährleisten),
  - kreisübergreifendes Verzeichnis von Viehtransportunternehmen,
  - handwerkliche Schlachtereien des Kreisgebietes,
  - Inhaber eines Betäubungsgewehres im Kreisgebiet und ggf. in angrenzenden Kreisen,
  - Viehhandels- und Tiertransportunternehmen im Kreisgebiet und angrenzenden Kreisen,
  - Reitvereine, Reitställe und Pferdestallungen sowie ihre Verantwortlichen (zur evtl. Unterbringung von unfallbeteiligten Pferden),
  - Jäger im Kreisgebiet,
  - Tierheime und deren Leitungspersonal,
  - Reinigungs-, Desinfektionsfirmen.

- Das Thema „Vorbereitung auf Unfälle und Handlungsablauf bei Unfällen mit Tieren" sollte regelmäßig Gegenstand von **Fortbildungsveranstaltungen** oder **Dienstbesprechungen** sein.

Empfohlen werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen bei der Veterinärbehörde mit Polizei, Feuerwehr, Straßenmeisterei, praktizierenden Tierärzten und Vertretern von Viehhandelsunternehmen. Letztere sollten angehalten werden, Fahrer von Tiertransportfahrzeugen auf das richtige Verhalten bei Unfällen hinzuweisen.

H 3 Handeln vor Ort

Die bisher bei der Behebung von Unfallfolgen gewonnenen Erfahrungen erlauben den Hinweis auf folgende **Prinzipien des Havariemanagements** (auf die Vorbereitung von Amtstierärzten auf diese Aufgabe wird hingewiesen):

Die Aktivitäten sollten in einer solchen **Reihenfolge** ablaufen, dass

1. gesichert wird, dass durch herumlaufende Tiere nicht andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,

2. durch Rettungs- und Bergungsarbeiten Menschen nicht in Gefahr gebracht werden. Das kann bedeuten, für bestimmte Aktionen das Tageslicht oder die Heranführung geeigneter Technik oder die Unterstützung durch eine ausreichende Anzahl von Helfern/Fachkräften abzuwarten,

3. Entscheidungen nach tierschutzrelevanten Kriterien getroffen werden.

Kommentar:
In Berichten wird immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, gerade bei Unfällen in der Nacht für die Untersuchungen der Tiere **ausreichende Beleuchtung** verfügbar zu haben.
Finanzielle Erwägungen des Tierbesitzers/-Transporteurs sollten zu keiner Änderung der Rangfolge führen.

Der **Amtstierarzt entscheidet,** welche Tiere aufgrund ihrer Verletzungen vor Ort zu **behandeln** oder zu **töten** sind und für welche Tiere ein **Weitertransport** möglich ist.
Angeregt wird die schriftliche Erfassung der Anzahl und Art der beim Unfall selbst und danach getöteten sowie der zum Weitertransport frei gegebenen Tiere, einschließlich Vergleich mit den Transportunterlagen.
Es wird **empfohlen**, über die zu behandelnden oder zu tötenden Tiere ein **Protokoll** (Kennzeichen der Tiere, Behandlungs-/Tötungsgrund) anzufertigen.

Für die nach Unfällen ggf. notwendige **Tötung von Tieren** durch sachkundige Personen werden insbesondere empfohlen (auf die BSE-Untersuchungspflicht bei Rindern wird hingewiesen):

4. Der Euthanasie durch Tierärzte, evtl. nach Ruhigstellung, ggf. mit Betäubungsgewehr oder Blasrohr, sollte der Vorzug gegeben werden.

5. Bei einer Tötung gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung sind die dort festgelegten Bedingungen einzuhalten; z.B.
   - Wiederkäuer oder Schweine: Betäubung mit Bolzenschussgerät und anschließender Tötung mit / ohne Blutentzug,
   - Schweine: durch Verwendung von Elektrozangen,
   - Geflügel: Kopfschlag bis 5 kg oder Bolzenschuss mit anschließendem Blutentzug oder Genickbruch.

Hinweise:
Es ist unbedingt auf die ausreichende Stromstärke der Notstromaggregate zu achten! Als Orientierung wird auf das Merkblatt Nr. 75 der TVT „Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer“ verwiesen, das den Behörden vorliegt bzw. bei der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Geschäftsstelle, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, Tel. 05468 / 92 51 56, Fax: 05468 / 92 51 57, geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de, angefordert werden kann.

Der Einsatz von Schusswaffen sollte durch die Polizei erfolgen, da hier die uneingeschränkte Erlaubnis und Sachkunde vorliegt. Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen allgemein die Tötung durch Schusswaffen aus kurzer Distanz angeregt.

Im Fall der erforderlichen Tötung freilaufender Rinder wird der Einsatz von Deformationsgeschossen empfohlen. Allerdings verfügt die Polizei meist nicht über diese Art von Geschossen.

Der Einsatz von Schusswaffen durch Jäger erfordert eine ausdrückliche Schießerlaubnis für diesen Anlass durch die zuständige Behörde, da das Töten von Tieren bei einem Unfall nicht mit der Jagdausübung gleichzusetzen ist. Die Schießerlaubnis kann in eiligen Fällen mündlich / telefonisch durch den Sachbearbeiter erteilt werden. Allerdings muss der Jäger wissen, dass die Schießerlaubnis meist nicht den Versicherungsschutz (Jagdhaftpflicht) einschließt, den er bei der Ausübung der Jagd in seinem Revier besitzt.
Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen angeregt, dass die Polizei mit einer ihr zur Verfügung gestellten jagdlichen Schusswaffe die Tötung der/des Tiere/s vornimmt.

Auf die Bereitstellung geeigneter Technik durch die Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und/oder 2 **gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** (früher Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bzw. TBA) zur Beladung ihrer Fahrzeuge unter den konkreten Unfallbedingungen ist zu achten. Sind solche Betriebe nicht erreichbar, wird auf die Verwendung von Frontladern und schnell erreichbare Container hingewiesen.

Zum **Handeln am Unfallort** sollte nach den vorliegenden Erfahrungen insbesondere beachtet werden:

Priorität hat die schonende Rettung bzw. Bergung der Tiere aus dem Fahrzeug. Zu bedenken ist, dass Hubböden in der Regel nicht mehr bewegt werden können. Transportbehälter sollten vor dem Aufrichten des Fahrzeugs möglichst entleert werden. Eine Bewegung umgestürzter Fahrzeuge sollte vermieden werden. Nur wenn ohne weitere Gefährdung der Tiere möglich sollten umgestürzte Fahrzeuge vor der Entladung aufgerichtet werden.

Auf die schnellstmögliche Zuführung entsprechender Rettungs- und Bergungstechnik ist deshalb zu drängen, z.B. um Seitenwände aufzutrennen. Alle Lüftungsklappen an den Fahrzeugen sind umgehend zu öffnen, eventuell Zwangsbelüftung mit Gebläsen (Feuerwehr!).

Um das Entweichen gesunder Tiere nach einem Unfall zu vermeiden, haben sich verschiedene Verfahren bewährt. Hingewiesen wird insbesondere auf

- Gatterbildung mit Bauzäunen, Absperrgittern der Polizei /Feuerwehr, Gitter von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben **(hier:** Desinfektion vor Rückgabe beachten), Strohballen, -pferchen mit Leitern oder Fahrzeugholzverkleidungen,

- zwischenzeitliche Haltung in Containern, die von der Feuerwehr bereitgestellt werden.

Kommentar:

In vielen Berichten wird deutlich, dass der Bedarf an Helfern bei der Behebung von Unfällen in der Regel über Erwarten groß ist. Auf die rechtzeitige Beachtung dieses Punktes wird daher besonders hingewiesen.

Entscheidung über die weitere Verbringung transportfähiger Tiere nach Abstimmung mit dem Besitzer/Transporteur durch den amtlichen Tierarzt.

Alternativ ist zu entscheiden:

- Rückführung in den Herkunftsbestand, wenn die gesamte Lieferung von einem Halter stammt,

- Weitertransport zum vorgesehenen Zielort,

- zwischenzeitliche Aufstallung (das mögliche Seuchen-/Krankheitsrisiko für andere Tiere am Aufstallungsort ist zu beachten),

- Transport zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb, insbesondere bei Schlachttieren.

Für ein eventuelles tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeitsverfahren sind die gefahrene Geschwindigkeit sowie andere Anhaltspunkte wie die Nichteinhaltung von Lenkzeiten von Bedeutung. Tacho-Scheiben bzw. digitale Kontrollgeräte und die Aufzeichnungen aus dem Navigationssystem sind daher durch die Polizei sicherzustellen.

Bei **Unfällen von Schweinetransporten** hat sich bewährt,

- die überlebenden Tiere bei entsprechenden Bedingungen zur Beruhigung mit Wasser zu besprühen [4],

- kreislaufgestörten Schweinen Raum und Zeit zur Stabilisierung vor dem Weitertransport zu geben (Tränkmöglichkeiten!),

- vor der Schlachtung die Tiere möglichst für mehrere Stunden ausruhen zu lassen.

Zur Öffentlichkeits- / Pressearbeit

Um die Rettungs- und Bergungsarbeiten ungehindert von Zuschauern durchführen zu können, sollte eine weiträumige Absperrung erfolgen.
Für Tötungen im Freien wird ein Sichtschutz empfohlen.

Der vor Ort tätige Amtstierarzt und der Einsatzleiter sollten sich über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Information von Medienvertretern verständigen. Kompetente, sachbezogene Mitteilungen durch einen Behördenvertreter sind die Methode der Wahl und verhindern, dass in der Aus-

[4] **Hinweis**: Das Besprühen mit Wasser ist nur sinnvoll, wenn genügend Luftzirkulation vorhanden ist. Bei hoher Lufttemperatur und mangelnder Luftbewegung können die Schweine ersticken. Bei kalter Witterung ist die Maßnahme zweifelhaft

sage nicht immer korrekte Angaben von befragten Beteiligten an der Rettung und/oder Bergung die Berichterstattung dominieren.

Bilder von toten oder getöteten Tieren sollten auch aus ethischen Gründen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

I. Interpretationshilfen zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11.2.2009

1. Verordnung (EG) Nr. 1/2005

- Die Reihenfolge orientiert sich am Verordnungstext -

Lfd. -Nr.	Bezug (Artikel der Verord-nung)/ Schlagwort	Frage/Problem	Interpretation
1	Präambel (21) Anwendung der Verord-nung auf den Transport re-gistrierter Equiden	Ist die Verordnung auch auf alle registrierten Equiden, die nicht zum Zwecke der Schlachtung transportiert werden, anzuwenden?	Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Pferdetransporte, sofern sie in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden – vgl. hierzu Artikel 1 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund Nr. 12 - . Nur bei einzelnen, ausdrücklich benannten Vorschriften gelten Ausnahmen für „registrierte“ Equiden. Diese sind vor allem: - Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 (kein Fahrtenbuch bei langen Beförderungen), - Artikel 6 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 2 (kein Navigationssystem bei langen Beförderungen) - Anhang I Kapitel I Nr. 7 (Transport hochträchtiger oder neugeborener Tiere unter bestimmten Bedingungen möglich) - Anhang I Kapitel V Nr. 1.1 (keine Vorgaben zu Beförderungs- und Ruhezeiten, Zeitabstände für das Füttern und Tränken) - Anhang I Kapitel VI Nr. 1.9. (Verbot für lange Beförderungen von Equiden unter 4 Monaten gilt nicht) Siehe auch Artikel 2 Buchstabe u)
2	Artikel 1 Absatz 2 Transport-fähigkeit	Für Transporte durch Landwirte gelten in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 lediglich die Artikel 3 und 27. Gilt Artikel 3 allein oder in Verbindung mit Anhang I und den dort niedergelegten Anforderungen im Einzelnen (z.B. hinsichtlich der Transportfähigkeit)?	Artikel 3 gilt als allgemeine Anforderung allein und nicht in Verbindung mit Anhang I, da in Anhang I kein konkreter Bezug zu Artikel 3 hergestellt wird. Es besteht daher keine Verpflichtung zur konsequenten Anwendung des Anhang I. Anhang I kann lediglich als Orientierung herangezogen werden. Im Zusammenhang mit Artikel 3 ist es daher eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde, ob die Anforderungen des Artikels 3 (z.B. ob die Tiere transportfähig sind oder nicht) eingehalten werden.
3	Artikel 1 Absatz 2 Entfernung von weniger als 50 km	Gilt für den Transport durch Landwirte, die eigene Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, die tatsächlich gefahrene Strecke oder die Luftlinie?	Es gilt die tatsächlich gefahrene Strecke, nicht die Luftlinie.
4	Artikel 1 Absatz 5 Geltungsbe-	Wie ist die Formulierung „in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit“ auszu-	Bei der Beurteilung, ob ein Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, muss der Erwägungsgrund Nr. 12 der Verordnung herangezogen werden. Danach beschränkt sich die wirtschaftliche Tätig-

	reich der Verordnung	legen?	keit nicht nur auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt (z. B. Spediteure), sondern auch auf Transporte bei denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Dabei ist nicht nur der Transport an sich oder das Ziel des Transportes maßgebend, sondern ob der Transport mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers im Zusammenhang steht. Es kommt nicht auf die Zweckbestimmung des Einzeltransportes an. Ein Tierhalter/-züchter oder Landwirt, der mit seinen Tieren im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Geld verdient und diese zum Verkauf oder Auktion/Ausstellung/Tierschau transportiert, fällt daher unter die Verordnung, ein Hobbytierhalter jedoch nicht (Beispiel: Ein Landwirt transportiert sein Rind zu einer Ausstellung -> VO gilt. Der gleiche Landwirt transportiert das Reitpferd seiner Tochter, welches nur zu Hobbyzwecken gehalten wird, -> VO trifft nicht zu). Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers, die zu einer Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer steuerlichen Veranlagung führt. Als Kriterium für eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden. Auch das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes kann im Einzelfall ein Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit sein. Auch Transporteure aus Drittländern unterliegen innerhalb der Gemeinschaft den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1/2005 (Zulassung als Transportunternehmer, ggf. Befähigungsnachweis und Zulassung des Transportmittels etc.). Nach Aussage der Kommisssion fallen allerdings mobile Tierschauen und Zirkusbetriebe mit Tierhaltung nicht unter die Verordnung. Zoos fallen nur bedingt unter die Verordnung, da hier i. d. R. der wissenschaftliche Aspekt im Vordergrund steht. Hier ist eine Einzelfallentscheidung der Behörde vor Ort notwendig.
5	Artikel 2 Buchstabe g) Definition „Transportbehälter /Container“	Wie sind Transportbehälter/Container und Transportmittel zu unterscheiden?	Als Transportbehälter/Container gilt jeder Verschlag, jeder Kasten, jedes Behältnis oder jede andere feste Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird und kein Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug ist. Transportbehälter/Container unterliegen verschiedenen Anforderungen der Verordnung (z.B. Anhang I Kap. II Nr. 1.1, 4.1 und 5, Kap. III Nr. 1.7 und 2.6, Kap. VI Nr. 2). Hinsichtlich der Zulassung wird auf die lfd. Nr. 15 dieser Tabelle verwiesen.
6	Artikel 2 Buchstabe j) Definition „Beförderung“	Umfasst die „Beförderung“ auch das Verladen am Ausgangsort und das Entladen am Bestimmungsort?	Die KOM weist mit Ihrem Schreiben vom 9.1.2008 darauf hin, dass die Beladung der Tiere am Versandort als auch die Entladung am Bestimmungsort mit anzurechnen ist. Die Gesamtbeförderungsdauer umfasst nach Auslegung der Kommission die Zeit vom Beginn des Verladens des ersten Tieres am Versandort bis zum Abladen des letzten Tieres am Bestimmungsort. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Auslegung des EuGH vom 23.11.2006 zu Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG auch auf die neue rechtliche Situation der VO (EG) Nr. 1/2005 angewendet werden kann. Gleichzeitig weist die Kommission darauf hin, dass bei möglichen Streitigkeiten über die Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts letztlich

			die Auslegung des EuGH ausschlaggebend ist.
7	Artikel 2 Buchstabe q) Definition „Organisator“	Wer ist Organisator eines Transports und welche Pflichten hat er?	Organisator ist entweder ein Transportunternehmer, der mindestens einen Beförderungsabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Beförderung mehr als einem Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II unterzeichnet hat. Der Organisator übernimmt nach Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung des gesamten Transports. Er muss dafür Sorge tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung beeinträchtigt wird und stets eine konkrete Person verantwortlich ist, die der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte zum Transport erteilen kann. Auch Organisatoren haben die Grundsätze des Art. 3 zu berücksichtigen, insbesondere sind Beförderungen so kurz wie möglich zu halten. Als Organisatoren im Sinne des Art. 2 Buchstabe q werden z. B. Zuchtverbände, Tierschutzorganisationen und Logistikunternehmen tätig.
8	Artikel 2 Buchstabe r) und s) Ruhepausen auf Sammelstellen	Für Tiere, die zu einer Sammelstelle transportiert werden, um dort neu gruppiert und weitertransportiert zu werden, ist die Sammelstelle der erste Bestimmungsort (erster Transportabschnitt) und gleichzeitig Verladeort für den zweiten Transportabschnitt. Nach Artikel 2 Buchstabe r) Ziffer ii) sind die Tiere mindestens 6 Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden unterzubringen. Nach Artikel 2 Buchstabe s) Ziffer i) ist der Bestimmungsort definiert als Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und während mindestens 48 Stunden vor ihrer Weiterbeförderung untergebracht wird. Wie lang muss die Ruhepause vor dem Weitertransport sein?	Eine Sammelstelle kann als Versandort gelten, wenn die Tiere dort neu gruppiert und gem. Artikel 2 Buchstabe r) Ziffer ii) während mindestens 6 Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren. Diese Regelung kann nur einmal während der Beförderung eines Tieres angewendet werden. D.h. mit der Verladung auf der ersten Sammelstelle beginnt die zulässige Höchstbeförderungsdauer.
9	Artikel 2 Buchstabe u) Definition „registrierte Equiden“	Was ist unter „registrierten“ Equiden zu verstehen?	Equiden dürfen nach der Richtlinie 90/426/EWG nur mit einem Equidenpass aus dem Bestand verbracht werden. Daher sind alle zu transportierenden Equiden nach der o. g. Richtlinie registriert. Die Verordnung 1/2005 versteht aber unter „registrierte“ Equiden nur die Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 21), jedoch

			keine Equiden, die direkt über einen Markt oder eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht werden (Schlachtpferde). Ausschlaggebend für die Zuordnung ist also die Zweckbestimmung und nicht die Registrierung nach der Richtlinie 90/426/EWG. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu lfd. Nr. 1 hinwiesen.
10	Artikel 2 Buchstabe x Definition „Transportunternehmer“	Was ist ein Transportunternehmer?	Jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert. „Unternehmer“ sind z. B. auch Tierschutzorganisationen, die regelmäßig Heimtiere aus dem Ausland nach Deutschland in eigenen Fahrzeugen befördern.
11	Artikel 2 Buchstabe y) Definition „nicht zugerittene Equiden“	Sind mit „nicht zugerittene Equiden“ nicht eigentlich „nicht halfterführige Equiden“ gemeint?	Die Forderungen der Verordnung sind auf nicht halfterführige Equiden anzuwenden, da die Definition in Artikel 2 Buchstabe y) für „nicht zugerittene Equiden“ nur auf die Halfterführigkeit abhebt. „Nicht zugerittene Equiden“ werden in der Verordnung in Anhang I Kapitel III Nr. 1.11 und 2.4 sowie Kapitel VI Nr. 1.9 erwähnt. Auch für diese Forderungen ist lediglich die Halfterführigkeit ausschlaggebend und im Sinne des Tierschutzes.
12	Weitere Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung verwendet werden, aber nicht definiert sind.	„Schulung“ „Lehrgang“ „Qualifikation und Befähigung“ „Befähigungsnachweis“	**„Schulung“:** der abstrahierende Begriff für die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten **„Lehrgang“:** der tatsächliche theoretische und/oder praktische Unterricht **„Qualifikation und Befähigung“:** ist eine spezielle Ausbildungsebene, die die Anwendung/Durchführung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten erlaubt, eine abgeschlossene Berufsausbildung ist eine Qualifikation. **„Befähigungsnachweis“:** amtliche Bescheinigung über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten.
13	Artikel 3 Satz 2 Buchst. g), Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anhang I, Kap. II Nr. 1.2	Was ist unter „ausreichender Standhöhe“ und „angemessener Luftzirkulation“ zu verstehen?	Die Tiere müssen in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen können. Um eine ausreichende Luftzirkulation gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 sicherstellen zu können muss ein gewisser Luftraum über den Tieren vorhanden sein. Dies ist i. d. R. gewährleistet, wenn ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 cm zwischen dem Widerrist des Tieres und der oberen Begrenzung des Transportbehälters bzw. des Transportmittels besteht. Im Schreiben der DG Sanco vom 4.9.2009 (D5 DS/fr D(2009)450334) werden für eine angemessene Luftzirkulation bei Rindern 20 cm, bei Schafen und Schweinen in Fahrzeugen mit Ventilatoren 15 und ohne Ventilatoren 30 cm über dem höchsten Punkt der Tiere empfohlen.
14	Artikel 4 Verwendung des Transport- und Desinfektionskontrollbuches	Kann das Transport- und Desinfektionskontrollbuch auf nationaler Ebene weiter als Nachweis nach Artikel 4 mitgeführt werden?	Das Transport- und Desinfektionskontrollbuch kann als Nachweis nach Artikel 4 mitgeführt werden, wenn die fehlenden Angaben ergänzt werden.

15	Artikel 5 Absatz 4 i. V. m. Anhang II Nr. 7 Mitführen des Fahrtenbuches in Drittländer	Welchen Transportnachweis habe ich in einem Drittland, wenn das Fahrtenbuch am Ausgang aus dem Gebiet der Gemeinschaft abgegeben werden muss?	Um einen ausreichenden Nachweis der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bis zum Bestimmungsort zu gewährleisten, ist das Fahrtenbuch in zweifacher Ausfertigung (Kopie) mitzuführen. Das Original wird an der EG-Außengrenze abgegeben, die Kopie ist bis zum Bestimmungsort weiter mit zu führen.
16	Artikel 6 Absatz 1 Mitführung der Zulassung des Transportunternehmers	Ist die Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 und 11 bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie der Zulassung während des Transportes mitzuführen oder lediglich zu Beginn des Transportes der zuständigen Behörde vorzulegen?	Die Zulassung bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie muss in jedem Transportfahrzeug mitgeführt werden, um unnötige Verzögerungen bei Kontrollen zu vermeiden.
17	Artikel 6 Absatz 5 i. V. m. Artikel 10 Erforderlichkeit des Befähigungsnachweises	Die Zulassung von Transportunternehmern nach Artikel 10 sieht nur vor, dass geeignetes Personal eingesetzt werden muss. Ein Befähigungsnachweis ist hier nicht obligatorisch. Dagegen sieht Artikel 6 Absatz 5 einen Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer bei Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel in Straßenfahrzeugen vor. Ausgenommen von der Pflicht eines Befähigungsnachweises sind nur Transporte bis 65 km Länge (Art. 6 Abs. 7). Ist der Befähigungsnachweis nur für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel notwendig oder für alle Beförderungen?	Die Beförderung von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel darf nur mit gültigem Befähigungsnachweis erfolgen, unabhängig davon, ob die Tiere direkt auf dem Fahrzeug oder in separaten Transportbehältern transportiert werden. Dies gilt für alle Transporte ab 65 km Länge, unabhängig davon, ob der Transport über oder unter 8 Stunden dauert. Sämtliche auf dem Transportfahrzeug tätigen Personen benötigen einen Befähigungsnachweis.
18	Artikel 6 Absatz 5 Mitführung des Befähigungsnachweises	Ist der Befähigungsnachweis bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie während des Transportes mitzuführen oder lediglich zu Beginn des Transportes der zuständigen Behörde vorzulegen.	Der Befähigungsnachweis bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie ist in jedem Transportfahrzeug mitzuführen.
19	Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 18 Zulassung von Straßentrans-	Müssen Straßentransportmittel, mit denen ausschließlich Tiere in Behältnissen transportiert werden, zugelassen werden, wenn sie für lange Beförderungen eingesetzt	Straßentransportmittel müssen zugelassen werden, wenn diese für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen. Fahrzeuge zum Transport von Fischen,)müssen i. d. R. nicht zugelassen werden. Dennoch sollten die Fahrzeuge auf ihre Eignung zum Transport überprüft werden (z. B.

	portmitteln, mit denen ausschließlich Tiere in Behältnissen transportiert werden	werden?	Verletzungsgefahr für die Tiere). Die Transportbehälter selbst benötigen nur eine Zulassung, wenn darin Hausequiden, -rinder, -schafe, -ziegen und -schweine auf dem Straßen- und/oder Wasserweg mehr als acht Stunden transportiert werden sollen (vgl. Art. 7 Abs. 3). Eine Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 bzw. 11 ist jedoch immer notwendig.
20	Artikel 18 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I, Kapitel VI Ausnahmemöglichkeit für die Zulassung von Straßentransportmitteln bei Beförderung bis zu 12 Stunden	Gibt es Ausnahmeregelungen für regionale Sammeltransporte hinsichtlich der Beförderungs- sowie Fütterungs- und Tränkeintervalle, die Tiere in verschiedenen Betrieben abholen oder dorthin verbringen?	Näheres zu den Ausnahmen nach Artikel 18 Absatz 4 ist in § 3 der nationalen Tierschutztransportverordnung geregelt.
21	Artikel 18 Absatz 4	Ist der Verweis auf Anhang V Nr. 1.4 Buchstabe b korrekt?	Nein. Richtig muss es heißen: Anhang I Kapitel V Nummer 1.4 Buchstabe b)
22	Anhang I Kapitel III Nr. 2.3 Satz 2 Laderaumhöhe	Bezieht sich die Angabe zur Mindesthöhe des Laderaumes nur auf Multideck-Fahrzeuge oder grundsätzlich auf alle Laderäume?	Die Angabe zur Mindesthöhe des Laderaumes von 75 cm über der höchsten Stelle des Widerrists des größten Tieres bezieht sich nur auf Multideck-Fahrzeuge. Für alle anderen Fahrzeuge gilt Art. 3 Satz 2 Buchst. g) (vgl. lfd. Nr. 13).
23	Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 Zahl und Dauer der Ruhepausen bei langen Beförderungen	Darf die Dauer der Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen eine Stunde überschreiten oder darf ein Beförderungsintervall mehr als eine Haltephase umfassen?	Ja. Allerdings müssen zusätzliche Haltephasen zu den Beförderungsphasen hinzugerechnet werden. Die Summe der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten darf vorbehaltlich der Möglichkeit, sie gem. Nr. 1.8 dieses Kapitels im Interesse der Tiere um 2 Std. zu verlängern, die in Kap. V Nr. 1.4 vorgesehene Beförderungsdauer nicht überschreiten (z. B. 14+1+14 = 29 Std. bei Rindern) (S. Urteil des EuGH v. 28.07.2016 C-469/14)
24	Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 „noch nicht abgesetzte“ Jungtiere	Was ist unter „noch nicht abgesetzten“ Kälbern zu verstehen?	Zuchtkälber werden üblicherweise frühestens im Alter von 6 Wochen entwöhnt. Mastkälber können auch später abgesetzt werden. Kälber aus Mutterkuhherden werden i.d.R. noch später abgesetzt Der Transportbeginn kann nicht als Absetzzeitpunkt gelten. Ein Kalb gilt dann als abgesetzt, wenn es Selbsterhalt und –aufbau aus Raufutter und Wasser betreiben kann. Klinische Indikatoren hierfür sind Kotfarbe und –konsistenz sowie Wiederkau- und Pansentätigkeit. Ein Tränken mit Elektrolytlösung kann nicht als „Fütterung“ gewertet werden, da der Nährstoffgehalt nicht für die Bedarfsdeckung ausreicht.
25	Anhang I Kapitel VI Nr. 2.3 Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter	Bezieht sich das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter auf die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeuges (lt. Kfz-Papiere) oder auf die in der Praxis max. mögliche Zuladung an Tieren gem. Verordnung? Letzteres ist u. U. deutlich geringer.	Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Dabei bezieht sich das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter auf die Höchstnutzlast des Fahrzeugs lt. Kfz-Schein.

26	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 Belüftungssysteme in Straßenfahrzeugen	Wie können die Temperaturvorgaben an Fahrzeuge erfüllt bzw. eingehalten werden?	Bis zur Bekanntgabe der tierartspezifischen Festlegung von Höchst- und Mindesttemperaturen durch die EU gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.5 gelten die Anforderungen an Belüftungssysteme nach Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 unter den hiesigen klimatischen Bedingungen als erfüllt, wenn die Lüftungssysteme eine Lüftungsrate gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 gewährleisten können und mit den Fahrzeugen bisher schon Langzeittransporte durchgeführt wurden und keine schwerwiegenden tierschutzwidrigen Mängel aufweisen. Bei hohen Temperaturen sind zusätzliche Maßnahmen analog der TierSchTrV zu treffen.
27	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 Minimalluftrate	Bezieht sich die Minimalluftrate auf die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeuges (lt. Kfz-Papiere) oder auf die in der Praxis max. mögliche Zuladung an Tieren gem. Verordnung? Letzteres ist u. U. deutlich geringer.	Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalrate von 60m^3/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Dabei bezieht sich die Minimalluftrate grundsätzlich auf die zulässige Nutzlast des Fahrzeugs lt. Kfz-Schein. In begründeten Einzelfällen (z. B. wenn es technisch nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist oder wenn die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeugs lt. Kfz-Schein deutlich über der maximal möglichen Zuladung an Tieren gem. Verordnung liegt) kann auch die maximal mögliche Zuladung an Tieren gem. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde gelegt werden.
28	Anhang II Nr. 5 Anzahl der Fahrtenbücher	Wie viele Fahrtenbuch-Originale muss der Transporteur mitführen, wenn er mehrere Tierpartien mit unterschiedlichen Bestimmungsorten auf dem Fahrzeug hat?	Wegen der Unterzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Tierhalters an jedem Bestimmungsort ist die der Tierpartien entsprechende Anzahl an Fahrtenbuch-Originalen mitzuführen.
29	Anhang II Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs Ausfüllen von Abschnitt 2 des Fahrtenbuches	Sind die Punkte 8-11 immer auszufüllen oder nur, wenn Artikel 26 (4) b) zutrifft oder wenn z.B. im Hafen oder an einer Sammelstelle ein Tierarzt ohnehin anwesend ist? Warum steht unter Punkt 11 Tierarzt und nicht amtlicher Tierarzt?	Dieser Teil des Fahrtenbuches wird in der Regel vom amtlichen Tierarzt oder von einem amtlich beauftragten Tierarzt ausgefüllt werden, da bei internationalen Transporten ohnehin amtliche Gesundheitsbescheinigungen auszustellen sind.
30	Anhang IV Nr. 1	Ist der Verweis im Anhang IV Nr. 1 auf Artikel 17 Absatz 1 richtig?	Nein, der Verweis muss auf Artikel 17 Absatz 2 lauten.

2. Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009

- Die Reihenfolge orientiert sich am Verordnungstext -

1	Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung ver-	„Stubenvogel“	Der Begriff Stubenvogel erfasst alle Vögel, die als Heimtier gehalten werden, mit Ausnahme der Hausgeflügelarten.

	wendet werden, aber nicht definiert sind.		
2	Ausnahmen in § 3 der Verordnung	Ausnahmen für nationale Beförderungen bis zu 12 Stunden	Es dürfen Straßentransportmittel verwendet werden, die nicht über einen Zulassungsnachweis, nicht über eine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem und Datenschreiber und nicht über ein Navigationssystem verfügen.

Zulassung des Transportunternehmers gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport

Transporter authorisation pursuant to Article 10 (1)

1. **ZULASSUNGSNUMMER DES TRANSPORTUNTERNEHMERS**
TRANSPORTER AUTHORISATION No

2. **ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS**
TRANSPORTER IDENTIFICATION

2.1 **Firmenbezeichnung**
Company name

TYP 1
NICHT GÜLTIG
FÜR LANGE BEFÖRDERUNGEN
TYPE 1
NOT VALID
FOR LONG JOURNEYS

2.2 **Anschrift**
Address

2.3 **Stadt**
Town

2.4 **Postleitzahl**
Postal code

2.5 **Mitgliedstaat**
Member State

2.6 **Telefon**
Telephone

2.7 **Fax**
Fax

2.8 **E-Mail**
Email

3. **ZULASSUNG begrenzt auf bestimmte Tierarten** ☐
AUTHORISATION limited to certain Types of animals

Verkehrsmittel ☐
Modes of transport

Bitte erläutern:
Specify here:

Diese Zulassung ist gültig bis
Expiry date

4. **ZULASSUNGSBEHÖRDE**
AUTHORITY ISSUING THE AUTHORISATION

4.1 **Name und Anschrift der Behörde**
Name and address of the authority

4.2 **Telefon**
Telephone

4.3 **Fax**
Fax

4.4 **E-Mail**
Email

4.5 **Datum**
Date

4.6 **Ort**
Place

4.7 **Amtssiegel**
Official stamp

4.8 **Name und Unterschrift des zuständigen Beamten**
Name and signature of the official

Zulassung des Transportunternehmers gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport

Transporter authorisation pursuant to Article 11 (1)

1. **ZULASSUNGSNUMMER DES TRANSPORTUNTERNEHMERS**
TRANSPORTER AUTHORISATION No

2. **ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS**
TRANSPORTER IDENTIFICATION

2.1 **Firmenbezeichnung**
Company name

TYP 2
GÜLTIG FÜR ALLE BEFÖRDERUNGEN, EINSCHLIESSLICH LANGE BEFÖRDERUNGEN
TYPE 2
VALID FOR ALL JOURNEYS INCLUDING LONG JOURNEYS

2.2 **Anschrift**
Address

2.3 **Stadt**
Town

2.4 **Postleitzahl**
Postal code

2.5 **Mitgliedstaat**
Member State

2.6 **Telefon**
Telephone

2.7 **Fax**
Fax

2.8 **E-Mail**
Email

3. **ZULASSUNG begrenzt auf bestimmte Tierarten** ☐
SCOPE OF THE AUTHORISATION LIMITED TO CERTAIN Types of animals

Verkehrsmittel ☐
Modes of transport

Bitte erläutern:
Specify here:

Diese Zulassung ist gültig bis
Expiry date

4. **ZULASSUNGSBEHÖRDE**
AUTHORITY ISSUING THE AUTHORISATION

4.1 **Name und Anschrift der Behörde**
Name and address of the authority

4.2 **Telefon**
Telephone

4.3 **Fax**
Fax

4.4 **E-Mail**
Email

4.5 **Datum**
Date

4.6 **Ort**
Place

4.7 **Amtssiegel**
Official stamp

4.8 **Name und Unterschrift des zuständigen Beamten**
Name and signature of the official

1 Zweck

Diese Verfahrensanweisung beschreibt das Verfahren, das in dringenden Fällen (Notfällen) bei Transporten mit langer Beförderungsdauer zum Tragen kommt. Diese Notfallpläne sind Voraussetzung für die Zulassung von Transportunternehmern nach Art. 11 der Verordnung.
Vorbehaltlich künftiger Vorgaben durch die EU und bundeseinheitlich abgestimmten Verfahren sollen in den Notfallplänen Maßnahmen bei besonderen Situationen dargelegt werden.

Notfallpläne sollten dem Umfang der Tiertransportaufträge angemessen sein und insbesondere den Anforderungen bei langer Beförderung zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern genügen.

2 Definitionen

- Transport:
  jede Bewegung von Tieren in einem Transportmittel (Artikel 2 der VO)
- Lange Beförderung:
  eine Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet (Artikel 2 der VO)
- Transportunternehmer:
  jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert (Artikel 2 der VO)

3 Geltungsbereich

Notfallpläne sollen bei bedeutenden Unregelmäßigkeiten beim Transport angewendet werden, welche durch die obligatorische Planung von Tiertransporten gemäß Artikel 5 nicht berücksichtigt werden können und Auswirkungen auf das Wohlbefinden der transportierten Tiere haben. Notfallpläne dienen somit der Vorsorge in Ausnahmesituationen und beinhalten Verhaltensregeln /Arbeitsanweisungen über die anzuwendenden Maßnahmen in einer bestimmten Situation.

4 Verantwortlichkeit

Notfallpläne wenden sich an Transportunternehmer, Fahrer und Betreuer. Sie sollen dafür sorgen, dass in dringenden Fällen (Transportverzögerungen, Unfälle usw.)

durch kompetentes Vorgehen das Leiden der Tiere verhütet oder auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

5 Verfahren

Die Notfallpläne mit den entsprechenden Anweisungen und weiteren Dokumenten wie Erreichbarkeit wichtiger privater und staatlicher Stellen, auf der Strecke verfügbare Ruheorte usw. werden schriftlich niedergelegt und stehen den Verantwortlichen insbesondere den Fahrern jederzeit zur Verfügung (Kopie im Fahrzeug mitführen).

Änderungen werden aktuell eingefügt.

Die Notfallpläne beziehen sich insbesondere auf Unregelmäßigkeiten:

- bei den transportierten Tieren,
- beim Fahrzeug,
- bei den Witterungsverhältnissen,
- bei den Straßenverhältnissen und
- bei sonstigen unerwarteten Verzögerungen.

6 Einzelmaßnahmen

6.1. Unregelmäßigkeiten bei den transportierten Tieren

A Feststellung bei den Tieren

Feststellung	**Mögliche Ursache**	**Maßnahmen**
erkrankte Tiere	z. B. Herz-/Kreislaufstörung	Absonderung von den anderen Tieren; Lüftung überprüfen
verletzte Tiere	z. B. Einklemmen von Gliedmaßen	Abhilfe und Absonderung von anderen Tieren
verletzte Tiere	z. B. Hornbruch	Unterbinden der Blutung; Absonderung von anderen Tieren
schwer verletzte Tiere	z. B. Bruch einer Gliedmaße	Erste Hilfe: Untersuchung und Behandlung durch einen Tierarzt; erforderlichenfalls Notschlachtung oder Nottötung

Generell gelten bei schwer erkrankten oder schwer verletzten Tieren folgende Maßnahmen:

- Absonderung von den anderen Tieren
- Erste Hilfe
    - Untersuchung und Behandlung durch einen Tierarzt
    - erforderlichenfalls Notschlachtung oder Nottötung

Falls dies am Ort nicht möglich ist, anfahren eines Ruheortes, einer Sammelstelle oder eines Schlachthofs (Beachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften).

B Feststellung von niedergestürzten Tieren

Feststellung	**Mögliche Ursache**	**Maßnahmen**
Ständig liegendes Tier	Niederstürzen	Aufstehhilfe anwenden; danach erforderlichenfalls Absonderung von den anderen Tieren und Erste Hilfe

Falls ein Aufstehen nicht möglich ist, anfahren eines Ruheortes, einer Sammelstelle oder eines Schlachthofs (Beachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften).
Alternativ: Umladefahrzeug anfordern zur gesonderten Fahrt in einen Schlachthof.

C Feststellung von plötzlich verendetem Tier/verendeten Tieren

Feststellung	**Mögliche Ursache**	**Maßnahmen**
Verendetes Tier/verendete Tiere	Überhitzung Sauerstoffmangel Schadgase usw.	Sofortige Suche nach der Ursache: Lüftungsklappen, Abgitterung, Krankhafte Veränderungen; Ursache abstellen; ggf. Veterinäramt verständigen Tierkörper entsorgen

6.2 Technischer Ausfall mit tierschutzrelevanter Bedeutung

A Ausfall der Zwangslüftungssysteme

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Zwangslüftung ausgefallen	Elektrik usw.	• Defekt beheben; • Prüfung, Einhaltung der zulässigen Temperaturwerte • bei Bedarf Lüftungsklappen öffnen (in Abhängigkeit von Außentemperatur) • Verstärktes Beobachten der Temperaturanzeige • Verstärktes Beobachten der Tiere auf Überhitzungserscheinungen
Überschreitung der tolerierbaren Temperaturmaxima		• Einleitung von Maßnahmen zur Kühlung

B Ausfall der Tränkesysteme

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Tränkesystem ausgefallen	Elektrik; Eingefroren	Technischen Defekt beheben; Falls dies nicht möglich, obligatorisch Anfahren eines Ruheorts nach 8 Stunden Fahrt

C Defekter Boden, defekte Bordwand oder defekte Verladeeinrichtung

Feststellung	Mögliche Ursache	Maßnahmen
Boden kann nicht bewegt werden		Keine Versuche, den Boden zu bewegen Technischen Defekt beheben lassen; Bei Reparatur Vorrang vor anderen Fahrzeugen Falls Weiterfahrt nicht möglich, Ersatzfahrzeug anfordern und umladen

E Technischer Ausfall, Panne mit Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr (Fahrzeug darf oder kann nicht weiter fahren)
Maßnahmen:
Ersatzfahrzeug anfordern und umladen

6.3 Fahrerausfall während der Fahrt (z. B. durch plötzliche Erkrankung)

Maßnahmen:
Ersatzfahrer anfordern

6.4 Unvorhergesehene widrige Straßen- bzw. Verkehrsverhältnisse, z. B.

- winterbedingte Störung
- Straßensperrung
- Stau

Maßnahmen:

Zum Wohl der Tiere stehen bleiben bis sich die Straßenverhältnisse geklärt haben; Informationen des Verkehrsfunks beachten und Staus vermeiden; ggf. Notversorgung der Tiere einleiten

6.5. Unfälle

Maßnahmen:
Der Notfallplan sieht für Unfälle besondere Maßnahmen vor:

- Sicherung der Unfallstelle und Sicherung frei laufender Tiere
- Bergung der Tiere aus dem Unfallfahrzeug
- Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser
- Unterbringung an geeigneten Stellen
- Tierärztliche Versorgung
- erforderlichenfalls Behandlung oder Nottötung der Tiere

6.6 Zurückweisung des Transports am Bestimmungsort durch den Empfänger oder durch die Behörde/keine sofortige Ablademöglichkeit

Maßnahmen:
In Absprache mit Transportunternehmer Ersatzunterkunft suchen

Wir können den Ernstfall nicht verhindern, aber wir können dafür gerüstet sein!!!.

Beispiel für einen Zulassungsbescheid für den Transport in Behältnissen

Die Zulassung wird erteilt für den

Transport von Tieren in Behältnissen
für die Tierkategorien
Kleinsäuger, Vögel außer Geflügel (für Geflügel gilt hier die tierseuchenrechtliche Definition)**, Reptilien, Amphibien und/oder Zierfische** *(nicht zutreffende streichen)*

Die **Zulassungsnummer** lautet: xxxxx.

Da es zahlreiche Formen gewerbsmäßiger Kleintiertransporte gibt, sind je nach Antragsteller einzelne Nebenbestimmungen sinnvoll bzw. nicht mit aufzunehmen. Die in der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 11.2.2009 festgelegten Kriterien für den Transport von Hunden, Katzen, Kaninchen und Tauben (Mindestabmessung der Behältnisse nach Anlage 1 der Verordnung) sind anzuwenden.

Die für den Zulassungsbescheid erforderlichen verwaltungsrechtlichen Ergänzungen unterliegen dem Landesrecht und sind entsprechend zu ergänzen. Auf die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfs-belehrung wird hingewiesen.

Nebenbestimmungen:

1. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet bis zum xxx *(max. für 5 Jahre)* erteilt.

2. Die Zulassung ist beschränkt auf die in dieser Erlaubnis aufgeführten Tierkategorien.
   Alternativ:
   Die Erlaubnis ist beschränkt auf die in der Anlage X aufgeführten Tierarten. *(Anlage X ist entsprechend zu erstellen.)*
   Alternativ.:
   Von der Erlaubnis ausgeschlossen sind Hunde, Katzen und gefährliche Tiere gemäß der Anlage *(entspricht der bayerischen Liste gefährlicher Tiere nach dem Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz)*.
   Anmerkung:
   Je nach Antragsteller kann es sinnvoll sein, die einzelnen Tierarten konkret zu benennen oder zumindest weiter einzuschränken. Z.B. kann die Zulassung auf Greifvö-

gel beschränkt werden, wenn sich dies aus dem Antrag oder der Sachkunde des Antragstellers ergibt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "Kleinsäuger" sehr problematisch ist, da es keine Definition hierfür gibt. Daher ist ggf. auch der Ausschluss von Hunden, Katzen oder anderen Tierarten sinnvoll. Die bayerische Liste der gefährlichen Tiere wurde um große Säugetiere und um wirbellose Tiere gekürzt, da sich die EU-Verordnung nur auf den Transport von Wirbeltieren bezieht. Wird ***Geflügel*** *nicht ausgeschlossen, so sind die* ***tierseuchenrechtlichen Bestimmungen*** *z.B. hinsichtlich Reinigung und Desinfektion zu beachten.*

3. Eine amtlich beglaubigte Kopie der als Anlage beigefügten Bescheinigung ist während des Tiertransportes mitzuführen.
   Anmerkung:
   Das Formular für die Zulassung aus dem Anhang der VO (EG) Nr.1/2005 ist mit einem zusätzlichen Eintrag zu modifizieren, dass die Zulassung nur im Zusammenhang mit dem Zulassungsbescheid gültig ist.

4. Der Transport von Tieren darf ausschließlich in **Behältnissen** erfolgen. Es sind Behältnisse zu verwenden, die den Vorgaben der **IATA-Richtlinien**, jeweils in der neusten Fassung, für den Transport von lebenden Tieren entsprechen.

   Jedes Behältnis muss eine deutlich lesbare und sichtbare **Beschilderung** aufweisen, dass es mit lebenden Tieren besetzt ist, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberseite. Die einzelnen Behältnisse müssen dem entsprechenden Begleitpapier eindeutig zuzuordnen sein.

5. Verschiedene Tierarten sind getrennt unterzubringen. Es dürfen nur aneinander gewöhnte und untereinander verträgliche Tiere gemeinsam befördert werden. Die Besatzdichte der Behältnisse darf nicht die Mindestvorgaben der IATA-Richtlinien überschreiten.

6. Je nach transportierter Tierart bzw. Tiergruppe sind bezüglich der Versorgung mit Futter und Wasser die Vorgaben des Anhang I Kapitel V Nr. 2 einzuhalten. Bezüglich anderer Tierarten sind zumindest die Vorgaben der IATA-Richtlinien zu beachten. Die Behältnisse müssen grundsätzlich mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sein, die ausreichend stabil sind, nicht umgestoßen werden können, auslaufsicher sind und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung enthalten.

7. Die Behältnisse sind so zu befestigen, dass sie während der Fahrt nicht verrutschen können. Eine Gefährdung durch andere Güter ist auszuschließen. Die Behältnisse müssen jederzeit zugänglich sein.

8. Jede Tiersendung ist mit einem Begleit- und Transportpapier zu versehen, welches Auskunft gibt über:

    a. Herkunft und Eigentümer der Tiere,
    b. den Zeitpunkt der Verpackung der Tiere,
    c. den Versandort und vorgesehenen Bestimmungsort,
    d. den Zeitpunkt der Übernahme durch den Transporteur,
    e. die voraussichtliche Transportdauer,
    f. Art und Anzahl der Tiere, ggf. Hinweis, dass es sich um wilde, scheue, bissige (*oder gefährliche, sofern von Zulassung umfasst*) Tiere handelt
    g. Versorgungsanweisungen für den Notfall,
    h. schriftliche Anweisung über eine ggf. erforderliche Sonderbetreuung der Tiere, z.B. spezielle Temperaturansprüche,
    i. evtl. auftretende Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten und
    j. den Zeitpunkt der Übernahme durch den Empfänger.
    k. Sofern Beruhigungsmittel verabreicht wurden, die Art der verwendeten Mittel und die Kontaktdaten des beaufsichtigenden Tierarztes.

9. Alle den Tiertransport betreffenden Unterlagen sind über einen Mindestzeitraum von 3 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

10. Bei der Annahme und Aufbewahrung von Tiersendungen ist zu beachten, dass diese in einem geschützten, separaten Bereich gelagert werden. Dieser muss vor Zugluft, Personenverkehr und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein. Die **Temperatur** im Tierbereich darf nicht unter +7°C fallen und nicht über +29°C steigen. Sofern für bestimmte Tierarten spezielle Temperaturvorgaben in den IATA-Richtlinien oder durch den Versender gemacht werden, sind diese einschlägig. Der Zustand der Behältnisse ist regelmäßig zu kontrollieren.

11. Verzögert sich eine Beförderung oder muss eine Tiersendung an den Versender retourniert werden, darf die gesamte Beförderungsdauer nicht mehr als das Doppelte

der ursprünglich vorgesehenen einfachen Beförderungsdauer betragen. Bei darüber hinausgehender Beförderungsdauer oder bei Zweifeln an der weiteren Transportfähigkeit der Tiere sind diese einem Tierarzt vorzustellen. Ist eine Zustellung oder ein Rücktransport nicht möglich, sind die Tiere unverzüglich an hierfür festzulegende geeignete Einrichtungen, wie z.B. Tierheime oder Zoofachgeschäfte, zu übergeben.

12. Es sind für alle am Transport beteiligten Mitarbeiter verbindliche Richtlinien zu erstellen, welche die Annahme, die Aufbewahrung, den Transport und die Übergabe der Tiere beinhalten und mindestens die tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen. Die vorgelegten und als Anlage beigefügten Richtlinien sind Bestandteil dieser Zulassung. Jegliche Änderungen sind der zulassenden Behörde mitzuteilen.
    Anmerkung:
    Sofern die Art und Größe des Transportunternehmens betriebsinterne Verfahrensanweisungen (verbindliche Richtlinien) notwendig machen, z.B. bei zahlreichem oder häufig wechselndem Personal, sind diese vor der endgültigen Zulassung vorzulegen.)

13. Die IATA-Richtlinien bzw. für die jeweils transportierten Tierarten relevante Auszüge aus den IATA-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung müssen im Betrieb einsehbar vorliegen.
    Anmerkung:
    Diese Nebenbestimmung ist für Transportunternehmer, welche nur wenige Tierarten transportieren, nicht von Belang. Logistikunternehmen, welche eine unüberschaubare Fülle an Tierarten transportieren und bei denen die Transportaufträge ohne viel Vorlaufzeit eintreffen, müssen jederzeit die jeweiligen Transportbedingungen nachprüfen bzw. ermitteln können.

14. Es sind regelmäßig Schulungen (vor Arbeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich) für alle im Tiertransport tätigen Personen über die maßgeblichen tierschutzrechtlichen und tierschutzfachlichen Anforderungen an den Tiertransport durchzuführen und nach Inhalt und Teilnehmerkreis zu dokumentieren.

15. Alle Änderungen der im Antrag aufgeführten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ggf. ist eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

Zusätzliche Vorgaben für Kleinsäuger, Vögel:

16. Die Behältnisse sind so zu verladen, dass jedes Behältnis ausreichend belüftet wird. Die Lüftungsöffnungen der Behältnisse müssen frei bleiben. Transportmittel und Transportbehälter müssen eine für die beförderte Tierart und –anzahl angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten. Ggf. müssen die Fahrzeuge über eine funktionsfähige Lüftungseinrichtung verfügen. Zugluft im Behältnis ist zu vermeiden.

17. Die Transportfahrzeuge müssen über eine funktionstüchtige Klimaanlage verfügen.
    Alternativ :
    Mit geeigneten Maßnahmen sind beim Transport von Vögeln und Kleinsäugern im Tierbereich die erforderlichen klimatischen Verhältnisse gemäß der IATA-Richtlinie sicherzustellen:
    Die Temperaturen sind im Tierbereich während des Transportes
    für Vögel und Kleinsäuger zwischen +7°C und +29°C zu halten, es sei denn, für die jeweilige Tierart sind spezielle Temperaturansprüche vorgegeben.
    Bei kälteempfindlichen Säugern ist ggf. ausreichend geeignete isolierende Einstreu zu verwenden.
    Größere Temperaturschwankungen sind zu vermeiden.
    Bei Tiersendungen auf Fahrzeugen, bei denen der Laderaum nicht über eine entsprechende Temperaturregelungseinrichtung verfügt und die vom Führerhaus/Fahrgastzelle abgetrennt sind, muss eine Messeinrichtung vorhanden sein, welche dem Fahrer die Temperatur im Landeraum anzeigt.

18. Vögel und Kleinsäuger dürfen nicht auf gänzlich unbeleuchteten Ladeflächen transportiert oder in völliger Dunkelheit untergebracht werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Behältnis gedämpftes Licht den Tieren die Orientierung und die Aufnahme von Futter und Wasser ermöglicht. Die Tiere sind vor Lärm zu schützen.

Zusätzliche Vorgaben für Reptilien, Amphibien, Zierfische:

1. Beim Verpacken von Zierfischen und aquatischen Amphibien ist sicherzustellen, dass mindestens für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung eine ausreichende Sauerstoffversorgung gewährleistet ist. Dies gilt ebenso bei der Verwendung von luftdichten Umverpackungen von Reptilien- und Amphibienbehältnissen.

2. Zierfische und aquatische Amphibien sind in thermostabilen Behältnissen zu transportieren. Für Reptilien und sonstige Amphibien sind isolierte oder verkleidete Behältnisse zu verwenden. Erforderlichenfalls sind die Behältnisse durch Beigabe von Kühl- oder Wärmelementen zu temperieren. Die Vorgaben der IATA-Richtlinie für die Verwendung von Wärme- oder Kühlpacks sind zu beachten.
   (Anmerkung: Werden Fahrzeuge verwendet, in denen Tiere ohne andere Transportgüter transportiert werden und bei denen der Laderaum entsprechend klimatisiert wird, ist diese Nebenbestimmung hinfällig.)

Hinweis: Andere Rechtsbereiche, insbesondere artenschutzrechtliche, tierseuchenrechtliche sowie gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Zulassung nicht berührt und sind entsprechend zu beachten.

Begründung:
Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1/2005 kann der Geltungsbereich einer Zulassung begrenzt werden. Einschränkende Bestimmungen müssen fachlich begründet werden.

Zu 1.: Gemäß Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist die Zulassung zu befristen.

Zu 2.: Die Zulassung wird für die beantragten Tierarten bzw. -kategorien erteilt. Eine Einschränkung der Tierarten bzw. Tierkategorien, welche transportiert werden dürfen, ist entsprechend der vorhandenen Ausrüstung, der Qualifikation des Personals und der vorgesehenen Verfahren für den Transport zum Schutz der Tiere notwendig.

Zu 3.: Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Zur 4.: Anhang I Kapitel II Nr. 5 i.V.m. Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die IATA-Richtlinien sind die derzeit einzigen vorliegenden Richtlinien, die den Stand der guten

fachlichen Praxis zum Transport der betroffenen Tierarten wiedergeben. Diese Richtlinien präzisieren die nach Artikel 3 g) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geforderten ausreichenden Bodenflächen und Standhöhen sowie die Anforderungen an Transportbehälter gemäß Anhang I Kapitel II. Sie sind als Leitlinie für bewährte Praktiken gemäß Artikel 10 Abs. 1 b zu verstehen.

Zu 5.: Anhang I Kapitel III Nr. 1.12 und 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Zu 6.: Voraussetzung für die Entbindung von der Betreuerpflicht nach Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Versorgung der Tiere muss die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Tierart berücksichtigen und muss dem Wohlbefinden der Tiere dienen. Je nach Tierart kann eine Versorgung mit Futter dem Wohlbefinden abträglich sein und sollte daher unterlassen werden. Die IATA-Richtlinien stellen den Stand der guten fachlichen Praxis bezüglich der Versorgung der unterschiedlichen Tierarten bzw. -gruppen dar.

Zur 7.: Artikel 6 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Kapitel II Nr. 1.1. f) und Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Zu 8.: Artikel 4 Abs. 1, Anhang I Kapitel II Nr. 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Angabe der Art und Anzahl der Tiere ist notwendig, da bei der Mehrheit der Behältnisse eine Inaugenscheinnahme der Tiere nicht möglich ist. Zudem umfasst die geforderte Qualifizierung des Personals keine Kenntnisse der Tierartbestimmung. In Notfällen ist die Information über die Art und Anzahl der transportierten Tiere für deren Schutz unbedingt notwendig. Ebenso ist für eine fachgerechte Behandlung der Tiere nach dem Transport die Information über aufgetretene Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten notwendig. Aufzeichnungen nach j) stellen bei Organisationen die Erfüllung der Auskunftspflicht nach Artikel 5 Abs. 3 sicher.

Zu 9.: Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Die Frist von 3 Jahren entspricht der Regelung zum Fahrtenbuch.

Zu 10.: Die Beförderung umfasst den gesamten Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, wobei z.B. eine Zwischenaufbewahrung in Depots von Logistikunternehmen inbegriffen ist. Die Nebenbestimmung ist notwendig, um die Tiere vor negativen Einflüssen an diesen Umladeorten, die zu einem unnötigen Leiden führen könnten zu schützen. Insbesondere starke Schwankungen des Klimas oder ungewohnte Umgebungsgeräusche führen zu vermeidbarem Stress für die Tiere. Daher ist auch eine regelmäßige Kontrolle der Behält-

nisse notwendig, um möglich auftretende tierschutzwidrige Umstände zeitnah zu erkennen und schnellstmöglich zu beheben.

Zu 11.: Die Beigabe von Futter und Wasser im Transportbehältnis ist für die doppelte geplante Beförderungsdauer ausgelegt, so dass eine Beförderung in keinem Fall länger als diese Zeit dauern darf. Da ein über die vorgesehene Transportdauer hinaus andauerndes Verbleiben in den Transportbehältnissen in der Regel zu vermeidbaren Leiden und Schäden bei den Tieren führt, muss sichergestellt sein, dass für nicht transportfähige Tiere oder bei Überschreiten der maximalen Transportdauer eine rasche Entlademöglichkeit besteht. Da Kleintiere zumeist nur in speziellen Haltungseinrichtungen mit entsprechendem Pflegepersonal entladen und untergebracht werden können, muss im Vorfeld dafür Sorge getragen werden, dass solche bei Bedarf ohne weitere Zeitverzögerung zur Verfügung stehen. Deshalb sind solche Einrichtungen schon im Vorfeld festzulegen und hierbei die von der Zulassung umfassten Tierarten zu berücksichtigen.

Zu 12.: Die Mitarbeiter von Güter-Transportunternehmen sind eher in geringem Umfang mit Tiertransporten befasst und müssen die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf jederzeit über die Anforderungen an einen tierschutzkonformen Transport zu informieren. Diese Regelung ist im Sinne einer guten fachlichen Praxis. In derartigen firmeninternen Richtlinien werden fachkompetente Ansprechpartner benannt und wichtige Adressen für Notfälle angeführt, so dass diese für jeden Mitarbeiter sofort zur Verfügung stehen.

Zu 13.: Das tatsächliche Vorliegen der Richtlinien mit den Mindestanforderungen für einen tierschutzkonformen Transport der Tiere ist Grundvoraussetzung für deren Umsetzung in der Praxis. Die verwendeten Methoden müssen regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft werden. Ggf. sind sie neuen Erkenntnissen anzupassen. Die IATA-Richtlinien unterliegen einer ständigen Überarbeitung, so dass laufend neue Erkenntnisse einfließen, welche in der Praxis umgesetzt werden müssen.

Zu 14.: Artikel 3 e und Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Es ist davon auszugehen, dass Mitarbeiter von Güter-Transportunternehmen in der Regel keine oder nur geringe Erfahrung mit Tiertransporten haben. Regelmäßige Schulungen zu den Anforderungen nach Ziffer 12 sind notwendig, um deren Umsetzung sicher zu stellen.

Zu 16.: Anhang I Kapitel II Nr. 1.1 e i. V. m. Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
Anmerkung: Kleinsäuger und Vögel werden in Behältnissen mit passiver Belüftung transportiert. Für Ihr Wohlbefinden ist eine Versorgung mit Frischluft notwendig, so dass im Lade-

raum der Fahrzeuge in der Regel eine aktive Belüftung mit Frischluft notwendig sein wird. Zierfische hingegen werden in geschlossen Behältnissen verpackt, welche keine Lüftungsöffnungen aufweisen (z.B. Styroporkisten). Bei Reptilien und Amphibien ist in der Regel wegen der Besonderheit Ihres Stoffwechsels die Klimastabilität im Behältnis wichtiger als die Frischluftversorgung, so dass eine externe Belüftung des Laderaumes bei ausreichendem Luftvolumen nicht zwingend notwendig ist.

Zu 17.: Bei Nichteinhalten der Temperaturspannen kann es zu Leiden und Schäden bis zum Tod der Tiere kommen. Eine ständige Kontrolle der Temperaturbedingungen ist erforderlich und ggf. durch Messeinrichtungen sicher zu stellen, damit der Fahrer sofort reagieren kann und Schäden sowie vermeidbare Leiden für die Tiere verhindert werden.

Zu 18.: Bei völliger Dunkelheit ist es den Tieren nicht möglich bzw. stark erschwert, Futter oder Wasserquellen aufzufinden bzw. Futter oder Wasser aufzunehmen. Eine gute Orientierung im Behältnis ist auch zum Ausgleich von Fahrzeugbewegungen notwendig. Ein Abdunkeln beruhigt die Tiere und dämpft deren Aktivität, weshalb die Behältnisse nicht hell ausgeleuchtet sein dürfen.

Zu 19.: Zwingend notwendig zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Tiere bei einem Fall nach Ziffer 11.

Zu 20.: Reptilien, Amphibien und Zierfische können sich als wechselwarme Tiere weniger gut einer Schwankung der Umgebungstemperatur anpassen. Starke Temperaturwechsel stellen für diese Tierkategorien eine Belastung dar, welche im Zusammenhang mit der Belastung durch die gesamte Transportsituation erheblich sein und sogar zum Tod der Tiere führen kann. Daher kommt einer Stabilisierung des Klimas im Transportbehältnis besondere Bedeutung zu. Es ist stets darauf zu achten, dass die Tiere weder extremer Kälte noch extremer Hitze ausgesetzt sind.

Insbesondere gelten folgende Tiergruppen und Tierarten als gefährliche Tiere wildlebender Arten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG

1. Säugetiere *(Mammalia)*:

- männliche **Riesenkängurus** *(Macropus spp.)*
- **Affen** mit Ausnahme der Halbaffen *(Prosimiae)* und Krallenaffen *(Callithricidae)*
- **Großbären** *(Ursidae)*
- **Echte Hunde** *(Canidae)*: alle **Wölfe** *(Canis lupus)*, einschließlich deren Kreuzungen mit Haushunden *(Canis lupus familiaris)* bis einschließlich der vierten Nachzuchtgeneration (F 4), **afrikanische Wildhunde** *(Lycaon sp.)*, **Rothunde** *(Cuon sp.)*
- **Hyänen** *(Hyaenidae)*
- **Katzen** *(Felidae)*: alle großen Wildkatzen einschließlich deren Kreuzungen; kleine Wildkatzen (z.B. *Leptailurus serval* und *Caracal caracal*) einschließlich deren Kreuzungen mit Hauskatzen bis einschließlich der vierten Nachzuchtgeneration (F4) mit Ausnahme der europäischen Wildkatze (Felis silvestris silvestris)
- **Marder** *(Mustelidae)*: **Vielfraß** *(Gulo ssp.)*, **Honigdachs** *(Mellivora capensis)*
- **Robben** *(Pinnipedia)*: männliche **Ohrenrobben** *(Otariidae)*, **Walrosse** *(Odobenus rosmarus)*, männliche **See-Elefanten** *(Mirounga spp.)*, **Klappmützen** *(Crystophora cristata)*, **Seeleoparden** *(Hydrurga leptonyx)*, männliche **Kegelrobben** *(Halichoerus grypus)*
- **Killerwal** *(Orcinus orca)*
- **Elefanten** *(Elephantidae)*
- männliche **Wildequiden** *(Equidae)*
- **Nashörner** *(Rhinocerotidae)*
- männliche **Tapire** *(Tapiridae)*
- **Schweineartige** *(Suidae)*, mit Ausnahme der Hausschweine
- **Flusspferde** *(Hippopotamidae)*
- männliche **Großkamele** *(Camelus spp.)*
- männliche geweihtragende **Hirschartige** *(Cervidae)* der Arten: **Elch** *(Alces spp.)*, **echte Hirsche** *(Cervus spp.)* mit Ausnahme von Rothirschen *(Cervus elaphus)* und Sikahirschen *(Cervus nippon)*, **Ren** *(Rangifer spp.)*; alle handaufgezogenen männlichen *Cervidae*
- **Giraffen** *(Giraffidae)*
- männliche **Antilopen** der Arten: **Elenantilopen** *(Taurotragus spp.)*, **Rappenantilopen** *(Hippotraginae)*, **Säbelantilopen** *(Oryx gazella)*, **Nilgauantilopen** *(Boselaphus tragocamelus)*, **Wasserböcke** *(Kobus spp.)*, **Gnus** *(Connochaetes spp.)*, **Kuhantilopen** *(Alcelaphus spp.)*
- **Wildrinder** *(Bovinae)*: **Anoas** *(Bubalus sp.)*, **Kaffernbüffel** *(Syncerus caffer)*, **Gaur** *(Bos gaurus)*, **Banteng** *(Bos javanicus)*, **Bison** *(Bison bison)*, **Wisent** *(Bison bonasus)*, **Moschusochsen** *(Ovibos spp.)*, **Takine** *(Budorcas spp.)*

- alle männlichen **Wildziegen** und **Wildschafe** *(Caprinae)* mit Ausnahme des Mufflons *(Ovis orientalis)*

2. Vögel (Aves):

- männliche **Laufvögel**: **afrikanische Strauße** *(Struthio camelus)*, **Großer Emu** *(Dromaius novaehollandiae)*, **Kasuare** *(Casuarius spp.)*, **Nandus** *(Rheidae)*
- **Schreitvögel** *(Ciconiiformes)*: **Goliathreiher** *(Ardea goliath)*, **Großstörche** *(Ephippiorhynchus spp.)*, **Marabus** *(Leptoptilos spp.)*
- alle **Kraniche** *(Gruidae)*
- **Greifvögel**: **Harpyie** *(Harpia harpyja)*

3. Reptilien *(Reptilia)*:

- alle **Panzerechsen** *(Crocodylia)*
- alle **Krustenechsen** *(Helodermatidae)*
- **Warane** *(Varanidae)*: **Nilwaran** *(Varanus niloticus)*, **Bindenwaran** *(Varanus salvator)*, **Komodowaran** *(Varanus komodoensis)*, **Weißkehlwaran** *(Varanus albigularis)*, **Papua-Waran** *(Varanus salvadorii)*
- Folgende Arten von **Riesenschlangen** *(Boidae, Pythonidae)* und deren Kreuzungen: **Dunkler Tigerpython** *(Python bivittatus)*, **Heller Tigerpython** *(Python molurus)*, **Nördlicher Felsenpython** *(Python sebae)*, **Südlicher Felsenpython** *(Python natalensis)*, **Netzpython** *(Broghammerus oder Malayopython reticulatus)*, **Amethystpython** *(Morelia oder Simalia amethistina)*, **Papua-Wasserpython** *(Apodora oder Liasis papuana)*, **Olivpython** *(Liasis olivaceus)*, **Oenpellipython** *(Morelia oder Simalia oenpelliensis)*, alle **Anakondas** *(Eunectes spp.)*
- **Giftschlangen**: alle **Giftnattern** *(Elapidae)*: alle Echten Giftnattern *(Elapinae)*, alle Seeschlangen *(Hydrophiinae)*, alle Vipern *(Viperidae)* mit allen Urtümlichen Vipern *(Azemiopinae)*, allen **Grubenottern** *(Crotalinae)*, und allen echten Vipern *(Viperinae)*
- **Nattern** *(Colubridae im weiteren Sinn)* der Gattungen **Peitschennattern** *(Ahaetulla)*, **Nachtbaumnattern** *(Boiga)*, **Sandrennnattern** *(Psammophis)*, **Boomslang** *(Dispholidus)*, **Baumnattern** *(Thelotornis)*, **Tigernattern** *(Rhabdophis tigrinus)*
- **Alligatorschildkröten** *(Chelydridae)*: **Schnappschildkröten** *(Chelydra serpentina)*, **Geierschildkröten** *(Macrochelys temminckii)*

4. Fische (Pisces):

- **Rochen** (*Batonidae*): **Zitterrochen** (*Torpedinidae*), **Stechrochenartige** (*Myliobatidae* und
- *Dasyalidae*)
- **Haie** (*Selachii*): **Hammerhaie** (*Sphyrnidae*) und **Requiemhaie** (*Carcharhinidae*)
- **Skorpionfische** (*Scorpaenidae*): **Steinfische** (*Synanceia* spp.), **Teufelsfische** (*Inimicus spp*.) und **Feuerfische** (*Pterois spp*.)
- **Petermännchen** (*Trachinidae*)
- **Himmelsgucker** (*Uranoscopus spp*.)
- **Muränen** (*Muraenidae*): alle über 1,5 m groß werdenden Muränen

- **Meeraal** (*Conger conger*)
- **Zitteraale** (*Electrophorus spp*.)
- **Kaninchenfische** (*Siganidae*)

5. Wirbellose (Invertebrata):

- **Skorpione** der Gattungen: *Androctonus, Buthacus, Buthus, Centruroides, Hottentotta, Leiurus, Mesobuthus, Parabuthus, Tityus (jeweils Familie Buthidae), Hemiscorpius (Familie Hemiscorpiidae), Nebo (Familie Diplocentridae bzw. Scorpionidae)*
- alle Skorpione, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.
- **Spinnen** der Gattungen (einschliesslich von Synonymen): *Atrax, Hadronyche, Illawarra (jeweils Familie Hexathelidae), Latrodectus (Familie Theridiidae), Loxosceles, Sicarius (jeweils Familie Sicariidae), Poecilotheria (Familie Theraphosidae), Missulena (Familie Actinopodidae)*
- alle Spinnen, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.
- alle **Hundertfüßer** (*Chilopoda*) der Gattung *Scolopendra spp*.
- alle *Hundertfüßer*, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.
- **Kegelschnecken** (*Conidae*): *Conus geographus, Conus textile, Conus gloriamaris, Conus*
- *marmoreus, Conus omaria, Conus striatus* und *Conus tulipa, Conus radiatus*
- alle Kegelschnecken, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind als gefährlich anzusehen.
- **Kleiner Blaugeringelter Krake** (*Hapalochlaena maculosa*)

Abnahmeprotokoll für die Zulassung von Straßentransportmitteln

Gemäß Artikel 18 i. V. m. Anhang I Kapitel II und VI der VO (EG) Nr. 1/2005

Antragsteller:_____

KFZ-Nr.:_____

Fahrzeugidentifikations-Nr. (gem. Fahrzeugpapiere/am Fahrzeug):

_____

Fahrzeughersteller_____

Aufbauhersteller_____

Fahrzeugtyp:

LKW mit fest integriertem Aufbau ☐

Sattelanhänger ☐

Sattelanhänger mit Schwanenhals ☐

Anhänger ☐

Sonstiges:_____

Erstmalige Abnahme des Fahrzeugs ☐

Nachkontrolle ☐

Beantragte Tierarten und Altersstufen:

Rinder ☐ Kälber, die an Festfutter gewöhnt sind ☐ Kälber, die nur Tränke aufnehmen ☐

Schweine ☐ Ferkel ☐ Babyferkel ☐

Schafe ☐ Ziegen ☐ Lämmer ☐

Pferde ☐ nicht zugerittene Pferde ☐ Fohlen ☐

Geflügel ☐ Tierarten:_____

Sonstiges: _____

Fahrzeugausstattung:

1. Anzahl der möglichen Verladedecks: _____

   Anzahl der Hubböden: _____

   Klappböden: ja ☐ nein ☐

Flächen und lichte Höhe der Verladedecks (bei maximaler Fahrzeughöhe von 4 m):

	Lichte Ladelänge in m	Lichte Ladebreite in m	Fläche in m^2	effektiv nutzbare
1. Deck				
2. Deck				
3. Deck				

2. Trennwände

   Stabil genug für das Gewicht der Tiere ja ☐ nein ☐

   Trennwände können schnell und leicht versetzt werden ja ☐ nein ☐

   Anzahl der Trennwände je Verladedeck:_____

   Ausgestaltung der Trennwände (Höhe, Bodenfreiheit, geschlossene/durchbrochene Bauweise):_____

3. Angemessene Ver- und Entladevorrichtungen werden mitgeführt (Entladung aus jedem Verladedeck möglich, max. Neigungswinkel eingehalten, Rampen mit ausreichendem Seitenschutz) ja ☐ nein ☐

   Beschreibung der Vorrichtungen:_____

4. Fahrzeug ist mit einem von außen hellem Dach ausgestattet ja ☐ nein ☐

   Material des Daches:_____

5. Fahrzeug ist ausreichend isoliert (das Dach muss gegen Überhitzung isoliert sein) ja ☐ nein ☐

   Isolationsmaterial des Dachs: _____ der Seitenwände: _____

6. Fahrzeug ist leicht zu reinigen und zu desinfizieren ja ☐ nein ☐

7. Alle Tiere sind der Kontrolle und Pflege zugänglich (direkter Zugang durch eine Person zu jeder Bucht (lichte Höhe der Bucht mind. 65 cm)) ja ☐ nein ☐

8. Die Bodenfläche ist rutschfest

   für jede Tierart und Altersstufe ja ☐ nein ☐

   auf jedem Verladedeck ja ☐ nein ☐

   Verwendetes Bodenmaterial:_____

   Das Ausfließen von Kot und Urin ist auf ein Mindestmaß beschränkt ja ☐ nein ☐

9. Fahrzeug ist mit Lichtquellen ausgestattet, die eine Kontrolle und Pflege der Tiere in jeder möglichen Bucht ermöglicht ja ☐ nein ☐

   Beschreibung der Lichtquellen:_____

10. Fahrzeugbeschilderung mit Hinweis auf "Transport lebender Tiere" ist vorhanden ja ☐ nein ☐

11. Futtermittel können so mitgeführt werden, dass sie vor Witterungseinflüssen und sonstiger Verunreinigung geschützt sind ja ☐ nein ☐

12. Besondere Vorrichtungen für die Fütterung sind vorhanden ja ☐ nein ☐

    Falls ja, Art der Vorrichtungen:_____

    Befestigungsmöglichkeit am Fahrzeug notwendig*/möglich ja ☐ Mängel ☐

13. Wasserversorgungssystem ist vorhanden, durch das jedes Tier ständig Frischwasser zur Verfügung hat ja ☐ nein ☐

    Art der Tränkeeinrichtung:_____

    Geeignet für folgende Tierarten und Altersstufen:_____

    Anzahl der Tränken je Bucht:_____

Erreichbarkeit für die Tiere gegeben
(Höhe vom Boden aus; nicht versperrt durch Einbauten etc) ja ☐ nein ☐

Positionierung der Tränken innerhalb der Buchten (mind. 2/Bucht)

an einer Seite ☐

an verschiedenen Seiten ☐

Tränkeeinrichtungen sind alle voll funktionsfähig ja ☐ nein ☐

Wasservorratsbehälter: Fassungsvolumen: _____ Liter

Entspricht mind. 1,5 % der Höchstnutzlast des Fahrzeuges ja ☐ nein ☐

Vorratsbehälter können nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden ja ☐ nein ☐

Wasserstandsmesser vorhanden (mit Skala) ja ☐ nein ☐

Vorratsbehälter sind an Tränkevorrichtungen angeschlossen ja ☐ nein ☐

14. Für alle zu transportierenden Tierarten ist eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr (kein Eintritt von Schadgasen) gewährleistet ja ☐ nein ☐

Lüftungsschlitze und Lüfter liegen auf Höhe des Kopfraumes der Tiere ja ☐ nein ☐

Lüftungsschlitze sind stufenweise* verschließbar ja ☐ nein ☐

Leistung eines elektrischen Lüfters: _____ Watt

Anzahl und Position der elektrischen Lüfter: _____

Elektrische Lüfter voll funktionsfähig: ja ☐ nein ☐

15. Das Lüftungssystem gewährt eine gleichmäßige Luftzirkulation ja ☐ nein ☐

Minimalluftrate von 60 m^3/h/KN Nutzlast wird erreicht ja ☐ nein ☐

Gutachten liegt vor von: _____

Elektrische Lüftungssysteme können unabhängig vom Fahrzeugmotor mind. 4 Stunden lang betrieben werden[1] ja ☐ nein ☐

Notwendige Batteriekapazität: _____ Ah bei 24 V

([1:] Bei LKWs mit fest integriertem Aufbau ist bei der Batteriekapazität zu berücksichtigen, ob ggf. mit einem weiteren Anhänger gefahren werden soll, für den dann die Batteriekapazität ebenfalls ausreichen muss. Bei Aufliegern und Anhängern kann im Protokoll nur die notwendige Batteriekapazität festgehalten werden, welche die jeweilige Zugmaschine aufweisen muss.)

16. Temperatursensoren auf jedem Deck vorhanden ja ☐ nein ☐

Anbringungsort der Temperatursensoren: _____

Datenschreiber (Temperaturen) vorhanden ja ☐ nein ☐

Installationsort des Datenschreibers fest ☐ mobil:☐

Warnsystem im Fahrerhaus für Überschreiten der Minimal- und Maximaltemperatur vorhanden ja ☐ nein ☐

fest ☐ mobil:☐

Art des Warnsystems: _____

17. Navigationssystem vorhanden ja ☐ nein ☐

(Abnahmeprotokoll s. Anlage B 1.6)

18. Vom Transportmittel geht <u>keine</u> Verletzungsgefahr für die Tiere aus (z. B. Trennwände, abstehende Bauteile, abstehende Tränken, fehlende Abdeckung zwischen Fahrzeugrückwand und Seitenwände der Verladeklappe, Einklemmgefahr in Lüftungsschlitz oder zwischen Hubboden und Fahrzeugwand): ja ☐ nein ☐

wenn doch, hier Mängelbeschreibung:

_____

19. Sicherheit der Tiere ist gewährleistet ja ☐ nein ☐

Tiere können nicht entweichen oder herausfallen ja ☐ Mängel☐

(Bei mehretagigen Fahrzeugen sind bei offener Heckklappe oder Seitentür durch zusätzliche Türen/Gitter die Tiere vor dem Herausfallen gesichert.)

Beurteilung:

Fahrzeug KFZ-Nr. _____ o verordnungskonform o nicht verordnungskonform
Festgestellte Mängel:
Erforderliche Nachrüstungen:
Zulassung nur mit folgender Beschränkung möglich:
Zulassungsnachweis ausgestellt am: gültig bis:

Sonstige Dokumentation:

Bestätigung des Antragstellers liegt vor, dass bei keiner anderen Behörde eine Zulassung beantragt oder erteilt wurde ja ☐ nein ☐

Je nach Regelung in den Ländern: Übermittlung einer Kopie des Zulassungsnachweises an die zuständige Landesbehörde zur Einstellung in die elektronische Datenbank am: _____

_____ _____

Ort u. Datum der Abnahme Kontrollperson

Hiermit erkläre ich, dass ich bei keiner anderen zuständigen Behörde in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat einen Zulassungsnachweis für die Fahrzeuge mit der/den Fahrzeugidentifizierungsnummer/n

.....

.....

.....

gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport beantragt habe.

.....

Datum Vorname, Name

Hiermit erkläre ich, dass ich bei keiner anderen zuständigen Behörde in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat eine Zulassung gemäß Artikel 10 oder Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport beantragt habe. Gegen mich ist in den zurückliegenden drei Jahren oder aktuell kein tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren anhängig geworden. Mir wurde keine von einer anderen Behörde erteilte Zulassung gemäß Artikel 10 oder Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport entzogen.

.....

Datum Vorname, Name

Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel für lange Beförderungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 VO (EG) 1/2005

Certificate of approval of means of transport by road for long journeys pursuant to Article 18(2) VO (EG) 1/2005

1. Amtliches Kennzeichen
LICENCE NUMBER -

1.1 Fahrgestellnummer
Chassis number

1.2 Navigationssystem vorhanden ☒ ja ☐ nein
Equipped with Navigation System: *YES* *NO*

2. Für den Transport zugelassene Tierarten
Types of animals allowed to be transported

Rinder *bovine*
Schweine *pigs*
Schafe und Ziegen *sheeps and goats*
registrierte Equiden (nach Abtrennungsmöglichkeit) *horse (depending on the separation ability)*

3. Fläche in m²/Ladedeck
AREA IN M^2/DECK

1	-
2	-
3	-
Gesamt	-

4. Diese Urkunde ist gültig bis
This authorisation is valid until

Sie verliert ihre Gültigkeit, sofern eine der im Zulassungsbescheid genannten Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.

5. Ausstellungsstelle
BODY ISSUING THE CERTIFICATE
5.1 Name und Anschrift der Behörde
Name and adress of the body issuing the certificate

5.2 Telefon *Telephone*	5.3 Fax *Fax*	5.4 E-Mail *Email*

5.5 Datum *Date* 5.6 Ort *Place* 5.7 Amtssiegel *Stamp*

5.8 Name und Unterschrift
Name and signature

(Amtlicher Tierarzt)

Beispiele geeigneter Tränken in Fahrzeugen für lange Tiertransporte

Für Rinder, Schafe und Pferde gilt grundsätzlich, dass eine sichtbar offene Wasseroberfläche zugänglich sein muss. Schafe und Pferde betätigen dabei ungern Einrichtungen, die den Wasserfluss ermöglichen oder steuern, für diese Tierarten sollten deshalb Schwimmertränken in geeigneter Größe zum Einsatz kommen. Grundsätzlich gilt, dass alle im Fahrzeugbau verwendeten Tränkeeinrichtungen mit Niederdrucksystemen arbeiten, die im Stallbau in der Regel nicht eingesetzt werden. Es muss deshalb im Einzelfall dafür Sorge getragen werden, dass der Wasserfluss insbesondere für Großtiere für eine artgemäße Wasseraufnahme ausreicht.

Beispiele von Schwimmertränken für Schafe (Firmenfotos). Bei entsprechender Größe (mindestens 3 bis 4 Liter Inhalt) sind diese Tränken auch für Pferde und Rinder geeignet. Das Zulaufventil wird von der Wasserhöhe bzw. dem Wassergewicht gesteuert, es ist immer eine offene Wasseroberfläche vorhanden. Die linke Tränke erscheint für den Transport wegen des höheren Tränkerandes geeigneter, da Wasserverluste aufgrund der Fahrzeugbewegung geringer ausfallen dürften. Zudem ist hier die Wasserstandshöhe mit dem Schwimmer einstellbar. Rinder benötigen für eine physiologische Wasseraufnahme eine Wassertiefe von mehr als 3 cm, die im rechten Beispiel nicht gegeben erscheint. Erfahrungsgemäß nehmen Schafe Wasser nur im Zusammenhang mit der Fütterung auf. Deshalb bleibt eine einstündige Tränkepause für Schafe nach VO (EG) 1/2005 ohne Fütterung nutzlos, für eine Fütterung ist ein erheblich größerer Zeitraum einzuplanen. Ein großes Problem stellt aller Erfahrung nach die große Belegdichte bei

Schaftransporten dar, die die Erreichbarkeit der Tränken durch das Einzeltier erheblich erschwert. Es ist deshalb darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von Tränken zu beiden Seiten der Fahrzeuge vorhanden sind.

Weitere Tränken für Schafe:

Selbsttränke mit Ventilsteuerung, die wegen der Leichtgängigkeit des Ventils auch für Schafe geeignet erscheint. Die offene Wasseroberfläche erleichtert das Auffinden der Tränke durch ungeübte Tiere. Das geringe Wasservolumen in der Schale reicht jedoch für Großtiere wie Rinder oder Pferde für eine physiologische Wasseraufnahme nicht aus.

Zwei Beispiele für Ausformung und Anordnung von Zapfentränken für Schafe. Da diese Tränken in keinem Haltungsverfahren für Schafe gebräuchlich sind, müssen die Tiere den Umgang mit ihnen in der (neuen) Transportumgebung erst erlernen. Das gelingt erfahrungsgemäß nur wenigen Tieren, auch wenn, wie oben links abgebildet, der Metallstift zur Öffnung des Ventils verlängert wurde (und damit eine Art "leckend-schlürfende" Wasseraufnahme erfolgt). Diese Art der Wasseraufnahme ist für den "Saugtrinker" Schaf nicht als art- und verhaltensgemäß anzusehen und deshalb abzulehnen. Die oben rechts dargestellte Ausformung der Tränken, ihre Anzahl (pro Ladedeck 24), Anordnung, Erreichbarkeit und Ausrichtung (nach vorn)

wären für einen Schweinetransport als ideal anzusehen, nicht jedoch für den Transport von Schafen. Zu verbessern wäre allerdings auch hier die Erreichbarkeit der Tränkezapfen durch ein leichtes (!) Einwärtsdrehen und durch einen größeren Abstand zu den senkrechten Gitterholmen.

Zapfentränken sind ausschließlich für den Transport von Schweinen einsetzbar. Auch diese müssen mit Niederdruck in oberen Etagen der Fahrzeuge betreibbar sein und eine ausreichende Flussrate aufweisen.

Nebenstehend ein oft gesehenes Beispiel für eine mangelhafte Ausführung und Anordnung einer Zapfentränke für Schweine, die eine art- und verhaltensgerechte Wasseraufnahme nicht ermöglicht. Der Zapfen ist von den Tieren wegen der geringen Abstände zu den Bauteilen des Fahrzeuges nicht ins Maul zu nehmen, das Ventil somit nur durch die Rüsselscheibe zu öffnen. Damit ist nur eine leckende Wasseraufnahme möglich. Auch vereitelt der senkrecht stehende Gitterholm den Zugang. Die Ausrichtung der Zapfen hat grundsätzlich in Fahrtrichtung zu erfolgen (Verletzungsgefahr bei Bremsmanövern), dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine Verletzungsgefahr durch ein Vorstehen in den Raum nicht gegeben ist. Die Höhe sollte je nach Alter der zu transportierenden Schweine nicht mehr als 50 cm und nicht weniger als 35 cm betragen.

Beispiel eines geeigneten Tränkesystems für <u>Rinder</u>:

Die Zugänglichkeit der Selbsttränke ist durch die nach oben ausgezogene Öffnung in der Fahrzeugwand gesichert, wobei gleichzeitig eine Verschmutzung durch Kot verhindert wird. Der Wasserzufluss erfolgt durch ein Druckventil, das durch die Metallzunge angesteuert wird. Auch nicht-erfahrene Rinder (z. B. Weidetiere) finden wegen des offenen Wasserspiegels die Tränke, die Betätigung erfolgt "automatisch" durch den Druck des Flotzmaules. Dieses Tränkesystem sollte für den Winterbetrieb beheizbar sein. Sowohl Wasserstand als auch Öffnung der Tränke sind hier jedoch zu niedrig angebracht (min. 55 cm Höhe). Es sollte auch hier darauf geachtet werden, dass bei den in den Fahrzeugen üblichen Niederdrucksystemen auch in oberen Etagen der Wasserfluss für eine artgemäße Wasseraufnahme ausreicht.

Hier ist eine Neukonstruktion der Fa. Pezzaioli dargestellt: diese Tränke ist für Rinder ungeeignet, da die Eintauchtiefe für das Flotzmaul für eine artgemäße Wasseraufnahme zu gering ist (mindestens 3 cm). Außerdem besteht trotz der Möglichkeit zum Wegklappen der Tränke (z.B. während der Verladung) eine erhebliche Verletzungsgefahr, auch ist eine Verschmutzung durch Kot möglich. Die technische Ausführung erscheint nicht so stabil, dass eine Verformung und damit ein Funktionsverlust durch Tiereinwirkung ausgeschlossen ist.

Tränkesysteme für <u>Pferde</u>:

Für Pferde sind offene Wasseroberflächen für die Wasseraufnahme unabdingbar. Zum Einsatz können herkömmliche, im Stall gebräuchliche Systeme für die Wasserversorgung kommen (Selbsttränken wie eingangs aufgeführt), oder aber Tröge, die für das Tränken der Tiere in die Ladebuchten eingehängt werden. Da Pferde für den langen Transport einzeln abgetrennt werden müssen, ist für jedes Tier eine eigene Tränkeeinrichtung vorzusehen. Es können jedoch auch Gemeinschaftstränken verwendet werden, wenn sie sich über die gesamte Fahrzeuglänge erstrecken und jedes Tier Zugang hat. Bei der ausschließlichen Verwendung mobiler Tränkeeinrichtungen, die nur für den aktuellen Gebrauch eingeschoben werden, können Fahrzeuge für den langen Transport von Tieren nicht zugelassen werden (Anhang I, Kap. VI, Punkt 2.1. und 2.2.).
Nachfolgend 2 Beispiele für die Verwendung mobiler Tränkeeinrichtungen für Rinder und Pferde:

Beide Beispielverfahren sind grundsätzlich geeignet, weisen jedoch hinsichtlich der Tränkekapazität erhebliche Schwächen auf: im linken Beispiel (Rindertränke) sind bei fehlender Gruppenabtrennung zu wenige Tränken vorhanden. Besser wäre eine Tränke dieser Bauart in jedem Lüftungsfenster (im dargestellten Blickfeld also 6), damit möglichst alle Tiere gleichzeitig Wasser aufnehmen können und das zur Verfügung gestellte Wasservolumen im Verhältnis zur Tierzahl steht (Konkurrenzsituationen vermeiden). Im rechten Beispiel sind die Tränken erheblich zu klein, der Betreuer "kommt nicht nach"

Zugänge mehrstöckige Fahrzeuge, seitliche Ventilatoren

Durch geteilte Türen kann jede Etage separat geöffnet werden. Bei durchgehender Tür müsste ein zusätzlicher Schutz vor Herausstürzen der Tiere vorhanden sein.

Bei nur einstöckigen Fahrzeugen ist kein zusätzlicher Schutz vor Herausfallen notwendig

Trennwände mit Durchgangsmöglichkeit

Durchgangstür ersetzt nicht die Zugangsmöglichkeit von außen

Rutschfeste Bodenfläche

Übliches Riffelblech, Rutschfestigkeit in alle Richtungen gegeben

Rutschfeste Bodenfläche

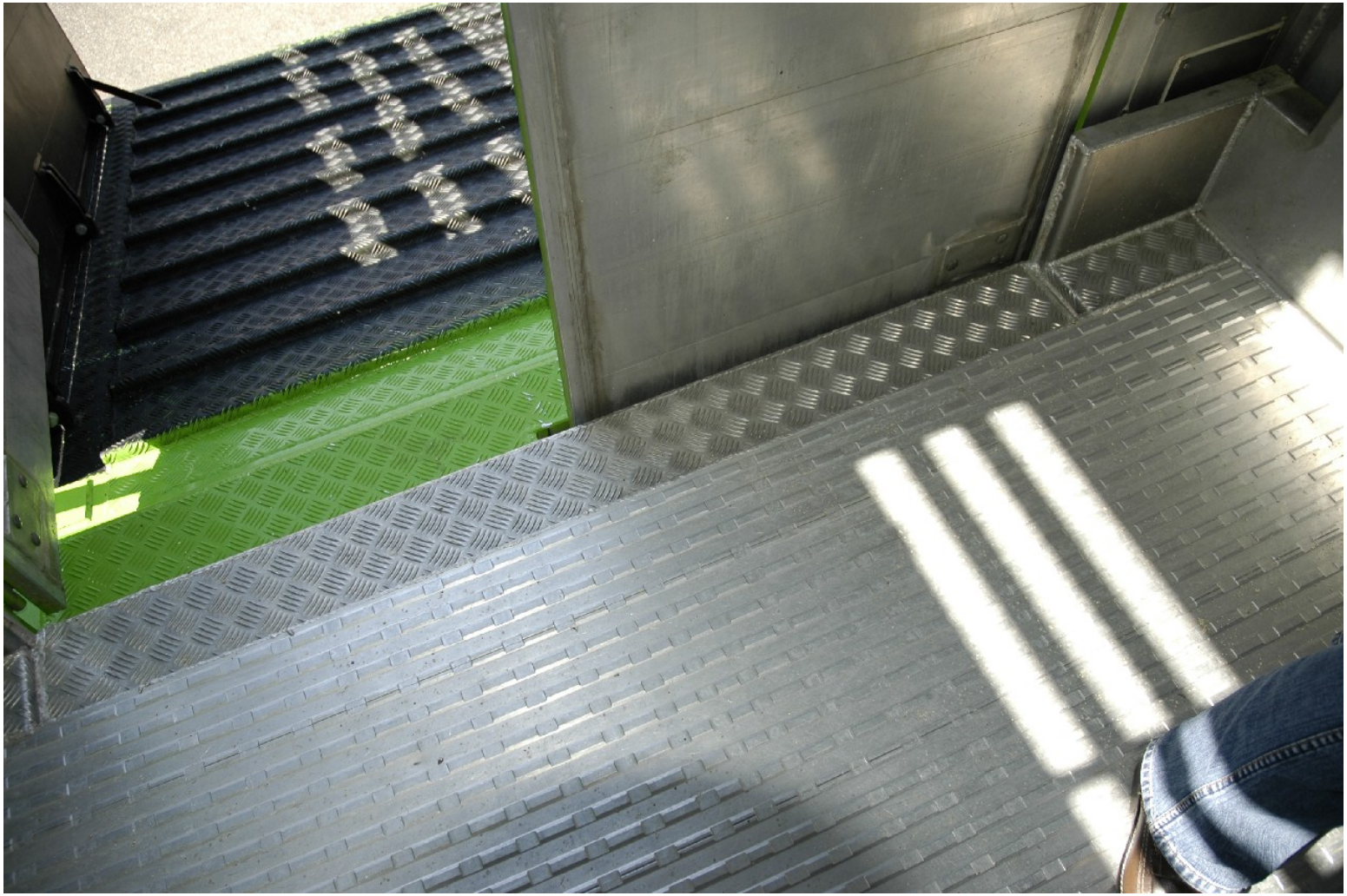

Rutschfester Aluminiumboden

Rutschfeste Bodenfläche

Riffelung bietet keine seitliche Rutschfestigkeit. Durch die breiten Streifen ohne Riffelung ist der Boden nicht ausreichend rutschfest. Der Bolzen am Boden ist bei nicht geschlossener Trennwand verletzungsträchtig.

Rutschfeste Bodenfläche

Rutschfester Gussboden

Klappböden – seitlich hochgeklappt

Klappböden: die Trennwände sind konstruktionsbedingt nicht verschieblich

Trennwände

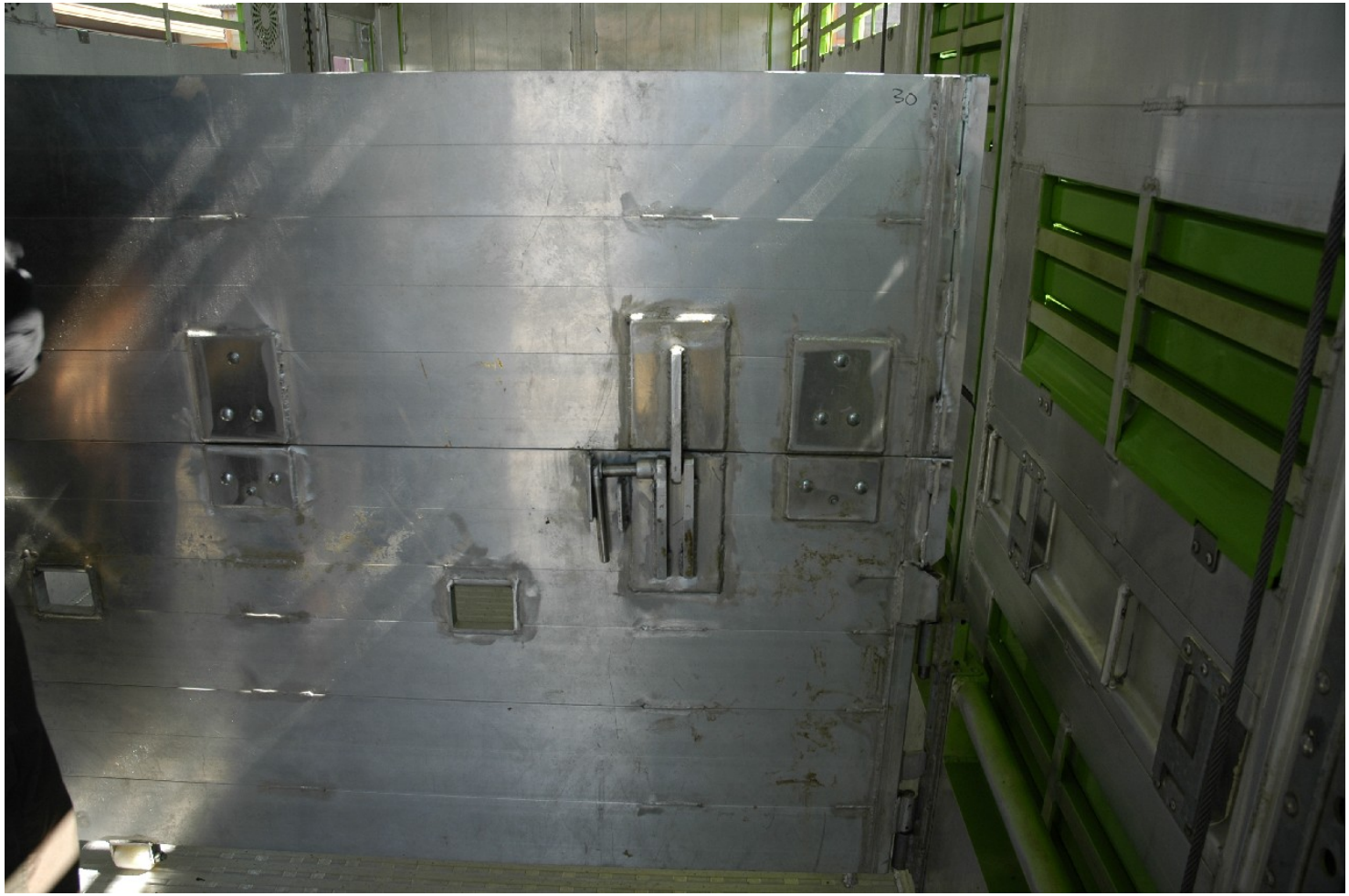

Trennwände müssen ausreichend hoch sein. Diese Trennwand kann der transportierten Tierart und Anzahl der Ladeetagen angepasst werden.

Trennwände - Bodenfreiheit

Durch diese ungeeignete Bodenfreiheit der Trennwand kann es zu Verletzungen kommen, wenn ein liegendes Pferd die Gliedmaßen durchstreckt.
(Beachte: Pferde sind in Einzelständen zu transportieren.)

Tränkeeinrichtungen

In der Höhe unzureichende Einbauöffnung, bietet Rindermaul nicht ausreichend Platz

Frostgefährdete Wasserleitungen an der Außenwand

Wasserstandsmesser

Der als Wasserstandsmesser verwendete durchsichtige Schlauch muss mit einer Skala versehen werden, um ein sinnvolles Ablesen des Wasserstandes zu ermöglichen.

Ventilator mit Schutzblech

Abdeckungen von Ventilatoren (Arbeitsschutz) können die Leistung erheblich verringern.

Seitliche Ventilatoren auf jeder Ebene

Bei der Verwendung von Hubböden muss für jede mögliche Ladeetage die Ventilation sicher gestellt sein (z.B. kein Verdecken der Ventilatoren durch den Boden).

Verletzungsgefahr

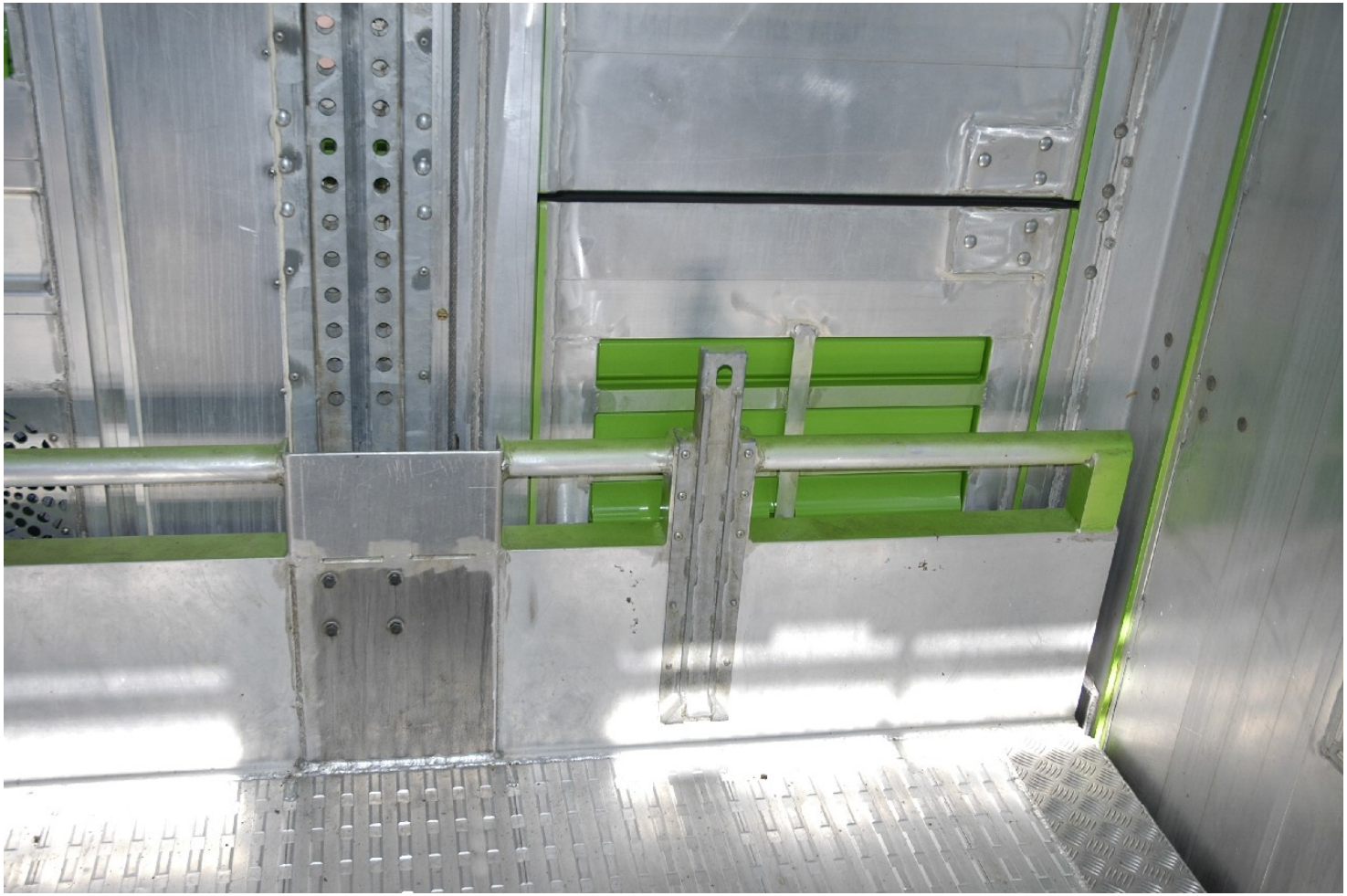

Zwischen Hubböden und Fahrzeugwand besteht die Gefahr des Einklemmens von Gliedmaßen. Hohe Ränder an den Hubböden, wie hier, sind ein guter Schutz.

Verletzungsgefahr

Zwischen Hubböden und Fahrzeugwand besteht die Gefahr des Einklemmens von Gliedmaßen. Hohe Ränder an den Hubböden, wie hier, sind ein guter Schutz.

Verletzungsgefahr

Zwischen der Fahrzeugrückwand und dem Seitenschutz der Laderampe darf kein Spalt offen bleiben. Hier wird der Spalt beidseits durch die geteilte hinterste Trennwand verschlossen.

Verletzungsgefahr

Berechnung der Bodenfläche

Zur Berechnung der Bodenfläche sind nicht uneingeschränkt nutzbare Bereiche auszuschließen (hier: verletzungsträchtige Radkastenerhebungen und Mittelsäulen)

Radkästen über 5 cm Höhe sind nicht zulassungsfähig, da ein sicherer Stand für die Tiere nicht gegeben ist. Nicht abgerundete Kanten sind zusätzlich verletzungsträchtig. (Foto: A. Miebach)

Radkästen mit abgerundeten Kanten sind zulassungsfähig, wenn Höhe < 5 cm.
(Foto: A. Miebach)

Zulassungsfähige Radkästen unter 5 cm Höhe
(Foto: A. Miebach)

Geflügeltransporter

Als Witterungsschutz ist bei Geflügeltransporten eine Abdeckung notwendig.

Transport zwischen den Radachsen

Hier: kein ausreichender Schutz vor Spritzwasser und Abgasen, Nutzung für lebende Tiere nicht gestattet

	Zulassungs-Nr. des Transport-Unternehmers	TYP	Firmenbezeichnung Name des Transport-Unternehmers	Adresse	Tierarten	Zulassungs-behörde	Zulassung gültig bis

Fahrzeug-Identifikations-Nummer	Amtl. Kennzeichen	Für den Transport zugelassene Tierarten	Zulassungsbehörde	Urkunde gültig bis

Abnahmeprotokoll für Tiertransport-Navigationssysteme

Fassung 1.10.2008

Verbindliche Empfehlung des BDT auf Grundlage der
VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004

Aufbau	
Auflieger	
Hänger	

Kennzeichen	
VIN	
Ort der Abnahme	
Datum der Abnahme	

Bestätigung der ordnungsgemäßen Abnahme

Aufbau/Auflieger/Hänger?

Für alle Fahrzeugtypen gelten die gleichen Abnahmebedingungen. Bei Hänger-Betrieb ist entweder ein CUI mit Doppelfunktion oder ein zweites CUI erforderlich.

Anordnung CUI (Cabin User Interface)

Das CUI muß so angebracht sein, daß der Fahrer alle Informationen, auch während des Fahrens, deutlich ablesen kann.

Anforderungen erfüllt	

Anordnung der Temperatursensoren

Es müssen unabhängig von der Etagenanzahl mindestens drei Temperatur-Sensoren angeschlossen sein:
1 Sensor in der Frontwand im oberen Drittel der untersten Etage
1 Sensor in der Frontwand im oberen Drittel der obersten Etage
1 Sensor in der Rückwand im oberen Drittel der untersten Etage
Hat das Fahrzeug (Aufbau/Auflieger/Hänger) keine Etagen, sind die Sensoren so anzuordnen, als ob zwei Etagen vorhanden wären.

Anforderungen erfüllt	

Beispiel mit 3 Etagen

Anordnung Ladeklappensensor

Der Sensor muß so angebracht werden, daß bei geschlossener Ladeklappe kein Tier in das Fahrzeug hinein oder aus dem Fahrzeug heraus kann (die Funktionsprüfung erfolgt innerhalb der Testfahrt).

Anforderungen erfüllt	

Funktionsprüfung Temperaturanzeige

Das CUI muß den jeweils höchsten und den jeweils niedersten Meßwert aller im Fahrzeug angeschlossenen Sensoren anzeigen.
Meßwertaktualisierung ≤5 Minuten. Meßwertauflösung ≥1˚C

Anforderungen erfüllt	

Beispiel

24˚C
21˚C

Funktionsprüfung Temperaturalarm oberer Bereich

Einen beliebigen Sensor mit Haarföhn langsam aufwärmen und Temperaturanzeige am CUI beobachten. Bei erreichen des oberen Grenzwertes von 30˚C muß das CUI optischen und/oder akustischen Alarm auslösen

Anforderungen erfüllt	

Haarföhn Sensor 30˚C

Funktionsprüfung Temperaturalarm unterer Bereich

Einen beliebigen Sensor mit Kältespray langsam abkühlen und Temperaturanzeige am CUI beobachten. Bei erreichen des unteren Grenzwertes von 5˚C muß das CUI optischen und/oder akustischen Alarm auslösen.

Anforderungen erfüllt	

Kältespray Sensor

5˚C

Testfahrt

Ziel der Testfahrt ist es, alle Systemfunktionen (mit Ausnahme der Temperatur-Alarme) in der Praxis auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen
1.) Vor Beginn der Testfahrt am CUI „Erstes Tier beladen“ eingeben
2.) > 5 km fahren
3.) Fahrpause von >20 Minuten machen
4.) Ladeklappe >10 Minuten und <20 Minuten öffnen
5.) Retourfahrt zum Ausgangspunkt machen

Alle Punkte erledigt	

Plausibilitätskontrolle des Fahrtenprotokolls

Protokollausdruck möglich und wiederholbar?
Fahrzeug-Kennzeichen mit Ausdruck übereinstimmend?
Startzeit und Fahrzeit vom Startzeitpunkt bis zum Beginn der Fahrpause plausibel?
Fahrpausenzeit plausibel?
Ladeklappen-Öffnungszeit während der Fahrpausenzeit plausibel?
Fahrzeit vom Fahrpausenort bis zum Endpunkt der Teststrecke plausibel?
Temperaturaufzeichnung plausibel?

Alle Anforderungen erfüllt	

Kontrolle der Serveraufzeichnungen

Via Internet Zugang zur Fahrzeugaufzeichnung herstellen (passwortgeschützt)
Stimmen die tabellarischen Serveraufzeichnungen mit dem zuvor im Fahrzeug ausgedruckten Fahrtenprotokoll überein?
Stimmt die grafische GPS-Streckenaufzeichnung mit der Testfahrt überein?
Ist eindeutig ersichtlich wo und wie lange das Fahrzeug stand?
Ist eindeutig ersichtlich ob die Ladeklappe während der Stehzeit geöffnet war?

Alle Anforderungen erfüllt	

Unverbindliche Beilage

Beispiel eines Protokollausdrucks im Fahrzeug

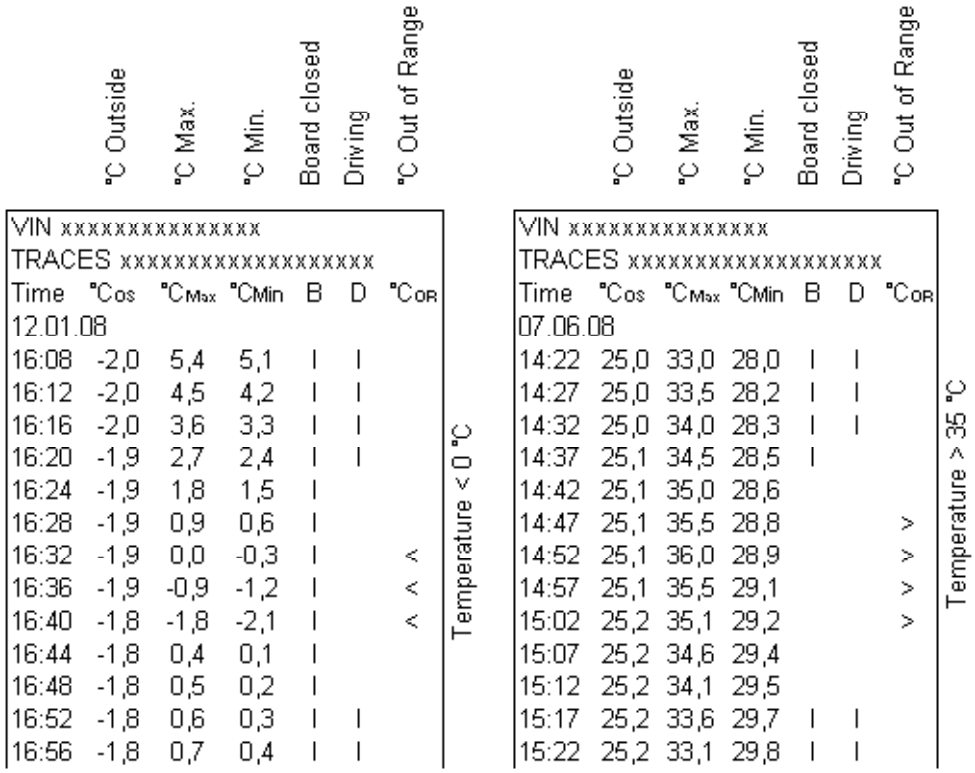

°C Outside | °C Max. | °C Min. | Board closed | Driving | °C Out of Range

VIN xxxxxxxxxxxxxxx
TRACES xxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Time	°COS	°CMax	°CMin	B	D	°COR
12.01.08						
16:08	-2,0	5,4	5,1	I	I	
16:12	-2,0	4,5	4,2	I	I	
16:16	-2,0	3,6	3,3	I	I	
16:20	-1,9	2,7	2,4	I	I	
16:24	-1,9	1,8	1,5	I		
16:28	-1,9	0,9	0,6	I		
16:32	-1,9	0,0	-0,3	I		<
16:36	-1,9	-0,9	-1,2	I		<
16:40	-1,8	-1,8	-2,1	I		<
16:44	-1,8	0,4	0,1	I		
16:48	-1,8	0,5	0,2	I		
16:52	-1,8	0,6	0,3	I	I	
16:56	-1,8	0,7	0,4	I	I	

Temperature < 0 °C

°C Outside | °C Max. | °C Min. | Board closed | Driving | °C Out of Range

VIN xxxxxxxxxxxxxxx
TRACES xxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Time	°COS	°CMax	°CMin	B	D	°COR
07.06.08						
14:22	25,0	33,0	28,0	I	I	
14:27	25,0	33,5	28,2	I	I	
14:32	25,0	34,0	28,3	I	I	
14:37	25,1	34,5	28,5	I		
14:42	25,1	35,0	28,6			
14:47	25,1	35,5	28,8			>
14:52	25,1	36,0	28,9			>
14:57	25,1	35,5	29,1			>
15:02	25,2	35,1	29,2			>
15:07	25,2	34,6	29,4			
15:12	25,2	34,1	29,5			
15:17	25,2	33,6	29,7	I	I	
15:22	25,2	33,1	29,8	I	I	

Temperature > 35 °C

Winter Sommer

© R.O.N.A. Systems/FAT

Beispiel einer tabellarischen Auswertung am Server

Fahrzeug XY
30.10.2007

ab	Km	an	Fahrzeit	Stehzeit	Ort	Straße	Standortname/Firma
00:17	154,2	02:14	1:57	0:16	Lüdinghausen	Bechtrup 22	
02:30	67,8	03:52	1:22	0:34	Raesfeld	Vennekenweg 1-3	
04:26	112,7	06:21	1:55	0:26	Tecklenburg	Wallenweg 23	
06:47	136	09:11	2:24	9:14	Friesoythe	Elbestr. 9	
18:25	18,9	18:53	0:28	0:17	Garrel	Daimler-Benz-Str. 6	
19:10	29,4	19:46	0:36	1:06	Cappeln	Nordholter Str. 6-10	
20:52	15,2	21:14	0:22	0:24	Bakum	Harme 27	
21:38	162,3	23:59	2:21	0:01	A33/B64	A33	
	696,5		11:25	12:18			

© R.O.N.A. Systems/ATIS

Unverbindliche Beilage

Beispiel einer grafischen Datendarstellung am Server

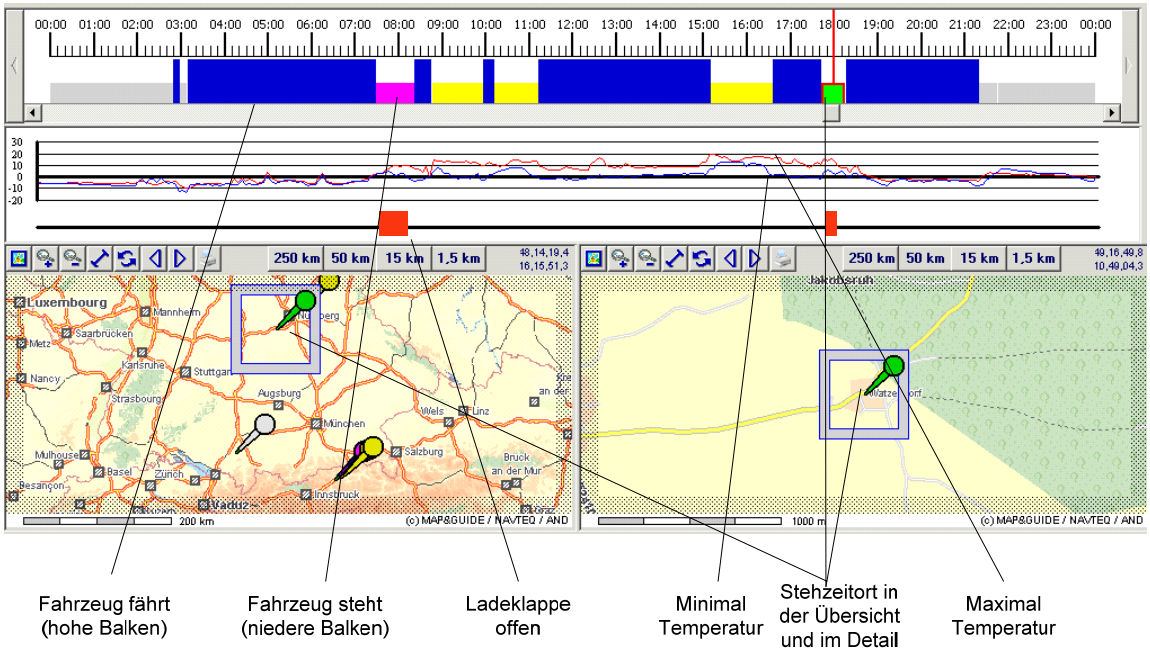

© R.O.N.A. Systems/ATIS

Beispiel einer GPS-Spuraufzeichnung am Server

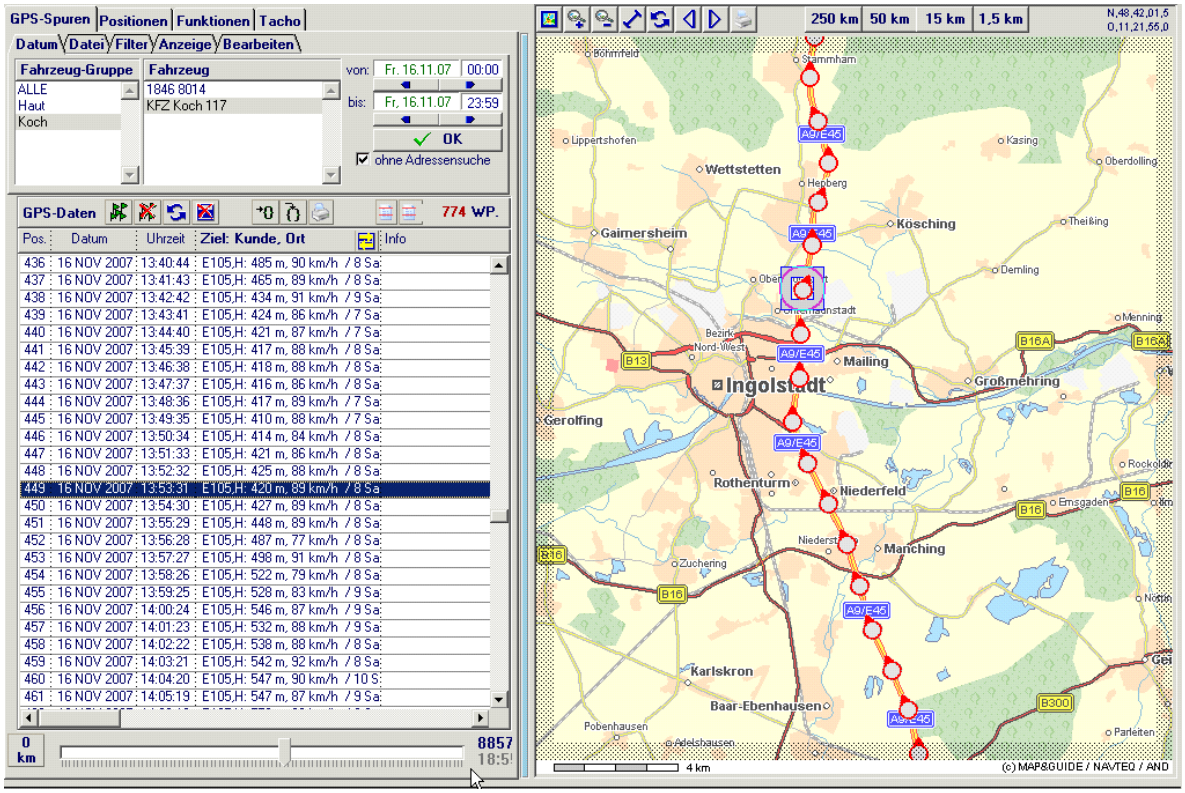

© R.O.N.A. Systems/ATIS

Ausbildungsstätte

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr ..... geboren am: ……

Geburtsort: …….. Nationalität: ……...

wohnhaft in: .....

hat am ..... die Schulung über die Anhänge I und/oder II * der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EG Nr. L 3 S. 1) absolviert und damit nachgewiesen, dass er/sie im Sinne von Artikel 1 Abs. 2, Artikel 3 Buchstabe e, Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a für den Umgang mit (Tierart(en)) geschult ist.

.....
Ort

....
Datum Unterschrift des Leiters der Ausbildungsstätte

* nicht zutreffendes bitte streichen

Ausbildungsstätte

Bescheinigung

Frau/Herr ..... geboren am: ……

Geburtsort: …….. Nationalität: …..……...

wohnhaft in: .....

hat am ..... den Ergänzungslehrgang und die Prüfung gemäß Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EG Nr. L 3 S. 1) erfolgreich absolviert.

Stempel

….....
Ort

…….
Datum

....
Unterschrift des Leiters der Ausbildungsstätte

Unterschrift des Lehrgangsleiters

Hinweis: Diese Bescheinigung ersetzt nicht den Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 6 Abs. 5 i. V. mit Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.
Mit dieser Bescheinigung beantragen Sie den o. g. Befähigungsnachweis bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Vorlage eines Nachweises Ihrer einschlägigen Ausbildung vor 06.01.2007.

Ausbildungsstätte

Bescheinigung

Frau/Herr ..... geboren am: ……

Geburtsort: ……. Nationalität: …..……...

wohnhaft in: .....

hat am ..... den Lehrgang und die Prüfung gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EG Nr. L 3 S. 1) erfolgreich absolviert und damit die Sachkunde zum Transport von

..... nachgewiesen.
Angabe der Tierart(en)

Stempel

.....
Ort

…….
Datum

…..... ..
Unterschrift des Leiters der Ausbildungsstätte

.....
Unterschrift des beamteten Tierarztes

Hinweis: Diese Bescheinigung ersetzt nicht den Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 6 Abs. 5 i. V. mit Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.
Mit dieser Bescheinigung beantragen Sie den o. g. Befähigungsnachweis bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport

Certificate of competence for drivers and attendants pursuant to Article 17 (2)

1. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES FAHRERS/BETREUERS ([1])
DRIVER/ATTENDANT ([1]) IDENTIFICATION

1.1 **Familienname (und Adresse)**
Surname (and address)

1.2 **Vornamen**
First names

1.3 **Geburtsdatum** *Date of birth*	*1.4* **Geburtsland und Geburtsort** *Place and country of birth*	1.5 **Staatsangehörigkeit** *Nationality*

2. NUMMER DES BEFÄHIGUNGSNACHWEISES
CERTIFICATE NUMBER

2.1 **Diese Urkunde ist gültig bis** *This authorisation is valid until*	*2.2* **Gültig für folgende Tierarten:** *Valid for the following types of animals:*

3. AUSSTELLUNGSSTELLE
BODY ISSUING THE CERTIFICATE

3.1 **Name und Anschrift der den Befähigungsnachweis ausstellenden Stelle**
Name and address of the body issuing the certificate

3.2 **Telefon** *Telephone*	*3.3* **Fax** *Fax*	*3.4* **E-Mail** *Email*

3.5 **Datum** *Date*	3.*6* **Ort** *Place*	3.*7* **Amtssiegel** *Stamp*

3.8 **Name und Unterschrift**
Name and signature

([1]) **Nicht Zutreffendes streichen**
([1]) *Delete as appropriate*

Anforderungskatalog nach VO (EG) 1/2005 Anhang IV - Schulung i.V. mit "Handbuch Tiertransport"

Anlage C 2.4

zur Erlangung der Sachkunde bzgl. Tiertransport
als Vorraussetzung zum Erhalt des Befähigungsnachweise für die Tierarten Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Hausgeflüge
Zeitlicher Rahmen Komplettlehrgang: 15-20 Unterrichtseinheiten a 45 Min. inkl. Prüfung (bei einzelnen Tierarten ggf. weniger)

Rechtliche Grundlage des Anhang IV	Wortlaut	Inhalt	Lernziele		Schlagworte	Wiederfindung/Wiedergabe im Kurs/in der Ausbildung	
			Theorie	Praxis (mittels Demonstartionen/Übungen)		Theorie	Praxis
Nr.1	Ablegung einer Prüfung (unabhängige Prüfer)	bezogen auf beantragte Tierart; unter Beteiligung beamteter Tierarzt; Niederschrift zu fertigen, Bescheinigung	schriftlich (als Multiple-Choice-Verfahren; mind. 5 Fragen je Tierart)	mündlich (Gespräch; Gruppen von max. 4 Pers.; max. 15 min je Prüfling)	Bestehen bei mindestens ausreichenden Leistungen im schriftlichen und mündlichen Teil		
Nr.2							
a)	Artikel 3 und 4 sowie Anhänge I und II d. VO (EG) 1/2005	**Artikel 3**: Allgemeine Bedingungen für den Transport	Gesetzestext inkl. Auslegung (Handbuch); insbesondere Erläuterung Verbot des Zufügens von Verletzungen/Schmerzen und unnötigen Leiden (Leidensbegriff)	-	Geltungsbereich; Def. Transport; Allgemeine Transportbedingungen - auch für Landwirt; Leidensbegriff		
		Artikel 4: Transportpapiere	Gesetzestext	Zusammenstellung Papiere	mitzuführende Papiere		
		Anhang I:					
		Transportfähigkeit	Gesetzestext inkl. Auslegung (Handbuch)	Definition mit Auslegungen und Beispielen	physiologische Schwächen, pathologische Zustände, Beispiele		
		Transportmittel	Gesetzestext inkl. Auslegung (Handbuch)	Tiergerechtheit, Ausstattung, Eignung und Kapazität der Transportfahrzeuge/Behältnisse	Transportmittel, Transportbehälter, Reinigung, Klima, Frischluft, Zugänglichkeit Kontrollen, Licht, Bodenbeläge, Trennwände		
		Transportpraxis	Gesetzestext inkl. Auslegung (Handbuch)	Verladung (Be-/Entladung)	Rampen		
		Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten	Gesetzestext inkl. Auslegung (Handbuch)	Planung und Vorbereitung von Transporten	Beförderungsdauer, Ruhezeit		
		Zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen (außer Geflügel)	Gesetzestext inkl. Auslegung (Handbuch)		Mindestanforderungen an Tiere, Tränken, Vorräte, Belüftung, Temperaturüberwachung, "Navigationssystem"		
		Raumangebot	Gesetzestext inkl. Auslegung (Handbuch)		Bedarf, Minimum/Maximumflächen, Einflussfaktoren		
		Anhang II:					
		Fahrtenbuch bei langen Beförderungen	Gesetzestext inkl. Auslegung (Handbuch)	-	Planung, Vorlage, Abstempeln, Rücksendung		
b)	Physiologie von Tieren, insbesondere Fütterungs- und Tränkbedürfnisse, Verhaltensweisen und Stressbewältigung		Anatomie und Physiologie	-	anatomische und physiologische Eckdaten (Atem-/Herzfrequenz,Körpertemperatur, Verdauungssystem, Tragzeit, Harn-/Kotbeschaffenheit)		
			Ernährung und Pflege, insbesondere Fütterungs- und Tränkebedürfnis	Kennen(lernen) von Tränkesystemen	Versorgung mit Futter und Wasser; Bedarf, besondere Anforderungen (tragende, laktierende, nicht abgesetzte Tiere); Tränke-Systeme/-Technik		
			arttypisches Verhalten, insbesondere beim Transport	Beurteilung von Tieren im Stall bzgl. Normal- und abweichendes Verhalten sowie Erkennen von erkrankten/verletzten Tieren	Normalverhalten (z.B Herdentrieb, Flucht- , Erkundungsverhalten)		
			Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen der Tiere		Sinneswahrnehmung; Sichtfelder		
			Anzeichen von Störungen des Allgemeinbefindens		Erkennen von kranken/verletzten Tieren; Unterscheidung Unfähigkeit/Unwilligkeit; ; Temperaturtolerenz		
			Anzeichen von Stress bei Tieren		Verhalten in Problemfällen; Massnahmen		

c)	praktische Aspekte des Umgangs mit Tieren		tierschutzgerechtes Führen und Treiben von Tieren	tierschutzgerechtes Führen und Treiben von Tieren erproben	Treibgänge, Treibhilfen (verbotene, zulässige), Urachen für Probleme, Halfter, Nasenring, richtiges Greifen		
			Beurteilung der Transportfähigkeit	selbstständige Beurteilung der Transportfähigkeit	Beurteilung Zustand und Bewegung eines Tieres; "Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern" (ggf. weitere Tiere)		
			bei laktierenden Tieren: Fertigkeiten zum Melken	Melken			
			Verladetechniken	Vorführung ausgewählter Techniken			
			Verbote	-	Beispiele; Schlagen, Zerren, Winden, Elektroschockgeräte, …		
			Trennungen	-	Beispiele; Geschlechter, Größen, Behornung…		
			Versorgung während Transport	-	Verunreinigungen minimieren, Zeit zur Gewöhnung an Art der Fütterung/Tränkung notwendig; Hitzemanagement		
d)	die Auswirkungen des Fahrverhaltens auf das Wohlbefinden der Tiere im Transportmittel und auf die Fleischqualität		Auswirkung des Transportes auf das Tier	-	Fliehkräfte, Stop and go, Angst, Stress, Tierverluste		
			Auswirkung des Transportes auf die Fleischqualität	-	Ausschüttung von Stresshormonen, PSE,DFD		
e)	erste Hilfe bei Tieren		Absonderung/Versorgung erkrankter bzw. verunfallter Tiere	ggf. Absonderung durchführen (bei Notwendigkeit)	Separierung betroffener Tiere		
			Möglichkeiten der Ruhigstellung und Fixation	Erprobung von Ruhigstellung und Fixation	je nach Tierart		
			Untersuchung/Behandlung durch TA	-			
			inkl. Maßnahmen zum Nottöten und Notschlachten	Benennen der korrekten Ansatzstellen am Tier; praktischer Umgang mit Betäubungsgerät; ggf. Demo bei Vorhandensein von notzutötenden Tieren	Methoden; Beurteilung Betäubung (Anzeichen korrekte / Fehlbetäubung; Auge, Atmung..); Tötungsverfahren; Unterschied Betäubung/Tötung		
f)	Sicherheit des mit Tieren umgehenden Personals		Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit beim Umgang mit Tieren	bei Führen und Treiben (s.o.) zu beachten	Unfallgefahren,Drohgebärden, Besonnenheit		

Generelle Kenntnisse über
Tierschutzgesetz; VO (EG) 1/2005; nationale TierschutztransportV; Tierschutz-SchlachtV; einschlägige tierseuchenrechtliche Vorschriften (Tiergesundheitsgesetz, ViehverkehrsV)

Lehrgänge zum Befähigungsnachweis nach Art 17 Abs. 2 der VO (EG) 1/2005

DEULA Baden-Würtemberg GmbH 73230 Kirchheim/Teck deula.kirchheim@deula.de http://www.deula.de/	Transport von Nutztieren
DEULA SH GmbH 24768 Rendsburg deula-sh@deula.de http://www.deula.de/	Transport von Nutztieren
DEULA Freren GmbH Bahnhofstr. 25 49832 Freren deula.freren@t-online.de http://www.deula.de/	Transport von Nutztieren, auch separat Pferde, Geflügel
Landwirtschaftliche Lehranstalten in Triesdorf, 91746 Weidenbach lla@triesdorf.de http://www.triesdorf.de/	Transport von Nutztieren, auch separat Geflügel, separat Schf/Ziege geplant
Kölner Pferde-Akademie 50793 Köln buero@KoelnerPferdeAkademie.de www.KoelnerPferdeAkademie.de	Transport von Pferden
Hessische Landvolk-Hochschule 61381 Friedrichsdorf hlh@agrinet.de http://www.hess.landvolk-hochschule.de/	Transport von EIGENEN landwirtschaftlichen Nutztieren
Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle 67728 Münchweiler an der Alsenz info@neumuehle.bv-pfalz.de www.hofgut-neumuehle.de	Transport von Nutztieren, auch separat Pferde
TÜV Akademie GmbH, 99096 Erfurt seminare@tuev-thueringen.de www.die-tuev-akademie.de	Transport von Nutztieren
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt 39606 Iden poststelle@llg.mule.sachsen-anhalt.de https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/tierhaltung-und-tierzucht/	Transport von Nutztieren (Rind, Schwein, Schaf)
Institut Dr. Heidrich 14473 Potsdam info@institut-dr-heidrich.de http://www.idh-sachkunde.de/	Transport von Hunden, Katzen, Heimtieren

Muster-Kontrollliste: Tiertransportkontrollen auf der Straße

1. Allgemeine Angaben zum Transport

Kontrollort			**Kontrolldatum/-Zeit**	
Fahrzeugdaten	LKW / Sattelzugmaschine		Hersteller	
	Anh / Auflieger		Hersteller	
Personaldaten	Fahrzeugführer			
	Beifahrer/Begleiter			
Unternehmerdaten	Unternehmer/ Beförderer		Ggf. TRACES_Nr.	
	Zulassungs-Nr.			
Empfänger				
Fahrt	von		nach	
Zweck der Fahrt			**Bisherige Transportdauer**:	

2. Art und Dauer des Transportes

☐ gewerblich ☐ landwirtschaftlich ☐ privat

☐ >8 Std. ☐ < 8 Std. und über 65km ☐ 50 bis 65km ☐ unter 50km mit eigenen Tieren u. eigenem Hänger

3. Transportdokumente

	> 8 Stunden	**< 8 Stunden**	**50km bis 65km**
Zulassung Transportunternehmer	☐ Typ 2 vorhanden ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden	☐ Typ 1 vorhanden ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden	entfällt
Transport- u. Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch (erforderlich: Anzahl Tiere, Kennzeichnung, Abfahrtszeit, voraussichtl. Transportdauer, Herkunft, Bestimmungsort)	☐ vorhanden ☐ nicht vollständig ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden	☐ vorhanden ☐ nicht vollständig ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden ☐ nicht erforderlich Landwirt mit eigenen Tieren	☐ vorhanden ☐ nicht vollständig ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden ☐ nicht erforderlich Landwirt mit eigenen Tieren
Befähigungsnachweis Fahrer	☐ vorhanden ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden	☐ vorhanden ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden	entfällt
Befähigungsnachweis Beifahrer	☐ vorhanden ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden	☐ vorhanden ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden	entfällt
Fahrtenbuch (5-seitiges Dokument, erforderlich bei Beförderungen >8 Std in Verbindung mit Grenzüberschreitung. Müssen ausgefüllt, abgestempelt und zusammengeheftet sein. Abschnitt 5 wird durch Kontrollierenden bei Unregelmäßigkeiten ausgefüllt)	☐ mitgeführt ☐ nicht mitgeführt ☐ Eintragungen nicht ordnungsgemäß ☐ unvollständig	entfällt	entfällt
Zulassungsnachweis Transportmittel **<12Std. Nationaler Transport Zucht- u. Nutztiere ist Zulassungsnachweis nicht erforderlich (TschTrVO)**	☐ vorhanden ☐ nicht mitgeführt ☐ nicht vorhanden ☐ Notfallplan vorhanden	entfällt	entfällt
Begleitpapiere	☐ vorhanden	☐ vorhanden	☐ vorhanden

(Rinderpass, Equidenpass, Transportbescheinigung Schf/Zg.TRACES-Zeugnis)	☐ nicht vollständig es fehlen:	☐ nicht vollständig es fehlen:	☐ nicht vollständig es fehlen:
„Navigationssystem“ (Ortungs- und Aufzeichnungssystem)	☐ vorhanden ☐ Daten auslesbar ☐ Daten nachzuliefern ☐ fehlt	entfällt	entfällt
Temperaturkontroll-System	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden ☐ Temperatur-Abweichungen	entfällt	entfällt

Weitere Prüfpunkte anderer Rechtsbereiche bzgl. Transportdokumente

Erlaubnis GüKG (KFZ > 3,5 t)	Erforderlich ja ☐ nein ☐ wenn ja: ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden ☐ nicht mitgeführt

4. Begutachtung des Transportmittels und der Tiere

Transportmittel

Verfügbare Ladenfläche Für Zugfahrzeug und Hänger getrennt aufschreiben (bei langen Transporten am Fahrzeug ersichtlich, sonst muss ausgemessen werden)	**qm** (L: B: H:)
Angabe „lebende Tiere“ an gut sichtbarer Stelle	☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden ☐ nicht gut sichtbar
Zustand (gemäß V 1/2005) (Lüftungssystem, Austreten tierischer Abgänge aus Ladeklappen, ausreichende Menge Einstreu, potentielle Verletzungsgefahren, Trenngitter zur Gruppenbildung, Stabilisierung bei geringer Ladedichte, ausreichende Laderaumhöhe, ausreichendes Platzangebot) Gemäß § 1 ViehVerkV (nicht erforderlich für nichtgewerbliche Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh zwischen dem eigenen Bestand und einer Weidefläche transportiert wird)	☐ in Ordnung ☐ folgende Mängel wurden festgestellt: ☐ so beschaffen, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter nicht heraussickern oder herausfallen können ☐ leicht zu reinigen und zu desinfizieren Festgestellte Mängel:_____
Reinigung und Desinfektion ordnungsgemäß	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu Eintragungen Desinfektionskontrollbuch: ☐ vorhanden ☐ nicht vollständig ☐ fehlen Folgende Mängel wurden festgestellt:
Transportmittel für lange Beförderung (> 8 Std.) (Futtermittel, Trennwände, Mindestanforderung an best. Tierarten, Wasserversorgung, Belüftung, Navigationssystem) **<12Std. Nationaler Transport sind Navi und Datenschreiber, Temperaturüberwachung nicht erforderlich (TschTrVO)**	☐ in Ordnung ☐ folgende Mängel wurden festgestellt:

Tiere

☐ **Tiere geladen (Anzahl:_____) geschätztes Gewicht:** ☐ **Leerfahrt**

Absonderung: **Anzahl, Art, Alter,**	☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu Folgende Mängel wurden festgestellt:

Geschlecht und Gewicht entsprechen den Vorgaben	
Transportfähigkeit	☐ alle Tiere transportfähig ☐ bei folgenden Tieren liegt Transportfähigkeit nicht vor:
Platzbedarf Nationale Vorschriften auf letzter Seite!	☐ eingehalten ☐ nicht eingehalten erforderlich: _____ qm; tatsächlich: _____ qm
Laderaumhöhe	☐ Stehen in natürlicher aufrechter Haltung möglich ☐ nicht ausreichend
Fütterung / Tränkung **Beförderungsdauer** **Ruhezeiten**	☐ keine Beanstandung ☐ folgende Mängel liegen vor:
Kennzeichnungsvorschriften	☐ eingehalten ☐ nicht eingehalten ☐ bei folgenden Tieren liegen Mängel vor:

5. Beurteilung

Dokumente schlüssig	☐ ja ☐ nein
Vergleich angegebene Zeiten / Diagrammscheiben bzw. digitale Aufzeichnungen	☐ Angaben stimmen überein ☐ Angaben stimmen nicht überein
Angaben zu transportierten Tieren korrekt	☐ ja ☐ nein
Überladung	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Transportzeitüberschreitung	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Verstoß Tierschutzrecht **(z.B. längeres Leiden der Tiere durch überlange Klauen oder eingewachsene Ketten)**	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Verstoß Tierseuchenrecht **(z.B. fehlende oder falsche Gesundheitszeugnisse)**	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Weiterfahrt	☐ gestattet ☐ nicht gestattet ☐ unter folgenden Auflagen:

6. Maßnahmen

Dringlichkeitsmaßnahmen erforderlich / Sofortvollzug	☐ nein ☐ ja, folgende Maßnahmen:
Mitteilungen gefertigt	☐ ja ☐ nein ☐ Genehmigungsbehörde ☐ zuständige Behörde für Erteilung der Befähigungsnachweise ☐ zuständige Behörde für den Versandort ☐ zuständige Behörde für den Bestimmungsort
Sonstige Maßnahmen	☐ keine ☐ Belehrung ☐ mündliche Verwarnung ☐ Verwarnungsgeld

	☐ OWI-Verfahren ☐ Sicherheitsleistung in Höhe von_____€ ☐ Strafverfahren ☐ Eintrag Seite 5 des Fahrtenbuches vorgenommen ☐ Eingabe der Kontrolle in TRACES ☐ Unternehmer zur Mängelbeseitigung aufgefordert ☐ folgende Maßnahme wurde bei der zuständigen Behörde angeregt:

Bemerkungen

(Stempel Dienststelle) , den

Unterschrift der für den Transport verantwortlichen Person

Unterschrift der/des Kontrollbeamten/in

Unterschrift Zeuge

Zusätzliche Anforderungen für nationalen Transport

Einhufer
Bis zu fünf erwachsene Einhufer sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen, die entweder bis zum Fahrzeugboden reicht und ab einer Höhe von 120 Zentimetern durchbrochen sein darf, oder die mindestens 60 Zentimeter über dem Fahrzeugboden beginnt und mindestens 60 Zentimeter hoch ist.

Rinder
Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen. Die Gruppengröße kann bei Tieren > 70 kg um bis zu 20% überschritten werden, sofern Tiere zusammen befördert werden, die mindestens 7 Tage vor Transportbeginn am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.
Geschlechtsreife männliche Rinder: Raumhöhe höchstens 50cm über Widerrist.

Schafe und Ziegen
Bis zu 50 erwachsene Tiere sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Schweine
Ferkel sind nach Maßgabe folgender Tabelle abzutrennen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:
- im Falle von Mastschweinen oder Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: bis zu 20 Mastschweine oder Zuchtläufer,
- im Falle von Mastschweinen mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: bis zu 15 Mastschweine,
- bis zu fünf Sauen.

Die Gruppengröße kann bei Tieren > 70 kg um bis zu 20% überschritten werden, sofern Tiere zusammen befördert werden, die mindestens 7 Tage vor Transportbeginn am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Flächenbedarf

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in qm	Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in qm
1	2	1	2
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43

30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50
40	0,26	120	0,55
45	0,28	über 120	0,70

Beförderung von Schlachttieren nicht länger als 8 Stunden. Kälber unter 14 Tagen sind nicht transportfähig.

Checkliste Tiertransportkontrolle im Schlachtbetrieb

Schlachtbetrieb: .....

Datum und Uhrzeit der Kontrolle**: .....**

Außentemperatur (^{o}C) z. Z. der Kontrolle: .....

Datum und Uhrzeit der Anlieferung:……

Transport ☐ > 65 km ☐ < 65 km

Lange Beförderung ☐ ja ☐ nein

Transportmittel (Amtliches Kennzeichen)

_____ ☐ Zugmaschine ☐ Anhänger

_____ ☐ Zugmaschine ☐ Anhänger

Name und Adresse des Transportunternehmers (Viehhändler/Firma/Landwirt)

_____

Name und Adresse des Fahrers

_____

Befähigungsnachweis nach Art 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005 liegt vor ☐ ja ☐ nein

Zulassungsnachweis nach Art.10 oder 11 der VO (EG) Nr.1/2005 liegt vor ☐ ja ☐ nein

Bei Transporten über 8 Std. Dauer:
Zulassung der Transportmittel nach Art. 18 der VO (EG) Nr.1/2005 liegt vor ☐ ja ☐ nein
Fahrtenbuch liegt vor ☐ ja ☐ nein

Transportpapiere nach Artikel 4 der VO (EG) Nr.1/2005 liegen vor ☐ ja ☐ nein
Transport- und Desinfektionskontrollbuch liegt vor ☐ ja ☐ nein
Eintragungen vollständig ☐ ja ☐ nein

Anzahl der Tiere	Tierart:
_____	☐Rinder
_____	☐ Schweine
_____	☐Kl. Wiederkäuer
_____	☐Equiden
_____	☐Geflügel/Kaninchen
_____	☐Sonstige Arten

Kontrollen:

Zur Verfügung stehende Ladefläche in m^2 _____

1. Außenwände/Boden/Dach in Ordnung ☐ ja ☐ nein
2. Belüftung/Beleuchtung in Ordnung ☐ ja ☐ nein
3. Verladerampe/Liftklappe in Ordnung ☐ ja ☐ nein
4. Austritt von Exkrementen wird verhindert ☐ ja ☐ nein
5. Laderaumhöhe ausreichend ☐ ja ☐ nein
6. Abtrennungen vorhanden ☐ ja ☐ nein
7. Symbol und Aufschrift „lebende Tiere“ vorhanden ☐ ja ☐ nein
8. Kennzeichnung der Tiere in Ordnung ☐ ja ☐ nein
9. Zahl der transportunfähigen Tiere _____
10. Zahl der verendeten Tiere_____
11. Verhalten der Tiere (Wohlbefinden) ☐ ruhig ☐ lebhaft ☐ unruhig ☐ sehr unruhig
12. Anzahl der Ladestellen_____ Transportdauer in h_____
13. Umgang mit den Tieren zufriedenstellend ☐ ja ☐ nein

Bemerkungen:_____

Festgestellte Verstöße:

A. Kennzeichnung der Tiere

_____

_____

B. Tierschutzrecht

_____

_____

C. Tierseuchenrecht

_____

_____

Angeordnete Maßnahmen / Bemerkungen:

_____

_____

_____

Weiterleitung an zuständiges Veterinäramt (Kopie verbleibt am Standort) ☐ ja ☐ nein

Kenntnisnahme und Unterschrift des Fahrers.....

Datum, Unterschrift des amtlichen Tierarztes

Merkblatt Transport EQUIDEN

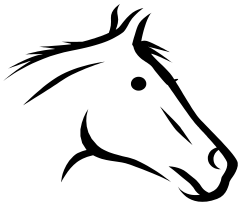

Nicht zugerittene Equiden (= nicht an Halfteranbindung gewöhnt):

- **nur in Gruppen zu maximal 4 Tieren**
- **nicht auf langen Transporten**

Equiden älter als 8 Monate müssen beim Transport **Halfter tragen**.
Ausnahme: nicht zugerittene Equiden.

Fohlen jünger als 4 Monate benötigen zwingend **Einstreu**.
Equiden dürfen **nicht in Multideckfahrzeugen** befördert werden. (Bei diesen Fahrzeugen ist der Transport jedoch auf dem unteren Deck möglich, wenn 75 cm über dem Widerrist des größten Tieres Platz bleibt und keine oberen Decks belegt werden.)

Tiere im letzten Trächtigkeitsabschnitt sowie neugeborene Tiere gelten als transportunfähig. Hiervon ausgenommen werden **trächtige und neugeborene registrierte Equiden (Anhang I, Kapitel I, (7)**). Diese dürfen transportiert werden, um zum Zweck der Geburt oder der Aufzucht hygienischere Bedingungen zu schaffen. Die ständige Anwesenheit eines Betreuers ist in diesem Falle für den Transport vorgeschrieben.

Transportintervalle bei langen Beförderungen:

Fohlen (nicht abgesetzt/noch Milch benötigen):
9 Stunden – mindestens 1 Stunde Pause mit tränken und nötigenfalls füttern - 9 Stunden

Nichtregistrierte Equiden: Maximal 24 Stunden, dabei alle 8 Stunden tränken und nötigenfalls füttern

Registrierte Equiden: sind nach Maßgabe der schriftlichen Fütterungs- und Tränkeanweisungen zu transportieren

Lange Beförderungen von Equiden sind nur in **Einzelständen** zulässig, ausgenommen Stuten mit Fohlen. Nicht registrierte Equiden müssen **über 4 Monate alt sein**. Alle Tiere müssen halfterführig sein.

Nichtregistrierte Equiden i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005:
Es gelten die Bestimmungen des Anhangs II über das Fahrtenbuch,
ein Navigationssystem muss vorhanden sein (Artikel 6 Absatz 9)
Das Fahrtenbuch ist vor der Abfahrt zu kontrollieren (Artikel 14)

Raumangebot Anhang I, Kapitel VII, A der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
Bei langen Beförderungen müssen Fohlen Raum zum Liegen haben

Ausgewachsene Pferde	1,75 m² (0,7 x 2,5 m)
Junge Pferde (6-24 Monate) bis 48 Stunden	1,2 m² (0,6 x 2 m)
Junge Pferde(6-24Monate) über 48 Stunden	2,4 m² (1,2 x 2 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1 m² (0,6 x 1,8 m)
Fohlen (0-6 Monate)	1,4 m² (1 x 1,4 m)

Maximal erlaubte Abweichungen je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer bis höchstens 10 % bei ausgewachsenen Pferden und Ponys, bis höchstens 20 % bei jungen Pferden und Fohlen.

Merkblatt Transport RINDER

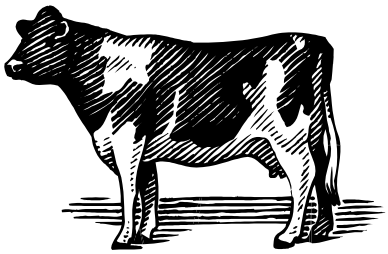

Kälber im Alter von weniger als 14 Tagen dürfen bei rein nationalen Transporten nicht befördert werden. Es gilt aber das „Landwirteprivileg“: eigene Tiere in eigenen Fahrzeugen dürfen über eine Strecke von max. 50 km transportiert werden.

EU-weite Transporte:
Kälber jünger als 10 Tage dürfen **nicht über eine Strecke von mehr als 100 km** transportiert werden.

Kälber jünger als 6 Monate benötigen **zwingend Einstreu**

Kälber dürfen **keinen Maulkorb** tragen

Milchgebende Tiere müssen im Abstand von maximal 12 Stunden gemolken werden.

Transportintervalle bei langen Beförderungen

Kälber (die noch nicht abgesetzt sind und Milch benötigen, mind. bis drei Monate):
9 Stunden – mindestens 1 Stunde Pause mit tränken und nötigenfalls füttern **– 9 Stunden**
(Hinweis: Zuchtkälber werden üblicherweise frühestens im Alter von 6 Wochen entwöhnt. Mastkälber und Mutterkuhaufzuchten werden deutlich später abgesetzt. Der Transportbeginn kann nicht als Absetzzeitpunkt gelten.
Ein Kalb gilt dann als abgesetzt, wenn es Selbsterhalt und –aufbau aus Rauhfutter und Wasser betreiben kann. Klinische Indikatoren hierfür sind Kotfarbe und –konsistenz sowie Wiederkau- und Pansentätigkeit. Ein Tränken mit Elektrolytlösung kann nicht als „Fütterung“ gewertet werden, da der Nährstoffgehalt nicht für die Bedarfsdeckung ausreicht.)

Rinder:
14 Stunden – 1 Stunde Pause mit tränken und nötigenfalls füttern – 14 Stunden

lange Transporte: Kälber müssen mind. 14 Tage alt sein

Raumangebot Anhang I, Kap. VII. B der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m^2/ Tier
Zuchtkälber	50	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60

Sehr große Rinder	>700	>1,60

Je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer sind Abweichungen möglich.

Merkblatt Transport SCHWEINE

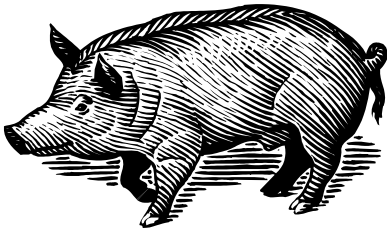

Ferkel jünger als 3 Wochen dürfen **nicht über 100 km transportiert** werden

Ferkel unter 10 kg benötigen zwingend **Einstreu.**

Transportintervalle bei langen Transporten

Ferkel:

noch nicht abgesetzte Ferkel (Babyferkel mind. 21 Tagen):
9 Stunden- mindestens 1 Stunde Pause mit tränken und nötigenfalls füttern - 9 Stunden

Schweine:
24 Stunden bei ständigem Wasserangebot. Bei Transporten unter 8 Stunden ist ein Wasserangebot nicht erforderlich.

Bei langen Transporten müssen die Ferkel über 10 kg wiegen.
Schweine, die leichter als 10 kg sind, dürfen nicht über 8 Stunden transportiert werden, wenn sie nicht zusammen mit dem Muttertier befördert werden.

Raumangebot: Anhang I, Kap. VII. D der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Diese Verordnung regelt nicht den Platzbedarf nach Altersgruppe:

Alle Schweine müssen in natürlicher Haltung mindestens liegen und stehen können. Bei durchschnittlich 100 kg schweren Tieren dürfen 235 kg Schwein pro Quadratmeter transportiert werden.
(Bei der Berechnung des Platzbedarfs leichterer Tiere ist das metabolische Körpergewicht heranzuziehen wie in der nationalen Tierschutz-Transportverordnung; der Platzbedarf kann nicht linear von 100 kg schweren Tieren auf leichtere Tiere heruntergerechnet werden).

Je nach Beförderungsdauer, Witterung, Rasse, Größe und körperlicher Verfassung können bis zu 20 % mehr Fläche erforderlich sein.

Nur die nationale Verordnung regelt die Gruppengröße!

Für den innerstaatlichen Transport gelten die in Anlage 2 der nationalen Tierschutztransportverordnung vorgegebenen Mindestbodenflächen.

Merkblatt Transport SCHAFE & ZIEGEN

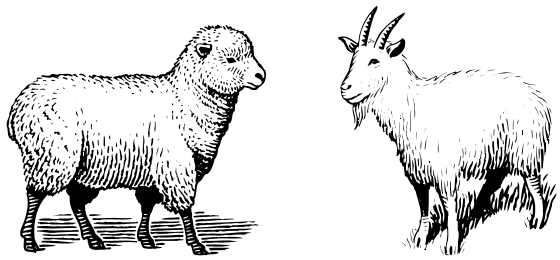

Lämmer jünger als 1 Woche dürfen nicht über eine Strecke von mehr als 100 km transportiert werden.

Milchgebende Tiere müssen im Abstand von maximal 12 Stunden gemolken werden.

Lämmer unter 20 kg benötigen zwingend **Einstreu.**

Transportintervalle bei langen Transporten:

Lämmer/Zicklein (die noch nicht abgesetzt sind und Milch benötigen):
9 Stunden- mindestens 1 Stunde Pause mit tränken und nötigenfalls füttern **- 9 Stunden**

Schafe/Ziegen:
14 Stunden- mindestens 1 Stunde Pause mit tränken und nötigenfalls füttern - 14 Stunden

Raumangebot: Anhang I, Kap. VII. C der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Kategorie	Gewicht (in kg)	Fläche in m^2/ Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	< 55 > 55	0,20-0,30 > 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55 > 55	0,30-0,40 > 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55 > 55	0,40-0,50 > 0,50
Ziegen	< 35 35 bis 55 > 55	0,20-0,30 0,30-0,40 0,40-0,75
Hochträchtige Ziegen	< 55 > 55	0,40-0,50 > 0,50

Bei der oben genannten Bodenfläche sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer Abweichungen möglich. Bei kleinen Lämmern beispielsweise kann eine Fläche von weniger als 0,2 m^2 pro Tier vorgesehen werden.

Merkblatt Transport GEFLÜGEL

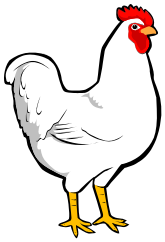

Bei Transporten über 12 Stunden müssen die Tiere mit Wasser und Futter versorgt werden, was unter den üblichen Transportbedingungen nicht möglich ist.

Küken können bis zu 24 Stunden ohne Wasser und Futter transportiert werden, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf erfolgt (national innerhalb von 60 Stunden).

Die in der nationalen Tierschutz-Transportverordnung vorgesehene Begrenzung der Beförderungszeit für Schlachttiere auf 8 Stunden gilt nicht für Schlachtgeflügel.

Raumangebot: Anhang I, Kap. VII der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV

Kategorie	**Fläche in cm^2**		**Behälterhöhe**
	international	national	nur national
Eintagsküken	21-25 je Küken	25 Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten (mind. 10 max. 105 Tiere/Behältnis) 35 Gänse und Puten (mind. 8 max. 40 Tiere/Behältnis)	
Geflügel ausgenommen Eintagsküken**:** **Gewicht in kg**	**Fläche in cm^2 je kg**		**in cm**
< 1,6	180-200	200 (bis zu 1kg) 190 (bis zu 1,3 kg) 180 (bis zu 1,6 kg)	23
1,6 bis < 3	160	170 (bis zu 2 kg) 160 (bis zu 3 kg)	23
3 bis < 5	115	130 (bis zu 4kg) 115 (bis zu 5 kg)	25
> 5	105	105 (bis zu 30 kg)	30 (bis 10 kg) 35 (bis 15 kg) 40 (bis 30 kg)

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend der körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Bei Transporten von Masthühnern in Fahrzeugen ohne aktive Lüftungseinrichtung empfiehlt es sich, bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 Grad C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen. Überschreitet die zu erwartende Enthalpie einen Wert von 60 kJ/kg am Verladeort, ist bei üblicher Beladedichte mit erhöhten Ausfällen zu rechnen. Es wird daher empfohlen, die Beladedichte ab 60 kJ/kg um 10 % bzw. ab 65 kJ/kg um 20

% zu reduzieren. Eine Reduktion um mehr als 20 % kann zu vermehrten Verletzungen der Tiere führen und wird daher nicht empfohlen.
Die Transportzeit sollte minimiert werden und es sollten nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden, wobei die Fahrzeuge im Schatten abzustellen sind. Das Parken am Schlachthof darf nur mit Zusatzlüftung erfolgen, andernfalls muss der LKW bis zur Schlachtung bewegt werden.

Bei extrem tiefen Außentemperaturen können die Öffnungen der Luftführung im Fahrzeugboden (spezielle Geflügeltransportfahrzeuge) verschlossen werden, um den Zustrom von Kaltluft zu reduzieren (Gefahr der Erfrierung von Tieren der untersten Ladeetage).

Ein „Navigationssystem“ und ein Temperaturerfassungssystem können bei Geflügeltransportfahrzeugen nicht gefordert werden.
Ein Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer ist erforderlich.
Bei langen Transporten benötigen Fahrzeuge mit festen Aufbauten eine Zulassung.

Merkblatt Transport ANDERE TIERARTEN

Schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen und sonstige Pflegebedürfnisse sind mitzuführen und zu befolgen.

Ggf. ist ein schriftlicher Hinweis mitzuführen, dass es sich um gefährliche, scheue oder wilde Tiere handelt notwendig (z.B. „Vorsicht, bissige Tiere“).

KATZEN & HUNDE

Welpen jünger als 8 Wochen sind **transportunfähig,** außer sie werden von den Muttertieren begleitet
Aufgrund der **tierseuchenrechtlichen** Anforderungen, wonach nicht gegen Tollwut geimpfte Hunde und Katzen nicht mehr in die EU verbracht werden dürfen, **sind Transporte aus dem Ausland erst ab einem Alter von 15 Wochen zulässig**.
Hunde und Katzen müssen **mindestens alle 24 Stunden gefüttert** werden und **mindestens alle 8 Stunden getränkt** werden.
Fahrzeuge, die für die lange Beförderung von Hunden und Katzen in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden, benötigen eine **Zulassung**.
(s. auch Anlage D 1.4)

HIRSCHE/WILD

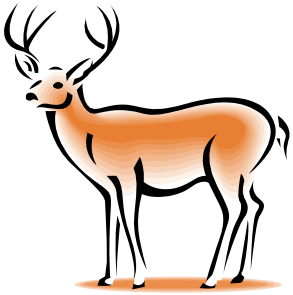

Geweih tragende Tiere mit Bast sind transportunfähig

WILDTIERE

Wildtiere müssen mit dem Hinweis "wild, scheu oder gefährliche Tiere" sowie mit Fütterungs-, Tränkungs- und Pflegeanweisung transportiert werden.

Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße

1. Einleitung

Die Probleme beim Handel mit Hunden und Katzen haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Neben Tierschutzproblemen bei der Aufzucht und beim Transport der Tiere kommt es immer wieder zu Verstößen gegen das Tierseuchenrecht, die Einschleppung von Tierkrankheiten und Zoonosen kann die Folge sein. Zudem stellt dieser Handel für die Tierheime, in denen beschlagnahmte, abgesonderte oder später von ihren Besitzern abgegebene Tiere untergebracht werden, eine hohe personelle und finanzielle Belastung dar. Auch die Vollzugsbehörden und die Polizei werden durch die komplexe Problematik gefordert. In der Öffentlichkeit und in den Medien wird bekannt gewordenen Fällen von illegalem Hunde- und Katzenhandel kritische Aufmerksamkeit entgegengebracht.

Vor diesem Hintergrund hat im Mai 2014 auf Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Runder Tisch zu der Problematik stattgefunden. Im Ergebnis des Runden Tisches wurde vorgeschlagen, einen Leitfaden zu erarbeiten, der insbesondere den Vollzugsbehörden als Verfahrenshilfe bei Verdachtsfällen von illegalem Hundehandel dienen soll. Auf dieser Grundlage hat die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz einen entsprechenden Auftrag erteilt und hierfür eine Arbeitsgruppe aus Ländervertretern unter Beteiligung des BMEL einberufen.

Im Rahmen der ersten Beratungen der Arbeitsgruppe wurde beschlossen, dass sich der Leitfaden auf die Kontrolle von Straßentransporten beziehen soll. Gerade diese Form der Kontrolle macht aufgrund der Notwendigkeit, plötzlich meist eine Vielzahl von Tieren begutachten, versorgen und unterbringen zu müssen, Verfahrenshilfen notwendig. Berücksichtigt wird dabei nur das Verbringen von Hunden und Katzen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Tiere aus Drittländern werden zunächst nicht abgehandelt.

Ziel des Leitfadens ist es, einen Überblick über die für innergemeinschaftliche Straßentransporte von Hunden und Katzen relevanten Rechtsvorschriften zu geben. Zudem sollen Empfehlungen für das Vorgehen bei der Kontrolle derartiger Tiertransporte und für die anschließenden Folgemaßnahmen einschließlich der Unterbringung der Tiere ausgesprochen werden. Nicht zuletzt soll den Vollzugsbehörden aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten im Hinblick auf die Sanktionierung von Verstößen bestehen.

2. Rechtliche Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handel und Transport von Hunden und Katzen

a) Tierschutztransportrecht

Maßgeblich sind die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und die nationale Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV).

Die **Verordnung (EG) Nr. 1/2005** gilt nur für den Transport von Tieren, der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird.

Grundsätzlich ist zunächst anzunehmen, dass bei Transporten von mehreren Hunden und Katzen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegt und die Verordnung Anwendung findet.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist es nicht erforderlich, dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht[1]. Sofern eine Gegenleistung (auch in Form von Gütern oder Dienstleistungen) für die Tätigkeit erbracht wird, ist von einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auszugehen. Auf eine Eigentumsübertragung der Tiere kommt es dabei nicht an. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes ist als Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu werten.

Personen, die Hunde und Katzen in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren, benötigen eine Zulassung als Transportunternehmer (Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 10 bzw. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Eine Kopie der Zulassung ist bei der Tierbeförderung mitzuführen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Transportunternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert. Der Fahrer eines Transportmittels ist nicht zwangsläufig auch gleichzeitig Transportunternehmer.

Transportunternehmer, die lange Beförderungen (> 8 Stunden) durchführen, benötigen eine Zulassung nach Artikel 11 in Verbindung mit Anhang III Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Typ 2 Zulassung). Transportunternehmer, die Beförderungen von bis zu 8 Stunden Dauer durchführen, brauchen eine Zulassung nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang III Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Typ 1 Zulassung).

Für Transportfahrzeuge, mit denen lange Beförderungen von Hunde und Katzen durchgeführt werden, besteht nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Zulassungspflicht. Die Transportbehälter selbst benötigen keine Zulassung.

[1] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Dezember 2015 (C-301/14), Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2016 (3 C 23.15)

Sachkunde: Ein Befähigungsnachweis des Fahrers oder Betreuers ist beim Transport von Hunden und Katzen nicht vorgeschrieben (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Dennoch müssen Personen, die mit Tieren umgehen, in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein (Artikel 3 Buchstabe e und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Die Verantwortung hierfür liegt beim Transportunternehmer.

Transportpapiere: Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht: Herkunft und Eigentümer der Tiere; Versandort; Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung; vorgesehener Bestimmungsort; voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005)[2].

Klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen sind mitzuführen (Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel V Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Hunde und Katzen sind während des Transports in Zeitabständen von höchstens 24 Stunden zu füttern und mindestens alle acht Stunden zu tränken. Bei Welpen und Jungtieren bis zum Alter von einem halben Jahr sollte der Zeitabstand für die Fütterung deutlich kürzer sein[3] (vgl. Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Nummer 2.7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005: *Tiere sind je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen*).

Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005): Der Transport darf nicht zu Verletzungen oder unnötigen Leiden der Tiere führen; er muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist[4] und während des Transportes den Bedürfnissen der Tiere Rechnung getragen wird; die Tiere müssen transportfähig sein; die Transportmittel und Verladeeinrichtungen müssen geeignet und intakt sein; Personen, die Tiere befördern, müssen angemessen geschult sein und dürfen keine Gewalt anwenden; die Tiere müssen regelmäßig hinsichtlich ihres Wohlbefindens kontrolliert werden; Bodenfläche und Standhöhe müssen der Größe der transportierten Tieren entsprechen und einen aufrechten Stand und artgemäßes Ruhen zulassen (siehe Seite 6); die Tiere müssen in angemessenen Abständen mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

Transportfähigkeit: Nur transportfähige Tiere dürfen transportiert werden (Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Als transportunfähig gelten gemäß Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verletzte Tiere oder Tiere mit physiologischen oder pathologischen Schwächen, insbesondere in folgenden Fällen:

---

[2] Die erforderlichen Angaben ergeben sich aus der TRACES-Bescheinigung (siehe unter 2 c). Die TRACES-Bescheinigung kann daher die Transportpapiere ersetzen.

[3] Welpen und Junghunde sollten mindestens 3 mal täglich gefüttert werden. Tränkwasser sollte (in auslaufsicheren Behältnissen) möglichst zur freien Verfügung stehen.

[4] Dies gilt auch für Sammeltransporte von Hunden (z. B. aus dem Auslandstierschutz), die auf verschiedene Empfänger verteilt werden.

- die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen,
- Tiere mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfällen,
- trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (≥ 90 %) oder Tiere, die vor weniger als 7 Tagen geboren haben,
- Hunde und Katzen im Alter von unter 8 Wochen ohne Begleitung des Muttertieres (Cave: Verbot der innergemeinschaftlichen Verbringung von unter 15 Wochen alten Tieren nach Deutschland gemäß Tierseuchenrecht, siehe Seite 9).

Kranke oder verletzte Tiere können als transportfähig angesehen werden, wenn sie nur leicht krank oder verletzt sind und der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht.

Tiere, an denen tierärztliche Eingriffe vorgenommen wurden, sind nur transportfähig, wenn die Operationswunden vollständig verheilt sind. Dies gilt auch für Kastrationswunden.

Beruhigungsmittel dürfen zum Transport grundsätzlich nicht verabreicht werden. Nur bei tierärztlicher Indikation und entsprechender Dokumentation ist eine Verabreichung von Beruhigungsmitteln zulässig.

Transportunternehmer befördern die Tiere nach Maßgabe der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannten technischen Vorschriften (Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

<u>Vorschriften für Transportmittel und Transportbehälter im Allgemeinen (Anhang I Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005)</u>

- Vermeidung von Verletzungen und Leiden bei den Tieren[5], Gewährleistung ihrer Sicherheit;
- Schutz der Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen;
- Möglichkeit zur leichten Reinigung und Desinfektion;
- kein Entweichen oder Herausfallen der Tiere;
- angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr;
- Tiere sind der Kontrolle und Pflege zugänglich[6];
- Bodenfläche ist rutschfest;
- zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle[7].

[5] Reine Gitterkäfige (Gitterboden) erfüllen dieses Kriterium aufgrund der Verletzungsgefahr nicht.
[6] Jedes Tier muss für die Kontrolle und Versorgung direkt zugänglich sein.
[7] Lichtquellen müssen entweder so eingebaut sein, dass die Tiere, ohne geblendet zu werden, in allen Bereichen inspiziert werden können, oder es müssen passende Lichtquellen (mobile Lampen) mitgeführt werden.

Beschilderung „lebende Tiere“: Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind. Bei Hunde- und Katzentransporten kann die Beschilderung des Fahrzeugs entfallen, wenn die Tiere in Transportbehältern transportiert werden. In diesem Fall tragen die Transportbehälter eine entsprechende Beschilderung[8]. Zusätzlich ist die Oberkante des Transportbehälters deutlich zu kennzeichnen (Anhang I Kapitel II Nummer 2.1 und 5.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Transportbehälter sind während der Beförderung stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden. Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen (Anhang I Kapitel II Nummer 5.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Wenn Transportbehälter mit Tieren übereinander auf einem Transportmittel verladen werden:

- Vermeidung, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden;
- Gewährleistung der Stabilität der Transportbehälter;
- Sicherstellung, dass die Belüftung nicht behindert wird.

(Anhang I Kapitel III Nummer 1.7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005)

Bei innerstaatlichen Transporten von Hunden und Katzen müssen Transportbehältnisse gemäß § 6 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 der nationalen **Tierschutz-Transportverordnung** abhängig von der Größe der transportierten Tiere bestimmte Mindestabmessungen aufweisen. Diese Maße geben auch Hinweise für die Beurteilung der Größe von Transportbehältnissen bei entsprechenden Transporten aus dem Ausland (nach Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen die Tiere entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen).

[8] Wünschenswert ist die zusätzliche äußerliche Kennzeichnung des Transportfahrzeugs mit der Aufschrift „Lebende Tiere“. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte daher im Rahmen der Nebenbestimmungen von Zulassungsbescheiden gefordert werden, auch wenn schon die Transportbehälter mit einer entsprechenden Aufschrift gekennzeichnet sind. Dies lässt sich fachlich begründen, da im Falle eines Unfalls oder eines Festliegens des Fahrzeugs der Hinweis auf die Dringlichkeit einer Entladung der Tiere bereits von außen sichtbar sein muss, um Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere in solchen Fällen schnellst- und bestmöglich zu vermeiden bzw. zu begrenzen.

Mittlere Widerrist-höhe der Tiere	Behältnis			
	Länge cm	Breite cm	Höhe cm	Fläche je Tier cm²
20	40	30	30	1.200
30	55	40	40	2.200
40	75	50	55	3.750
55	95	60	70	5.700
70	130	75	95	9.750
85	160	85	115	13.600

(Fundstelle der Tabelle: Anlage 1 Nummer 4 der nationalen Tierschutz-Transportverordnung)

Für Tiere, deren Widerristhöhen zwischen den in der Tabelle aufgeführten Werten liegen, sind zur Beurteilung der Größenverhältnisse entsprechende Mediane der darunter und der darüber liegenden Abmessungsanforderungen an das Behältnis zu bilden.

Absondern: Tiere unterschiedlicher Arten, Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied (ausgenommen, sie sind aneinander gewöhnt), geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere sowie rivalisierende Tiere werden getrennt transportiert (Anhang I Kapitel III Nummer 1.12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

b) Tierschutzgesetz/Tierschutz-Hundeverordnung

Die Beförderung von Tieren wird durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) nicht konkret geregelt. In erster Linie sind die Vorschriften der nationalen Tierschutz-Transportverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu beachten (siehe unter 2 a).

Dennoch greift § 2 TierSchG auch für den Transport, da auch ein Transporteur für den Zeitraum des Transportes das Tier hält, betreut oder zu betreuen hat im Sinne der allgemeinen Tierhalterpflichten des § 2 TierSchG. Somit muss er das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, und dafür müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein. Es ist zu berücksichtigen, dass Welpen und Jungtiere besondere Ansprüche im Hinblick auf eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung haben.

§ 11 des Tierschutzgesetzes regelt für bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Tieren eine Erlaubnispflicht. Im Zusammenhang mit dem Transport von Hunden und Katzen kommt der Erlaubnistatbestand des gewerbsmäßigen Handels mit Wirbeltieren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG) in Betracht. Das Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland sowie die Vermittlung der Abgabe solcher Tiere gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung ist ebenfalls erlaubnispflichtig (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG). Die Erlaubnispflichten gelten auch für natürliche und juristische Personen mit Sitz im Ausland. Abhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit können eine oder auch beide Erlaubnisse erforderlich sein. Von einer Erlaubnispflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG ist zum Beispiel bei Tierschutzorganisationen auszugehen, die Hunde und Katzen aus dem Ausland nach Deutschland bringen und hier gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln. Zusätzlich kann hierbei eine Erlaubnispflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG bestehen, falls die Tätigkeit ihrer Art und ihrem Umfang nach als gewerbsmäßiger Handel einzustufen ist.

Bei Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig mit Hunden und Katzen handeln, ist die Herkunft (Inland oder Ausland) der Tiere für die Beantwortung der Frage ausschlaggebend, ob neben der Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel gegebenenfalls auch eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG für die Einfuhr und das Verbringen zur Abgabe gegen Entgelt benötigt wird.

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis durch die für die Durchführung des Tierschutzgesetzes im jeweiligen Bundesland zuständige Behörde begonnen werden (§ 11 Absatz 5 Satz 1 TierSchG).

Sofern sich die Tätigkeit des Transportunternehmers ausschließlich auf den Transport beschränkt, bedarf dieser keiner Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 5 TierSchG. Davon ist auszugehen, wenn der Transport im Auftrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person durchgeführt wird.[9]

Zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren: Gewerbsmäßig im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 TierSchG handelt, wer die dort genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt (AVV Tierschutzgesetz Nr. 12.2.1.5).

[9] In der TRACES-Bescheinigung ist der Auftraggeber als Transportorganisator einzutragen. Der Eintrag erscheint aber nur im Systemdokument, nicht im Originalausdruck (siehe Kapitel 2 c).

Zum Verbringen/Einführen oder Vermitteln von Wirbeltieren: Auf eine Eigentumsübertragung kommt es hier nicht an („Abgabe"), sondern nur auf den Besitzerwechsel. Ebenso wenig kommt es dabei auf eine Gewinnerzielungsabsicht an. Vielmehr reicht es aus, dass irgendein Entgelt, mithin auch nur eine sogenannte Schutzgebühr, verlangt und durch den zukünftigen Halter geleistet wird.

Auch eine Tierschutzorganisation, die lediglich die Abgabe von Tieren gegen Entgelt vermitteln will, die in das Inland verbracht werden sollen bzw. worden sind, benötigt die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 Alternative 2 TierSchG. Eine Erlaubnispflicht besteht auch dann, wenn die Eigentumsübertragung vom Veräußerer an den Erwerber bereits vor dem Transport ins Inland erfolgt ist *(„Vermittlung der Abgabe von Tieren, die in das Inland verbracht werden sollen")*.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Behörde gilt grundsätzlich § 3 VwVfG (bzw. die entsprechenden Vorschriften der im Wesentlichen gleichlautenden Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder): Bei Personen/Unternehmen ohne Sitz im Inland ist örtlich zuständig „die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt" (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 VwVfG). Ferner regelt § 3 Absatz 2 Satz 1 VwVfG: „Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, es sei denn (…)". Die AVV Tierschutzgesetz enthält zur Anwendung dieser allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften nähere Ausführungen bzw. Auslegungshinweise. Nach Ziffer 12.1.5 AVV Tierschutzgesetz erfolgt bei Unternehmen ohne Sitz im Inland die Erteilung der Erlaubnis durch die für den Ort des ersten Tätigwerdens zuständige Behörde. Da es nicht möglich ist, zu entscheiden, ob eine Behörde wirklich der Ort des ersten Tätigwerdens ist, wird empfohlen, dies bei jedem Auftreten eines neuen Unternehmens anzunehmen (wenn keine Erlaubnis vorgezeigt/beigebracht werden kann).

Sofern bei Personen/Unternehmen ohne Sitz im Inland eine Erlaubnis trotz bestehender Erlaubnispflicht nicht nachgewiesen werden kann, sollte auf dem Dienstweg eine Meldung an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ergehen, das die Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Person/das Unternehmen ansässig ist, über die fehlende Erlaubnis unterrichtet.

Eine Pflicht zum Mitführen einer Kopie der Erlaubnis während des Transports besteht nicht, das Mitführen kann deshalb auch nicht verlangt/durchgesetzt werden. Der Behörde ist allerdings unbenommen, die Vorlage der Erlaubnis (ggf. innerhalb einer angemessenen Frist) zu verlangen, etwa weil sie Zweifel am Bestehen der Erlaubnis hat.

Hinweis: Einrichtungen und Betriebe, die gewerbsmäßig Tiere transportieren oder in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden, unterliegen nach § 16 Absatz 1 Nummer 5 TierSchG der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Dieser Aufsicht unterliegen nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG auch Personen und Betriebe, die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 TierSchG der Erlaubnis bedürfen.

Weiterer Hinweis: Die Vorschriften der Tierschutz-Hundeverordnung sind während des Transportes nicht anzuwenden (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Tierschutz-Hundeverordnung).

c) Tierseuchenrecht (Verbringen von Hunden und Katzen aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland im Rahmen des Handels)

Die Definition des „innergemeinschaftlichen Handels“ wird im Gemeinschaftsrecht sehr weit gefasst. Danach unterliegt jegliches Verbringen von Waren den Handelsregelungen, solange keine besonderen Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen zu anderen als zu Handelszwecken festgelegt wurden, wie z.B. im Reiseverkehr. Im Transit müssen Heimtiere die gleichen Anforderungen erfüllen wie bei der Einreise nach Deutschland.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mit Regelungen für das Verbringen von Hunden und Katzen **zu anderen als Handelszwecken** dürfen im Reiseverkehr[10] Hunde und Katzen nur in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie mit einem Transponder gekennzeichnet sind (oder vor dem 3. Juli 2011 eindeutig ablesbar tätowiert wurden) und ein ordnungsgemäß ausgefüllter Heimtierausweis (nach Muster des Anhangs der Entscheidung 2003/803/EG[11] bzw. des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 577/2013) mitgeführt wird. Aus dem Heimtierausweis muss u.a. hervorgehen, dass bei dem Tier ein gültiger Tollwutschutz vorliegt. Die Gültigkeitsvorschriften für die Tollwutimpfung sind in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 festgelegt. Danach muss das Tier zum Zeitpunkt der Impfung mindestens 12 Wochen alt sein und der Impfzeitpunkt darf nicht vor dem Zeitpunkt der Applikation des Transponders oder dem Zeitpunkt des Ablesens des Transponders liegen. Die Gültigkeitsdauer der Impfung beginnt mit der Feststellung des Impfschutzes, für den mindestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung vorgeschriebenen Impfprotokolls verstreichen müssen. Sie endet mit der Impfschutzdauer, die im Heimtierausweis vermerkt ist. Wird eine Wiederholungsimpfung erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der letzten Impfung verabreicht, so entspricht diese Impfung einer Erstimpfung.

Für den Handel[12] müssen Hunde und Katzen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG zunächst die Bedingungen des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 576/2013, also die Anforderungen an den privaten Reiseverkehr, erfüllen. Zudem muss im Rahmen des Handels eine amtstierärztliche Bescheinigung[13] mitgeführt werden (TRACES[14]-

[10] = maximal 5 Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) pro Person. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln.
[11] nur noch, wenn vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellt (Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 576/2013).
[12] Zum Handel zählt auch das Verbringen von Hunden und Katzen aus dem Ausland durch Tierschutzvereine, wenn bei der Tiervermittlung Einnahmen erzielt werden, die grundsätzlich kostendeckend sind (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Dezember 2015 (C-301/14), Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2016 (3 C 23.15)).
[13] nach dem Muster des Anhangs E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG, zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/518/EU.
[14] Trade Control and Expert System = Instrument zur Verwaltung der Transporte von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der EU und aus Drittländern

Bescheinigung). In dieser ist u.a. nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG zu bestätigen, dass im Heimtierausweis die innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand durch einen ermächtigten Tierarzt durchzuführende klinische Untersuchung dokumentiert ist, nach der die Tiere transportfähig sind.

Des Weiteren muss nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 90/425/EWG in Verbindung mit der Entscheidung 2004/292/EWG der amtliche Tierarzt am Herkunftsort der zuständigen Behörde am Bestimmungsort das Verbringen des Tieres über das gemeinschaftliche Informationssystem TRACES melden. Die klinische Untersuchung ist vom ermächtigten Tierarzt im Heimtierausweis zu dokumentieren und in der TRACES-Bescheinigung durch den amtlichen Tierarzt der für den Herkunftsort zuständigen Veterinärbehörde zu bestätigen.

Genaue Anweisungen zum Ausfüllen der TRACES-Bescheinigungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 599/2004. Mehrere Tiere dürfen nur auf einer TRACES-Meldung zusammengefasst werden, wenn sie aus ein und demselben Betrieb stammen und an ein und denselben Bestimmungsort versandt werden.

Um ein einheitliches Vorgehen zu erreichen und anhand der TRACES-Bescheinigungen alle an der Verbringung und Abgabe bzw. Vermittlung der Tiere beteiligten Parteien nachvollziehen zu können, sollten TRACES-Bescheinigungen folgendermaßen ausgefüllt werden:

- Versender: Name und Anschrift von Züchter, Halter, Tierschutzorganisation, Handels- oder Vermittlungsagentur im Herkunftsland
- Herkunftsort: Zuchtbetrieb, Haltungsbetrieb, Händlerstall, Tierheim, Tötungsstation oder Pflegestelle im Herkunftsland
- Empfänger: Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person, die für die Annahme der Sendung im Bestimmungsland verantwortlich ist (= vermittelnde Person/Organisation, Mittelsmann der Handels- oder Vermittlungsagentur, Inhaber des übernehmenden Haltungsbetriebs wenn Abgabe ohne Beteiligung Dritter)
- Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere zur endgültigen Entladung angeliefert und nach geltendem Recht gehalten werden (vorübergehende Aufenthaltsorte ausgenommen). Die TRACES-Meldung wird über das System immer an die für den Bestimmungsort zuständige Veterinärbehörde geschickt.
    - Im Rahmen des Handels: neuer Haltungsbetrieb, neuer Zuchtbetrieb im Bestimmungsland mit Kontaktdaten
    - bei Vermittlungen durch Tierschutzvereine: neuer Besitzer oder Pflegestelle (mit Telefonnummer und Vermerk für welche Tierschutzorganisation; Person, die das Tier entgegennimmt (falls abweichend); Tierheim oder tierheimähnliche Einrichtung im Bestimmungsland, wenn das Tier/die Tiere tatsächlich physisch an diesem Ort gehalten werden und ggf. überprüft werden können).

- Verladeort: Ort, an dem die Tiere verladen werden, z.B. Sammelstellen unter Angabe von Stadt und PLZ
- Transportunternehmen: gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassenes Transportunternehmen
- Transportorganisator[15]
- Transportmittel: ausführliche Angaben zur Transportart und Kennzeichen

Die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG werden durch § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) in nationales Recht umgesetzt. Die erforderliche Kennzeichnung von Hunden und Katzen ergibt sich aus § 18 in Verbindung mit Anlage 8 BmTierSSchV. Danach sind Hunde und Katzen entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu kennzeichnen. Im Inland ansässige natürliche und juristische Personen müssen nach § 4 Satz 1 Nummer 1 der BmTierSSchV das gewerbsmäßige Verbringen von Tieren vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen. Über die innergemeinschaftlich verbrachten Tiere ist gemäß § 5 BmTierSSchV Buch zu führen.

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Hunden und Katzen nach Deutschland, die nicht über einen gültigen Tollwutimpfschutz verfügen, ist seit dem 30. Dezember 2014 generell (d.h. auch für den privaten Reiseverkehr) nicht mehr zulässig.

Fazit:

Beim innergemeinschaftlichen Handel[16] mit Hunden und Katzen müssen diese mit einem Transponder gekennzeichnet und über einen Heimtierausweis identifiziert sein. Bei Kennzeichnungen vor dem 3. Juli 2011 ist anstelle des Transponders auch eine Tätowierung zulässig. Im Heimtierausweis muss zum einen die gültige Tollwutimpfung zum anderen die klinische Untersuchung durch einen ermächtigten Tierarzt innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand dokumentiert sein. Zusätzlich zum Heimtierausweis ist eine amtstierärztliche Bescheinigung (TRACES) mitzuführen, in der die Erfüllung der Anforderungen bestätigt wird (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 92/425/EWG). Die Bescheinigung muss das Tier bis zum letzten Empfänger im Original begleiten.

---

[15] Nach Eingabe des Transportunternehmens wird dieses zunächst automatisch auch als Transportorganisator eingetragen. Dieser Eintrag kann durch Betätigen des „Auswählen"-Buttons im Feld „Transportorganisator" bearbeitet werden. In Fällen der Beauftragung des Transportunternehmens durch Händler oder Tierschutzorganisationen ist hier der jeweilige Auftraggeber als Transportorganisator einzutragen. Dieser Eintrag ist allerdings nur im Systemdokument sichtbar und nicht im Originalausdruck. Für die für den Bestimmungsort zuständige Behörde ist die Angabe des Transportorganisators eine wichtige Information, um die Handels- bzw. Vermittlungsbeteiligten abzubilden.

[16] Zum Handel zählt auch das Verbringen von Hunden und Katzen aus dem Ausland durch Tierschutzvereine, wenn bei der Tiervermittlung Einnahmen erzielt werden, die grundsätzlich kostendeckend sind (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Dezember 2015 (C-301/14), Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2016 (3 C 23.15)).

d) Vorschriften im Hinblick auf gefährliche Hunde

Nach § 2 Absatz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbEinfG) ist die Einfuhr und das Verbringen von Hunden der Rassen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterier und Bullterrier** in das Inland verboten. Das Verbot gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Ebenfalls nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden dürfen Hunde **weiterer Rassen (und deren Kreuzungen), für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird.** Eine Übersicht über die nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Rassen ist in der Checkliste als Anlage 3 enthalten.

Nach § 2 der Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung (HundVerbrEinfVO) bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Einfuhr- und Verbringungsverbot für gefährliche Hunde. Derartige Ausnahmen bestehen z.B. für Diensthunde des Bundes und der Länder sowie Behindertenbegleithunde und Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes. Ausgenommen ist zudem die Rückkehr nach dem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, wenn die Hunde an einen Aufenthaltsort im Inland zurückkehren, an dem sie berechtigt gehalten werden dürfen. Für Personen mit Wohnsitz im Ausland besteht die Möglichkeit, einen gefährlichen Hund trotz des Verbotes ins Inland mitzuführen, sofern der Aufenthalt grundsätzlich nicht länger als 4 Wochen dauert. Nach Landesrecht als gefährlich eingestufte Hunde dürfen zum Zweck des ständigen Haltens ausnahmsweise ins Inland verbracht werden, sofern die Begleitperson nachweist, dass die Hunde berechtigt in dem jeweiligen Land gehalten werden dürfen. Die Begleitperson hat nach § 3 HundVerbrEinfVO bei der Inanspruchnahme der Ausnahmen die Nämlichkeit des Hundes amtlich bestätigt nachzuweisen und den Ausnahmevoraussetzungen entsprechende amtliche Bescheinigungen[17] mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die jeweils nach Polizei-/Ordnungsrecht zuständige Behörde kann gemäß § 4 HundVerbrEinfVO die Unterbringung und Versorgung des Hundes anordnen, bis die erforderlichen Bescheinigungen vorliegen. Sofern die Anforderungen nicht erfüllt werden, kann sie anordnen, dass der Hund beschlagnahmt und untergebracht oder an den Ort der Herkunft zurückgebracht wird.

[17] Die Zuständigkeit für das Ausstellen dieser Bescheinigungen richtet sich nach Landesrecht.

3. Kontrolle von Straßentransporten von Hunden und Katzen

Rechtsgrundlage für die Kontrolle von Hunde- und Katzentransporten auf der Straße sind Artikel 15 Absatz 1[18] (bei langen Transporten = über 8 Stunden Dauer) und Artikel 27 Absatz 1 Satz 1[19] der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie § 24 Absatz 3 Nummer 11[20] des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Vorbereitungen, die im Vorfeld von Tiertransportkontrollen zu treffen sind:

Um die Zusammenarbeit zum erforderlichen Zeitpunkt zu optimieren und zu harmonisieren, empfiehlt es sich bereits vor Eintreten eines konkreten Falls mit allen Organisationen und Einrichtungen, deren Zusammenarbeit dann gefordert ist, in direkten Kontakt zu treten.

Mit Tierschutzvereinen und Tierheimen (ggf. auch benachbarter Landkreise) sollten die Aufnahmekapazitäten abgeklärt[21] und die Kostenübernahmemodalitäten vertraglich festgehalten werden.

Es wird empfohlen, mit den Veterinärbehörden umliegender Landkreise Vereinbarungen bezüglich gegenseitiger Amtshilfe zu treffen, z.B. für den Fall, dass die Aufnahmekapazitäten im eigenen Zuständigkeitsbereich erschöpft sind.

Um Transportfahrzeuge ggf. sicher und kontrolliert entladen und die Tiere untersuchen zu können, sollte bereits im Vorfeld eine geeignete Entladestelle bestimmt werden (eingefriedetes Gelände/geschlossenes Gebäude, gut beleuchtet und möglichst überdacht (z.B. Fahrzeughalle Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Stadtbauhof…), die am besten in der Nähe von Unterbringungsmöglichkeiten (Tierheim, Tierklinik) liegt. Mit den Betreibern der Einrichtung sollten Vereinbarungen für den Notfall mit Erreichbarkeiten festgelegt werden.

Nach Möglichkeit sollte direkt vor oder noch während der Kontrolle Kontakt zu den örtlichen Tierheimen und Tierschutzorganisationen aufgenommen werden, um die aktuelle Aufnahmekapazität und die ggf. anfallenden Kosten zu klären.

---

[18] Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005: „Die zuständige Behörde führt während der langen Beförderung in frei gewählten Abständen Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob bei der Beförderung die Anforderungen dieser Verordnung, … , eingehalten worden sind."

[19] Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005: „Die zuständige Behörde prüft durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden."

[20] § 24 Absatz 3 Nummer 11 TierGesG: „Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere Sendungen … sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, … bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten."

[21] ggf. Kontaktaufnahme mit dem Deutschen Tierschutzbund, der Kenntnis über die Kapazitäten der ihm angeschlossenen Tierheime hat.

- Bereitstellen von Checklisten, Telefonlisten (Notfallnummern von Tierheimen, Tierschutzvereinen und Tierärzten), ggf. geeignete mobile EDV-Einheit mit Internetzugang und Drucker;
- Bereitstellen der erforderlichen Ausrüstung: z.B. Maßband, Waage, Körper- und Raumthermometer, Stethoskop, Chiplesegerät, digitale Fotoapparate vorzugsweise mit Videofunktion.

Bei systematischen Kontrollen ist eine Terminabstimmung zwischen dem Veterinäramt bzw. mehreren Veterinärämtern, Tierheimen, Tierschutzvereinen und Tierärzten sowie der Polizei durchzuführen. Unterschiedliche Kontrollzeiten und –strecken sind empfehlenswert. Geeignete Kontrollpunkte sind auszuwählen (Nähe zu Entladestellen, gute Übersicht über Fahrbahnen, sichere Anhaltemöglichkeiten).

Bei anlassbezogenen Kontrollen ist die örtliche Zuständigkeit zu prüfen! Der Transport kann sich entgegen erster Annahmen im Bereich eines anderen Veterinäramtes befinden. In diesem Fall ist die Behörde des Auffindeorts zuständig.

Empfohlene Vorgehensweise bei der Kontrolle von Hunde- und Katzentransporten

a) Dokumentation der Kontrolle

Zur Dokumentation der Kontrolle wird die Verwendung eines Kontrollbogens im Durchschreibverfahren empfohlen. Dieser sollte am Ende der Kontrolle von der für die Beförderung verantwortlichen Person (Betreuer bzw. Fahrer) unterzeichnet werden, nachdem die Kontrollergebnisse erläutert wurden.

Die dem Leitfaden als Anlage beigefügte Checkliste zur Kontrolle von Hunden- und Katzentransporten kann alternativ verwendet werden und ermöglicht auch bei nur gelegentlichen Tiertransportkontrollen eine vollständige Dokumentation (Kopie an Fahrer).

Wenn die Möglichkeit des Kopierens besteht empfiehlt es sich, Dokumente zu vervielfältigen. Das Abfotografieren ist ebenfalls möglich.

Fotos oder Videoaufzeichnungen tierschutzrelevanter Sachverhalte sind unerlässlich.

Zeugen der Kontrolle müssen benannt werden.

Ggf. Eingabe der Kontrolle in TRACES. Ggf. Dokumentation der Kontrolle in BALVI IP[22].

b) Orientierung über die Art des Tiertransportes

Prüfung, ob tierschutzrelevante Notfälle vorliegen und bestimmte Tiere einer sofortigen Behandlung bedürfen.

[22] Softwaresystem zur behördlichen Überwachung im Veterinär- und Lebensmittelbereich.

Es ist zu ermitteln, ob es sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 um eine **Beförderung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** handelt, ob eine **Beförderung unter oder über 8 Stunden** Dauer vorliegt, und ob es sich um einen innerstaatlichen Transport oder um einen Transport aus oder in das innergemeinschaftliche Ausland oder ein Drittland handelt. Zudem ist zu ermitteln, ob die Beförderung in Zusammenhang mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtigen Tätigkeit steht (siehe unter 2 b).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Hunde- und Katzentransporte aus dem innergemeinschaftlichen Ausland im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit (Tiertransportrecht) bzw. dem innergemeinschaftlichen Handel (Tierseuchenrecht). Dazu zählt auch das Verbringen von Hunden und Katzen aus dem Ausland durch gemeinnützige Vereine, wenn durch die Tiervermittlung Einnahmen erzielt werden, die grundsätzlich kostendeckend sind[23] (siehe unter 2 a und 2 c).

Sofern der Verdacht besteht, dass es sich um Tiere aus einem Drittland handelt, sind weitergehende Anforderungen abzuprüfen.

c) Sichtung der Dokumente

bei Beförderungen von bis zu 8 Stunden Dauer

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 - **Typ 1-Zulassung** (nicht gültig für lange Transporte)
- **Transportpapiere** (gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005; allgemeine Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, Bestimmungsort und voraussichtliche Dauer der Beförderung)[24]
- Individuelle Begleitpapiere: **Heimtierausweis und TRACES-Meldung inklusive amtstierärztlicher Gesundheitsbescheinigung (siehe unter 2 c)**
- Nachfrage, ob der Auftraggeber des Transportes[25] bzw. der Transportunternehmer eine **Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 oder Nummer 8 Buchstabe b TierSchG** (Erlaubnis für die Einfuhr und das Verbringen gegen Entgelt bzw. für den gewerbsmäßigen Handel, siehe unter 2 b) besitzt. Ggf. Einforderung der Vorlage der Erlaubnis innerhalb einer angemessenen Frist.

[23] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Dezember 2015 (C-301/14), Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2016 (3 C 23.15)
[24] Ggf. in Form der TRACES-Meldung
[25] In der TRACES-Bescheinigung ist der Auftraggeber als Transportorganisator einzutragen. Der Eintrag erscheint aber nur im Systemdokument, nicht im Originalausdruck (siehe Kapitel 2 c).

bei langen Beförderungen (über 8 Stunden Dauer)

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 11 **- Typ 2-Zulassung** (für lange Transporte)
- Kopie der **Zulassung des Transportfahrzeugs** nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
- Transportpapiere und individuelle Begleitpapiere (siehe oben)
- Nachfrage, ob der der Auftraggeber des Transportes[26] bzw. der Transportunternehmer eine **Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 oder Nummer 8 Buchstabe b TierSchG** (Erlaubnis für die Einfuhr und das Verbringen gegen Entgelt bzw. für den gewerbsmäßigen Handel, siehe unter 2 b) besitzt. Ggf. Einforderung der Vorlage der Erlaubnis innerhalb einer angemessenen Frist.
- klar verständliche, schriftliche **Fütterungs- und Tränkeanweisungen** (Anhang I Kapitel V Nummer 2.2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005; tränken mindestens alle 8 Stunden, füttern mindestens alle 24 Stunden (kürzere Abstände bei Welpen und Jungtieren)).
- Notfallplan[27]
- Nachweis über Verfahren, die dem Transportunternehmer ermöglichen, die Bewegungen der Fahrzeuge zu verfolgen und aufzuzeichnen sowie ständigen Kontakt mit den Fahrern zu halten (z.B. durch ein GPS-fähiges Smartphone).[28]

Ein Fahrtenbuch ist bei langen Beförderungen von Hunden und Katzen nicht vorgeschrieben. Es bestehen keine Vorgaben bei langen Beförderungen von Hunden und Katzen hinsichtlich der maximalen Beförderungsdauer und den einzuhaltenden Ruhezeiten. Entsprechend Artikel 3 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung EG) Nr. 1/2005 muss der Transport allerdings so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist. Dies gilt auch für Sammeltransporte von Tieren, die entlang der Strecke an verschiedene Empfänger verteilt werden.

[26] In der TRACES-Bescheinigung ist der Auftraggeber als Transportorganisator einzutragen. Der Eintrag erscheint aber nur im Systemdokument, nicht im Originalausdruck (siehe Kapitel 2 c).

[27] Die Vorlage eines **Notfallplans** ist nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Voraussetzung für die Zulassung von Transportunternehmern für lange Beförderungen. Es wird zwar nicht konkret gefordert, den Notfallplan auch während der Beförderung mitzuführen. Da der Notfallplan aber in dringenden Fällen zum Tragen kommen soll, ist das Mitführen während der Beförderung notwendig und sollte als Nebenbestimmung im Zulassungsbescheid vorgesehen werden. Das Fehlen eines Notfallplans sollte der für die Zulassung des Transportunternehmers zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

[28] Das Einrichten eines **Verfahrens zur Überwachung der Bewegungen der Straßenfahrzeuge** und zum Aufrechterhalten des Kontakts mit den Fahrern ist nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung von Transportunternehmern. Die Ausführungen in der Fußnote 27 gelten entsprechend.

Kontrolle der Heimtierausweise

- Entspricht der Heimtierausweis dem vorgegebenen Muster[29]? (siehe Hinweise in der Checkliste und in Kapitel 2 c des Leitfadens)
- Ist ein Besitzer eingetragen und hat dieser den Ausweis unterschrieben (Feld I)[30]?
- Ist das Feld II „Beschreibung des Tieres“ ausgefüllt?
- Ist das Feld III „Kennzeichnung des Tieres“ ausgefüllt und laminiert[31]
- Ist das Tier vor der Tollwutimpfung gekennzeichnet worden[32] (Feld III und V)?
- Ist die Tätowierungsstelle angegeben (sofern das Tier vor dem 3. Juli 2011 durch Tätowierung gekennzeichnet wurde)?
- Sind in Feld IV „Ausstellung des Ausweises“ der Name und die Kontaktinformationen des ausstellenden Tierarztes eingetragen, von diesem unterschrieben und mit Stempel versehen?
- Sind alle Felder zur Tollwutimpfung (V) ausgefüllt? Ist jedes Datum vollständig und mit vollständiger vierstelliger Jahreszahl?
- Sind die Aufkleber der Tollwutimpfung laminiert[33]?
- War das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt? (Feld II und V)
- Ist die Tollwutimpfung schon gültig (sind 21 Tage seit der Impfung vergangen)? Dies gilt auch, wenn die Tiere im Herkunftsmitgliedstaat ohne gültigen Tollwutschutz verbracht werden dürfen und auch dann, wenn die Tiere lediglich durch Deutschland durchgeführt werden sollen.
- Ist die Tollwutimpfung noch gültig (Gültigkeitsdauer des Impfstoffherstellers)?
- Ist das Tier als transportfähig erklärt worden? (durch Untersuchung maximal 48 Stunden vor dem Versand; Feld X)
- Weisen die Heimtierausweise Auffälligkeiten auf, wie z.B. ein identisches Geburts- und/oder Impfdatum bei Tieren unterschiedlicher Würfe?

---

[29] laut Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 (bei vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellten Heimtierausweisen laut Anhang der Entscheidung 2003/803/EG).

[30] Im Fall von Vermittlungshunden aus dem Tierschutz sollte hier die vermittelnde Person/Organisation für die Dauer des Transportes eingetragen sein, damit diese die Verantwortung bis zur Übergabe an den neuen Besitzer trägt.

[31] Die Laminierung ist bei Heimtierausweisen, die vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellt wurden, nicht vorgeschrieben.

[32] Das Setzen des Transponders und die Tollwutimpfung können am selben Tag erfolgen.

[33] Die Laminierung der Aufkleber ist bei Heimtierausweisen, die vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellt wurden, nicht vorgeschrieben. Eine Laminierung ist zudem nicht erforderlich, wenn die Aufkleber beim Entfernen unbrauchbar werden.

Beim innerstaatlichen Transport sind ein Heimtierausweis und eine gültige Tollwutimpfung nicht vorgeschrieben.

Kontrolle der TRACES-Meldungen

- Liegt die TRACES-Meldung im Original vor?
- Ist die Nämlichkeit gegeben?
- Ist als Bestimmungsort (I.13) der zukünftige Haltungsbetrieb, bei noch zu vermittelnden Tieren die künftige Pflegestelle oder bei bereits vermittelten Tieren der neue Besitzer eingetragen?
- Ist als Empfänger (I.5) die vermittelnde Organisation/Person bzw. (wenn die Vermittlung ohne eine dazwischengeschaltete Organisation/Person stattfindet) der künftige Halter, Händler, Züchter eingetragen?
- Ist der Transporteur (I.17)/das Kfz (I.16) korrekt eingetragen?
- Ist die Zweckbestimmung der Tiere (I.25) korrekt eingetragen?[34]
- Ist die angegebene Transportdauer (I.29) plausibel?
- Wird die Transportfähigkeit i.S. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (II.1) bescheinigt?
- Wird die Untersuchung durch einen ermächtigten Tierarzt innerhalb von 48 Stunden vor dem Transport bestätigt (II.2a)?
- Wird die Kennzeichnung gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bestätigt (II.2b)?
- Wird bestätigt, dass das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt war und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung (entsprechend Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013) mindestens 21 Tage vergangen sind, die Tollwutimpfung noch gültig ist und eine eventuelle Auffrischungsimpfung innerhalb der Gültigkeit der vorangegangenen Impfung durchgeführt wurde (II.2c)?[35]
- Bei Aufruf der TRACES-Bescheinigung im TRACES-System: Wer ist im Systemdokument als Transportorganisator eingetragen? Gibt es hier Hinweise auf weitere Handelsbeteiligte oder vermittelnde Organisationen?

[34] Hunde und Katzen aus Tierschutzvermittlungen sollten nicht zu Zuchtzwecken verbracht werden.
[35] CAVE: Die „oder"- Option zu Nr. II. 2 c) (Tiere jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft oder noch keine 21 Tage seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung vergangen) ist nach Änderung des § 13 Absatz 5 BmTierSSchV für das Verbringen/Einfuhr nach Deutschland nicht mehr möglich!

d) Begutachtung des Transportmittels und der Tiere

Spätestens wenn Zweifel in Hinblick auf die notwendigen Dokumente und/oder die Transportfähigkeit der Tiere bestehen, ist das Transportfahrzeug an eine geeignete Entladestelle (Polizeidienststelle, Tierheim etc.) verbringen zu lassen.

Aus den Dokumenten geht hervor, welche Art von Tiertransport durchgeführt wird, welche Tierart und -zahl sich auf dem Transportmittel befindet und welche Fahrtzeiten bereits entstanden sind. Auf der Grundlage dieser Informationen werden Transportmittel und Tiere auf die Übereinstimmung mit den Dokumenten und die Einhaltung der Vorschriften insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft.

Transportmittel (Anhang I Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005)

- Fotos der Gesamtsituation (Auto außen und innen)
- Sind die Transportbehältnisse ausreichend gegen Verrutschen gesichert?
- Gehen von den Transportbehältnissen keine Verletzungsgefahren aus?[36]
- Sind die Transportbehältnisse leicht zu reinigen und zu desinfizieren?
- Können die Tiere daraus nicht entweichen?
- Ist eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet (angemessene Luftzirkulation)?
- Wie hoch ist die Innentemperatur (Messung)?
- Sind die Tiere vor Witterungseinflüssen, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt?
- Sind die Tiere der Kontrolle und Pflege zugänglich?
- Ist die Bodenfläche rutschfest und trocken?
- Gibt es eine ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports?
- Ermittlung der Boxengrößen und -flächen
- Sind die Transportbehältnisse ausreichend beschriftet („lebende Tiere“, deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters)?[37] Falls nein, ist das Fahrzeug beschriftet („lebende Tiere“)?

[36] Reine Gitterkäfige sollten aufgrund der Verletzungsgefahr nicht als Transportbehältnisse verwendet werden.
[37] Das Schild „Lebende Tiere“ am Fahrzeug ist nicht vorgeschrieben beim Transport von Tieren in Behältnissen, wenn die Behältnisse entsprechend beschriftet sind. Dennoch ist die zusätzliche äußerliche Kennzeichnung des Transportfahrzeugs mit der Aufschrift „Lebende Tiere“ wünschenswert. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte daher im Rahmen der Nebenbestimmungen von Zulassungsbescheiden gefordert werden, auch wenn die Transportbehälter bereits mit einer entsprechenden Aufschrift gekennzeichnet sind. Dies lässt sich fachlich begründen, da im Falle eines Unfalls oder eines Festliegens des Fahrzeugs der Hinweis auf die Dringlichkeit einer

- Beim Stapeln von Transportbehältern: Wird eine Verunreinigung der unteren Tiere mit Kot und Urin verhindert? Sind die Transportbehälter ausreichend stabil? Ist die Belüftung nicht behindert?

Tiere

Es ist hilfreich, zunächst einen Boxenplan zu skizzieren, der die Auffindesituation wiedergibt. Dafür hat sich eine Art Koordinatensystem bewährt. Ein Muster für einen derartigen Boxenplan enthält Anlage 1a der Checkliste. Dabei wird auch auf das Verhalten der Tiere geachtet (Apathie, Angst). Die Untersuchung der Tiere kann mit Hilfe des beigefügten Musters (Anlage 1b der Checkliste) dokumentiert werden.

- Jedes Tier wird registriert (ggf. Rasse, Geschlecht, Kennzeichnung (Transpondernummer), Widerristhöhe, Zahnalter, ggf. Gewicht) und den einzelnen Boxen zugeteilt.
- Sinnvoll ist ein Foto jedes Tieres, ggf. zwecks Rassefeststellung.
- Jedes Tier wird klinisch untersucht, pathologische Befunde werden vermerkt und soweit möglich auch fotografiert. Bei Bedarf ist ein praktischer Tierarzt hinzuzuziehen. Anlage 1b der Checkliste gibt Hilfestellung bei der Durchführung und der Dokumentation der klinischen Untersuchung.
- Die Boxen werden ausgemessen, ggf. wird der Verschmutzungsgrad dokumentiert.
- Werden die Tiere beim Transport entsprechend den Vorgaben abgesondert (getrennter Transport verschiedener Arten, geschlechtsreifer männlicher und weiblicher sowie unverträglicher Tiere und von Tieren mit beträchtlichem Größen- und Altersunterschied)?
- Wie ist das Allgemeinbefinden der Tiere (z.B. Anzeichen von Dehydrierung, Durchfall, Trinkverhalten, Überhitzung, Verletzungen, Erregung)?
- Sind die Tiere transportfähig?[38] (siehe unter 2 a)
- Ist die Größe der Transportbehältnisse der Größe der Tiere und der geplanten Beförderung angemessen (siehe unter 2 a)?
- Stimmen die Transpondernummern der Tiere mit denen im Heimtierausweis überein?
- Sind die Tiere tatsächlich so alt, wie im Heimtierausweis angegeben (Zahnalter überprüfen[39], ggf. praktischen Tierarzt hinzuziehen)? Sind die Tiere über 15 Wochen alt[40]? Sind die Tiere über 8 Wochen alt? [41]

Entladung der Tiere bereits von außen sichtbar sein muss, um Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere in solchen Fällen schnellst- und bestmöglich zu vermeiden bzw. zu begrenzen.

[38] Häufige Befunde sind: Frische Kastrationswunden, Bissverletzungen.

[39] **Altersschätzung bei Hunden** (siehe Anlage 4 der Checkliste)**:** bis 3. Lebenswoche (LW) keine Zähne. In der 4. LW brechen die ersten Milchzähne durch. Ab der 8. LW sind alle Milchzähne vorhanden. Die Augenfarbe wechselt in der Regel in der 6. bis. 7. LW von blau zu der endgültigen Augenfarbe des Hundes (Ausnahme: z.B. Huskies). Der Drohreflex (Drohreflex = neurologisches Untersuchungsverfahren zur Überprüfung des Sehens: Blinzeln/Abwehrreaktion auf Handbewegung vor dem Auge) ist bei Hunden unter 12 Wochen noch nicht ausgebildet.

- Handelt es sich um gefährliche Hunde, deren Einfuhr/Verbringen nach dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz in Verbindung mit landesrechtlichen Vorschriften verboten ist (siehe unter 2 d sowie Anlage 3 der Checkliste)?

e) <u>Beurteilung der Kontrollergebnisse</u>

- Sind alle erforderlichen Dokumente vorhanden?
- Sind die Dokumente vollständig, korrekt und plausibel ausgefüllt (stimmen die Angaben zu den Tieren mit den beförderten Tieren/Tierzahlen überein)?
- Liegt eine Über- oder Fehlbelegung der Transportboxen vor (z.B. zu geringes Platzangebot)?
- Wann wird der Bestimmungsort voraussichtlich erreicht?
- Liegen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren vor (z.B. durch Bissverletzungen, frische Kastrationswunden, zu geringes Platzangebot, zu frühes Absetzen vom Muttertier)? Wie lange bestehen diese Schmerzen, Leiden oder Schäden? Ist jedes Tier transportfähig?
- Gibt es tierseuchenrechtliche Verstöße (z.B. fehlende, falsche oder gefälschte Dokumente)?

f) <u>Einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen</u>

Zunächst ist zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung des Zustandes der Tiere und der Entfernung zum Bestimmungsort die Weiterfahrt

- **gestattet**
- **unter Auflagen** genehmigt oder
- **untersagt** werden kann.

Bei **tierseuchenrechtlichen Verstößen** können die Tiere nach § 24 Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetz solange, bis die Anforderungen erfüllt sind, sichergestellt, abgesondert und unter behördliche Beobachtung gestellt sowie die weitere Verbringung verboten werden. Liegen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vor, prüft die zuständige Behörde, ob nach § 20 BmTierSSchV aufgrund der Gefahr der Seuchenausbreitung die Quarantäne in einer Quarantänestation oder die Tötung und unschädliche Beseitigung anzuordnen ist.

---

[40] Ansonsten kann kein gültiger Tollwutschutz vorliegen.

[41] Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Hunde- und Katzenwelpen im Alter von unter 8 Wochen nur in Begleitung des Muttertieres transportiert werden. Nach dem Tierseuchenrecht ist ein Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten frühestens ab einem Alter von 15 Wochen möglich.

Nach § 21 Absatz 1 BmTierSSchV kann die zuständige Behörde die Rücksendung anordnen, wenn Tiere aus einem anderen Mitgliedstaat nicht den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Herkunftsmitgliedstaat nach § 21 Absatz 3 BmTierSSchV die Rücksendung genehmigen muss. Bei der Entscheidung über eine Rücksendung ist der Tierschutz zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 darf die Rücksendung bei den Tieren keine unnötigen oder zusätzlichen Leiden verursachen.

Die Behörde trifft bei **Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005** nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen, oder veranlasst die für die Tiere verantwortliche Person, dies zu tun. Die Maßnahmen müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Tieren keinen weiteren Schaden zufügen. Die entstehenden Kosten werden durch die Behörde eingezogen.

Diese Maßnahmen können sein:

- Fahrer- oder Betreuerwechsel, z.B. bei Überschreiten der Lenkzeiten (Verstoß gegen die Sozialvorschriften → Zuständigkeit der Polizei)
- vorläufige Reparatur des Transportmittels, um Verletzungen der Tiere zu vermeiden
- Umladung oder Teilumladung (z.B. bei Verstößen gegen das Straßenverkehrsrecht (Zuständigkeit → Polizei) oder gegen das Tierschutzrecht)
- Weiterfahrt oder Rücksendung abhängig von Zustand und Allgemeinbefinden der Tiere (nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bedarf sowohl die Weiterfahrt als auch die Rücksendung der Genehmigung der Behörde, wenn Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht eingehalten werden)
- Entladung und geeignete Unterbringung und Pflege der Tiere, bis das Problem gelöst ist
- die tierschutzgerechte Tötung oder Euthanasie der Tiere (wenn ein Weiterleben nur unter nicht behebbaren, erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich wäre)

  Tote bzw. aus Tierschutzgründen euthanasierte Tiere sollten zur pathologischen Untersuchung eingesandt werden.

Falls eine Weiterfahrt oder eine Rücksendung der Tiere trotz eines Verstoßes notwendig ist, bedarf der Transport der behördlichen Genehmigung (Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Die Genehmigung muss begründet sein und die Identifikation der Tiere sowie die Bedingungen und Auflagen für den Transport müssen festgelegt werden (z.B. Meldeverpflichtung beim Veterinäramt des Bestimmungsortes). Bei Zweifeln an der Sachkunde und/oder Zuverlässigkeit des Transportunternehmers sollte eine Weiterfahrt nur genehmigt werden, wenn eine polizeiliche Begleitung gewährleistet ist. Die Genehmigung muss den Transport begleiten.

Bei nicht inländischen Transportunternehmern kann, sofern ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden soll und um die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen, auch eine **Sicherheitsleistung** nach § 46 OWiG in Verbindung mit § 132 StPO gefordert werden. Die Höhe der einzubehaltenden Sicherheitsleistung richtet sich nach der zu erwartenden Bußgeldhöhe[42] und den voraussichtlichen Verfahrens- und Verwaltungskosten.

Für den Fall, dass der Transportunternehmer nicht erreicht werden kann oder die Maßnahmen verweigert, veranlasst die Behörde die sofortige Durchführung der Maßnahmen.

Eine sofortige Mitteilung der Beschlüsse mit Begründung muss sowohl an den Transportunternehmer als auch an dessen Zulassungsbehörde ergehen (siehe Kapitel 4 d).

Weitere denkbar anzuwendende Maßnahmen:

a) Maßnahmen vor Ort

- Anhörung des Fahrers (§ 55 OWiG/§ 28 VwVfG), ggf. Befragung von Zeugen
- Mündliche Verwarnung
- Anordnung gemäß § 16a Absatz 1 Nummer 1 TierSchG zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG
- Fortnahme und anderweitige Unterbringung der Tiere (§ 16a Absatz 1 Nummer 2 TierSchG, erster Teilsatz[43])
- Tötung unter Vermeidung von Schmerzen (§ 16a Absatz 1 Nummer 2 TierSchG, dritter Teilsatz)
- Verwarnungsgeld
- Einbehalt einer Sicherheitsleistung (über Polizei/Zollbehörde im Rahmen der Amtshilfe) s.o.
- Transportunternehmen gemäß Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zur Mängelbeseitigung auffordern
- Einleitung eines Verfallverfahrens gemäß § 29a OWiG[44]
- Einziehung des Transportfahrzeugs gemäß § 7 HundVerbrEinfG[45]
- Beschlagnahme[46] des Transportfahrzeugs als Beweismittel

[42] Bei der Abschätzung der zu erwartenden Bußgeldhöhe ist aus präventiv-ordnenden Zwecken der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat (§ 17 Absatz 4 OWiG: „Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.“)
[43] Bei erheblicher Vernachlässigung oder Aufzeigen schwerwiegender Verhaltensstörungen.
[44] Gegen den Transportunternehmer, wenn er aus Gründen der Gewinnmaximierung ein ungeeignetes Transportmittel eingesetzt hat und kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird.
[45] Siehe Erläuterung auf der Seite 29 und Begriffserklärung auf der Seite 30.
[46] Siehe Begriffserklärung auf der Seite 30.

b) Nachträglich einzuleitende Maßnahmen

- Eingabe der Kontrolle in TRACES[47]
- Ordnungswidrigkeitenverfahren[48]
- Strafanzeige nach Tierschutzrecht/Tierseuchenrecht
- Strafanzeige wegen Betrugs und Urkundenfälschung
- Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz
- Haltungs- und/oder Betreuungsverbot gemäß § 16a Absatz 1 Nummer 3 TierSchG
- Meldung von Verstößen an andere Behörden (Zulassungsbehörden, Behörden am Versandort, Genehmigungsbehörden nach § 11 TierSchG, siehe unter Kapitel 4 d „Austausch mit anderen Behörden“)
- Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Transportunternehmers (durch die Zulassungsbehörde, Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1/2005)
- Anordnung zusätzlicher Kontrollen des Transportunternehmers, insbesondere Anordnung der Anwesenheit eines Tierarztes beim Verladen (Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005)
- Verbot der Beförderung durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates (bei wiederholten und ernsten Verstößen; Anordnung durch den Mitgliedstaat)

4. Maßnahmen im Anschluss an die Kontrolle eines Transports

a) Unterbringung/Versorgung der Hunde und Katzen; Absonderung

Für die Unterbringung der Tiere und die erfolgreiche Durchführung der Anschlussmaßnahmen ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Behörden mit den aufnehmenden Tierheimen bzw. Tierschutzorganisationen sowie mit den behandelnden Tierärzten essentiell. Bereits im Vorfeld von Kontrollen sollte daher eine Abstimmung mit Tierheimen und Tierschutzorganisationen – erforderlichenfalls auch überregional – sowie den benachbarten und ggf. auch den übergeordneten Vollzugsbehörden stattfinden.

[47] Gemäß Teil 3 der Erläuterungen zur Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel der Verordnung (EG) Nr. 599/2004: „Dieser Teil muss für Tiere bei der Kontrolle am Bestimmungsort oder während des Transports (…) von einem amtlichen Tierarzt bzw. einem amtlichen Inspektor ausgefüllt werden.“

[48] Bei der Festlegung der Bußgeldhöhe ist aus präventiv-ordnenden Zwecken der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat (§ 17 Absatz 4 OWiG: „Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.“)

Die Tiere sind separat von anderen Tieren unterzubringen. Da immer die Gefahr der Infektion mit einer übertragbaren Tierkrankheit (z.B. Staupe, Parvovirose) besteht, ist auf strikte Hygiene zu achten (getrenntes Personal, Schutzkleidung, Desinfektionsmatten, geeignete (leicht zu reinigende und desinfizierende) Gebrauchsgegenstände). Alle Gebrauchsgegenstände (Näpfe, Katzenklos etc.) sind getrennt aufzubewahren sowie zu reinigen und zu desinfizieren. Ggf. sind im Zuge einer Absonderung bzw. Quarantäne (siehe Kapitel 3 f) zusätzlich von der Behörde getroffene Anordnungen zu beachten. Für den Umgang mit eventuell nicht tollwutgeimpften Tieren gibt es Kriterien der AGTT[49]. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln ist auf die richtige Anwendung und das Wirkungsspektrum zu achten.

Die Futter- und Wasseraufnahme sowie der erste Urin- und Kotabsatz sollten beobachtet und ebenso wie auftretende Symptome, medizinische Behandlungen etc. vom Tierheimpersonal und vom behandelnden Tierarzt zur Beweissicherung genau dokumentiert werden. Insbesondere sollte der erste abgesetzte Kot einer jeden Box einer parasitologischen und ggf. bakteriologischen/virologischen Untersuchung unterzogen werden. Der Gesundheits- bzw. Krankheitszustand der Tiere sollte während des Aufenthalts regelmäßig vom Tierheimpersonal durch Fotos festgehalten werden.

Bei Aufteilung des Transports auf mehrere Tierheime sollten bestehende Welpengruppen, insbesondere Welpen aus einem Wurf, zusammen untergebracht werden.

Verendete/euthanasierte Tiere sollten zur Abklärung der Todesursache und im Hinblick auf Infektionskrankheiten, Parasitenbürde sowie tierschutzwidrige Haltung und Ernährung zur Sektion gebracht werden, da der Pathologiebericht einen wichtigen Beweis im Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren darstellt.

Weitere Labordiagnostik kann notwendig sein, insbesondere auf Infektionskrankheiten (abhängig vom Herkunftsland) und zur Tollwuttiterbestimmung.

b) Kostenübernahme

Die Kosten für Unterbringung, Pflege und tierärztliche Versorgung der Tiere im Tierheim hat grundsätzlich der Verantwortliche zu tragen. Zwischen der Behörde, die die Unterbringung im Tierheim anordnet, und dem Tierheim sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Erstattung der entstehenden Kosten getroffen werden. Bei Unterbringung in Absonderungs-/Quarantäneeinrichtungen eines Tierheims ist mit erhöhten Kosten zu rechnen.

[49] Protokoll der 26. Sitzung der Arbeitsgruppe für Tiergesundheit, Tierseuchen (AGTT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz vom 6. und 7. Oktober 2015: abgetrennte Räumlichkeiten; als Quarantäne gekennzeichnet; sicher verschließbar; kein Publikumsverkehr; Beleuchtung; leichte Reinigung und Desinfektion; tiergerechte Versorgung und Pflege; Möglichkeit zum Einzelauslauf; Kleidungswechsel bei Betreten der Quarantäne; Handwaschbecken Personal; getrennter Betriebsablauf z. B. bei der Fütterung; spezifische Dokumentation; Pflicht zur Meldung von Änderungen des Verhaltens oder des Gesundheitszustandes an den Amtstierarzt; regelmäßige Kontrolle durch den Amtstierarzt; Empfehlung der Tollwutimpfung für die im Bereich der Quarantäne tätigen Personen.

Die zuständige Behörde legt die Kosten dem Tierheim gegenüber aus und macht sie gegenüber dem Verantwortlichen geltend. Um eine zügige Weitervermittlung zu ermöglichen, kann es sinnvoll sein, auf eine Eigentumsübertragung der Tiere hinzuwirken.

Für das Eintreiben von Bußgeldern und Vollstreckungskosten bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ist der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RB Geld) heranzuziehen. Er wurde als europaweites, grenzübergreifendes Instrument für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldsanktionen geschaffen. Darunter sind sowohl Geldbußen als auch Vollstreckungskosten zu verstehen.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung des RB Geld im Wesentlichen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Das Bundesamt für Justiz (BfJ, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn) wurde hierfür als zentrale Bewilligungsbehörde benannt. Anträge auf Vollstreckungshilfe sind an das BfJ zu richten. Ggf. notwendige Übersetzungen zu vollstreckender Bescheide sind durch die Ausgangsbehörde zu veranlassen und zu bezahlen. Die Vollstreckungsverjährungsfristen der EU-Mitgliedstaaten sind hierbei ausschlaggebend, die zuerst endende Frist beendet das Verfahren. Nach Artikel 13 RB Geld fließt der Erlös der Vollstreckung der Geldsanktion dem Vollstreckungsstaat, d.h. dem ersuchten Staat, zu. Davon werden auch die Verfahrenskosten[50] erfasst. Weiteres bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrens- und -vollstreckungsrecht der Länder.

c) Sanktionen

Nach dem Tierschutzrecht

Die zuständige Behörde trifft nach § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Insbesondere kann sie die zur Erfüllung des § 2 TierSchG (siehe Kapitel 2 b) erforderlichen Maßnahmen anordnen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behörde bei Nichterfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG ein Tier dem Halter fortnehmen und auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen (§ 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchG).

Geprüft werden kann außerdem der Rückgriff auf landesrechtliche polizei- und ordnungsbehördliche Generalklauseln zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit den jeweils verletzten Normen. Soweit keine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass ordnungsbehördlicher Verfügungen zur Unterbindung von Verstößen gegen Gebots- und Verbotstatbestände besteht, können Verfügungen auf diese Generalklauseln (siehe z. B. § 9 POG RP) gestützt werden, sofern die Verstöße eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (z. B. Unversehrtheit der Rechtsordnung) darstellen.

[50] Stellungnahme des BMJV zur Frage, inwieweit Unterbringungs- und Behandlungskosten als Verfahrenskosten geltend gemacht werden können, wird eingeholt und Ergebnis nachträglich ergänzt.

Bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten kann die zuständige Behörde im Rahmen des Opportunitätsprinzips über die weitere Vorgehensweise entscheiden (Absehen von einer Ahndung, Aussprechen einer Verwarnung mit/ohne Verwarnungsgeld, Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens). Beispiele für Ordnungswidrigkeiten sind:

Tatbestand	**Handlungsgebot/ -verbot**	**Bußgeldvorschrift**	**Adressat der Bußgeldvorschrift**[51]
Transportbehältnisse sind zu klein (bei innerstaatlichen Transporten=Transporten innerhalb Deutschlands)	Bei innerstaatlichen Transporten: § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 der Tierschutz-Transportverordnung (TierSchTrV)	Bei innerstaatlichen Transporten: § 21 Absatz 1 Nummer 3 TierSchTrV in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a TierSchG	Absender Transportunternehmer oder Auftraggeber, sofern dieser für das Verladen der Tiere in die Behältnisse verantwortlich ist.
Transportmittel entspricht nicht den Anforderungen (z.B. Verletzungsgefahr, nicht gesicherte Transportbehälter)	Artikel 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	§ 21 Absatz 3 Nummer 1, 1. Alternative TierSchTrV in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buch-stabe a TierSchG	Transportunternehmer, Fahrer, ggf. Auftraggeber
Unterlassenes Mitführen/nicht rechtzeitiges zur-Verfügung-Stellen der Transportpapiere (Herkunft, Eigentümer, Versandort, Bestimmungsort etc.)	Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	§ 21 Absatz 3 Nummer 2 TierSchTrV in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a TierSchG	Fahrer
Annahme eines Transportauftrags ohne Zulassung als Transportunternehmer	Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	§ 21 Absatz 3 Nummer 3 TierSchTrV in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a TierSchG	Transportunternehmer
Kopie der Zulassung als Transportunternehmer wird nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt	Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	§ 21 Absatz 3 Nummer 10 TierSchTrV in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a TierSchG	Fahrer
Tiere sind nicht vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen oder Klimaschwankungen geschützt (Überdachung)	Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel II Nummer 1.1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	§ 21 Absatz 3 Nummer 12 TierSchTrV in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a TierSchG	Transportunternehmer

[51] Es ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob auch andere Verantwortliche in Frage kommen!

Fehlende oder nicht deutlich lesbare oder nicht sichtbare Beschilderung „Lebende Tiere“ an Transportbehältern	Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel II Nummer 5.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	§ 21 Absatz 3 Nummer 12 TierSchTrV in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes	Transportunternehmer
Tiere wurden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig getränkt oder gefüttert, d. h. in Zeitabständen von höchstens 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 8 Stunden getränkt	Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel V Nummer 2.2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	§ 21 Absatz 3 Nummer 33 TierSchTrV in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a TierSchG	Fahrer oder Betreuer
Fahrer oder Betreuer ist nicht ausreichend geschult.	Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1/2005	§ 21 Absatz 3 Nummer 13 TierSchTrV in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a TierSchG	Transportunternehmer
Keine Erlaubnis für das Verbringen gegen Entgelt oder für den gewerbsmäßigen Handel	§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG	§ 18 Absatz 1 Nummer 20 TierSchG	Absender, Auftraggeber des Transports

Bestimmte Verstöße gegen das Tierschutztransportrecht sind nicht als konkrete Ordnungswidrigkeit normiert. Dazu zählen:

Tatbestand	**Rechtsgrundlage**
Tiere sind nicht transportfähig (u.a. Hunde und Katzen < 8 Wochen ohne Muttertier)	Artikel 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
Transportbehältnisse sind zu klein **(bei Transporten aus anderen Mitgliedstaaten)**	Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
Fehlende schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen	Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel V Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
Füttern und Tränken von Welpen in nicht angemessenen Zeitabständen	Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nummer 2.7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Allgemeine Vorgabe: Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
Transport erfolgt nicht auf dem schnellsten Weg, das Wohlbefinden der Tiere wird nicht regelmäßig kontrolliert und aufrecht erhalten	Artikel 3 Buchstabe f Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Keine getrennte Beförderung „rivalisierender Tiere“ (z.B. aus unterschiedlichen Herkunftsbeständen) oder von Tieren mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied oder unterschiedlicher Arten	Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nummer 1.12 Buchstaben b und f

Sofern den Tieren in diesen Fällen durch den Transport ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, sollte § 18 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 TierSchG als Bußgeldvorschrift herangezogen werden.

Sind den Tieren aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt worden, ist dies als Straftat gemäß § 17 Tierschutzgesetz zu ahnden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie sich die Tatbestände in der Zukunft auswirken. So ist bei zu frühem Absetzen der Welpen vom Muttertier im Einzelfall zu prüfen, ob den Welpen Schäden in der weiteren Entwicklung zugefügt werden, die den Tatbestand des § 17 Nummer 2 Buchstabe b Tierschutzgesetz (Zufügung länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden) erfüllen.

Nach dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz/der Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung

Wer entgegen § 2 Absatz 1 HundVerbrEinfG einen Hund in das Inland einführt oder verbringt, wird nach § 5 Absatz 1 HundVerbrEinfG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 5 Absatz 2 HundVerbrEinfG). Wer seinen Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, begeht nach § 6 Absatz 1 HundVerbrEinfG eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 6 Absatz 2 HundVerbrEinfG von der nach Polizei-/Ordnungsrecht zuständigen Behörde mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Hunde und Gegenstände, auf die sich eine derartige Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung gebraucht worden sind, können nach § 7 HundVerbrEinfG eingezogen worden. Dazu kann gegebenenfalls auch das Transportfahrzeug zählen. Dabei gelten die erweiterten Voraussetzungen für die Einziehung nach § 74a StGB und § 23 OWiG. Gegenstände dürfen danach abweichend von § 74 Absatz 2 Nummer 1 StGB und § 22 Absatz 2 Nummer 1 OWiG auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen, wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Sache Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder die Gegenstände in Kenntnis der rechtswidrigen Umstände in verwerflicher Weise erworben hat.

Nach dem Tierseuchenrecht

Beispiele für im Tierseuchenrecht normierte Ordnungswidrigkeiten sind:

Tatbestand	Handlungsgebot/-verbot	Bußgeldvorschrift
Fehlender oder nicht den Anforderungen entsprechender Heimtierausweis, z.B. fehlende oder ungültige Tollwutimpfung	§ 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 7 BmTierSSchV	§ 41 Absatz 2 Nummer 2 BmTierSSchV in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d und § 32 Absatz 3 TierGesG
Fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnung mit einem Transponder	§ 18 in Verbindung mit Anlage 8 BmTierSSchV	§ 41 Absatz 2 Nummer 5 BmTierSSchV in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d und § 32 Absatz 3 TierGesG
fehlende amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2013/518/EU	§ 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 7 BmTierSSchV	§ 41 Absatz 2 Nummer 2 BmTierSSchV in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d und § 32 Absatz 3 TierGesG

Adressat der tierseuchenrechtlichen Bußgeldvorschriften ist primär der Absender, ggf. aber auch der Auftraggeber, der Transportunternehmer oder der Fahrer.

Begriffserklärungen

Die **Fortnahme** von Tieren ist auf der Grundlage von § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchG möglich, wenn ein Tier nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels der Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt. Das Tier kann so lange anderweitig auf Kosten des Halters untergebracht werden, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist.

Beschlagnahme bezeichnet die zwangsweise Sicherstellung einer Sache. Nach § 94 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) sind Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es gemäß § 94 Absatz 2 StPO der Beschlagnahme. Gemäß § 46 OWiG in Verbindung mit §§ 94 ff. StPO unterliegen Fahrzeuge, die als Beweismittel für die Untersuchung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren von Bedeutung sein können, ebenfalls der Beschlagnahme. Die Beschlagnahme ist zunächst rein tatsächlich, das heißt, dass sich an der rechtlichen Eigentümerposition noch nichts ändert.

Eine **Einziehung** von Gegenständen ist möglich, wenn sie ausdrücklich durch Gesetz angeordnet und Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit ist[52]. Sie hat zur Folge, dass der Staat Eigentümer der eingezogenen Sache wird (§ 26 OWiG). Nach § 33 TierGesG können Gegenstände, auf die sich ein Ordnungswidrigkeit nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d TierGesG (in Verbindung mit § 8 BmTierSSchV) bezieht, eingezogen werden. Eine Einziehung von Tieren ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 TierSchG möglich, wenn sich eine Straftat nach § 17 TierSchG auf die Tiere bezieht (z.B. Tiere, denen länger anhaltender erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt worden sind).

d) Austausch mit anderen Behörden

Mitteilungen über **Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005** an Behörden in anderen Mitgliedstaaten sind auf dem Dienstweg der **Kontaktstelle (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit/BVL)** mitzuteilen.

- Verstoß durch den Transportunternehmer → Mitteilung geht an die Behörde, die den Transportunternehmer zugelassen hat (Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).
- Das Transportmittel ist für die Beförderung nicht geeignet → Mitteilung geht an die Behörde, die das Transportmittel zugelassen hat (Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).
- Wird der Verstoß am Bestimmungsort festgestellt → Mitteilung geht an die Behörde des Versandortes (Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005; zusätzlich zur Eingabe der Kontrolle in TRACES).

Informationen über Beschlüsse der Zulassungsbehörden hinsichtlich der Zulassung eines Unternehmens oder eines Transportmittels sowie über Beförderungsverbote für Transportunternehmer/Transportmittel aus dem Ausland sind unverzüglich über die Kontaktstelle (BVL) allen anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen (Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen durch Verantwortliche aus anderen Mitgliedstaaten sind auf dem Dienstweg an das BMEL zu melden. Das BMEL leitet die Meldung an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates weiter.

Fehlerhafte TRACES-Meldungen werden (zusätzlich zur Eingabe der Kontrolle in TRACES) der ausstellenden Behörde des anderen Mitgliedstaates auf dem Dienstweg über BMEL gemeldet.

[52] Bei der Entscheidung über eine Einziehung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Das Fehlen einer ggf. erforderlichen **Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Nummer 8 Buchstabe b TierSchG** ist der für die Erteilung der Erlaubnis verantwortlichen Behörde mitzuteilen. Bei Personen und Unternehmen mit Sitz im Ausland erfolgt dies auf dem Dienstweg über das BMEL.

Ziel der Meldungen soll es sein, einen schnellen und zielführenden Austausch zwischen den Behörden zu ermöglichen. Daher gilt für alle Meldungen: Der Sachverhalt ist zusammenzufassen und die Verstöße nach Rechtsgebieten gegliedert und unter Angabe der Rechtsgrundlagen konkret und verständlich darzustellen.

Hinweise zum Transport von Fischen

Grundsätze für die Überprüfung von Fischtransporten:

Transportfahrzeuge

- Kennzeichnung „lebende Tiere“
- Ggf. technische Einrichtungen (z.B. Möglichkeit zur Versorgung mit Luft bzw. Sauerstoff, Kühlmöglichkeit)

Transportbehältnisse

- Sichere Befestigung auf dem Fahrzeug
- Dichtigkeit
- Ggf. Isolierung
- Fische dürfen nicht entweichen können

Zustand der Fische

- Artspezifisches Verhalten
- Atmung
- Verletzungen
- Tote Fische

Transportwasser

- Wassertemperatur und –qualität sind der Fischart und der Fischgröße angepasst
- Temperatur des Transportwassers ist der Jahreszeit angepasst
- Transportwasser frei von übermäßigen Verunreinigungen

Be- und Entladen

- Fische werden schonend behandelt
- Möglichst kein Kontakt zu Luft. Sofern der Kontakt zu Luft unvermeidbar ist, soll dieser so kurz wie möglich sein
- Verwendung geeigneter Be- und Entladeeinrichtungen zur Vermeidung von Verletzungen und übermäßigem Stress
- Beladen unter Verwendung des Herkunftswassers
- Beim Entladen ggf. Angleichen ans neue Haltungswasser
- Untersuchung unmittelbar nach Entladung mit dem Ziel, tote Fische sofort zu entfernen und verletzte Fische zu separieren und zu behandeln oder ggf. sofort tierschutzgerecht zu töten

Dokumentation

- Fahrer/Betreuungspersonal benötigen zwar keinen Befähigungsnachweis, müssen aber sachkundig in Verbindung mit dem Transport der jeweiligen Fische sein
- Transportpapiere (wenn nicht unter 50 km ab Betrieb im eigenen Fahrzeug)
- Zulassung des Transportunternehmers (wenn nicht unter 65 km)
- Transportbuch nach Fischseuchenverordnung

Erläuterungen zu den Hinweisen zum Transport von Fischen

Die Hinweise dienen als Hilfestellung für die Kontrolle von Fischtransporten mit Ausnahme von Transporten in Beuteln.

Grundsätze für die Überprüfung von Nutzfischtransporten:

Allgemeines

- Jeder Fischtransport muss so durchgeführt werden, dass den Tieren dabei **keine unnötigen Leiden oder Schäden** (z.B. Verletzungen) zugefügt werden.
- Kranke und verletzte Tiere gelten als **nicht transportfähig**, es sei denn, es handelt sich um leicht verletzte oder erkrankte Tiere, denen der Transport kein zusätzliches Leiden verursacht oder der Transport erfolgt zu diagnostischen Zwecken.
- Vor der Beförderung sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die **Beförderungsdauer so kurz wie möglich** zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen. Die Organisatoren tragen dafür Sorge, dass die verschiedenen Beförderungsabschnitte koordiniert werden und dass der Transport sorgfältig geplant wird (Routenplanung, Absprache mit Empfänger und ggf. Zwischenstationen, ggf. Einplanen von Wasserwechselstellen, Berücksichtigung der Witterungsbedingungen, Vorbereitung des Transportwassers, Vorbereiten der Transportpapiere). Die Fische dürfen erst nach Abschluss aller Vorbereitungen verladen werden.
- Die mit den Tieren umgehenden Personen müssen **sachkundig** im Hinblick auf die transportierten Fische sein.

Transportfähigkeit

- Die Fische müssen transportfähig, d.h. **gesund** und **möglichst unverletzt** sein.
- Fische sollen in der Regel **ausgenüchtert** sein. Ziel der Ausnüchterung ist eine Entleerung des Darmes und damit die Vermeidung einer Belastung des Transportwassers mit Fäkalien. Die Dauer der Ausnüchterung richtet sich nach vielen Faktoren (z.B. Fischart, Entwicklungszustand der Fische, Jahreszeit). Forellen werden abhängig von Größe und Haltungstemperatur zwischen 2 und 5 Tagen (Speisefische) ausgenüchtert. Bei schlachtreifen Karpfen, die im Spätherbst bei niedrigen Wassertemperaturen abgefischt werden, ist in der Regel bis zur Schlachtung keine Fütterung mehr erforderlich, da die Fische physiologisch bedingt kein Futter mehr aufnehmen. Weitere Details und Angaben zu anderen Fischarten können der Fachliteratur entnommen werden.

Transportfahrzeuge

Als Transportfahrzeuge finden je nach Transportdauer und –entfernung unterschiedliche Fahrzeuge wie Pritschenwägen mit Behältnissen, Anhänger mit Behältnissen bis hin zu Spezialfahrzeugen für Fischtransporte Verwendung. Grundsätzlich müssen alle Transportmittel so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und so verwendet werden, dass den Fischen keine Leiden oder Schäden, z.B. Verletzungen, zugefügt

werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Im Einzelnen gelten folgende Anforderungen:

- Die Transportfahrzeuge bzw. -behältnisse müssen mit einer gut sichtbaren und lesbaren Beschriftung bzw. **Beschilderung „lebende Tiere“** versehen sein.
- Abhängig von klimatischen Bedingungen, den transportierten Fischarten und der Länge des Transportes müssen technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Sauerstoffversorgung und die erforderlichen Temperaturverhältnisse während der gesamten Transportdauer zu sichern (Belüftung, ggf. mit technischem Sauerstoff, Isolierung und ggf. Kühlung).

Transportbehältnisse

Als Transportbehältnisse finden je nach Transportdauer und –entfernung unterschiedliche Behältnisse wie Eimer, Bottiche, Tanks bis hin zu Spezialbehältnissen für Fischtransporte Verwendung. Grundsätzlich müssen alle Transportbehältnisse so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und so verwendet werden, dass den Fischen keine Leiden und Schäden, z.B. Verletzungen, zugefügt werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Im Einzelnen gelten folgende Anforderungen:

- Transportbehältnisse müssen **sicher am Transportmittel befestigt** sein
- Fische dürfen **nicht entweichen** können.
- Transportbehältnisse sollten **dicht** sein. Technisch ist es zwar nicht immer vermeidbar, dass Wasser aus den Behältnissen tropft, aus hygienischen und seuchenhygienischen Gründen ist dies jedoch so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sind ein Überschwappen und eine Beunruhigung der Fische z.B. durch Verwendung eines Deckels zu verhindern.
- Die Behältnisse müssen **leicht zu reinigen und zu desinfizieren** sein.
- Die Behältnisse sollten für längere Transporte **isoliert** sein, um Temperaturschwankungen zu vermeiden. Transportbehältnisse, in denen tropische oder subtropische Fischarten (z.B. afrikanische Welse) transportiert werden, müssen in der Regel isoliert sein.
- Zur Beruhigung der Fische soll der Transport in Behältnissen erfolgen, die abgedunkelt sind.

Zustand der Fische

- Bei Öffnen des Deckels zeigen Fische normalerweise eine **Fluchtreaktion** (in Deckung gehen oder aus dem Wasser springen). Fehlt diese Reaktion, besteht der Verdacht, dass die Fische erschöpft, betäubt oder sonst geschwächt sind. Auch bei kaltem Wasser kann die Reaktionsfähigkeit herabgesetzt sein.
- Bei einer Transportkontrolle ist – soweit vertretbar und technisch möglich – die Belüftung zur Adspektion des Allgemeinbefindens vorübergehend abzustellen.
- Bei der Beurteilung der **Atmung** ist auf abgespreizte Kiemendeckel, von der Norm abweichende Färbung der Kiemen (blass, Blutungen, Hyperämie) und Schnappatmung zu achten. Solche Symptome können Hinweis auf Sauerstoffmangel, inadäquate Wasserverhältnisse, Kiemenschädigung oder allgemeine Erkrankungen sein.
- Akzeptabel sind nur während Abfischen und Umsetzen entstandene frische **oberflächliche Läsionen** von Haut und Flossen. Fische mit in die Muskulatur

reichenden Verletzungen oder Verpilzungen dürfen nur zu diagnostischen und ggf. therapeutischen Zwecken transportiert werden.

- Bei sachgerechtem Transport lässt sich das **Auftreten von Todesfällen** auf ein Minimum (Einzeltiere) reduzieren. Vermehrte Todesfälle müssen eine Untersuchung der Transportbedingungen und der Fischgesundheit zur Folge haben. Die zuständigen Behörden des Versand- und Bestimmungsortes sollte informiert werden.

Transportwasser

- Die Fische müssen entsprechend ihrer Größe über **genügend Wasservolumen** verfügen, d.h. die Fische müssen mindestens vollständig von Wasser bedeckt sein und soviel Schwimmraum haben, dass die Fahrzeugbewegungen ausgeglichen werden können. Aale sind von dieser Vorgabe ausgenommen, da sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 TierSchTrV auch in ausreichend feuchter Verpackung befördert werden dürfen.

- Die **Wassertemperatur** und die **Wasserqualität** müssen den **Ansprüchen** der jeweiligen Fischart und dem Entwicklungsstadium entsprechen. Allgemein sind tiefere Temperaturen günstiger, da die Fische ruhiger stehen, der Stoffwechsel reduziert ist (weniger Wasserverschmutzung) und das Wasser besser Sauerstoff bindet. Fische aus Warmwasserkreislaufanlagen (Welse etc.) sind mit ihrer Hälterungstemperatur in der Regel in isolierten Behältnissen zu transportieren. Richtwerte zu den einzelnen Fischarten können der Fachliteratur entnommen werden.

- Die **Temperatur** des **Transportwassers** muss sich bei im Freiland gehaltenen Fischen an der **jahreszeitlich** bedingten Wassertemperatur der Herkunftshälterung orientieren.

- Die **Wassertemperatur** sollte sich abhängig von der Länge des Transportes während des gesamten Transportes um **nicht mehr als 2 - 5°C verschieben** (z.B. Isolierung der Behältnisse, Transport nachts). Der Transporteur muss ein Gerät zur Messung der Wassertemperatur vorhalten. Bei langen Transporten (> 8 h) bedarf es auch der Möglichkeit der Sauerstoffmessung. Eine Dauerüberwachung der Sauerstoffkonzentration und der Transportwassertemperatur ist bei langen Transporten zu empfehlen.

Richtwerte zu Fischtransporten in geschlossenen und offenen Systemen

Tab. 10: Erfahrungswerte beim Transport von großen Brütlingen und Setzlingen in Plastiksäcken (Quellen in BOHL 1999)

Fischart/ Größe	Volumen	Wassermenge	Wassertemperatur	Stückzahl/ Gewicht	Max. Dauer
Forellen 4-6 cm	50 l	15 l	10 °C	500 Stk. 800-1000 g	12 h
Forellen 6-9 cm	50 l	15 l	10 °C	300 Stk. 1000-1200 g	12 h
Forellen 9-12 cm	50 l	15 l	10 °C	150 Stk. 1300-1500 g	12 h
Forellen 12-15 cm	50 l	15 l	10 °C	70 Stk. Ca. 1800 g	12 h
Hechte 4-7 cm	50 l	15 l	6-8 °C	1000 Stk. 800-1200 g	12 h
Zander 3-5 cm	30 l	15 l	10 °C	2000 Stk. 800 g	12 h
Zander 6-9 cm	30 l	15 l	10 °C	400 Stk. 1200 g	12 h
Zander 9-12 cm	30 l	15 l	10 °C	150 Stk. 1200 g	12 h
Karpfen, K_v 3-4 cm	30 l	15 l	12-15 °C	1500 Stk. Ca. 1500 g	12 h

Tab. 14: Richtwerte für Transportmengen verschiedener Fischarten und –größen im offenen System (BOHL 1999)

Fischart und Alter	Volumen : Fischgewicht	Wassertemperatur	Dauer
Forellen und Saiblinge	4,5:1	10-12 °C	3-5 h
250-1000 g	4:1 Winter	10 °C	6-8 h
	5,5:1 Sommer	10-12 °C	10-20 h
Forellen und Saiblinge			
150-200 g	5:1		6-8 h
30-100 g	6,8-7:1	10-12 °C	bis 12 h
10-20 g	10:1		6-8 h
Forellen und Saiblinge			
5 g	13:1		6-8 h
3 g	15:1	10-12 °C	10-12 h
1,5-3 g	20-25:1		6-8 h
Karpfen	2:1		bis 10 h
K_3	2,2:1	10-12 °C	bis 10 h
K_2	3,3:1		bis 12 h
K_1	5:1	über 12 °C	bis 4 h
K_v	10-16:1	nicht unter 15 °C	5-10 h

- Bei manchen Fischarten (besonders Zander) kann der **Zusatz von Kochsalz** sinnvoll sein (Vermeidung von Elektrolytverlust, Beruhigung, vermehrte Schleimbildung mit verbesserter Barrierefunktion der Schleimhaut).

- Ein hoher Anteil von Schwebstoffen (Schlamm, Hautfetzen, Schuppen) im Wasser ist für die meisten Fischarten nicht zuträglich. Das Wasser sollte daher frei von übermäßigen **Verunreinigungen** sein.

Be- und Entladen

- Die **Be- und Entladevorrichtungen** (z.B. Kescher, Rutschen, Eimer, Fischpumpen) müssen so konstruiert sein, dass den Fischen Leiden und Schäden, z.B. Verletzungen, erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

- Bei den **Be- und Entladevorgängen** sind die Fische **schonend zu behandeln**. Erregung, Stress und Schäden, z.B. Verletzungen, müssen so weit wie möglich vermieden werden.

- Das **Handling** der Fische sollte schonend sein und auf ein **Minimum** beschränkt werden, um die Fische nicht unnötig zu stressen.

1. **Unverträgliche Fische** sowie Fische **erheblich unterschiedlicher Größe** sind möglichst getrennt zu transportieren. Es soll möglichst nur eine Fischart pro Transportbehälter eingesetzt werden.

2. Fische mit **unterschiedlichen Ansprüchen an Wassertemperatur und Wasserqualität** sind getrennt zu transportieren.

- Der **Kontakt der Fische mit Luft** soll – sofern unvermeidbar - auf ein Minimum beschränkt werden. Auch der direkte Kontakt zwischen Fischen oder mit anderen Oberflächen soll so kurz wie möglich sein, um die Schleimhaut nicht zu beschädigen.

- Zum **Beladen** soll das Herkunftswasser verwendet werden. Die **Temperatur** des **Transportwassers** sollte sich nicht um mehr als 2°C von der Temperatur des Herkunftswassers unterscheiden. Anderenfalls muss die Temperatur langsam angeglichen werden (Richtwert ca. 1°C/Stunde).

- Beim **Entladen** ist ebenfalls darauf zu achten, dass sich die **Temperatur** des **Transportwassers** um möglichst nicht mehr als ca. 2 °C von der Temperatur des Wassers in der neuen Haltungseinrichtung unterscheidet. Anderenfalls muss auch hier die Temperatur langsam angeglichen werden (Richtwert ca. 1° C/Stunde). Vor dem eigentlichen Entladen soll ein Teilwasserwechsel im Transportbehälter zum Angleichen des Transportwassers mit dem neuen Hälterungswasser durchgeführt werden.

- Beim Öffnen der Behältnisse ist ein plötzlicher starker Lichteinfall zu vermeiden, da dies Fische stark beunruhigt und unnötig stresst.

- Nach dem Entladen sollten die Fische in kürzestmöglicher Zeit von einer **sachkundigen Person untersucht** werden. Kranke, verletzte oder anderweitig in schlechter Verfassung befindliche Tiere sollten beobachtet und von den anderen Fischen getrennt untergebracht werden. Diese Fische sollten ggf. tierärztlich behandelt oder ggf. sofort schmerzlos getötet werden.

<u>Hygienische und fischseuchenrechtliche Aspekte</u>

- <u>Einfuhr:</u> Fische, die aus Drittländern eingeführt werden, benötigen eine Gesundheitsbescheinigung gemäß den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1251/2008.
- Eine Gesundheitsbescheinigung gemäß den Vorgaben der Anlage 2 zur Fischseuchenverordnung ist erforderlich, wenn die Fische in ein Schutzgebiet, das für seuchenfrei erklärt wurde oder ein Gebiet, für das ein von der Europäischen Kommission genehmigtes Überwachungs- oder Tilgungsprogramm besteht, verbracht werden
- <u>Innergemeinschaftliches Verbringen:</u>

  - Fische, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder für ein zugelassenes Gebiet eines anderen Mitgliedstaates bestimmt sind, dürfen nur verbracht werden, wenn sie
    - aus einem nach der Fischseuchenverordnung zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder zugelassenen Gebiet stammen oder
    - im Falle von Fischen, die den für die IHN oder VHS nicht empfänglichen Arten angehören, aus einem Fischhaltungsbetrieb stammen, in dem ausschließlich Fische dieser Art gehalten werden und der nicht mit Wasserläufen in Verbindung steht.
  - Fische der für die IHN oder VHS empfänglichen Arten sowie Fische einer nicht für IHN oder VHS empfänglichen Art, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind und aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder einem zugelassenen Gebiet stammen, können innergemeinschaftlich genehmigungsfrei verbracht werden, wenn sie von einer in Anlage 3 der Binnenmarkttierseuchenschutzverordnung genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bescheinigung ggf. mit zusätzlicher Erklärung begleitet sind.
- **Fische und Transportwasser** dürfen nach Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe bis zur Ankunft am Bestimmungsort zu keiner Zeit mit Tieren und Wasser in Berührung kommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen
- Die zur Beförderung der Fische verwendeten Transportfahrzeuge, Transportmittel und Geräte müssen nach jedem Transport von Tieren oder Erzeugnissen, die die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten, vor erneuter Benutzung **gereinigt** und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel (DVG-geprüft oder Wirksamkeit erwiesen nach der Desinfektionsrichtlinie des BMELV) **desinfiziert** werden.

<u>Dokumentation:</u>

Es sind formlose **Transportpapiere** mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Vorgesehener Bestimmungsort
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Dies gilt nicht, wenn die Fische ab ihrem Betrieb in betriebseigenen Fahrzeugen über Strecken von **weniger als 50 km** transportier werden

Werden Transporte über Entfernungen von **mehr als 65 km** durchgeführt, dann entstehen <u>weitere</u> Verpflichtungen:

- Der Transportunternehmer benötigt eine **Zulassung** der zuständigen Veterinärbehörde (Typ 1 bei Beförderungen bis 8 h Dauer, Typ 2 bei Beförderungen über 8 h Dauer).
- Bei Transporten mit **<u>über 8 Stunden Dauer</u>** sind mit dem Zulassungsantrag **<u>Notfallpläne</u>** vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie in möglichen Notsituationen vorgegangen werden soll, damit das Wohl der transportierten Tiere jederzeit gewährleistet bleibt. Außerdem sind Angaben zu vorgesehenen **<u>Wasserwechselstellen</u>** zu machen.

Nach der Fischseuchenverordnung ist der Transporteur buchführungspflichtig, wobei auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere dauerhaft zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen anerkannt werden. Die Aufzeichnungen müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

In diesem sog. Transportbuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- Name und Anschrift des bisherigen Besitzers (Herkunftsbetrieb), Name und Anschrift des Erwerbers (Empfangsbetrieb),
- Ort und Datum der Übernahme und Übergabe,
- Stückzahl oder Gesamtgewicht,
- Art,
- jeder Wasserwechsel während des Transportes, mit Angaben über die Herkunft des neuen und den Ort des Ablassens des verbrauchten Wassers,
- Sterblichkeitsrate während des Transports aufgeschlüsselt nach Transportarten und den transportierten Fischarten.

Ein Fahrtenbuch, ein Befähigungsnachweis und eine tierschutzrechtliche Zulassung des Fahrzeugs sind nicht erforderlich.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97; ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV); BGBl. I S. 375
- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist (TierSchG)
- Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315)
- Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie v. 1.5.2008.
- Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung v. 7.12.2010.
- Empfehlung der Kommission vom 18.Juni 2007 mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (2007/526/EG)
- Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen: Empfehlungen für die Haltung von Fischen in Aquakultur vom 5. Dezember 2005, Banz. Nr. 161 v. 26.August 2006 (S. 5932)

- Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - BmTierSSchV) vom 28.12.1992, Stand: 14.7.2010

Literaturverzeichnis

Baur H. et al (2010): Nutzfische und Krebse. Lebensraum, Erkrankungen und Therapie, Enke Verlag

EFSA (2004): The welfare of animals during transport, EFSA-Journal 44, 1 - 36

Harrer, D (2011): Rechtliche und praktische Anforderungen beim Transport von Fischen. Bayerns Fischerei und Gewässer I/2011, 20-22

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2010). Ordnungsgemäße Fischhaltung

Rapp, J (1995): Praktische Hinweise und Empfehlungen zu tierschutzgerechtem Transport lebender Süßwasserfische (ausgenommen Zierfische). AtD I/95, 35 – 46

Vollmann-Schipper F (1989): Transport lebender Fische. Abfischen, Hältern, Sortieren, Verladen, Parey Verlag (vergriffen)

Anlage D 1.6

Minimum space – Cattle – Road transport – Reg. 1/2005

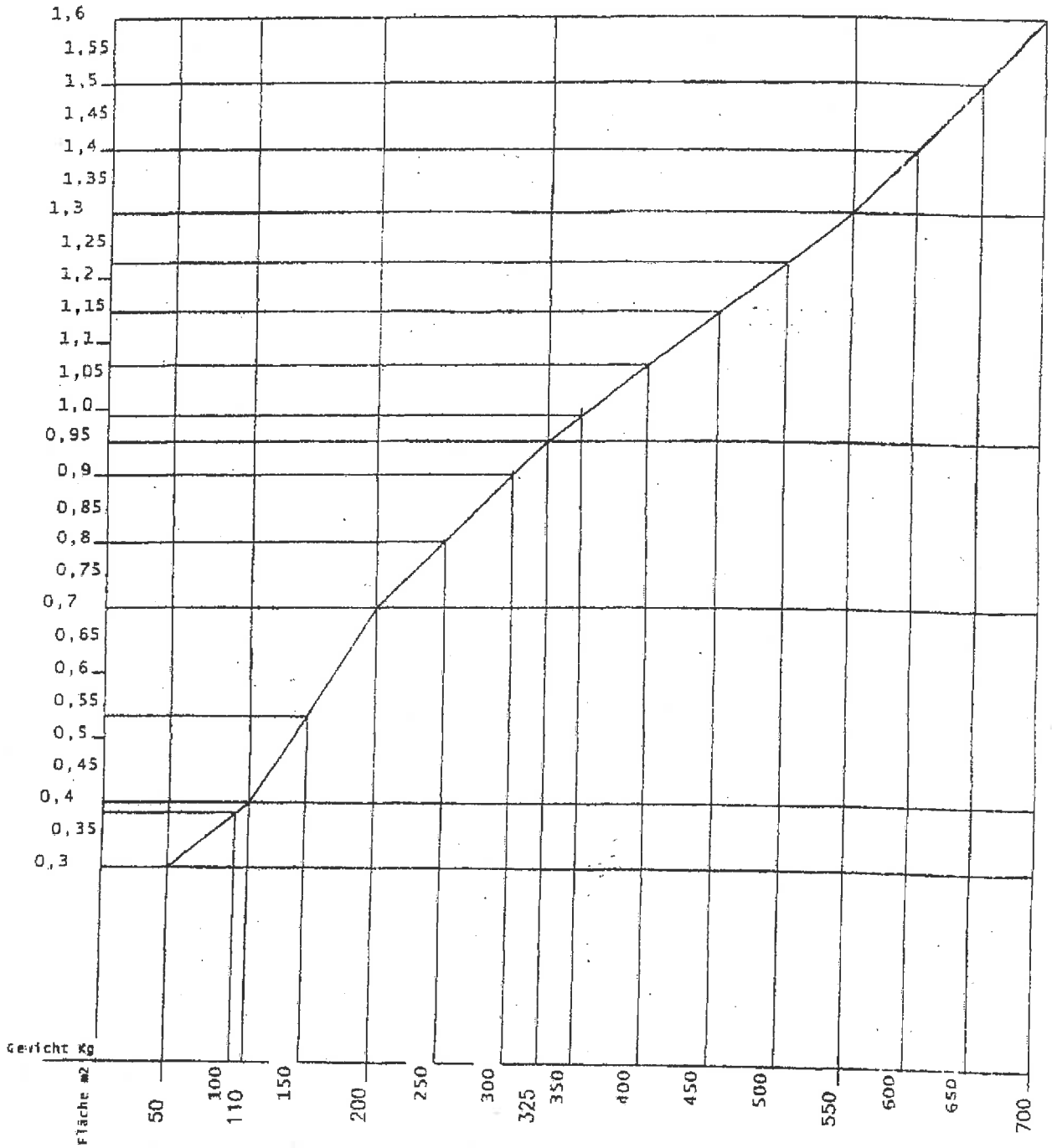

Bovines between 50 kg and 110 kg ➔ Minimum space = (0,00166666..... x weight) + 0,216666.....
Bovines between 110 kg and 200 kg ➔ Minimum space = (0,0033333..... x weight) + 0,03333.....
Bovines between 200 kg and 325 kg ➔ Minimum space = (0,002 x weight) + 0,3
Bovines between 325 kg and 550 kg ➔ Minimum space = (0,001555555.... x weight) + 0,44444...
Bovines between 550 kg and 700 kg ➔ Minimum space = (0,002 x weight) + 0,2

Quelle: Schreiben der DG SANCO vom 29.06.2009 (SANCO D5 LPA/fr D(2009) 450264) an Mrs. Christine Hafner, Animals Angels

Lenk- und Ruhezeiten

Fahrtzeitbegrenzungen
im Rahmen der Tiertransportgesetzgebung

TVT

Alexander Rabitsch

VO (EG) 561/2006
LENK- UND RUHEZEITENVERORDNUNG

Tägliche Lenkzeit 9 h
2 x pro Woche 10 h

Wöchentliche Lenkzeit
56 h wöchentliche Lenkzeit
90 h in 2 Wochen
→ Höchstarbeitszeit in einzelnen Wochen 60 h
Durchrechnung: 17 Wochen

Lenkpausen nach 4½ h 45 Min.
(bei Teilung : 1.: ≥ 15 Min. 2.: ≥ 30 Min.)

Lenkpause ≠ Ruhezeit

Tägliche Ruhezeit **nur bei stehendem KFZ**
innert 24 h → 11 zusammenhängende Stunden
[oder 3 + 9 Stunden]

Reduzierte tägliche Ruhezeit
3 x pro Woche min. 9 Stunden (< 11 Stunden)

Wöchentliche Ruhezeit
ununterbrochene Ruhezeit von 45 Stunden

Reduzierte wöchentliche Ruhezeit
< als 45 Stunden, > 24 Stunden
→ spätester Beginn: am Ende von sechs 24 h-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit
→ in 2 aufeinander folgenden Wochen:
- entweder 2 regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten
- oder 1 regelmäßige wöchentliche Ruhezeit + 1 reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mind. 24 h

2-Fahrer-Besetzung
ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer muss innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden nehmen

1-Fahrer Betrieb

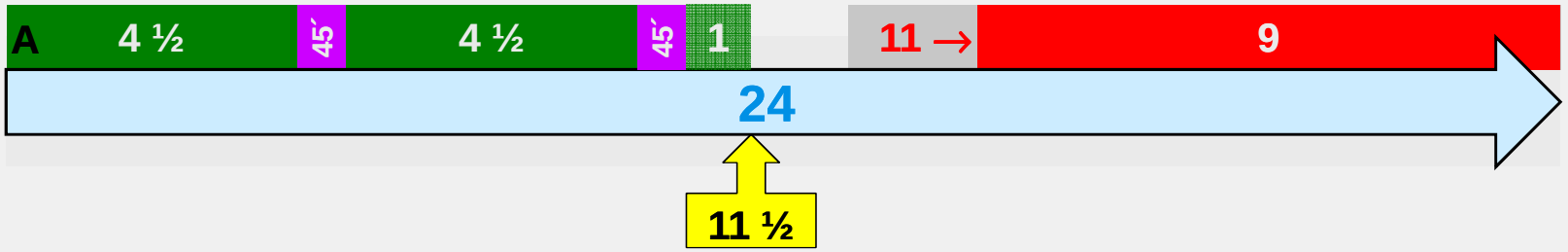

2-Fahrer Betrieb

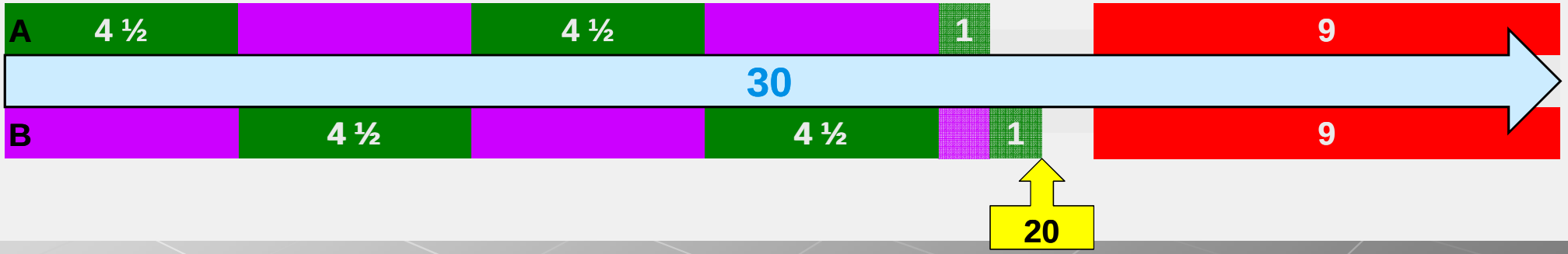

3-Fahrer Betrieb

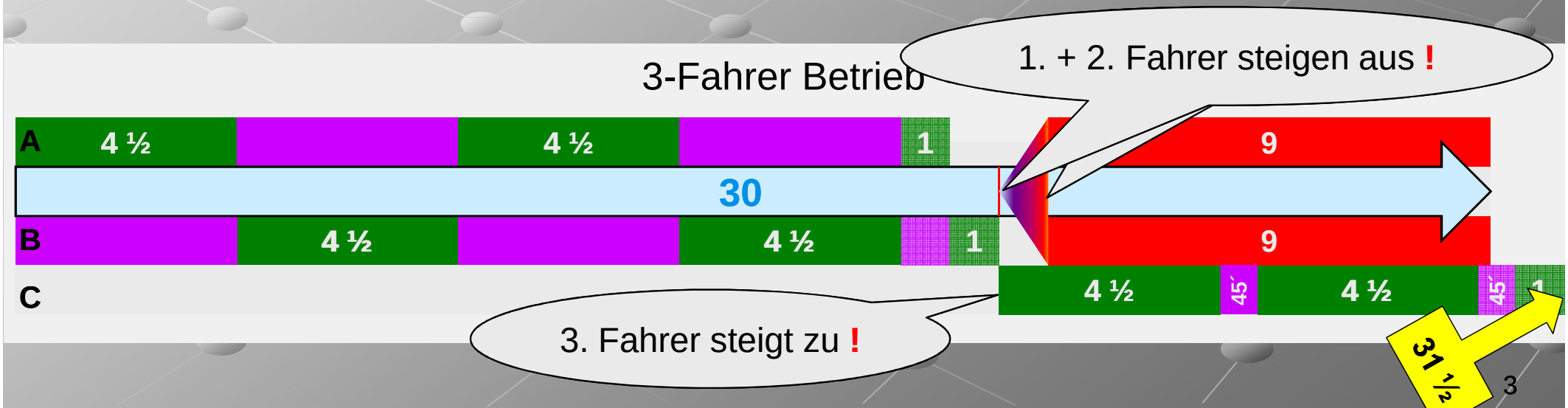

1-Fahrer Betrieb — Beförderungsdauer 11 ½ Stunden

Netto-Fahrtzeit max. 10 Stunden

700 km Strecke bei Ø 70 km/h

Take home message

2-Fahrer Betrieb — Beförderungsdauer 20 Stunden

Netto-Fahrtzeit max. 20 Stunden

1400 km Strecke bei Ø 70 km/h

3-Fahrer Betrieb — Beförderungsdauer 31 ½ Stunden

Netto-Fahrtzeit max. 30 Stunden

2100 km Strecke bei Ø 70 km/h

Erwägungsgrund (19) der VO (EG)1/2005
„Fahrtzeitbegrenzungen im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung durchsetzen“

5-1 Bu Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – § 29a

§ 29a Verfall

(1)Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

(2)Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe angeordnet werden.

(3)Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.

(4)Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.

8-11 Bu Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) – § 1

§ 1Begriffsbestimmungen

(1)Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Überprüfungsprotokoll EU-Sammelstellen/*Kontrollstellen*

Zweck der Überprüfung : □ Zulassung □ Routinekontrolle

Name der Sammelstelle/*Kontrollstelle*: _____

in Anwesenheit von: _____

zugelassen für Tierarten:	☐ **Rinder**	☐ **Schweine**	☐ **Schafe**	☐ **Pferde**
	Z/N/S *Kälber*	Z/N/S *Ferkel*	Z/N/S	

Betreiber/verantwortliche Person: _____

Sonstiges Personal: _____

_____

Bei der Überprüfung vorgefundene Tiere: _____

1. Auswertung der HIT-Datenbank vorab vom _____ bis _____

a) Rinder

Meldungen fristgerecht ☐ ja ☐ nein
Hinweise auf Verstöße gegen Attestpflicht (BHV1 u. a.) ☐ ja ☐ nein
VVVO-Vorgänge _____

b) Schweine

Meldungen fristgerecht ☐ ja ☐ nein

2. Kontrolle der Zulassungsbedingungen (VVVO)

Ausschließliche Nutzung als Sammelstelle ☐ ja ☐ nein
(Ausnahmen: auch Kontrollstelle, wenn:
a) alle Tiere mit gleichem Gesundheitsstatus ☐ ja ☐ nein
b) Gesundheitsbescheinigungen vorliegen ☐ ja ☐ nein
c) Zulassung für jeweilige Tierart ☐ ja ☐ nein
d) 24 h Leerzeit nach 6-tägiger Benutzung ☐ ja ☐ nein

Liegen die erforderlichen Zulassungsbescheide im Original vor ☐ ja ☐ nein
Sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen verfügbar ☐ ja ☐ nein
Sind Unterlagen zur Notfallplanung nach Tierseuchenrecht und Tierschutzrecht vorhanden ☐ ja ☐ nein
Grundriss des Betriebes mit Flächenangaben, Personal- und Tierwegen ☐ ja ☐ nein
Nachweise über Bezug und Verbrauch von Desinfektionsmitteln, Sicherheitsdatenblätter ☐ ja ☐ nein
Arbeitsanweisungen und Dokumentation zum R+D-Plan für Stallungen, Flächen, Fahrzeuge, Arbeitskleidung ☐ ja ☐ nein

2.1 Gebäude und Einrichtungen

a) geeignete Anlagen: zur Verladung und Entladung ☐ ja ☐ nein

- leicht zu reinigen und zu desinfizieren ☐ ja ☐ nein
- Boden flüssigkeitsundurchlässig, rutschfest ☐ ja ☐ nein
- *geringes Gefälle* ☐ *ja* ☐ *nein*
- *keine größeren Spalten/Stufen* ☐ *ja* ☐ *nein*
- ggf. seitliches Schutzgeländer an Ladebrücken, Rampen ☐ ja ☐ nein
- glatte Wände ☐ ja ☐ nein
- ausreichende Beleuchtung ☐ ja ☐ nein
- ordnungsgemäße Unterbringung (überdacht und seitlich geschlossen, ausreichend Platz) ☐ ja ☐ nein
- Tränkung, Fütterung und Pflege, ggf. Belüftung und Abkühlungsmöglichkeit ☐ ja ☐ nein
- *Treibhilfen tierschutzrechtlich i. O.* ☐ *ja* ☐ *nein*

b) Geeignete Kontrollvorrichtungen
- Einrichtungen zur Fixierung/*Ruhighalten und Anbindevorrichtung* ☐ ja ☐ nein
- Überwachung ☐ ja ☐ nein
- Einfriedung (überwachbare Ein- und Ausgänge) ☐ ja ☐ nein
- *Ausreichende Beleuchtung, Notbeleuchtung* ☐ ja ☐ nein

c) Geeignete Isolierungsvorrichtungen
- Krankenstall (kenntlich gemacht) ☐ ja ☐ nein
- Kadaverlagerung ausreichend ☐ ja ☐ nein

d) Geeignete Ausstattungen zur Reinigung und Desinfektion von
<u>Räumen:</u>
- Desinfektionseinrichtung für Hände ☐ ja ☐ nein
- Desinfektionseinrichtung für Schuhe ☐ ja ☐ nein
- Unter Druck stehendes warmes Wasser ☐ ja ☐ nein

<u>Viehtransportfahrzeugen (Fahrzeugwaschplatz):</u>
- Unter Druck stehendes warmes Wasser ☐ ja ☐ nein
- Ganzjährig nutzbar ☐ ja ☐ nein
- Boden befestigt und flüssigkeitsundurchlässig ☐ ja ☐ nein
- Gefälle zum Abfluss ☐ ja ☐ nein

e) Geeignete Vorrichtung für die Aufnahme des Abwassers *(Abwasserableitung)* ☐ ja ☐ nein

f) Angemessene Lagerflächen für Futter, Streu und Mist ☐ ja ☐ nein
geeignete Einstreu für jeweilige Tierarten ☐ ja ☐ nein
sauberes Trinkwasser und angemessenes Futter ☐ ja ☐ nein

g) Büro/Raum für den beamteten Tierarzt ☐ ja ☐ nein
Personalräume ☐ ja ☐ nein

h) Melkvorrichtung vorhanden ☐ ja ☐ nein

i) Geräte zur Nottötung vorhanden ☐ ja ☐ nein

j) Vorgaben der Schädlingsbekämpfung erfüllt ☐ ja ☐ nein
(nagersichere Zugänge zu den Stallungen, Abflüsse nagersicher, Köderboxen

nach Plan, verwendetes Rodentizid, Nachweise über Bezug und MHD, regelmäßige Kontrolle i. S. d. systematischen Schädlingsbekämpfung, Sicherheitsdatenblätter)

2.2 Betrieb

a) Gewährleistung einer ausreichenden Biosicherheit ☐ ja ☐ nein
- Schutzkleidung vorhanden ☐ ja ☐ nein
- *Personal ohne Kontakt mit anderen Tierarten (schlechterer Gesundheitsstatus)* ☐ ja ☐ nein
- *Entfernung der Einstreu nach jeder Ausstallung* ☐ ja ☐ nein
- *Angemessene Behandlung der Einstreu und Exkremente* ☐ ja ☐ nein

b) Betriebsvorschriften festgelegt ☐ ja ☐ nein
- überprüft ☐ ja ☐ nein
- durchgesetzt ☐ ja ☐ nein

c) Reinigungs- und Desinfektionsplan ☐ ja ☐ nein
- Verwendete Desinfektionsmittel sind für Viehhaltungseinrichtungen zugelassen ☐ ja ☐ nein
- Reinigung Desinfektion vor und nach jeder Nutzung ☐ ja ☐ nein

d) Eingangskontrolle der Tiere: ☐ ja ☐ nein
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung (Stichprobe) ☐ ja ☐ nein
- Erforderliche tiergesundheitliche Dokumente liegen vor ☐ ja ☐ nein

e) *Tierkontrolle mind. alle 12 Stunden* ☐ ja ☐ nein
- *Fütterung und Tränkung (Abstände und Mengen sichergestellt)* ☐ ja ☐ nein
- *Pflege und Vorkehrungen zum Wohlbefinden sichergestellt* ☐ ja ☐ nein
- *Erforderlichenfalls Hinzuziehen eines Tierarztes* ☐ ja ☐ nein

f) Personal
- Sachkundig ☐ ja ☐ nein
- Wurde geschult (Lehrgänge) ☐ ja ☐ nein

g) Angaben über die zuständige Behörde
- Meldung von Verstößen möglich ☐ ja ☐ nein
- *Mitteilung an zuständige Behörde 1 AT nach Abgang der Sendung* ☐ ja ☐ nein
- *Meldung von festgestellten Unregelmäßigkeiten (so bald wie möglich)* ☐ ja ☐ nein
- *Bestätigung des amtlichen Tierarztes über Transportfähigkeit im Fahrtenbuch* ☐ ja ☐ nein

h) Kontrollbuch / *Register* (auch Datenträger) vorhanden ☐ ja ☐ nein
- Vollständige Angaben für jede Sendung ☐ ja ☐ nein

<u>Rinder:</u>
- Name des Eigentümers ☐ ja ☐ nein
- Ursprungsbetrieb ☐ ja ☐ nein
- Zeitpunkt der Aufnahme ☐ ja ☐ nein
- Zeitpunkt des Abtransportes ☐ ja ☐ nein
- Zahl und Kennzeichnung ☐ ja ☐ nein

<u>Schweine:</u>
- Registriernummer des Ursprungsbetriebes ☐ ja ☐ nein

- Vorhergesehene Bestimmung ☐ ja ☐ nein

- *Tag und Uhrzeit der Beendigung des Entladens* ☐ ja ☐ nein
- *Beginn des Wiederverladens* ☐ ja ☐ nein
- *Datum und Dauer der Leerzeit* ☐ ja ☐ nein
- *Nummer der Gesundheitsbescheinigung (Kopie)* ☐ ja ☐ nein
- *Angaben zum Gesundheitszustand* ☐ ja ☐ nein
  - *Merkmale und Anzahl der verendeten Tiere (Ankunft in Kontrollstelle)* ☐ ja ☐ nein
  - *Merkmale und Anzahl mit ernsthaften Verletzungen bzw. transportunfähige Tiere* ☐ ja ☐ nein
- Reg.-Nr. des Transporteurs und die Zulassungsnummer/amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, das die Tiere angeliefert und transportiert hat ☐ ja ☐ nein
- *Name und Anschrift des Transportunternehmers und des Fahrers* ☐ ja ☐ nein

- 3 Jahre aufbewahrt ☐ ja ☐ nein

i) Aufzeichnungen über Tierarzneimittel ☐ ja ☐ nein
- Anwendungs- und Abgabebelege ☐ ja ☐ nein
- Bestandsbuch ☐ ja ☐ nein
- Betreuender Tierarzt: _____

j) Bemerkungen: _____

_____

_____

k) Skizze des Betriebes

Dringlichkeitsmaßnahmen erforderlich / Sofortvollzug

☐ nein ☐ ja, folgende Maßnahmen:

_____

_____

Mitteilungen gefertigt

☐ ja, und zwar an ☐ nein

- ☐ Genehmigungsbehörde
- ☐ zuständige Behörde für die Erteilung von Befähigungsnachweisen
- ☐ zuständige Behörde für den Versandort
- ☐ zuständige Behörde für den Bestimmungsort

Sonstige Maßnahmen

- ☐ Belehrung
- ☐ mündliche Verwarnung
- ☐ Verwarnungsgeld
- ☐ OWI-Verfahren
- ☐ Sicherheitsleistung in Höhe von €
- ☐ Strafverfahren, Az: , geführt bei folgender Dienststelle

- ☐ Unternehmer zur Mängelbeseitigung aufgefordert, Mängelkarte übergeben

Datum

Unterschrift Betreiber

Unterschrift Tierarzt/-ärztin

Zeitaufwand

Gefahrene Kilometer

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25.06.1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Kontrollstellen und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans;
hier: Ihr Antrag auf Zulassung einer Kontrollstelle für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom …… auf dem Grundstück …… der Gemarkung ……, Landkreis …….

Anlagen: Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/07 des Rates vom 25.06.1997 in der derzeit geltenden Fassung (Anlage 1)
Satz Betriebspläne mit Personal-, Material- und Tierwegen (Anlage 2)
Übersicht Buchtenmaße und maximale Belegdichte (Anlage 3)
Konzept zur Festmisthygienisierung (Anlage 4)
Reinigungs- und Desinfektionsplan (Anlage 5)
Versorgungspläne (Anlage 6)
Kostenrechnung mit Zahlschein

Sehr geehrte(r) Herr/Frau ……,

Bescheid

gemäß dem Antrag vom ……. :

1. Die Betriebsstätte der Fa. …….., wird mit sofortiger Wirkung als Kontrollstelle für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zugelassen. Verantwortliche Person für die Kontrollstelle: Geschäftsführer ……..

2. Der Kontrollstelle wird die Zulassungsnummer **DE 0…….** erteilt.

Folgende Anlagen werden als Bestandteile dieses Bescheides erklärt:
- Betriebspläne mit Personal-, Material- und Tierwegen (Anlage 2)
- Übersicht Buchtenmaße und maximale Belegdichte (Anlage 3)
- Konzept zur Festmisthygienisierung (Anlage 4)
- Reinigungs- und Desinfektionsplan (Anlage 5)
- Versorgungspläne (Anlage 6)

3. Die Zulassung als Kontrollstelle bezieht sich auf die Ställe ..... Eine Erweiterung, Um- oder Ausbauten der Kontrollstelle ist dem Landratsamt –Veterinäramt- …….. vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Die Inbetriebnahme von Erweiterungen, Um- oder Ausbauten kann erst nach entsprechendem Bescheiderlass erfolgen.

4. Die Zulassung der Kontrollstelle ergeht unter folgenden **Auflagen**:

   4.1 Es dürfen nur vorschriftsmäßig gekennzeichnete Tiere mit gültigen Gesundheitsdokumenten oder sonstigen erforderlichen Begleitdokumenten auf die Kontrollstelle verbracht werden.
   Das Vorhandensein der erforderlichen Dokumente im Original, insbesondere Gesundheitsbescheinigung und Fahrtenbuch nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 haben Sie oder ein Beauftragter zu überprüfen. Bei Vorhandensein mehrerer Tiersendungen ist vor Einstallung zu überprüfen, ob diese über den gleichen tierseuchenrechtli-

chen Gesundheitsstatus verfügen. Die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Tiere mit den Angaben in den Dokumenten ist stichprobenartig zu kontrollieren (mindestens 10 % der Tiere einer Sendung, bei bis zu 10 Tieren alle Tiere der Sendung).

4.2 Es dürfen sich nur dann Tiere gleichzeitig auf der Kontrollstelle aufhalten, wenn ihnen der gleiche Gesundheitsstatus bescheinigt wurde und sie einer Tierart angehören, für die die Kontrollstelle zugelassen ist.

4.3 Folgende uneingeschränkt nutzbare **Mindestbodenflächen** je Tier dürfen nicht unterschritten werden:

Rinder:

- Kälber (Lebendgewicht LGW bis 150 kg):	1,50 m²
- Jungrinder (LGW ca. 300 kg):	2,50 m²
- ausgewachsene weibliche Rinder (LGW> 550 kg):	4,50 m²
- Bullen (LGW> 700 kg):	3,75 m²

Schweine:

- Ferkel (LGW 20 bis 30 kg)	0,35 m²
- Ferkel (LGW 30 bis 50 kg)	0,50 m²
- Zuchtläufer und Mastschweine (LGW 50 bis 110 kg)	0,75 m²
- Zuchtläufer und Mastschweine (LGW über 110 kg)	1,00 m²
- Jungsauen	1,65 m²
- Sauen	2,25 m²

Schafe/Ziegen:

- Lämmer/Zicklein (LGW 25 - 50 kg)	0,50 m²
- Ausgewachsene Tiere	1,00 m²

Die daraus resultierende maximale Belegdichte für die einzelnen Buchten ist in der Anlage 3 „Übersicht Buchtenmaße und maximale Belegdichte“ aufgeführt.

Kumulativ zur Gewährleistung der Mindestbodenfläche darf die nachfolgend aufgeführte maximale **Aufnahmekapazität** (aufgerundet) der Kontrollstelle nicht überschritten werden:

- Kälber (Lebendgewicht bis 150 kg):	....	Tiere
- Fresser (Lebendgewicht ca. 250 kg):	....	Tiere
- Zucht- und Nutzrinder (Lebendgewicht >550kgkg):	....	Tiere
- Bullen (Lebendgewicht ca. 700 kg)	....	Tiere
- Ferkel (Lebendgewicht 20 bis 30 kg):	.....	Tiere
- Ferkel (Lebendgewicht 30 bis 50 kg):	.....	Tiere
- Zuchtläufer und Mastschweine: (Lebendgewicht 50 bis 110 kg)	....	Tiere
- Zuchtläufer und Mastschweine: (Lebendgewicht über 110 kg)	....	Tiere
- Schafe/Ziegen (Ausgew. Tiere):	....	Tiere
- Schafe/Ziegen (Lämmer)	.....	Tiere

Bei gleichzeitiger Nutzung der Kontrollstelle für verschiedene Tierarten sind die vorgenannten Zahlen entsprechend zu reduzieren.

4.4 a) Die Tiere, die sich auf der Kontrollstelle aufhalten, sind in angemessenen Zeitabständen zu füttern und zu tränken sowie zu kontrollieren und zu pflegen. Für die jeweilige Tierart/ Altersgruppe sind die Vorgaben im Versorgungsplan (Anlage 6) einzuhalten.
b) Zur Versorgung der Tiere auf der Kontrollstelle darf nur Personal eingesetzt werden, das über die für den Umgang mit Tieren erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Personen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Nachweise über ihre fachlichen Kenntnisse erbringen.

4.5 Die Stallungen der Kontrollstelle sind vor und nach jeder Benutzung nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Die Reinigung und Desinfektion hat gemäß dem Reinigungs- und Desinfektionsplan der …….., Stand ……. (vgl. Anlage 5) bzw. bei Änderungen nach einem zuvor durch den amtlichen Tierarzt genehmigten Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erfolgen. Nach der Ausstallung einer Sendung ist die Einstreu zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen.

4.6 Die voraussichtliche Ankunft der Tiere und die geplante Aufenthaltsdauer sind dem Landratsamt –Veterinäramt- …….. mindestens eine Werktag vor Ankunft schriftlich (per Fax ……. oder E-Mail ……) mitzuteilen.

4.7 Als Vorrichtung zum Ruhigstellen, Inspizieren und Untersuchen von Tieren ist eine geeignete Einrichtung (z.B. mobile Tierwaage oder gleichwertige Einrichtung) stets einsatzbereit vorzuhalten.

4.8 Als angemessene Behandlung der Einstreu, der Exkremente und des Urins der Tiere gem. Buchstabe A Nr. 4 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gilt ausschließlich ein Vorgehen entsprechend dem Konzept zur Behandlung des anfallenden Festmistes (Anlage 4)..

4.9 Bodenbeläge müssen im gesamten Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher und rutschfest gestaltet sein.

4.10 Tiere, die das Transportmittel nicht aus eigener Kraft ohne schmerzhafte Treibhilfen verlassen können, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden.

4.11 Für das Erfordernis einer Nottötung sind geeignete Geräte (z.B. Bolzenschussapparat mit für die Tierart und –größe passender Munition) vorzuhalten.

5. Das Landratsamt –Veterinäramt- …….. wird als zuständige Behörde in schwerwiegenden Fällen, insbesondere aus Gründen der Tiergesundheit oder des Wohlbefindens der Tiere, die Nutzung der Kontrollstelle aussetzen (Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG 1255/97).

6. Die amtliche Überwachung der Kontrollstelle obliegt dem Landratsamt –Veterinäramt- ……. als Zulassungsbehörde und eines von dieser Behörde bestimmten amtlichen Tierarztes.

7. Das Landratsamt –Veterinäramt- …… ist unverzüglich über Änderungen der Firmenbezeichnung, Anschrift, Rechtsform, Geschäftsführer mit dem Datum des Wechsels zu unterrichten..

8. Dieser Bescheid ergeht im Hinblick auf die Gesamtkonzeption der Kontrollstelle. Er wird durch eine Änderung der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen- und Entscheidungs-

grundlage, z.B. durch einen Erweiterungsantrag, gegenstandslos. Über ein eventuelles neues Konzept ist dann neu zu entscheiden.

9. Die Fa. …… trägt als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

10. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i. H. v. ……. EUR festgesetzt. Auslagen für die Zustellung werden entsprechend der beiliegenden Kostenrechnung erhoben.

Hinweise:

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 vom 25.06.1997 einschließlich des Anhangs dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung müssen ständig und ohne Ausnahme eingehalten werden.

Bei der Unterbringung und Versorgung der Tiere sind alle anwendbaren Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Soweit die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für eine Tierart oder Kategorie keine Detailregelungen vorsieht, sind die Grundlagen der guten landwirtschaftlichen Praxis für eine artgemäße und verhaltensgerechte Tierhaltung zugrunde zu legen.

Müssen Tiere im Rahmen des Betriebes der Kontrollstelle getötet werden, so sind die einschlägigen Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung sowie des Tierschutzgesetztes zu beachten.

Begründung:

I.

Das Landratsamt ……. ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1255/97 i. V. m. …….. örtlich und sachlich für die Zulassung als Kontrollstelle von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf ……..
Die Auslagen werden gemäß ……..... erhoben.
Begründung der Auflagen:

zu Nr. 4.1:
Tiere ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung können nicht mehr den entsprechenden Gesundheitsdokumenten zugeordnet werden. Fehlende oder unvollständige Dokumente können dazu führen, dass der gesamte Transport aus tierseuchen- oder tierschutzrechtlichen Gründen nicht fortgesetzt werden kann, was zu vermeidbaren Leiden für die Tiere führen kann.
Der Betreiber der Kontrollstelle hat daher bereits bei Eintreffen und Einstallung der Tiere erste Überprüfungen durchzuführen.

zu Nr. 4.2:
Bei gleichzeitigem Aufenthalt in der Kontrollstelle von Tieren mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus wird der jeweils höherwertige Gesundheitsstatus entwertet. Tiersendungen können dann ggf.

nicht mehr wie geplant durchgeführt werden, was zu vermeidbaren Leiden für die Tiere führen kann. Werden Tiertransporte trotz Entwertung des jeweiligen Gesundheitsstatus fortgesetzt, stellt dies einen Verstoß gegen EU-Recht dar und kann zur Seuchenverschleppung beitragen.

zu Nr. 4.3:
Während des mindestens 24-stündigen Aufenthaltes der Tiere in der Kontrollstelle sollen sich diese unter stressfreien Bedingungen von den Belastungen durch die vorangegangene Transportphase erholen und auf die nachfolgende Transportphase vorbereiten können. Hierfür sind die in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung genannten Mindestbodenflächen erforderlich. Wo keine entsprechenden Werte gesetzlich geregelt sind, sind die nach der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Haltungsbedingungen üblichen Werte anzusetzen.

Zu Nr. 4.4 a:
Da die Anforderungen an die Versorgung von Tieren während langer Beförderungen je nach Tierart und Altersgruppe sehr unterschiedlich sind und besonderen Ansprüchen genügen müssen, ist es erforderlich, detaillierte Versorgungspläne zu erstellen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Tiere nach dem Transport und vor der Weiterbeförderung eine ausreichende aber leicht verdauliche Nährstoffmenge benötigen.

Zu Nr. 4.4.b:
Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Pflege und Versorgung der Tiere während der 24-stündigen Ruhephase auf der Kontrollstelle ist speziell geschultes Personal erforderlich. Dieses muss in der Lage sein, den Gesundheitszustand der Tiere zu beurteilen und rechtzeitig geeignete Maßnahmen einzuleiten, damit den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen

Von dem Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann ausgegangen werden, wenn die Personen z.B. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landwirt oder Tierwirt nachweisen können oder einen Befähigungsnachweis für den Transport von Tieren besitzen.

zu Nr. 4.5:
Auch klinisch unauffällige Tiere können bereits mit hochgefährlichen Tierseuchen infiziert sein und deren Erreger ausscheiden. Zur Vermeidung einer großflächigen Seuchenverschleppung sind daher nach jeder Ausstallung von Tieren die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

zu Nr. 4.6:
Die rechtzeitige Mitteilung der Ankunft von Tiersendungen ermöglicht es der zuständigen Behörde, die erforderlichen Kontrolltätigkeiten planen und mit dem Betreiber der Kontrollstelle abstimmen zu können.

zu Nr. 4.7:
Um im Verdachtsfalle bei einzelnen Tieren oder Tiergruppen gefahrlos Untersuchungen vornehmen und Proben entnehmen zu können, ist eine sichere Fixierung dieser Tiere erforderlich..

zu Nr. 4.8:
Exkremente und Einstreu können die Erreger hochgefährlicher Tierseuchen beinhalten. Um zu verhindern, dass von diesen Materialien eine Gefahr für die einheimischen Tierbestände ausgeht, ist es erforderlich, diese vor dem Verbringen aus der Kontrollstelle einer seuchenhygienischen Behandlung zu unterziehen.

zu Nr. 4.9:
Trittsichere und rutschfeste Bodenbeläge tragen zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere bei.

zu Nr. 4.10:
Die Tötung bzw. Betäubung von Tieren, die das Transportmittel nicht aus eigener Kraft ohne schmerzhafte Treibhilfen verlassen können, dient der Vermeidung erheblicher Schmerzen für die betroffenen Tiere.

zu Nr. 4.11:
Die Nottötung von Tieren muss zur Vermeidung von Schmerzen für die Tiere i. d. R. in kürzester Zeit durchgeführt werden. Um zu vermeiden, dass die Tiere bis zur Beschaffung geeigneter Ausrüstung unnötig leiden müssen, sind geeignete und sofort einsatzfähige Geräte auf dem Gelände der Kontrollstelle vorzuhalten.

II.

Mit Schreiben vom …….. beantragte Herr …… als Geschäftsführer der Firma H……..., beim Landratsamt …… die Zulassung seiner Betriebsstätte auf dem Grundstück Fl.-Nr. ……., als Kontrollstelle gemäß Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25.06.1997.

Mit fachlicher Stellungnahme vom …… des amtstierärztlichen Dienstes (Veterinäramt) beim Landratsamt ……. wurde festgestellt, dass die vorgesehene Kontrollstelle der Firma ……., die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 erfüllt.

Nach Art. 1 der Verordnung (EG) 1255/97 sind Kontrollstellen Orte, an denen Tiere gemäß Anhang I Kapitel V Nummer 1.5 oder Nummer 1.7 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mindestens zwölf Stunden oder länger ruhen. Diese Kontrollstellen müssen die in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten gemeinschaftlichen Kriterien erfüllen und bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Behörde. Diese erteilt der Kontrollstelle mit der Zulassung eine Zulassungsnummer.

Die Voraussetzungen der Betriebsstätte als Kontrollstelle der Fa. ……, sind erfüllt bzw. werden erfüllt, wenn die Nrn. 5 bis 8 des Tenors dieses Bescheides eingehalten werden. Daher konnte die Betriebsstätte der Fa. ……., als Kontrollstelle von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen zugelassen werden.

Der Auflagenvorbehalt ergibt sich aus ……...

Der Vorbehalt des Aussetzens der Zulassung ergibt sich aus der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung (vgl. Nr. 4 dieses Bescheides).

Rechtsbehelfsbelehrung

.....

Dokumentationsbeleg zur Abfertigung eines Tiertransportes über 8 Stunden („lange Beförderung“) [1])

Stempel der zuständigen Behörde

.....

Eingangsdatum der Anlage 1 des Fahrtenbuches | Datum der Verladung | Rücklaufdatum des Fahrtenbuches

Transportunternehmer:…….. Zulassungs-Nr:……..……..

Beförderer: ……..

☐ Zulassung nach Art. 11 ☐ Befähigungsnachweis nach Art 17 Abs. 2 haben vorgelegen

Transportmittel ☐ Zulassung(en) nach Art. 18 hat/haben vorgelegen

Amtliches Kennzeichen: Zugmaschine:….....Anhänger/Auflieger:….....

Registriernummer: .....

Anzahl der Tiere / Tierart: .....

Durchgeführte Kontrollen/Prüfungen	**Prüfvermerk/ Bestätigung der Durchführung entsprechend den rechtlichen Vorgaben, Bemerkungen**
• **Plausibilitätsprüfung Abschnitt 1 des Fahrtenbuches**	
• **Tierseuchenrechtliche Prüfung**	

• **Kontrolle der Tiere auf Transportfähigkeit**
  • **Anzahl verladener Tiere**
  • **Anzahl beanstandeter Tiere**	

• **Ggf. Mindestaufenthaltsdauer und Versorgung am Versandort eingehalten**	
• **Ladedichte, Gruppenzusammenstellung und Freiraum über den Tieren**	
• **Mitnahme von Futter (Art / Menge)**	
• **Fahrzeug ausreichend eingestreut**	
• **Mitnahme von Tränkwasser (Menge)** • **Funktionsprüfung der Tränkanlage** • **Funktionsfähigkeit der Tränke bei Minusgraden sichergestellt**	

[1] Alle Angaben beziehen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Durchgeführte Kontrollen/Prüfungen	**Prüfvermerk/ Bestätigung der Durchführung entsprechend den rechtlichen Vorgaben, Bemerkungen**
• **Funktionsprüfung der Lüftungssysteme**	
• **Verladevorgang:** **Beginn des Verladens des ersten Tieres /** **Verladeende / Abfahrt des LKW**	
• **Verladeeinrichtung**	
• **Umgang mit den Tieren**	

Bemerkungen / eingeleitete Maßnahmen:

Abschließende Beurteilung:
Genehmigung des Transportes: ☐ ja ☐ nein

Datum, Unterschrift des amtlichen Tierarztes

Kontrolle des zurückgesandten Transportplanes:
☐ ohne Beanstandungen ☐ mit Beanstandungen

Datum, Unterschrift des amtlichen Tierarztes

Überprüfung der Transportfähigkeit

Entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 [1)] i. V. mit Anhang I Kapitel I darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugeführt werden können. Darüber hinaus müssen alle Tiere transportfähig sein. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde des Versandortes bei Ausfuhren nur solche Tiere verladen lassen darf, für die die Transportfähigkeit festgestellt wurde.
Der zuständige amtliche Tierarzt hat bei der adspektorischen Untersuchung die in den Gesundheitsbescheinigungen benannten Tiere einer Inaugenscheinnahme und Beurteilung hinsichtlich

- der Haut und des Haarkleides
- der sichtbaren Schleimhäute
- der Körperöffnungen
- der Gliedmaßen
- der Körperhaltung
- des Verhaltens und
- der Bewegungsabläufe

zu unterziehen.

Insbesondere gelten als transportunfähig,

- Tiere die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können und
- Tiere, die große offne Wunden oder schwere Organvorfälle haben.

Bei tragenden Tieren wird anhand der vom Organisator/Transportunternehmer vorgelegten Unterlagen die Dauer der Trächtigkeit geprüft; Tiere, die sich im fortgeschrittenen Stadium der Trächtigkeit befinden (90 % oder mehr) gelten als nicht transportfähig. Dies bedeutet, dass

- Pferde > 300 Tage,
- Rinder > 252 Tage,
- Schafe > 135 Tage sowie
- Schweine > 102 Tage

Trächtigkeit vom Transport auszuschließen sind.
Auch innerhalb von 6 Tagen nach der Geburt gelten die Muttertiere als nicht transportfähig. Neugeborene Säugetiere gelten als nicht transportfähig, deren Nabelwunde nicht vollständig verheilt ist. Weniger als 3 Wochen alte Ferkel, weniger als 1 Woche alte Lämmer und weniger als 10 Tage alte Kälber dürfen maximal über eine Strecke von 100 km befördert werden.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der RL 64/432/EWG und 93/119/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3, S. 1 v. 05.01.2005)

Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen, die ohne ihre Nachkommen transportiert werden, müssen in Abständen von maximal 12 Stunden gemolken werden. Derzeit ist den Auflistungen der benannten Kontrollstellen nicht zu entnehmen, ob dort Vorrichtungen zum Melken der o. g. Tierarten vorhanden sind. Insofern ist bei langen Transporten laktierender Tiere die Benennung von geeigneten Einrichtungen nachzuweisen bzw. es sind entsprechende Bestätigungen einzuholen.

Für die adspektorische Untersuchung mit unauffälligem Untersuchungsergebnis wird keine Einzelbefundung erstellt, eine Identitätsprüfung ist bei ca. 10 % der vorgestellten Tiere durch Ohrmarken-/Kennzeichnungsvergleich durchzuführen. Wird gleichzeitig im Rahmen der Verladung eine zollrechtliche Nämlichkeitskontrolle durchgeführt, kann auf die zusätzliche veterinärrechtliche Nämlichkeitskontrolle verzichtet werden.

Als transportfähig gelten nur solche Tiere, bei denen nach der adspektorischen Untersuchung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und aktuellen Gegebenheiten (Herkunft der Tiere, Transport zur Sammelstelle, Unterbringung und Versorgung in der Sammelstelle u. a. m.) und der o. a. Trächtigkeitsprüfung **keine** Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tiere für den vorgesehenen Transport nicht geeignet sind.
Durch Abzeichnen im Dokumentationsbeleg und durch Unterschrift im Abschnitt 2 des Fahrtenbuches bestätigt die zuständige Behörde ihren Untersuchungsbefund und damit die Transportfähigkeit der zu verladenden Tiere.

Checkliste zur Beurteilung der mitzuführenden Futter- und Wasservorräte

Übersicht über Grunddaten zu den Körperfunktionen – Normalwerte

Parameter	Rinder	Kälber	Schweine	Ferkel	Schafe	Pferde
Atmung Frequenz / Min.	18-28	30-40	8-20	20-50	10-12	8-16
Herzschläge Frequenz / Min.	60-80	90-110	60-90	90-110	70-80	28-40 (bei Arbeit bis > 100)
Körperinnen-temperatur in °C	37,5-39,0	38,5-40,0	38-40	39-40,5	38,5-40,0	37,5-38,5
Wasser-bedarf / Tag	50-100 l je nach Größe, Rasse und Fütterung	7-5 l *)	8-15 l je nach Alter, Fütterung und Außentemperatur		2-7 l je nach Witterung, Futter, Milch-leistung	~ 30 l
Futter-bedarf / Tag	5-9 kg Heu pro 500 kg LG **)	4-8 l Tränke			1,5 kg Heu	ca. 6 kg Heu / 500 kg LG
Trächtigkeits-dauer in Tagen	ca. 280	------	ca. 115	---------	ca. 150	ca. 320-357

*) Die Tränkeart im Herkunftsbetrieb ist bei der Beurteilung, ob das Tränkesystem des Fahrzeugs geeignet ist, zu Grunde zu legen.

**) Die Fütterung im Herkunftsbetrieb ist zu beachten. Bei restriktiver Fütterung (tragende Rinder) sind größere Gaben an Grundfutter mit höherer Energiedichte (mindestens gutes Wiesenheu) erforderlich. Hierdurch steigt auch der Wasserbedarf.

Quellen:
Richter et al. (1992): Grundwerte der Tiergesundheit und Tierhaltung, Fischer Verlag, Stuttgart
Sommer et al. (1991): Hygiene der Rinder- und Schweineproduktion, Ulmer, Stuttgart
Meyer et al. (1989): Supplemente zur Tierernährung, Schaper, Hannover

Kontrollstellen in Drittländern, die nach vorliegenden Erkenntnissen von den lokalen Behörden zugelassen wurden
-Stand : 11.11.2009-

1. Albanien

Adresse	Tierart	Anzahl
Delta Doni sh. p. k Gorre – Lushnja Albanien	Rinder, Zuchtfärsen	200 Tiere

2. Russische Föderation

Gagarin Smolonskaja oblast Plemhoz „Tokarevo" Russische Förderation	Zuchttiere	275 – 310 Tiere
Podsobnye hozyaystva „Tatavtoprom" Zelenodolskiy rayon p. Isakovo R. Tatarstan Russische Förderation	Rinder, Zuchtfärsen	275 – 310 Tiere
Pridorozhnyj kompleks „Metelica" Mendeleevskij rajon R. Tatarstan Russische Föderation	Rinder, Zuchtfärsen	275 – 310 Tiere
OOO „Tafko" Bezirk Isaklinskij, Sommerlager im Dorf Maloje Ischutkino Samara Russische Föderation	Rinder	165 Tiere
Samara 443100, Samara, Novosadovaya Str. 1 Russische Föderation	Zuchttiere	
Tjumen 625032, Tjjumen Chervischevsky Trakt 64a Russische Föderation	Zuchttiere	

30.Nov.2009 11:47 +4952941162 BMELV BONN Ref 321 #0343 P.002 /005

	Penza, 440600 Penza, Gladkov Str. 22 Russische Föderation	Zuchttiere	
	Tambov, 392022, Tambov, Gagarin Str. 1a Russische Föderation	Zuchttiere	
	Kasan 420073 Iskra Str. 31 Russische Föderation		
	Ufa 450512 Rebublik Baschkortostan Ufimsky Kreis Dorf Dmitrievka Russische Föderation		
	OOO „Ramensky“ Gorod Ramenskoe 131 140100 Moskauer Oblast Russische Föderation	Rinder, Zuchtfärsen	275 – 310
	OOOMir OAO „RosAgroLeasing“ Dorf Sulin, Bezirk Millerwoskij, Gebiet Rostow Russische Föderation	Rinder	165

	Selbstversorgerwirtschaft „Tatawtoproma“, Rayon Seleneodolsk, Iskakowo Republik Tatarstan Russische Föderation	Rinder Zuchtfärsen	275 – 310
	Reserveaufenthaltsort Ausfallstraßenkomplex: „Meteliza“, Rayon Mendelejewsk Republik Tatarstan Russische Föderation	Rinder Zuchtfärsen	275 – 310
	OOO „Klinger“ Dorf „2ZUZKI“ Krasninskaya Region Smolenskaya Oblast Russische Föderation	Rinder Zuchtfärsen	375
	ZAO PZ „ULIANINO“ Moskovskay oblast Ramenwskiy rayion Selo ULIANINO Russische Föderation	Rinder Zuchtfärsen	300

30.Nov.2009 11:47 +495294162 BMELV BONN Ref 321 #0343 P.003 /005

Gebiet Wladimir, Stadt Gorochowez Ul. Moskowskaja 11, GmbH „Tichje Son" Russische Föderation	Rinder Zuchtfärsen	300
ZAO „Sovkhoz Lenina" In leniskii Rayon, Region Moskau Russische Föderation		
CAR- WASH - MISCHA 172385 Rescher Torpetzki Trakt 1 Russische Föderation	Rinder Zuchtfärsen	300
OOO Cargo Trans Mozhaysk 143200 Moskauer Gebiet Dorf Teterino Russische Föderation Ist auch Zollterminal	Rinder Zuchtfärsen	300
AGROPLEMSOYUZOAG für Aufzucht und Verkauf von Zuchtvieh Orlikov Pereulok I/II 1071 39Moskau Russische Föderation	Zuchtfärsen	300
AOZT Gagarin Verwaltungsbezirk:Gagarin Gebiet Smolensk Gemeinde Jurino Russische Föderation		

W. L. Ivanov Belivtzy Wjasemskyi Rayon, Smoleskker Oblast, Russsiche Föderation	Zuchtrinder oder Schweine	460 980

. Ukraine

OOO"Im, DanilyGalitzkogo" seloVizhhomlyaYavorovskiy rayyon wowskaya Oblast, Ukraine	Rinder Zuchtfärsen	400

4. Republik Weißrussland

Astapkovichi Rosslavlskiy rayon Kolkhoz Republik Weißrussland	**Fehler! Keine gültige Verknüpfung** .Zuchtfärsen	300
KUSP „Sovhoz Brestskij Brestskij rayo Republik Weißrussland	Rinder Zuchtfärsen	275-310

5. Kroatien

Farm Traduco d.o.o. Mali Brijea 9 10362 Kasina Kroatien	Rinder Zuchtfärsen	80

Anlage zu H

Meldender	
Telefonnummer	
Zeitpunkt	
Ort des Geschehens/Adresse/Koordinaten für Navi	
Was ist passiert? (Unfalldarstellung)	
Tierart	☐ Geflügel ☐ Rind ☐ Schwein ☐ Pferd ☐ sonstiges:
Fahrzeugart	☐ LKW ☐ LKW mit Auflieger ☐ LKW mit Anhänger ☐ Auto mit Anhänger ☐ sonstiges:
Schadensbild	☐ tote Tiere Anzahl: ☐ verletzte Tiere Anzahl:
Wer wurde bereits informiert?	☐ Polizei ☐ Feuerwehr ☐ THW ☐ Tierarzt ☐ Metzger ☐ Transporteur ☐ sonstige:

Anlage zu H

Unfallstelle gesichert	☐ ja ☐ nein
Behelfsgatter	☐ ja ☐ nein
Presse vor Ort	☐ ja ☐ nein
Ausreichende Beleuchtung gewährleistet?	☐ ja ☐ nein
Einsatzleitung vor Ort (Name, Ansprechpartner)	☐ ja ☐ nein Name:

Vorbereitung zu Hause / LRA

Notfallausrüstung	Einmalkleidung ☐ Stiefel ☐ Wärmekleidung ☐ Regenkleidung ☐ Taschenlampe ☐ Untersuchungsinstrumente ☐ Mobiltelefon mit Ladestation ☐ Fotoapparat mit Ladestation ☐ Stift ☐ Klemmbrett ☐ Papier ☐ Ordner mit wichtigen Adressen und Telefonnummern ☐ GPS/Navi ☐ Liste der Transporteure im LKR ☐ Sammelstellen im LKR Schlachthöfe im LKR Tierärzte im LKR Hilfspersonal (Metzger, Treiber etc) TBA/Entsorgungsfirma
Kontaktaufnahme mit FEZ	
Name	Kontakt

Weitere Kollegen informieren	
Name	Kontakt

Dienstwagen bestellen bzw. Anreise organisieren (ggf. Wegbeschreibung geben lassen!) ☐

Aktivität am Unfallort:

Personenschutz/Eigensicherung sicherstellen (persönliche Schutzkleidung von der Polizei oder FW zur Verfügung stellen lassen) ☐

Kontaktaufnahme mit Einsatzleitung und Klärung der Verantwortlichkeiten! ☐

Abgleich der vorgefundenen Realität mit der Meldung ☐

Prioritäten klar festlegen und klar kommunizieren (**keine** Gesamtverantwortung des Amtstierarztes!)

Gesprächsteilnehmer (ggf. separates Protokoll)

Name	Kontakt	Thema

Kontaktaufnahme mit dem Transportverantwortlichen (i. d. R. Fahrer)

Name des Fahrers	Name und Adresse des Unternehmens	Kontaktdaten Unternehmen	Kontaktdaten des Fahrers

Transportverantwortlichen Verantwortung darlegen und Hinweis auf anstehende Ersatzvornahme(n)

Notfallplan des Transportverantwortlichen vorlegen lassen und auswerten (bei Transportdauer >8h)

Anlage zu H

Notfallplan vorhanden ☐ ja ☐ nein

Notfallplan einbehalten oder ggf. fotografieren

Kontrolle der Tiere durchführen und ggf. Maßnahmen einleiten (ggf. auf separates Blatt)

Feststellung	Anordnung für Maßnahmen

Lüftung kontrollieren bzw. Maßnahmen ergreifen

Lüftung (Lokalisation, Nummerierung etc.)	Anordnung für Maßnahmen

Gesundheitserzeugnisse einsehen (ggf. fotografieren)

Gesundheitserzeugnis	Feststellungen und Maßnahmen

Einweisung aller beteiligten Personen im Hinblick auf Tierseuchen

Name	Einweisung für (z. B. Reinigung, Desinfektion)	Einweisender

Anlage zu H

Einweisung aller beteiligten Personen im Hinblick Tierschutz

Name	Einweisung (z. B. Betäubung, Treiben, Töten)	Einweisender

Auf-/Umladen von Tieren

Transporteur(e) erreichbar/verfügbar

Name	Art des Transportmittels

Info an Polizei für begleitenden Transport zum Schadensgeschehen

Umladen möglich ja/nein

Stallung verfügbar

Schlachthof informiert, Weg bekannt?

Weitertransport möglich (Transportfähigkeit, Höchstzeiten)

Ruhepausen für Tiere einplanen

Überwachung des Auf- und Abladens beim Aufstallen veranlassen

Tötung an Ort und Stelle

Verhältnismäßigkeit gegeben?

Alternativen?

Überwachung von

Betäubung

Entblutung

Todeseintritt

Dokumentation der Tötung

Arbeitssicherheit bei Betäubung, Fotodokumentation

Entscheidung:

Kommunikation der Entscheidung

Transporteure:

Einsatzleitung:

Bei Fremdunterbringung zuständiges LRA informieren:

Schritt 8: Folgeaktivität veranlassen

Abtransport der lebenden und/oder Tötung organisieren (lassen)

Überwachung des Umladens (Ent- und Beladen)

Überwachung der Tötung

Für Aufstallungsmöglichkeiten sorgen

Schritt 9: Abtransport der Tiere und/oder Kadaver

Überwachung und Dokumentation des Verladeorts

Überwachung des Abladens (und ggf. des Aufstallens) veranlassen

Geeignete Transport und/oder Entsorgungsunternehmen beauftragen

Anlieferung bei der TBA anmelden

Schritt 10: Umgang mit der Presse vor Ort

- Keine Interviews geben, Verweis an Pressesprecher der Feuerwehr bzw. Polizei
- Grundsatz: wenn Auskünfte erteilt werden, dann
    - Nur gesicherte Angaben im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung machen
    - Keine Spekulationen
    - Identität des Gesprächspartners festhalten:

Name des Gesprächspartners	Funktion/TV/Radiosender	Auskunft erteilt am um

Schritt 11: Abschluss der Aktivität vor Ort

- **Beendigung der Aktion bzw. Abstimmung mit dem Hauptverantwortlichen**

Name des Gesprächspartners	**Thema/Bemerkungen/Feststellungen/Aufträge**

Schritt 12: Weitere Aktionen

- Nachsorge. Tiere, Entsorgung
- Nachbesprechung mit Hauptverantwortlichen bzw. anderen Teilnehmern,

Name des Gesprächsteilnehmers	

Schritt 13: Aufarbeitung

- Rechtliche und finanzielle Aufarbeitung
- Überarbeitung des Havarieplans anhand des Vorfalls

Teil C – Notfallnummern und –adressen

Feuerwehreinsatzzentrale, FEZ:

ABC-Zug:

THW:

Kolleginnen und Kollegen im Amt:

Name	Büro	Mobil

Nachbarämter (Übernahme und Amtshilfe)/tagsüber/Notfallerreichbarkeit

Name	Ansprechpartner	Büro	Mobil

Transportunternehmer für Nutztiere:

a.) Transportunternehmer im Landkreis

Betrieb	Name	Vorname	Ort	Telefon	Anmerkung

b.) Transportunternehmer überregional:

Anlage zu H

Stallungen (mit Tierarten und Kapazität, ggf. Tierseuchen- relevante Sachverhalte:)

Betrieb	Ansprechpartner	Adresse	Telefonnummer	Mobil	Anmerkung

Zugelassene Aufenthaltsorte, mit Tierart:

Betrieb	Ansprechpartner	Adresse	Telefonnummer	Mobil	Anmerkung

Sammelstellen, mit Tierart:

Betrieb	Ansprechpartner	Adresse	Telefonnummer	Mobil	Anmerkung

Amtliche Tierärzte

Betrieb	Ansprechpartner	Adresse	Telefonnummer	Mobil	Anmerkung

Anlage zu H

Praktische Tierärzte – Großtiere

NAME	Adresse	Telefon	Mobil	Anmerkungen

Tierärzte mit Jagdprüfung

NAME	Adresse	Telefon	Mobil	Anmerkungen

Tierärzte mit Betäubungsgewehr

NAME	Adresse	Telefon	Mobil	Anmerkungen

Metzger

NAME	Adresse	Telefon	Mobil	Tierart

Anlage zu H

Tierschutzverein

NAME	Adresse	Telefon	Mobil	Anmerkungen

Entsorgungsunternehmen

NAME	Adresse	Telefon	Mobil	Anmerkungen

Anlage zu H

Anlage:

Liste der Unterbringungs- und Ablademöglichkeiten für Tiertransporte der Regierung von Niederbayern in Niederbayern

Praktische Tierärzte – Großtiere

Landkreis	Adresse	Ansprechpartner	Telefon	Mobil